POLITISCHE SCHRIFTEN: VOLLSTÄNDIG GESAMMELT VON DEM DEUTSCHEN ÜBERSETZER NEBST ZWEI VORREDEN...

Emmanuel Joseph Sieyès, Konrad Engelbert Oelsner

Digitized by Google

Digitized by Google

Franz Puchholzer S. Nicolay

Digitized by Google

<36604847190019

<36604847190019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Reg 884-2

Digitized by Google

Emmanuel Sieyes

Politiſche Schriften

vollſtändig geſammelt

von dem deutſchen Ueberſezer

nebſt

zwei Vorreden

über

Sieyes Lebensgeſchichte, ſeine politiſche Rolle, ſeinen Charakter, ſeine Schriften ꝛc.

Zweiter Band.

1796.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Emmanuel Joseph Sieyes ist zu Frejus (in der ehemaligen Provence) im Var-Departement am 3ten Mai 1748 geboren. Er fieng seine ersten Studien im väterlichen Hause *) unter der Leitung eines Lehrers an, der seinen Zögling zugleich ins Jesuiterkollegium führte, um dort mit den übrigen Stadtkindern den öffentlichen Unterricht zu genießen. Die Jesuiten wurden auf diesen Schüler aufmerksam, und thaten seinen Eltern den Vorschlag, ihn nach Lyon in ihre große Erziehungsanstalt, eine der be-

 sten,

*) Sein Vater besaß, nebst dem für eine, den Landessitten angemessene, Lebensart hinlänglichen Ertrag einiger Landgüter, die Stelle eines Controleur des Aktes, und erhielt dadurch einen Zuschuß von Einkünften, der ihm die Erziehung einer schon zahlreichen Familie erleichterte. Emmanuel war das fünfte seiner Kinder, später wurden ihm noch zwei andere geboren.

Digitized by Google

ſten, die ſie in Frankreich hatten, zu ſenden. Eben um die Zeit gerieth die Geſellſchaft der Jeſuiten in jenen Streit, der die Aufhebung des Inſtituts nach ſich zog. Sieyes Vater widerſetzte ſich den vereinigten Wünſchen der ehrwürdigen Väter und des Ortsbiſchofs. Er ſandte ſeinen Sohn nach Draguignan, einer anſehnlichen Stadt der Provence, um da im Kollegio des Ordens der Doctrinarier ſeine Schulſtudien zu beendigen.

Sieyes ſah die meiſten ſeiner Mitſchüler die Schule verlaſſen, um ſich der Artillerie und der Ingenieurkunſt zu widmen. Sein ſehnlichſter Wunſch war, eben dieſen Beruf wählen zu dürfen. Er ſchrieb deswegen an ſeine Eltern mit aller Lebhaftigkeit einer jugendlichen Leidenſchaft; ſtatt aller Antwort ward er ins väterliche Haus zurückgerufen; man beſtimmte ihn für den geiſtlichen Stand. Der Biſchof von Frejus hatte durch das Verſprechen einer ſchnellen Beförderung ſeinen Vater gewonnen. Man wollte nun in dem Knaben nur die ſchwächlich-kränkliche Geſundheit ſehen, und dieſer Umſtand ſollte die getrofne Wahl rechtfertigen. Der junge Sieyes ward alſo nach Paris ins Seminarium von St. Sulpice geſandt, um die Philoſophie und Theologie zu ſtudiren.

Sieyes hatte ſein 14tes Jahr angetreten, und hier war er nun völlig von aller vernünftigen menſch-

lichen

lichen Gesellschaft abgeschnitten; unwissend, wie ein Schüler von diesem Alter, ohne etwas gesehen, erfahren, verstanden zu haben, war er in einen abergläubigen Kreis versezt, der für ihn das Weltall seyn sollte. Er folgte seinem Schicksal, wie man dem Gesetz der Nothwendigkeit gehorcht. Aber es war sich nicht zu verwundern, wenn er in einer seinen natürlichen Neigungen so zuwiderlaufenden Lage eine Art scheue Melancholie und die höchste stoische Gleichgültigkeit für seine Person und sein Schicksal annahm. Er sollte das Glück seines Lebens verlieren; er befand sich in einer unnatürlichen Lage; nur die Liebe zum Studiren konnte dabey gewinnen. Bücher und Wissenschaften zogen seine Aufmerksamkeit auf sich. Ununterbrochen verflossen so die zehn schönsten oder traurigsten Jahre seines Lebens, bis die Zeit, die man in der Sorbonne Cours de Licence nannte, zu Ende war.

Er hatte sich während dieses langen Zeitraums mit den theologischen und angeblich philosophischen Studien der Pariser Universität, nur in so weit sie ihm zu den gewöhnlichen Prüfungen und Streitübungen nöthig waren, beschäftigt. Von seinen Neigungen hingerissen, oder vielleicht auch nur aus Bedürfniß sich zu zerstreuen, und um nicht müssig und unthätig zu seyn, durchstreifte er, ohne Wahl und Ordnung alle Theile der Gelehrsamkeit, beschäftigte sich

mit den mathematischen und physischen Wissenschaften, und suchte sich Kenntnisse in den Künsten, besonders in der Musik, zu erwerben. Indeß zog ihn unwillkührlicher Hang zu tieferem Nachdenken hin. Er liebte vor allem Schriften über Metaphysik und Moral. Oefters gestand er, daß ihm unter allen Büchern die Schriften eines Locke, Condillac und Bonnet, am meisten Freude und Genugthuung verschaft hätten; er fand in ihnen Männer, die mit ihm gleiches Interesse, gleiche Neigungen hatten, und sich mit einem gemeinschaftlichen Bedürfniß beschäftigten.

Seine Obern hatten, ihrer Gewohnheit nach, seine Bücher und seine Schriften ausgekundschaftet. Sie hatten unter seinen Papieren sogar ziemlich kühne wissenschaftliche Entwürfe gefunden. Sie schrieben in ihr Schülerverzeichniß: „Sieyes zeigt große „Anlagen für die Wissenschaften; allein es ist zu „fürchten, seine Privatlektur möge ihm Geschmack „für die neuen philosophischen Grundsätze einflößen.“ Dennoch beruhigte sie seine entschiedene Liebe zur Arbeit und zur Einsamkeit, seine einfachen Sitten und sein ganzer Charakter, der bereits den praktischen Philosophen verrieth. „Sie können,“ schrieben sie einst an seinen Bischof, „einen rechtschaffenen und „gelehrten Domherrn aus ihm machen. Uebrigens „müssen wir Ihnen zum voraus sagen, daß er sich

„zum

„zum Kirchendienst gar nicht schickt.“ Sie hatten Recht.

Nach vollendetem Kurs in der Sorbonne trat Sieyes, ohne den Doktorhut anzunehmen, in seinem vier und zwanzigsten Jahre in die Welt. Er hatte sich in seiner Einsamkeit Liebe für Wahrheit und Gerechtigkeit, und selbst Kenntniß des Menschen erworben, die so vielfältig und so unschicklich mit Kenntniß der Menschen, das will sagen, mit der unbedeutenden Erfahrung des Ränkespiels einer kleinen Zahl mehr oder weniger angesehener Personen, und der armseligen Sitten einiger kleinen Cotterien verwechselt wird. *) Er gesteht, daß ihm anfänglich die krumme Sprache der Gesellschaft, ihre regellosen Sitten, jene bis zur Verachtung getriebene Geringschätzung der einfachen Wahrheit, jene Menge kleiner sich kreuzender Interessen und kleiner verdekter Neigungen, die, den übrigen unbekannt, jeden einzelnen beleben, und oft aus dieser Mischung ein seltsam sonderbares, aber falsches Handlungsspiel hervorbringen, ganz unbekannte Dinge waren. „Wahrhaftig!“ sagte er, „es ist mir, als reise ich „unter einem unbekannten Volke, ich muß mit sei-

*) Die Kenntniß der Menschen verhält sich zur Kenntniß des Menschen, wie die Staatsintriguen sich zur Staatskunst verhalten.

„nen Sitten Bekanntschaft machen.“ Seine eignen Sitten hat er nicht geändert. Neben seinen gewöhnlichen Studien besuchte er das Schauspiel, das er bis dahin nicht zu sehen Gelegenheit gehabt hatte.

In den Jahren 1773 und 1774 beschäftigte er sich theils mit Musik, (es gieng eben damals in diesem Fache eine Revolution zu Paris vor,) theils mit Widerlegung des politischen Systems der Oekonomisten, das er steif und dürftig, obgleich hundertmal besser, als die elende Routine fand, die, ihrer Gewohnheit nach, darüber erschrak, ohne etwas davon zu verstehen. In eben diesen beyden Jahren machte er, oder glaubte er wenigstens, wichtige Untersuchungen über den irrigen Gang des menschlichen Geistes in der Philosophie, über die Metaphysik der Sprache und über die Lehrmethoden zu machen. Es ist nichts davon bekannt geworden.

Neigung für Wahrheit ist die herrschende Eigenschaft seines Geistes, ihre Untersuchung beschäftigt ihn, so zu sagen, unwillkührlich. Hat er einmal einen Gegenstand vorgenommen, so ist er nicht zufrieden, bis er ihn ergründet, in alle seine Theile zerlegt, und diese dann wieder in ihr Ganzes zusammengesetzt hat. Ist aber einmal sein Wißbedürfniß befriedigt, so läßt er seine Bemerkungen und analytischen Darstellungen, die nur ihm selbst brauchbar

seyn

seyn konnten, liegen. Das ins Reine bringen, die Ausfüllung der Lüken und jene sorgfältige Feile, welche Schriftsteller, die sonst um litterarischen Ruhm auch noch so unbekümmert sind, ihren bekannt zu machenden Schriften nicht versagen können, sind für ihn unerträgliche Dinge; er ist bereits zu andern Untersuchungen übergegangen. Ist er bisweilen dieser Art Trägheit einigermaßen untreu worden, so geschah es, wann ihn das Gefühl eines großen öffentlichen Interesses hinriß, und in Zeiten, wo er mit Wahrscheinlichkeit hoffen konnte, Nutzen zu stiften.

Das Gesetz der Nothwendigkeit und die eiserne Hand der Regierung, überlieferten ihn wieder seinem traurigen Schikfal. Im Jahr 1775 reiste er mit einem Bischofe, der sein Bisthum antreten wollte, und um Sieyes'en mit sich nehmen zu können, ihm das Patent zum Kanonikat an seiner Kathedralkirche verschaft hatte, nach der Provinz Bretagne. Kurze Zeit, nachdem er seine Domherrnstelle angetreten hatte, erhielt er durch einen jener in Versailles ausgefertigten Briefe oder Patente, mittelst deren man die Einkünfte seines Amtes in Paris beziehen konnte, die Erlaubniß, dahin zurückzukehren. Es bot sich zur Abänderung des Kapituls Gelegenheit dar. Er war nach einander Vikar, Generalvikar, Domherr und Kanzler der Kirche von Chartres. Das einige Bemerkenswerthe während allen diesen Abänderungen

war die äußerste Sorgfalt, mit der er jede Theilnahme am Kirchendienste vermied. Er hat nie gepredigt, und niemals Beichte angehört; er floh jedes Geschäft und jeden Anlaß, der ihn geistliches Ansehen hätte geben können.

Die französische Geistlichkeit theilte sich damals in die zwey Klassen der geistlichen Priester und der geistlichen Administratoren. Sieyes konnte höchstens zur zweiten Klasse gezählt werden. Er hatte bereits als Deputirter des Kirchsprengels, in welchem er zuerst angestellt war, den Ständen von Bretagne beigewohnt; und um es hier im Vorbeigehen zu bemerken, sein Aerger über den schändlichen Zustand von Unterdrückung, in welchem der Adel den unglücklichen dritten Stand hielt, war bey jener Gelegenheit aufs äußerste gestiegen.

Gegenwärtig bekleidete er zu Paris eine bleibende Verwaltungsstelle; er war von dem Kirchsprengel von Chartres ernannter Kommissions-Rath (Conseiller-Commissaire) bey der obern Kammer der französischen Geistlichkeit.

Man kann aus der bisherigen, blos geschichtlichen Erzählung sehen, daß Sieyes von der Zeit seines Aufenthalts in der Sorbonne an, wo er bereits, wie es die römische Kirche nennt, die höhern

Wei-

Weihen angenommen hatte, theils durch das Lesen einiger guten Bücher, theils durch eignes Nachdenken, sich von aller Art abergläubischer Vorstellungen und Gefühle frey gemacht hatte. Er wußte nicht, und konnte nicht einmal muthmaßen, daß sein Vaterland zu Abschüttlung eben dieses Joches so allgemein geneigt seyn würde. Er war erstaunt, als er in die Gesellschaft trat, und sie in dieser Rücksicht weiter vorgeschritten fand, als er geglaubt hatte. Die Stöhrung des Gleichgewichts zwischen der öffentlichen Meinung und derjenigen der Glieder seines Standes, war so weit gediehen, daß ihm ein naher Ausbruch gewiß schien. „Welch eine gesellschaftliche „Ordnung," hat er sich oft geäußert, „in der sich „das vierzehnte Jahrhundert mitten in den Fortschrit„ten des achtzehnten erhält!"

Er konnte sich nicht enthalten, über die schrecklichtraurige Lage der Jugend und alle die tyrannischen Bande, die ihrer warteten, zu seufzen. Das schmerzhafte Gefühl, von dem er durchdrungen war, erstrekte sich natürlich über diejenigen seiner Mitmenschen, denen gleiches Schicksal bereitet war; gab es auch wohl einen Gegenstand, der des Mitleidens würdiger gewesen wäre, als jene Menge zarter Kinder, auf die beim Eintritt in die Welt ein alter und festgewurzelter Irrthum zu warten schien, um sie zur Beute eines Aberglaubens, an dem sie wahrlich keine

Schuld

Schuld hatten, zu machen. Kaum fingen diese unschuldigen Geschöpfe an, empfänglich für Bildung und Unterricht zu werden, so entrissen eine grausame aber gepriesene Sorgfalt und elterliche Vorurtheile sie unbarmherzig dem Pfade der Natur, um sie, wie man sagt, zu erziehen, oder vielmehr, um sie zu Opfern einer vernunftlosen, unmenschlichen, todtengruftähnlichen Anstalt zu machen, in der die kläglichsten Lehrer sich übten, sie körperlich und sittlich zu martern, und sie zum Dienste, der Himmel weiß, welcher Hirngespinnste abzurichten! Und dies Verbrechen ward im Nahmen der Gottheit begangen, als wäre Gott des Dienstes der Menschen bedürftig, und als könnte er, gleich den Königen der Erde, verlangen, daß ihm sein Hofstaat und sein Serail bestellt würden! O, der Schwachheit der Vernunft und der Gewalt der Gewohnheit! Und die Regierung sah dies und litt es! Eine so unbeschränkte Autorität, die sich väterlich nannte, wollte der blinden Leichtgläubigkeit der Eltern und der verzeihlichern Unwissenheit der Kinder, den verrätherischen und nimmersatten Schlund nicht schließen, der vor ihren Augen jeden Tag einen köstlichen Theil des kommenden Geschlechts, der interessanten und liebenswürdigen Jugend, die zu allen Bestimmungen des Lebens so tüchtig, und tausendmal glüklicher gewesen wäre, hätte man sie auf natürlichen Wegen, selbst die mühevollsten Handwerke und Gewerbe der menschlichen

Ge-

Gesellschaft wählen lassen, hecatombenweise verschlang!

Verschwunden ist nun für immer vom Boden der Republik dies scheußliche Ungeheuer und diese lang gewünschte Aenderung, dieser wichtige Schritt auf dem Pfade der Fortschritte des Menschengeschlechts wird unter die Wohlthaten der französischen Revolution gezählt werden. Allein, welch peinliches Gefühl mischt sich zu den Gefühlen der Dankbarkeit? O! wie sind bisweilen die Maaßregeln der Gerechtigkeit so verschieden von denen der Menschen! O, meine theuren Mitbürger, wie konntet ihr glauben, ein gerechter Abscheu gegen die vormaligen Verfolgungen berechtige euch zu neuen Verfolgungen? Könnten Menschen verantwortlich für Menschen seyn, die Jahrhunderte vor ihnen lebten, wo wäre denn ein Unschuldiger zu finden? Wie war es möglich, daß euch diese Bemerkung, die man menschliche Nothwendigkeit nennen kann, entgieng? Und ihr waret es, die zu den unglücklichsten Sklaven unsers alten Aberglaubens sprachet: Ihr habt euer Leben als Opfer unserer Vorurtheile angefangen, ihr müßt es enden, als Opfer der — — — — *). Ihr wolltet

*) Die Religionsaufklärung ist in Frankreich bis dahin blos negativ. Franken! ihr kennt nur noch die schlimme

tet ihnen nichts viel mehr sagen: O ihr, die unter dem allgemeinen Irrthum am meisten gelitten habt, höret die Stunde der Gleichheit und eurer Freiheit schlagen; setzt euch mit uns wieder in den Besitz eurer Menschenrechte. Es leben Natur und Wahrheit! *)

Vielleicht war es der vollkommne Widerspruch, der sich zwischen seinem Stande und seinen Gesinnungen

me Seite der Religion, indem die', welche ihr besaßet, anstatt die Vervollkommnung des sittlichen Gefühls und des Gewissens des Menschen, vielmehr seine Dummheit zu bezwecken schien. Aber ihr seyd von einem den Priesterstand zu sehr begünstigenden Aberglauben, in einen andern allzuentgegengesetzten Aberglauben gerathen. Ihr nehmt nun allgemein an, alle Glieder dieses Standes seyen Bösewichter gewesen. Hat man von einem Menschen den Beweis, daß er Priester oder mit diesem Stande in Verbindung gewesen ist, so sind damit auch seine großen Verbrechen bewiesen; er hat sich nun aller Schandthaten schuldig gemacht. Wie manche sind als Opfer dieses neuen scheußlichen Vorurtheils gefallen!

A. des H.

*) Es kann hier natürlich nicht von demjenigen Theil der Geistlichkeit, der sich als Feind der Revolution gezeigt hat, die Rede seyn, sondern nur von den Gliedern desselben, die sich keinen andern Fehler vorzuwerfen haben, außer den, diesen Stand gewählt zu haben, wie sie jeden andern hätten wählen können.

nungen fand, was seinen Geist am kräftigsten antrieb, das Gemisch von Klassen, Handthierungen und Arbeiten, aus denen der Staatskörper bestund, zu untersuchen, und in dem gesellschaftlichen Mechanism, die nützlichen Räder von den Schmarotzer-Anstalten zu unterscheiden; so gelangte er frühe dahin, über die bevorrechteten Klassen strenges Urtheil zu fällen, und die Wichtigkeit des dritten Standes ihrem vollen Werthe nach einzusehen.

Sieyes stund, als die Wahlen zur Provinzialversammlung von Orleans vorgenommen wurden, seiner Administrationskenntnisse wegen, in einigem Rufe; er ward nicht durch die Wahl der Minister, sondern durch die der schon erwählten Verwalter, zum Mitgliede ernannt. Er hat in dieser Versammlung Proben von einiger Geschicklichkeit in Arbeiten, von Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe gegeben; so, daß die Versammlung in ihn drang, er mögte den Vorsitz der Intermediar-Kommission annehmen; er hat eine kurze Zeit durch diese Stelle bekleidet. Diese Versammlungen haben durch den Schwung, welchen sie den guten Köpfen gaben, viel beigetragen, die Nothwendigkeit der Versammlung der Generalstände fühlbar zu machen; sie machten ein politisches Dogma daraus, das durch ganz Frankreich geglaubt und gelehrt wurde.

Sieyes stund in Paris mit einigen Parlamentsgliedern in Verbindung, die damals als Freunde des Vaterlandes handelten. Dies ansehnliche Korps besaß weder Einsichten noch Stärke des Geistes. Die Frage, zum Beispiel, über die Lettres de Cachet, war für jeden Franken keine Frage mehr, ausgenommen für diese Herren, obgleich sie es an Vorstellungen gegen ihre Ungesetzlichkeit zum Scheine nicht fehlen ließen. Am Tage, als das Parlement nach Troyes verwiesen wurde, rieth Sieyes, auf der Stelle in den Pallast zu gehen, und den Minister, der die ganz offenbar willkührlichen, widerrechtlichen, und von der Nation verabscheuten Befehle unterzeichnet hatte, greifen und aufhängen zu lassen. Ein glüklicher Erfolg dieser Maaßregel wäre unfehlbar gewesen; ganz Frankreich würde sie mit Beifall gekrönt haben: sein Rath ward verworfen.

Bei der Muße des Landlebens, dem er zwey Drittheile des Jahres zu widmen sich zur Gewohnheit gemacht hatte, schrieb er im Sommer 1788, gegen das Ende des Ministeriums des Kardinals von Lomenie, seine Uebersicht der Vollziehungsmittel, deren sich die Stellvertreter Frankreichs im Jahr 1789 werden bedienen können, *) mit einem Motto, welches seine

*) S. den ersten Theil.

seine Absicht zu erkennen gab. Diese Flugschrift war bereits unter der Presse, und sollte ausgegeben werden, als Sieyes nach Paris zurükkam, und nöthig fand, ihre Bekanntmachung aufzuschieben. Die große politische Frage, die alle Franken angieng und beschäftigte, schien bereits eine ganz andere Gestalt anzunehmen; sie sollte sich nach den Unterschieden und Ansprüchen der verschiedenen Klassen richten. Es war nicht mehr die ganze Nation, die von der unbeschränkten Königsmacht ihre Rechte zurüknehmen wollte; der Adel, immer bereit, sich zusammenzuhalten, wollte die Zusammenkunft der lezten Notablen und den schlimmen Geist, der in dieser Versammlung herrschte, benutzen, und dachte nur darauf, seinen eigenen Vortheilen das Uebergewicht vor denen des Volkes zu geben, und hofte übrigens seine alten und seine neuen Ansprüche vom Minister, dem er Furcht einjagen würde, sanctionirt zu erhalten. Dies bewog Sieyes'en seinen Versuch über die Vorrechte, *) und gleich darauf sein Werk, das den Titel führt: Was ist der dritte Stand? **) zu schreiben. Bei Vergleichung dieser beiden Schriften mit der ersteren, wird man leicht bemerken, wie, nicht entgegengesezt aber verschieden, der Geist war, womit er seine Uebersicht der Vollziehungsmittel

*) S. den ersten Theil.

**) S. den ersten Theil.

mittel geschrieben hatte. Diese drei Flugschriften erschienen zu Ende 1788 und im Anfang 1789 schnell auf einander.

Zu der Zeit bildeten sich in Paris zwei neue Gesellschaften oder Clubs, die sich damit beschäftigten, eine nach dem Englischen gemodelte Oppositionspartey für die bevorstehenden Generalstände vorzubereiten. Beide waren das Werk der Minorität des Adels, das will sagen, einiger Rechtsgelehrten und Financiers, mit denen der Minister kürzlich Unterhandlungen ausgeschlagen hatte, und vornehmlich derjenigen Höflinge, die von der Königin vernachlässigt, der Eifersucht und des Ränkeschmiedens gegen die glüklichern Besitzer der Gewogenheit und Gunst, müde waren.

Die eine dieser Gesellschaften versammelte sich im Marais, im Hause des Herrn Adrian Duport, Parlamentsrathes, großen Anhängers von Mesmer, der nachher Deputirter des Adels von Paris zu den Generalständen ward. Damals gab er sich das Ansehen, als wollte er die Lehre vom thierischen Magnetism auf die höchste Stufe von Illumination heben; er sah alles in ihr, Arzneikunst, Sittenlehre, Staatswirthschaft, Philosophie, Astronomie, die Vergangenheit und das Gegenwärtige in allen Entfernungen, und selbst die Zukunft: dies

alles

alles waren nur kleine Bruchstüke seiner großen Mesmerschen Träumereien. In der Revolution hat er sich übrigens als geistreicher Mann, verschlagener Ränkemacher, unwissender, unruhiger, aber thätiger und kühner Revolutionist gezeigt, der seine Einbildung für Wahrheit hielt, und die Menschen überhaupt ansah, wie ein Schachspieler seine Figuren ansieht, oder wie Drathpuppen, die man für die Langeweile in einer Zauberlaterne spielen läßt. *)

Zu diesen Versammlungen kamen verschiedene Advokaten der Nachbarschaft, welche für die bereits zugestandene doppelte Stellvertretung des dritten Standes stritten, und dafür zu streiten nicht müde wurden. Dies ist nichts weniger als Scherz, denn noch heutzutage streiten die Advokaten vom alten Club Duports, wenn sie iemand finden, der sie hören mag, für die doppelte Stellvertretung des dritten Standes. Und warum sollte man sich darüber wundern, wenn man von der andern Seite sieht,

*) Adrian Duport ist die einzige Person, von der man sich in dieser Schrift auf eine individuelle Weise zu sprechen erlaubt hat, weil man sicher weiß, daß er, seitdem er nach England ausgewandert ist, Frankreich alles ihm mögliche Unheil durch die genauen Kenntnisse, die er von allen Mitteln, Unruhen in Paris zu erregen, besaß, zugefügt hat. A. d. H.

daß die ächten Aristokraten zur bejahenden Entscheidung der Frage sich gleichfalls noch ganz und gar nicht geneigt zeigen?

Die zweite Gesellschaft war zahlreicher, ausgebreiteter, thätiger; sie versammelte sich im Garten des Palais-royal, und war unter dem Namen des Klubs der Wüthenden (club des enragés) bekannt. Diese hat, indem sie damals nützliche Flugschriften in allen Provinzen sehr freigebig verbreiten ließ, wesentliche Dienste geleistet. Sieyes war von keiner dieser Gesellschaften; er setzte wenig Werth auf die Bildung einer Oppositionsparthei, die entweder unzulänglich, oder bald vom Hofe unterdrückt seyn würde. „Wozu sich auf eine Oppositionsparthei einschränken, sagte er, wenn die Mehrheit der öffentlichen Stimmen ganz offenbar für uns ist? Wollt ihr die Herstellung der Finanzen dem ökonomischen Geiste der Hofleute überlassen, die Gründung einer freien Constitution von der Energie der Ränkewichte des Oeil de Boeuf, oder von den Einsichten und der parlementarischen Rechtschaffenheit der Messieurs erwarten?“ — — Ach! damals glaubte er nicht, daß das, was er im Scherze sagte, die Geschichte der Revolution werden würde! Wie konnte der anfangs so muthvolle und durch seine ersten Siege emporgehobene Gemeingeist gegen sich so mißtrauisch werden, und sich hinter unwürdige Nebenbuhler

buhler zurückziehen? Wie konnte er ruhig sie seine Stelle einnehmen, seiner eigenen Siege sich rühmen, und unter dem usurpirten Namen der Fortsetzer seines Werkes selbiges umstürzen sehen? Welche unglükliche Folgen wird dieser große Irrthum haben! Wozu hat die Natur dem Menschen Vorhersehungskraft gegeben, wenn dies erhabene Geschenk ihm die Unkosten langer und harter Erfahrung niemals ersparen kann!

Die Vogtei-Versammlungen wurden zusammenberufen; man reiste in großer Menge zu denselben von Paris ab. Es war zu wünschen, die Hefte oder Beschwerdenbriefe, (denn so sprach man damals,) möchten eine gewisse Gleichförmigkeit erhalten; es war zu fürchten, man würde unnützer Weise in den Protokollen von 1614 eine Art von Muster oder Führer für das, was man thun sollte, suchen. Sieyes schrieb eilfertig einen Entwurf für die Berathschlagungen der Vogtei-Versammlungen nieder; es wurden davon zahlreiche Abschriften von verschiedenen Personen genommen.

Die Prinzen vom Geblüt hatten sich endlich offenbar gegen den dritten Stand erklärt; das einige Haus Orleans blieb noch übrig. Welchen mächtigen Einfluß diese Personen damals über die französische Nation besaßen hat man wohl noch nicht vergessen.

Die thätigsten Freunde der Sache des Volks unternahmen es, dem gefährlichen Ansehn der Prinzen die Wage zu halten, und dazu die Mishelligkeit, die zwischen ihnen herrschte, zu benutzen; zu diesen Absichten brauchten sie den Namen des gewesenen Herzogs von Orleans. Einige Patrioten schlugen Sieyes'en vor, er mögte den Entwurf einer Instruction zu Papier bringen, den man, wie man sagte, den Prinzen durch seine bevollmächtigten Procurators an die zahlreichen Vogteien seiner Herrschaft zu senden bewegen wollte. Sieyes lachte über den Vorschlag, und antwortete, er glaubte nicht, daß er zu Arbeiten für Prinzen bestimmt wäre. Man drang in ihn, im Namen des gemeinen Besten. „Wenn dies, sag„te er, euer Beweggrund ist, warum bedient ihr „euch nicht geradezu des Entwurfs zu den Be„rathschlagungen, den ich bereits vielen Perso„nen mitgetheilt habe, und der euch bekannt ist? Ich „kann, und dies sage ich euch ganz aufrichtig, von „dieser Schrift kein Wort weglassen und keines ihr „beifügen; es können hier nicht zwey Ausgaben Statt finden."

Man nahm nun Abschrift davon, und fügte sie ohne alle Abänderung den Verhaltungsbefehlen bey, die der Prinz anderswo machen ließ: man hat ganz irrig diese zwei Dinge mit einander verwechselt. Die Verhaltungsbefehle des Herzogs

von

von Orleans in 17 Artikeln sind nicht von Sieyes; *) er hatte daran gar keinen Antheil, und kannte sie nicht früher, als jedermann sie kannte. Von ihm ist weiter nichts, als die kleine Schrift von ohngefähr 36 Drukseiten in 8, die ohne seine Einmischung den Verhaltungsbefehlen unter ihrer wahren ganz deutlichen Aufschrift: Berathschlagungen für die Vogtei-Versammlungen, angehängt ward. Es ist sonderbar, daß man so viel Freude daran fand, den entgegengesetzten Irrthum, der sich auf ein elendes Quiproquo gründet, zu verbreiten. Die Sache ist sehr leicht zu erweisen. Man lese die Berathschlagungen, und man wird sich überzeugen können, ob sie das Ansehen haben, für einen Prinzen oder für irgend eine Parthei abgefaßt zu seyn. Indeß ist es dieser einzige Umstand, den so viele unüberlegte Schwätzer auffaßten, um auf ihn die Vermuthung zu gründen, es müßten zwischen dem Verfasser und dem Prinzen Einverständnisse herrschen. Der Irrthum ist handgreiflich, und die Wahrheit ist, daß niemals Verhältnisse zwischen ihnen Statt gefunden haben, weder zu jener Zeit noch in irgend einer der folgenden Epochen der Revolution.

*) Sie sind von Laclos, Choderlos, dem Verfasser der liaisons dangereuses. S. diese Verhaltungsbefehle und diesen Entwurf zu den Vogteiberathschlagungen im 1sten Theil.

Der Pariser dritte Stand, den die Minister sehr spät zusammen zu rufen für gut fanden, hatte zwanzig Abgeordnete zu den Generalständen zu ernennen. Die Wahlversammlung beschloß, kein Adelicher und kein Priester sollte gewählt werden können. Nach der neunzehnten Wahl ward jener ausschließende Beschluß zurückgenommen, und die Mehrheit der Stimmen vereinte sich beim lezten Ballotiren für den Verfasser der Schrift: Was ist der dritte Stand? Er hatte dies nicht erwartet und noch weniger gewünscht.

Die Generalstände waren seit mehreren Wochen versammlet, und die Zeit vergieng in elenden Zänkereien über die Untersuchung der Vollmachten. Das Volk und ganz Frankreich erwarteten mit Ungeduld die ersten Arbeiten der Stellvertreter des Volks; Sieyes hatte den Muth, das Thau zu zerschneiden, wodurch böser Wille das Schif am Ufer zurückgehalten hatte.

Er hielt es für Pflicht, zu versuchen, die Grundsätze, durch die er bekannt geworden war, durch die er seine Sendung erhalten hatte, und für die sich die öffentliche Meinung täglich auf unzweifelhaftere Art erklärte, auch in Ausübung zu bringen. Niemand hat seine Art zu sehen und die Grundsätze seiner Handlungsweise so offen dargelegt, wie er. Er sprach

in

in der Nationalversammlung an den Tagen des 10ten, 15ten, 16ten, 17ten, 20sten und 25sten Junius mit Erfolg. Allein unsere Absicht geht bei diesen blos ergänzenden Nachrichten nicht dahin, Dinge aufzunehmen, welche der Geschichte zugehören.

Man ist gegenwärtig sehr geneigt, Zeiten und Sachen unter einander zu werfen; es hat das Ansehen, als glaubte man, die Revolution sey einzig das Werk einer plötzlichen Volksbewegung, eines Aufstandes gewesen: dies ist irrig.

Die Verschwendung der lezten Regierung, und der Gnadenstoß, welchen der Charlatan Calonne den Finanzen gab, waren nicht das Werk eines Aufstandes. Die Unerschrockenheit der Deputirten des dritten Standes, ihr überlegter Muth, ihr aufgeklärter Eifer für die ächten Grundsätze gesellschaftlicher Ordnung, ihre ruhige, feyerliche und entscheidende Erklärung über das, was sie seyen, und über die Nationalverrichtungen, die ihre Sendung ihnen zu erfüllen auflegen, waren nicht das Werk eines Aufstandes.

Man kann unmöglich vergessen haben, daß die in der reinen, aufgeklärten und mit Geistesstärke begabten Masse der Nation bereits geschehene sittliche Revolution, von der Nationalversammlung, gegen

die Mitte des Junius, vor der königlichen Allmacht, welcher sie die über das Volk usurpirten Rechte abnahm, und vor den aufgeklärten Männern aller Nationen, die sie zu Richtern über die Güte ihrer Sache und die Wahrheit ihrer Grundsätze machte, gewissermaßen von Amtswegen erklärt und gesezlich verkündet worden ist.

Sollte es nöthig seyn, zu bemerken, daß dieser große Willensakt des französischen Volks, diese ganz unzuverkennende Revolution, vor der Vereinigung des Adels zu Stande gekommen war?

Der denkwürdige Pariser Aufstand vom 14ten Julius, der, wie durch einen elektrischen Stoß, sich durch alle Provinzen verbreitete; dieser gegen die offenbar verbrecherischen und aufrührerischen Beginnen des königlichen Staatsrathes nothwendig gewordene Aufstand, läßt sich von dem Vertrauen in die Nationalversammlung nicht trennen. Fern von aller falschen Vergleichung, es war ganz eigentlich das französische Volk, das damals selbst dem Geseze Kraft lieh, und seinen Stellvertretern zu Hülfe kam. So ward also von neuem, aber mit einer unwiderstehlichen Gewißheit und Stärke, der bestimmte Wille der Nation, und die Ausdehnung der Vollmachten, die sie ihren Abgeordneten anvertraut hatten, bewiesen.

Jezt

Jezt war nichts weiter zu thun übrig, als neue Geſetze zu geben, und das ſtellvertretende Syſtem in der Staatsverfaſſung, dieſen eigentlichen Gegenſtand der Revolution, einzurichten. *) Alles war bereit, zu gehorchen. Die Widerſtrebenden würden nachgegeben oder ausgewandert haben. Dies war Sieyeſ'ens Meinung, es war die Meinung des größeren Theils ſeiner Kollegen unter den Gemeinen. Allein damals war der Adel in der Verſammlung.

Die Minorität deſſelben fieng an, ſich unter die Abgeordneten des Volkes zu miſchen, auf ihre Bänke zu ſitzen, und ſich zur linken Seite zu halten; ſie ließ es gegen dieſe weder an Schmeicheleyen und Verſprechungen nützlichen Beiſtandes im Geheimen, noch an geheuchelten Lobſprüchen öffentlich fehlen, unvermerkt rükte ſie an ihre Spitze, um ihnen auf der neuen ſich eröfnenden politiſchen Laufbahn zu Führern zu dienen. Nun nahm der Gang der Geſchäfte einen veränderten Charakter an. Man ſann nur darauf, da unruhige Bewegungen zu verurſachen, wo überdachte Handlungen allein nothwendig

*) Die, welche von roher Demokratie in einem großen Staate ſprechen, verwechſeln, was die weſentliche Grundlage jeder guten republikaniſchen Verfaſſung iſt, mit dem, was ihre Maſchine ſeyn ſoll.

A. d. H.

dig waren, an die Stelle der bisher siegreichen Waffen der Vernunft, geheimes Ränkespiel zu bringen, und endlich allenthalben, wo ein Amtsdiener hinlänglich gewesen wäre, den Willen der Versammlung kund zu thun, exekutive Aufruhren anzuzetteln. So warfen sich diese Herren zu Revolutionsrittern auf; und weswegen? sie wollten keine den Vorrechten feindliche Ordnung der Dinge emporkommen lassen; sie hatten nie im Ernst die Absicht, Frankreich eine, auf Gleichheit und die Grundsätze der Stellvertretung gegründete Konstitution zu geben. Also mußten sie die Bemühungen derer, die nur für das Vaterland arbeiteten, und die zur eigentlichen Revolution am meisten beigetragen hatten, lähmen. Die Menge, die sich nach der lärmenden Seite stets wendet, gerieth nun in eine völlige Täuschung, so, daß sie alle Ehre der Arbeiten der Versammlung, denen beimaß, die sich nur um sie zu verderben darein gemischt hatten.

Man muß es wiederholen, weil man sich zu sehr durch einigen Anschein hat täuschen lassen. Unter den Mitgliedern der linken Seite der ersten Nationalversammlung waren welche, die für eine Konstitution arbeiteten und schrieben; die Thätigkeit der übrigen gieng nur dahin, jeden Zweck zu hindern, und diese gaben sich den Namen der Revolutionairs, an den jene, durch die doch die Revolution zu Stande kam, nicht einmal dachten.

Eitel-

Eitelkeit, Ehrgeiz und Handwerksneid brachten bald Spaltungen unter die neuen Führer. Es bildeten sich zwei Partheien: die Parthei der Lameths und die des Lafayette. Die Glieder der Gemeinen waren, leider! schwach genug, sich ebenfalls ins Gefolge dieser Vorgänger zu theilen; nicht sowohl Zutrauen, sondern vielmehr die erniedrigenden Gewohnheiten adelicher Vorurtheile waren es, die sie dazu verleiteten.

Die Lamethsche Parthei war von Anfang an verderblich und strafwürdig. Man kann sie als eine Bande böser Buben ansehen, die immer lärmen, schreien, Ränke schmieden, in zweck- und ordnungsloser Unruhe leben, über das Böse, was sie anrichteten, und über das Gute, was sie verhinderten, Gelächter aufzuschlagen. Man darf einen sehr grossen Theil der Verirrungen der Revolution auf ihre Rechnung bringen. Noch könnte sich Frankreich glücklich schätzen, wenn die untergeordneten Helfer dieser ersten Unruhstifter in der Folge durch eine in langen Revolutionen gewöhnliche Erbschaft, selbst zu Häuptern geworden, endlich dem Geiste, von dem sie so lange getrieben wurden, entsagt hätten!

Die minder unruhige, minder zusammenhängende und vereinte Gesellschaft der Fayetisten hatte ein günstigeres und sittlicheres Aussehen. Ihre

Häupter,

Häupter, die man lange für rein und rechtschaffen gehalten hatte, wurden zu Anfange des Jahrs 1791 durch ihre Einverständnisse mit dem Tyrannen, der es niemals aufrichtig meinte, zu offenbaren Verbrechern; um alle Wendungen annehmen, um desto mehrere mit sich vereinen zu können, traten sie in der Folge einzeln auf. Unter diesen politischen Lenkern sah man die listigsten Ränkemacher sich um eben dieser Eigenschaft willen für die klügsten Menschen halten, und in ihrem Sinne sind sie es auch unstreitig, da sie selbst Wege gefunden haben, sich im Mittelpunkt der Angelegenheiten der Republik wiederzufinden.

Die Urheber und Arbeiter der zwei ersten Monate der Revolution blieben unabhängig, und an Zahl und Ansehen klein. Der französische Leichtsinn meinte sogar, sie hätten Launen. Einige Personen, die bereits damals alle Partheien, und selbst den Hof, der sie zahlte, betrogen, übergehen wir hier mit Stillschweigen.

Kaum war durch gemeinschaftliche Bestechung ein Berührungspunkt zwischen Fayetisten und Lamethisten zu Stande gekommen, so suchten sich auch beide Partheien wieder. Die Führer von beiden waren im Monat Aprill 1791 *) über die Reise des Königs

*) Nach Mirabeau's Tode.

Königs nach Saint Cloud und weiter, bei der die Pariser Magistrate schändlich hintergangen wurden, heimlich einverstanden. Der Widerstand der Patrioten erfolgte, obgleich spät, doch noch zu rechter Zeit und mit gehörigem Nachdruck. Die verrätherischen Unterhändler sahen, daß keine Zeit zu verlieren wäre, sie beschleunigten die Verbindung beider Partheyen, die zwei Monate später zur Zeit der Flucht des Königs nach Varennes, vollständig und nur für jedermann sichtbar war.

Die vereinigten Häupter wähnten sich nun durch den Besitz aller Ränkemittel auch in dem Besitz aller Staatskunst. Aber ihre Unfähigkeit, die zu Machiavelism und Verbrechen ihre Zuflucht nehmen mußte, öfnete vollends der Nation die Augen. Nun war man, als wäre es etwas ganz neues, über das zweideutige Betragen, das der Adel von den ersten Tagen der Revolution an beobachtete, erstaunt. Man erinnerte sich der Bemerkungen, die von den Unabhängigen oft waren gemacht worden, besonders jener, durch die sich Sieyes so viele Feinde zugezogen hatte: „Wie kann man sich verbergen, „daß nach dem Sturze der königlichen „Macht nichts weiter übrig bleibt, das „uns hindern könnte, eine auf den wahren Grundsätzen ruhende Constitution „zu Stande zu bringen, als treulose „Hand-

„Handhabung der revolutionairen Ge„walt? Wie kann man sich verbergen, daß die „Revolutionairs gegen das stellvertretende System „immer größere Revolutionairs, als es nothwendig „ist, seyn werden, bis sie selbst zum Besitz der Macht „gelangt, die ganze Revolution abzuschwören, nicht „länger säumen werden?“

Wenn man aufmerksam das Betragen dieses Theils des Adels vor und nach dieser Zeit betrachtet, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß auch er zum Wahlspruch die Worte sich wählte: „laßt „uns, wenn es seyn muß, unsere Rechte daran wa„gen, um unsere Vorrechte zu vertheidigen.“ Sie haben noch strafwürdiger gehandelt, sie haben das Heil des Vaterlandes daran gewagt!

Sieyes, ganz in seinen, auf gesellschaftliche Organisation sich beziehende, Arbeiten vertieft, und mit seinen patriotischen Trauergefühlen beschäftigt, gehorchte, wie man leicht denken wird, keinem fremden Antriebe, und gab durch eben diese seine Standhaftigkeit, zu höchst sonderbar veränderlichen und einander ganz widersprechenden Gesinnungen und Aeußerungen der nämlichen Personen gegen ihn, Gelegenheit. Vor der Vereinigung gab sich die Lametsche Parthei viel lächerliche Mühe, ihn einen Aristokraten zu schelten. Nachher erschöpfte sie ihre

Kräfte,

Kräfte, um ihn zum königsmörderischen Republikaner zu machen. Die Fayetische Parthei suchte ihn vor jener Epoche, ertheilte ihm Lobsprüche, schmeichelte ihm bis zur Uebertreibung; er war vorzugsweise der gerechte Mann, der aufgeklärte und gründliche Apostel der wahren Grundsäze; nachher verbreitete und behauptete sie mit unermüdeter Geschäftigkeit, er wäre ein Bösewicht. Dieser bei ein oder zwei Soupees beschloßnen Aenderung folgten die meisten Pariser Gesellschaften, die sich patriotische Versammlungen nannten; beinahe alle gehörten zu einer von beiden Partheien. Besonders zeichneten sich die Echo's des ausgearteten Clubs von 1789 in dieser Art Niederträchtigkeit aus. So mußte Sieyes, weil er in Grundsätzen, Reden, Schriften und in seinem ganzen Betragen, gleichförmige Standhaftigkeit beobachtete, sich in der guten Stadt Paris, die ihm wahrhaftig keine Vorwürfe zu machen hatte, auf einmal von weiß in schwarz verwandelt sehen. Sogleich werden wir ein noch schändlicheres Verfahren des verbündeten Machiavelism gegen ihn erzählen.

Zuvor aber wollen wir in Sieyes'ens politischer Laufbahn von der Eröfnung der Generalstände an, bis zu der des Convents, drei Zeiträume unterscheiden. Der erste geht bis zum Tage, an dem er sich die Worte entfallen ließ: „sie wollen frei werden, und wissen nicht gerecht zu seyn!“

Diese Worte wurden vom Ohr der Leidenschaft angehört, Feindschaft und Partheigeist faßten sie gierig auf, Unredlichkeit übernahm es, sie zu erklären. Durch aller vereinte Bemühungen verschwand das, was man ganz unrichtig seinen Einfluß genannt hat. Er erkannte das Werk der Verläumdung in dem Mißtrauen, das man gegen ihn äußerte. Man fieng an, ihn mit Ungeduld zu hören. Sein Entschluß war bald gefaßt, er bestand darin, dummes Geschwätz zu verachten, das Mistrauen zu Erleichterung seiner Arbeiten zu benutzen, und selten auf die Rednerbühne, wozu er überhaupt wenig Tüchtigkeit in sich fühlte, zu erscheinen. Dagegen setzte er in den Ausschüssen nützliche Arbeiten fort, in so weit wenigstens, als ihm nicht Hindernisse von einer Art, die ihm zu bekämpfen unmöglich ist: Falschheit und Unredlichkeit, in den Weg gelegt wurden, die von denen selbst, welchen an ihrer Entlarvung am meisten gelegen seyn sollte, unterstützt und begünstigt werden.

So hatte er jedoch immer an den großen Arbeiten und den wichtigen Beratschlagungen der Versammlung einen mehr oder minder beträchtlichen Antheil, obgleich, wäre es auch nur um der Wahrheit der Sache willen, bemerkt werden muß, daß kein einziger seiner Entwürfe unverstümmelt und ohne mehr oder weniger fremdartigen Zusatz angenommen ward.

Ein

Ein anderer Theil seiner Vorschläge und Aufsätze blieb in den Ausschüssen vergraben, oder hat sich verloren. Kaum vermag er, sich ihrer zu erinnern.

Die Leser dieser Schrift sind bereits hinlänglich unterrichtet, daß die Absicht derselben keineswegs ist, den öffentlichen und geschichtlichen Theil der Bemühungen Sieyes'ens für das Heil des Vaterlandes auseinander zu setzen; seine Schriften, seine Handlungen, seine Vorschläge, seine vielleicht mit zu viel Bitterkeit geäußerten Klagen über den Empirism der Ausschüsse und den Geist, der in der Versammlung herrschte, endlich seine traurigen Vorgefühle, die nachdem sie in Erfüllung gegangen sind, von Bösen und Uebelgesinnten für Anzeigen seiner Mitschuld ausgegeben wurden, würden einen ganzen Band füllen. Dies war die zweite Periode seines politischen Lebens, sie war weniger thätig, weniger in die Augen fallend, aber nicht selten eben so arbeitsam, wie die erste; sie endigte sich im Junius 1791 mit einer der ausgezeichnet schändlichsten Erfahrungen, die er im Lauf der Revolution gemacht hat. Als ihn persönlich betreffende Thatsache findet ihre Erzählung hier Platz.

Schon seit einiger Zeit hatte Sieyes Ursache, die Zurüstungen zu der so eben erwähnten geheimen Verbindung zu muthmaßen. Die unbesonnensten der Führer verhehlten in ihren gewöhnlichen Gesell-

schaften die glänzenden Hofnungen einer baldigen Wiederherstellung ihrer theuren Adelsvorurtheile keineswegs. Sie sprachen von der Nothwendigkeit einer, nach englischer Form eingerichteten, und auf französische Weise vervollkommneten zweiten Kammer; diese, sagten sie, muß ganz natürlich die Apanage der Minorität des Adels seyn, denn durch diese ist die Revolution zu Stande gekommen.

Bereits hatten einige Mitglieder *) der Versammlung, in, wie ich gern glauben will, ganz andern Absichten, als die Führer, aber durch die Nähe der Ränke, in der sie lebten, durch beschränkte Einsichten und großen Eigendünkel verleitet, den Vorschlag gethan, die gesetzgebende Versammlung in zwei Abtheilungen zu theilen; ein Vorschlag, der den Beifall vieler braven Abgeordneten erhielt, der von dem adelichen Projekte der zwei Kammern sehr verschieden war, der aber diesem in der Hitze oder Weitschichtigkeit der Debatten den Weg bahnen konnte. Sieyes mußte darüber unruhig werden, er, der zuerst den Unterschied der Stände bei einem Volke als ein politisches Ungeheuer, und die Einheit und Gleichheit des Volkes, die Einheit und Gleichheit der stellvertretenden Gesetzgeber, als einen gesellschaftlichen Grundsatz aufgestellt hatte.

Er

*) Petion, Büzot.

Er wandte sich, um darüber Aufklärung zu erhalten, an verschiedene der Meinungshäupter. Heuchlerisch versicherten ihm diese und schwuren ihm, man habe ganz und gar nicht zur Absicht, irgend etwas gegen den Grundsatz der Gleichheit vorzunehmen; dies überzeugte ihn nicht, und er nahm sich vor, sie zu nöthigen, ihre wahren Meinungen an den Tag zu legen. Gemeinschaftlich mit einem andern Patrioten, der seither beklagenswerthes Opfer der neuesten Gegenrevolutionairs geworden ist, *) verfaßte er den Entwurf einer freiwillig zu unterzeichnenden Erklärung, deren Gegenstand im Grunde nichts anders war, als der, funfzehn Monate später von der gesetzgebenden Versammlung nach dem 10ten August beschloßne Eid der Gleichheit; sie enthielt ferner das Versprechen, die Einheit und Gleichheit der stellvertretenden Versammlung, welche gesetzgebende Macht besitzt, auf jeden und selbst auf den Fall, wenn der bereits gethane Vorschlag der zwei Abtheilungen, durch die Versammlung sollte beschlossen werden, zu erhalten. Man darf nicht unbemerkt lassen, daß Sieyes'ens Absicht allgemeinen Beifall fand, und er zur schnellsten Ausführung derselben dringend aufgefordert ward.

Er glaubte damals, seinem Vaterlande einen Dienst zu leisten, der größer wäre, als alles, was

*) Achille Duchatelet.

er bisher gethan hatte. War man aufrichtig gesinnt, so mußte sein Plan alles Mistrauen dämpfen, alle Patrioten vereinigen, und der Staat konnte gerettet werden; waren, wie er nicht ungegründet glaubte, falsche Brüder da, so mußten sie sich entdecken, und dadurch außer Stand gesetzt werden, die Freunde der Freiheit und Gleichheit länger zu täuschen. Sein ganzes Gefühl war von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel durchdrungen. Wie vielem Unheil hätte sie vorgebeugt! Und nun sehe man, wie sich die in ihrem letzten Zufluchtsorte bedrohete Parthey der adelichen Ränkemacher bei der Sache benahm.

Kaum war die Schrift, von welcher die Rede ist, unter der Presse, als sich auch bereits die Nichtswürdigen in ihren Besitz zu setzen gewußt hatten. Bereits war eine der giftigsten Schmähschriften in den Händen eines gefährlichen Narren, Salles, der durch die Vorlesung derselben bei den Jakobinern den Angrif eröfnen sollte. Man wollte ihn daselbst mit grossem Nachdruke beklatschen, alle Veranstaltungen dazu waren getroffen. Man höre nur einen Meisterstreich von Verläumdung auf der einen, und von dummer Unwissenheit auf der andern Seite. Noch war die Erklärung nicht öffentlich bekannt gemacht, nur einige Abdrüke waren denen, die sich Unterzeichnungen zu sammeln, zuerst angeboten hatten,

ten, mitgetheilt, und Sieyes wird am 19ten Junius 1791 feierlich von der Rednerbühne der Jakobiner angeklagt, als gehe er mit dem gegenrevolutionairen Plane um, erstens: den Adel wiederherzustellen; zweitens: zwei gesezgebende Kammern zu errichten; und drittens: in dieser sträflichen Absicht in den drei und achtzig Departementen ein zu unterzeichnendes Formular verbreitet zu haben u. s. w. Zum Beweise wird ein Abdruk der noch nicht ausgegebenen, ganz eigentlich *) gegen die zwei angeblichen Entwürfe verfaßten, Erklärung vorgelegt. Die

*) Man muß die Erklärung selbst lesen, und die Uebersetzung derselben im 2ten Theil unter der Aufschrift: Freiwillige, den Vaterlandsfreunden der 83 Departemente vorgeschlagene, Erklärung, den 17ten Junii 1791. In der Vorrede des ersten Theils, wo die Mishandlung, die Sieyes dieses fliegenden Blattes willen bei den Jakobinern erdulden mußte, weitläuftig erzählt ist, wird in einer Note gesagt, daß es dem Uebersetzer, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht gelungen sey, ein Exemplar dieses Blattes zu erhalten. Seitdem glükte es einem meiner Freunde, noch ein Exemplar von den drei oder vier noch existirenden zu bekommen, und so ward ich in den Stand gesezt, die Uebersezung dieses merkwürdigen und gar nicht bekannt gewordenen Blattes Sieyes'ens dem Theile des Publikums, welches für diese Sachen Interesse nimmt, zu liefern.

A. d. H.

Urheber dieser Anklage, und die Leiter dieser ganzen sonderbaren Verfolgung, waren keine andere, als die wahren Anhänger des Adels und der zwei Kammern. Besonders verdient bemerkt zu werden, daß am folgenden Tage (in der Nacht vom 20sten auf den 21sten) der König entfliehen sollte, und die Häupter dieser Jakobinergährung Mitschuldige der Flucht waren; die Zeit, die dies ganze Verfahren enthüllte, hat auch die Absichten der verbündeten Anstifter aufgedekt; sie glaubten, wenn sie Sieyes'en auf die Seite schaffen, oder ihn wenigstens so verdächtig machen könnten, daß beim ersten Bekanntwerden der vorhabenden Flucht, es ihm unmöglich würde, sich Gehör zu verschaffen, dadurch für das Gelingen ihrer schändlichen Absichten nicht wenig gethan zu haben; denn man kannte seine Meinung über die Ungereimtheit, jemandes Stellvertretung anzuerkennen, der von den Vertretenen nicht frei gewählt worden ist. Dies erklärt den Eifer, mit dem man eine noch unausgegebene Schrift und die Stelle der Schmähschrift anklagte, in der zu früh von der Versendung in die Departemente gesprochen ward. Dies bei den Jakobinern drei Tage lang mit überlegter und vorbereiteter Wuth durchgespielte Ereigniß, empörte die kleine Zahl der unpartheiischen und rechtschaffenen Mitglieder so sehr, daß sie auf immer sich von der Gesellschaft entfernten. Die ganze Geschichte in ihren Theilen, und in den auf einander folgenden und

zusam-

zusammenhängenden Abläugnungen verschiedener Unterzeichneter, und einiger anderer, die von geringerer Bedeutung dabei waren, ist ein Gemische kleiner und schändlicher Leidenschaften, ein Gewebe von Niederträchtigkeit und Falschheit.

Sieyes kannte die Gefahr nicht, in der er sich befand; er war im Begrif zu antworten. Er hatte bereits am folgenden Morgen (20sten Junii) die Erzählung des sonderbaren gestrigen Auftrittes bei den Jakobinern in die Druckerei gesandt, um sie der verläumdeten Erklärung beifügen zu lassen. Er wollte noch immer seine Schrift bekannt machen; allein die Unruhe der Gemüther am 21sten Junius, die Leichtigkeit, mit der das Publikum sich über die nahe liegendsten und einfachsten Dinge irre führen ließ; die Menge der noch wenig bekannten Schwierigkeiten und abscheulichen Anschläge jenes und der folgenden Tage; die kleine, beinahe unbemerkbar gewordene, Zahl der rein und treu gebliebenen Abgeordneten; endlich die verwirrte, schaamlose, allen moralischen Gesezen Hohn bietende Regierung der berüchtigten Revisionsverbindung, bestimmten Sieyes'ens lezten Entschluß: sich nun völlig und gänzlich in philosophisches Stillschweigen zurükzuziehen. Die Vorwürfe, die ihm gutgesinnte Personen deswegen machten, mußten seinen Beweggründen weichen. „Was wollt ihr?" antwortete er ih-

nen, „wenn ich sage: zwei und zwei sind vier, so machen die Schurken die Menge glauben, ich habe gesagt: zwei und zwei sind drei. Ist man einmal so weit gekommen, wie kann man hoffen, noch nüzlich zu seyn? Es bleibt nun nichts übrig, als stille zu schweigen.“

Hier endigt sich, wie wir bereits bemerkt haben, die zweite Periode von Sieyes ens Laufbahn.

Von diesem Augenblike an, während der ganzen Sizung der gesezgebenden Versammlung und bis zur Eröfnung des Konvents ist er gänzlich und vollkommen politisch unthätig geblieben. Dies macht den dritten Zeitraum aus, der durchaus nichts Merkwürdiges darbietet, außer allenfalls seine ruhige Verachtung der so lächerlich als grundlosen Sagen, mit denen man sich auf seine Rechnung immerfort beschäftigte. Wir kehren wieder zur geschichtlichen Erzählung zurük.

Bei der ersten Einrichtung des Pariser Departements war er zum Verwalter und Mitglied des Direktoriums ernannt worden. Die Schilderung dessen, was er in dieser Stelle nüzliches mag geleistet haben, und was er in der verfassunggründenden Versammlung gethan oder geschrieben hat, ist in der Vorrede des 1sten Th. gegeben worden.

Er

Er sollte auch Bischof von Paris werden. Er merkte, daß Freunde und Feinde ihn zu dieser Stelle befördern wollten. Allein, schon seine Ueberzeugungen machten es ihm zur Pflicht, dieselbe nicht anzunehmen. Als die Wahlversammlung sich zur Wahl versammelt hatte, sandte er ihr seine Weigerung. *)

Gleich nachdem die verfassunggründende Versammlung ihre Sizungen beendigt hatte, legte er seine Stelle beim Departement nieder, und begab sich eine kleine Meile von Paris aufs Land.

Man erinnert sich der ärmlichen Streitigkeiten, die zwischen dem König und der neuen Versammlung gleich in ihren ersten Sitzungen vorfielen. Der Hof wußte sie zu benutzen. Er schuf sich schnell eine ausserordentliche Menge neuer Anhänger in den Gesellschaften der Hauptstadt. Sieyes glaubte wahrzunehmen, daß auch die Häuser, die er zu besuchen gewohnt war, von diesem schlimmen Geiste angestekt wären: er besuchte sie nicht mehr.

Bald hatten der unheilbare Uebermuth des Hofes und seine verdächtigen Anschläge, die Unthätigkeit der Minister, verbunden mit der verbrecherischen Thä-

*) S. seinen Brief an die Wahlversammlung im 2ten Th. d. U.

Thätigkeit der nichtswürdigen, alles leitenden geheimen Verbindung bei den Armeen, in Paris, in den Verwaltungen der Departemente und im Auslande, jedem Redlichgesinnten den fortgehenden Plan der königlichen Gegenrevolution handgreiflich gemacht. Sieyes verhehlte seine Gesinnungen über die Gewißheit der Sache sowohl, als über die thunlichsten Mittel, ihren Fortgang zu hemmen, und ihr entgegen zu arbeiten, keineswegs. Er war außer Stand, auf andere Weise nüzlich zu seyn. Kaum unterhielt er einige ganz einfache gesellschaftliche Verbindungen mit acht oder zehn der damaligen Abgeordneten; mit den warmen Patrioten der Hauptstadt, die entschlossener und mehr im Stande waren, sich gegen die Anschläge des Hofes zu vertheidigen, hatte er gar keine. Er befand sich sogar in völliger Unwissenheit über alles, was unter ihnen vorging.

Eben war er zum Besuche bei einem seiner Freunde, der auf einem mehr als sechzig Meilen von Paris entfernten Landgute lebte, als er die Nachricht vom 10ten August erhielt. Dies große Ereigniß war kein Gegenstand der Verwunderung für ihn: es kam ihm nicht unerwartet. Er schrieb nach Paris: „Wenn der Aufstand des 14ten Julius die Re„volution der Franken war, so wird die des 10ten „Augusts die Revolution der Patrioten genannt wer„den.“ Allein er fügte bei: „hat sich die gesezgeben„de

„de Versammlung ihrer bemächtigt? wird sie, bis „der neue Konvent versammelt ist, dieselbe unge„theilt leiten?“

Die zu Ende des Augusts und im Anfang des Septembers erfolgten Ereignisse bewiesen, daß die gesezgebende Versammlung von ihrer Kraft verlohren hatte; sie wagte es nicht, die Zügel der Regierung zu ergreifen; die folgenden Tage waren des 10ten Augusts unwürdig.

Sieyes'ens Hofnungen für das gemeine Beste lebten nur auf, um tiefer zu sinken; er sah den ersten Tagen des Konvents begierig entgegen. Er dachte darauf, sich für den Winter einen noch entferntern Aufenthaltsort zu wählen, als der war, wo er sich eben befand.

Während er mit diesen Gedanken beschäftigt war, vernimmt er, daß ihn drei Departemente zum Konventsdeputirten ernennt hätten. Die Ernennung war wohl ohne seine Theilnahme geschehen, denn er hatte in allen drei Departementen nicht eine persönliche Bekanntschaft. Seine Neigungen und Wünsche konnten ihn nicht zur Annahme einer Stelle bewegen, in der er sich unfähig fühlte, für das Vaterland zu arbeiten. Aber, welche Zeiten! Wie hätte er den Ruf ausschlagen können? Wie würde man seine

Wei-

Weigerung gedeutet haben? Er begab sich also auf den Weg, und kam am nämlichen Tage, am 2ten September, in Paris und im Konvente an.

Die Gegenstände, die Gestalten, die allenthalben seinen erstaunten Blikken begegneten, die Reden, die er hörte, konnten ihn wohl ohne Wahnsinn glauben machen, irgend eine magische Gewalt habe ihn ans Ende der Welt in ein unbekanntes Land versezt.

Alles war ihm fremd, was er antraf, ganz vorzüglich die im Rufe stehenden Personen, denen sich nähern zu müssen, ihn ein unglükliches Schiksal verdammen zu wollen schien. Er ward aufmerksam, beobachtete und ahndete bald ihre Absicht, sich den Konvent, den sie schon durch ihre Gegenwart entehrten, zu unterwerfen, und ihn zu Grunde zu richten.

Er war Fremdling bei den Jakobinern, beim Ministerio, bei dem hölliſchen Pfuhle der Kriegskanzley*) und

*) Die beiden Minister, welche nach einander die Geschäfte führten (bis glüklicherweise der Wohlfahrtsausschuß die Leitung der Armeen übernahm), hatten schlau und staatsklug, sich mit einer Legion Diebe und Betrüger umringt, denen sie die Finanzen des Kriegsdepartements Preis gaben. Diese Diebe und Betrüger priesen nun die Tugenden Paches und Buchottes über alles.

Wehe

und beim Gemeinderathe, *) der durch die Septembereregniſſe **) alle wirkliche Gewalt an ſich geriſſen hatte; wo die unzuſammenhängendſten Begriffe, die je das menſchliche Denkvermögen geſchändet haben, für ein der franzöſiſchen Nation würdiges demokratiſches Syſtem galten; wo ein ſchmutziges Aeußere, niedere Sitten, verdorbene Sprache, viehiſche, aus den unreinſten und bicetriſchſten ***) Cloaken hervorgegangne

Wehe dem, der daran zu zweifeln ſich erkühnte; ohne Erbarmen ward er in den Kerker und zum Tode geſchleppt. Dieſe Horde von Schurken war es, die mitten im Sturze der Partheyen, durch den auch ſie fallen ſollten, ihnen zum Schuz diente. Wie geſchah es wohl, daß Pache plözlich den Gipfel des Patriotiſm erſtieg, er, der zu Anfang der Revolution, da er zu Zug in der Schweiz lebte, keine franzöſiſche Zeitungen leſen mogte, ſo ſehr waren ihm die damaligen Ereigniſſe, die doch wahrhaftig ſo blutig nicht geweſen ſind, als die, die er ſeither geleitet hat, verhaßt.

*) Wären die Thatſachen nicht noch in ſo friſchem Andenken, als ſie es ſind, man würde die treuen Erzählungen aus dieſem ſchändlichen Zeitraume der Revolution für bittere Satyre halten.

**) Es war nicht mehr die des 10ten Auguſts; weſentliche Anmerkung (des Verf.)

***) Anſpielung auf die unterirdiſchen Gewölbe des Gefängniſſes Bicetre in Paris.

gegangne Lüfte als Zeichen eines warmen Patriotism, als die ächten und einzigen Beweise aufrichtiger Liebe der Gleichheit angesehen waren; er war allen diesen Fremdling, ist zu wenig gesagt. Der vergiftete Hauch der königlichen Diplomatik, der Aristokratie und der verrätherischen ausgewanderten oder zurükgebliebenen Verbündeten, der durch zahllose Kanäle über die werdende Republik und die Volks-Stellvertretung in der Konvention blies, verbreitete da jede Feindschaft, jeden Groll, jede Wuth und den brennendsten Durst nach scheußlicher Rache. Der reine Mann, der Mann von Grundsätzen, der aufrichtige Freund seines Vaterlandes war, besonders wenn sein Name das Unglük hatte, in der Revolution gekannt zu seyn, nicht nur Fremdling, er war Feind; die Wuth aller Partheien machten sich über ihn: sie belauerten, verleumdeten, zerrissen ihn in die Wette; untersucht ward nichts, alles ward angenommen, und war dem gern übeldenkenden Mistrauen und der argwohnvollsten Unwissenheit, die je auf Erden lebte, gut genug. Schmerzvoll verschloß die verwundete Seele den unvermeidlichen Gedanken in sich, daß unglüklicher Weise dies der herrschende Charakter selbst des größern Theils redlicher Menschen sey! Daher die Unmöglichkeit, Hülfe zu schaffen.

Die Tage verflossen in dumpfer Unruhe, und immer neuen Bewegungen, deren Ursachen man nur

ahnden

ahnden konnte. Welche Lage! in der das Andenken begangener Fehler keine Hülfe bot, in der durch Kenntniß der Sachen nichts aufgeklärt ward, und wo die heilsamsten Vorschläge kein Gehör fanden, oder für Verbrechen galten.

Mußte man sich auf die Geschichte der Revolution berufen, so war diese eben so unbekannt oder entstellt, als wäre sie in der großen Tartarei vorgegangen. An ihrer Stelle traf man auf allen Lippen plumpe Wiederholung alter und abgeschmackter aristokratischer Beschuldigungen, lächerliche und boshafte seit vier Jahren von leidenschaftlichen Menschen und den Libelliſten aller Partheien wiederholte Albernheiten an. Vergebens hätte man sich nach einem festen Punkte in der öffentlichen Meinung umgesehen. Die öffentliche Meinung schwieg; und man scheute sich nicht, diesen Namen allen dem zu geben, was die Leidenschaften aus dem Chaos von tausend und tausend persönlichen Verläumdungen ausheben wollten. Wie sollte man sich aus diesem Labyrinthe herausfinden? an wen sollte man sich wenden? Bei jedem Versuche fand man entweder gleichgültige, neutral gewordne Menschen, oder solche, denen es nicht um den Zweck, nicht um die Gründung der Republik und die Beendigung der Revolution, sondern vielmehr darum zu thun schien, dieselbe nun auch selbst, und auf ihre Weise für sich zu benuzen!

nuzen! Neue Ursache der Unheilbarkeit des Uebels!

Wehe dem, der sein Ohr den Unterredungen, den Volksgruppen, den öffentlichen Sprechern lieh! Das niederschlagende Gefühl der Verzweiflung mußte alle Kräfte seiner Seele lähmen, wenn er die abscheuliche Schändung der jedem ächten Franken über alles theuren Namen hörte. Freiheit, Gleichheit, Volk, ihr ehrwürdigen Worte, ihr Vereinigungszeichen und sicheren Führer der berühmten Tage des 14ten Julius und des 10ten Augusts, ihr hattet eure natürliche Bedeutung verlohren, und im Munde so scheußlicher Menschen schienet ihr selbst mit den Feinden des Vaterlandes verschworen zu seyn!!!

Es sah aus, als hätten sie sich die Auflösung der schrecklichen Aufgabe vorgesezt: „Wie ist es anzufangen, um die Gegenrevolution mit den Worten, Freiheit und Gleichheit zu bewirken?“ und als hätten sie sich geantwortet: „laßt uns diese Fahnen der Revolution im Lager der Gegenrevolution aufstecken, und es werden alle Uebelgesinnten mit Entzüken, die Unwissenden durch den Schein verführt, alle Raubsüchtige und Wütheriche, sich zu uns gesellen; die zaghaft Furchtsamen werden bald nachfolgen, und selbst jene schlangengleichen Zweizüngler, die sich von jenen auszuzeichnen suchen, werden nicht

aus-

ausbleiben; sie werden uns nur desto nüzlicher werden, wenn sie dabei ihre Rechnung finden. Also Muth gefaßt! laßt uns die Sprache verderben: Gleichheit sey nicht mehr Gleichheit der Rechte, und gesellschaftliche Sicherung allgemeinen Wohlstandes: sie sey nun Ungleichheit der Rechte und Gleichheit des Elendes; die Freiheit, die wir verlangen, sei die Freiheit nichtswürdiger Bösewichte gegen die Freiheit guter Bürger; außer uns und unseren Freunden gelte keiner für Patriot; laßt uns auf alle andere losschlagen, vorzüglich aber auf die, die sich zuerst in der Revolution gezeigt haben, auf die von 1789; sie haben sich übereilt, wollen wir sagen; der ächte Patriotism muß neu seyn, und soll sich nur von dem Tage an zählen, von welchem unsre Herrschaft anfangen wird. Da die verschiedenen Bedeutungen, die das Wort Volk hat, dasselbe zu Zweideutigkeiten vortreflich geschikt machen, so laßt uns diesen Umstand benuzen. Für uns, wie für die Aristokraten, soll das Volk nichts anders seyn, als der unaufgeklärteste, unwissendste, für Erhaltung der Ordnung am wenigsten interessirte, in seinen Leidenschaften ungezähmteste Theil der Nation; selbst diese Bedeutung ist noch zu weit umfassend, das Volk soll nur die Centralgruppe*) dieses genannten Theils

*) Es ist nicht bloßer Sprachmisbrauch, der schon zur Zeit der ersten Nationalversammlung, unter den Unruhstiftern

der Nation seyn, und da die Centralgruppe anders zu thun hat, als zu unserm Dienste versammelt zu seyn, so wird man zulezt den Namen und alle Rechte des französischen Volkes dem ersten Auflaufe geben müssen, der sich durch Zufall oder durch unser Anstiften an einer Straßeneke oder sonst wo gebildet hat; denn wo sollte das Volk seyn, wenn es nicht in unsern Gruppen wäre? wo bliebe die Demokratie, wenn gewählte Stellvertreter, und nicht vielmehr die Patrioten, die sich ihre Sendung selbst in einem Klub geben, oder sie von uns empfangen, dasselbe vertreten wollten!" Gerechter Himmel! und wer es wagte, Verachtung für so gefährliche Ausschweifungen zu äußern, der machte sich dadurch verdächtig, er war nicht auf der Höhe der Grundsätze. Welche Gräuel entsprangen nicht aus dem Misbrauche, den diese Elenden von den Worten Revolution und Revolutionair machten! Verstand man darunter einen politischen Wechsel, eine Verfassungs- oder Regierungsveränderung, und die allmähligen Vortheile einer guten Gesezgebung, so hieß dies, sich den Verräthern, die den Eid im

stiftern gemein war, dessen wir hier und in der Folge gedenken. Es ist hier von einem ordentlich entworfenen, überdachten, verfolgten, und so weit als Unvernunft durch bösen Willen organisirt werden kann, organisirten System die Rede.

im Ballhause geschworen, und die Königschaft im Jahr 1789 untergraben hatten, den Gemäßigten, die im Jahr 1792 den Tyrannen besiegt und die Republik ausgerufen hatten, anschließen.

Eine wahrhafte Revolution, wie sie eine haben wollten, sollte in einer gänzlichen Umkehrung aller Dinge, und in der völligsten Zerstöhrung und Auflösung aller Verhältnisse und Bande, durch die Menschen und Sachen in öffentlicher sowohl als häuslicher Ordnung verbunden waren, bestehen; dies nannten sie die vollkommene Wiedergeburt eines durch die Aristokratien des Verstandes, des Handels und der Reichthümer verdorbnen Volkes. Hat nicht, leider! selbst ein mit Recht berühmter Schriftsteller, *) der, hätte er seine Schüler gekannt, von Schmerzgefühl ins Grab gesunken wäre, ein von Seiten des Herzens eben so vollkommner, als von Seiten des Tiefblicks beschränkter Philosoph, in seinen beredten und an außerwesentlichen Schönheiten eben so reichen als in der Hauptsache dürftigen Blättern, die Grundsätze der Staatskunst mit den Anfängen der menschlichen Gesellschaft verwechselt? Was würde man dazu sagen, wenn in einem andern mechanischen Fache, z. B. wenn jemand die Ausbesserung oder die Erbauung eines Linienschiffes, nur allein mit der

*) Jean Jaques Rousseau.

Theorie und den Hülfsmitteln, die die Wilden bei Verfertigung ihrer Boote gebrauchen, unternehmen würde?

Um nach dem Monat September 1792 revolutionair zu seyn, mußte man die zahllosen Keime von Elend und Jammer, die in allen Theilen der Republik gährten, mit troknem Auge erbliken können; denn, sagten die Ungeheuer, was ist revolutionairer, als Jammer und Elend? Doch, die Aufmerksamkeit ermüdet, und die Feder versagt die Fortsezung des schauderhaften Gemähldes. Mögen die, deren, dem Anscheine nach, früher empörtes Gefühl den hartnäkigen Eigensinn, mit dem der Schriftsteller so schwarze Farben aufträgt, verdammen, für einen Augenblik in sich selbst zurükkehren: was dachten sie, was thaten, was sprachen sie damals? Nur noch die einzige Bemerkung: für jede Klage der Bürger, für jede tiefe Seufzer so vieler unterdrükter patriotischer Haushaltungen, für jede neue Drangsal, war immer und immer die gleiche Antwort bereit; Wir sind im Revolutionsstande. Wenn uns die Geschichte lehrt, daß politische Krisen nur gar zu viel Unglük, aller möglichen Sorgfalt und aller möglichen Vorsicht, mit der man ihm zuvorzukommen, es zu verhüten und zu mildern bemüht ist, unerachtet, nach sich zogen; so schlossen jene daraus: alle Sorgfalt und alle Vorsicht

ficht sey unnöthig; im allgemeinen und einzelnen Unglük bestehe das Wesen einer Revolution; jene zu verhüten suchen, sei eine gegenrevolutionaire Handlung; sie beweinen, verrathe den Feind des Volks; ein wahrer Patriote müsse sie aus allen seinen Kräften zu vergrößern bemüht seyn, um dadurch die erhabenste aller Revolutionen *) weiter auszudehnen und zu verbreiten; so weit war die allgemeine Desorganisation bereits gediehen, daß sie selbst die Köpfe ergriffen hatte! Das angebliche Volk, das wir eben geschildert haben, des französischen Volkes unversöhnlichster Feind, hielt die Eingänge der Versammlung beständig umlagert. Bestürzt gerieth der Zuschauer in Versuchung, an einen plötzlichen Einfall neuer barbarischer Horden, an die Ankunft eines Schwarms gefräßiger und blutdürstiger Harpien zu glauben, die von allen Weltgegenden hergekommen

 waren,

*) Würde die Täuschung des Volks über Marat nicht so vielen Jammer und so schrekliche Schandthaten nach sich gezogen haben, so wäre es wirklich lächerlich genug, einen so unverhohlnen und entschiedenen Royalisten, als Marat war, ins republikanische Pantheon bringen zu sehen. Calonne, der sich auf Charlatans verstand, hat diesen heil. Labre des Jakobiner-Pöbels zum Vorschein gebracht. Hebert erklärte sich für Marats Erben, auch hat er sich der Papiere dieses angeblichen Volksfreundes bemächtiget, damit sie nicht etwa in rechtschaffene patriotische Hände geriethen.

waren, um sich der französischen Revolution, als einer ihnen ganz natürlich zukommenden Beute zu bemächtigen. *) Noch einmal, was war in einer so finstern Nacht anzufangen? den Tag abzuwarten. Diesen weisen Entschluß hat indeß Sieyes nicht gänzlich befolgt.

Mehrmals hat er versucht, auf andere Weise, als nur durch den ordentlichen Besuch der Konvents-Sizungen, nüzlich zu seyn. Unter seine unfruchtbar gebliebenen Versuche gehört sein Bericht vom 13ten Januar 1793, über die vorläufige Einrichtung des Kriegsministeriums. Dieser Bericht ward mit eben so inquisitorischer als neugieriger Stille angehört, nachher bis zum Lächerlichen verläumdet, und zulezt von allen Partheien verworfen.

Er hat an der Organisation einer neuen Einrichtung des öffentlichen Unterrichts **) gearbeitet, was mit der heillosen Raserei,

*) Man muß nicht glauben, daß der Verfasser einen vollständigen Abriß habe geben wollen. Blos auf dem Zeitmomente, von welchem hier die Rede ist, eingeschränkt; welche Vorbedeutung!

**) S. diesen Plan gegen das Ende des 2ten Th.

rei, die Gegenstände des Unterrichts dogmatisch zu bestimmen, und gesezlich zu beschließen, nicht verwechselt werden darf.

Sein Plan war, als er bekannt gemacht ward (Junius 1793), der kürzeste, und noch jezt ist er der vollständigste von allen, die vorgeschlagen worden sind. Der Unterrichtsausschuß, der ihn gebilligt hatte, übertrug einem andern, in der Versammlung geschäzten, Mitgliede, *) ihn von der Rednerbühne vorzutragen.

Er ward nicht übel aufgenommen. Der Konvent verschob die Berathschlagungen auf einen sehr nahen Tag. Das Mitglied, welches den Vortrag hatte, glaubte sich, nach damals üblicher Klugheit, bequemen, und ihn erst der sogenannten Centralversammlung vorlegen zu müssen, wo man, nach einigen kleinen Aenderungen, nur darüber getheilt war, ob man ihn auf einmal, oder Artikel für Artikel, wollte dekretiren lassen.

Am nächsten oder dem darauf folgenden Tage, wird zufällig der Name Sieyes bei Gelegenheit des Unterrichtsplanes ausgesprochen. Eifrig frägt man sich nun in gewissen Gruppen: hat er ihn gemacht?

*) Lakanal.

Ja. — Sogleich ändert sich alles. Man giebt sich nun das Ansehen, als mistraue man den Zwekken, den Absichten. Man liest, und liest wieder. Der Affe, der den Spiegel umkehrt, um das Bild hinter ihm zu finden, kann nicht kurzweiliger seyn. Nachdem man genug gesucht und vermuthet hat, glaubt man endlich wirklich etwas zu sehen. Und sehr bald ist man überzeugt, daß sich ein ganz vollständiger Plan der Gegenrevolution und des Föderalism in jenem Entwurfe findet. Der Berichtsabstatter wird nicht wenig ausgescholten, daß er sich unterstanden habe, etwas, das nicht von einem Mitgliede des Berges herkäme, von der Rednerbühne vorzutragen; das hat den Anschein, als hätte man dem Berge eine Falle legen wollen. Die Sache ward nun wichtig; man behandelte sie revolutionair. Die, die auf eine Gelegenheit gelauert hatten, glaubten sie nun gefunden zu haben. Das Losungswort ward gegeben.

Am 30sten Junius strömten die neuen Patrioten in den Jakobinersaal, um ein wahnsinniges Gewäsch des Redners Hassenfratz *) gegen Sieyes

*) Ein eben so bösartiges als lächerliches Geschöpf. Den republikanischen Geist sucht er im Duzen und in einer rohen Sittenlosigkeit. Er gehört unter Paches vorzügliche

Sieyes anzuhören. Die Tagblätter wiederholen es, und sprechen gegen den Plan. Am folgenden Morgen wurde auf Robespierres förmlichen Antrag das Projekt gewaltsam und ohne Discussion verworfen. Endlich ermangelte der Wohlfahrtsausschuß nicht, Sieyes'en aus dem Ausschusse des öffentlichen Unterrichts, in den er durch einen besondern Konventsschluß berufen war, zu entfernen.

Dies ist nur ein kleiner Theil der Ungerechtigkeiten, die ihn trafen. Persönliche Beleidigungen rührten ihn nicht, sie konnten und mußten ihm gleichgültig seyn. Aber in Hinsicht auf das allgemeine Beste, war es ihm wohl erlaubt, sich über sein Unvermögen gegen die Wuth eines, allen Projekten und allen Organisationsplanen feindlichen Systems zu kränken. . . .

Damals erhoben sich andere und wahrhaft unüberwindliche Hindernisse. *) Sieyes, mehr als je vorher, außer allen Verbindungen, mußte sich auf den engsten Kreis seiner Pflichten einschränken.

— — — — — — — — — — — —

Es

liche Werkzeuge, und war einer der Anführer der Gegenrevolution des 31sten Mais.

*) Jusque datum sceleri. . . . Lucan.

Es war unmöglich, daß mitten in den revolutionairen Leidenschaften Frankreichs, Sieyes, den sein Geschik, ehe noch die Unruhen ausbrachen, an den Ursprung der Bewegungen, auf die alle Blike gerichtet waren, brachte, nicht sollte angegriffen, verläumdet und wechselweis von den sich erhebenden Partheien wüthend zerrissen worden seyn. Obgleich er zu keiner gehört hat, so ist ihm doch von allen ein Einfluß beigemessen worden, den er nicht hatte. Man wollte nicht bedenken, daß, wenn im Anfang und vor dem Entstehen der Partheien, ein Mensch allein etwas leisten konnte, dies einige Zeit nachher, als natürliche Wirkung des Daseyns der Partheien selbst, unmöglich ward.

Wenn man bedenkt, daß seine politischen Kenntnisse in weit frühern und jeder Art von Gährung vorhergehenden Zeiten erworben waren; daß sie das Resultat mühsamer Studien über die Staatswirthschaft, langen Nachdenkens über den Menschen, über die gesellschaftlichen Einrichtungen und über die Geschichte der Staatsverfassungen waren; daß diese anhaltenden Studien auf dem Lande, bei vollkommner Geistesruhe, und fern von den mannigfaltigen Interessen, Ränken und Leidenschaften, die sich nothwendig in die politischen Stürme mischen, vorgenommen wurden; so wird man die Stärke und Reinheit seines Eifers für das, was er als Wahrheit erkannt

hat,

hat, begreifen, und so wohl um seiner, mitten in den Stürmen stets unerschütterlich gebliebenen Grundsätze, als um seiner einfachen Lebensweise, seiner strengen Sitten, der natürlichen Geradheit seines Charakters und Geistes willen, überzeugt werden, daß dieser Mann wahrhaftig niemanden angehören konnte, als seiner eigenen Vernunft, der Gerechtigkeit und dem Wohl des Vaterlandes.

Es war aber auch natürlich, daß selbst in den Kämpfen, die dem Gemein-Besten ganz fremd waren, jede Parthei ihn in ihren Reihen suchte, und noch natürlicher, daß, fand sie ihn nicht darin, sie den Schluß machte, er stehe in den feindlichen Reihen. Da alle Partheien gleichmäßig urtheilten, so fielen sie alle in den nämlichen Irrthum. Daher kommen die tausend und tausend sich widersprechenden Abgeschmaktheiten, die auf seine Rechnung ausgesprengt, verbreitet und behauptet worden sind, und die alle mit dem persönlichen Interesse oder dem feindlichen Angriffe, der ihnen augenblikliches Daseyn gab, fallen mußten.

Man erlaube uns hier, ein paar allgemeinen Betrachtungen eine kleine Stelle einzuräumen.

Der Einfluß der Vernunft ist eine Erscheinung, die wenige Menschen zu schätzen wissen. Wir

mußten

mußten diese Bemerkung besonders im Anfang der Revolution machen, wo sich dieser Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten sehr mächtig zeigte. Wir sahen, wie gewöhnliche Weltmenschen über ihre Wirkungen erstaunt waren, und sie geheimen Ränkespiel zuschrieben, auch wohl nicht anders konnten, da anderartige Vorstellungen ihrem Verstande eben so fremd, als ihrem Willen andere Beweggründe, außer dem des eigenen Vortheils, gewesen wären. Wir haben gesehn, wie sie über die Vorstellung dessen, was ein Gesezgeber, der sich über den Kreis der Leidenschaften erhebt, die verschiedenen Interessen, ohne Antheil daran zu nehmen, abwiegt, die einen zurükhält und die andern mit gerechter Hand vereinigt, seyn sollte, mitleidig oder wenigstens ungläubig lächelten; sie würden die Schilderung, wenn sie ihr hätten Glauben beimessen können, für die eines Narren, oder eines Menschen, der weder für sich noch für andere je etwas taugen wird, gehalten haben; diese Bemerkung zeichnet ihren Charakter vollkommen. Vernunft, die die Moral des Kopfes, wie Gerechtigkeit die Moral des Herzens ist, sind ihnen, was dem Blinden die Farben sind. Liebe der Menschheit, Wunsch für gesellschaftliche Vervollkommung, leidenschaftlicher Eifer eines geraden Geistes für so große Gegenstände, übersteigen ihre sittlichen Begriffe; sie können nicht daran glauben. Sie haben sogar keine Ahndung davon, daß die Gesellschaftskunst jene philoso-

losophischen Köpfe eben so beschäftigen und leidenschaftlich für sich einnehmen könne, wie Mahlerei, Geschmak für Baukunst, und schöne Harmonien, den Musikliebhaber, den Baukünstler und Mahler für sich einnehmen. Dagegen glauben sie an Ehrsucht, Eitelkeit, an unsittliche Beweggründe für jede menschliche Handlung. Wir haben diese unruhigen Hüter ihrer eigenen Unwissenheit, ihrer kleinlichen Misbräuche, ihrer elenden Gewohnheiten, die Wahrheitsforscher wie feindliche Ausspäher scheuen, eine zu Auflösung politischer Aufgaben angestellte Geistesarbeit mit mistrauischem Auge als gefährliches Beginnen betrachten, eine wissenschaftliche Zusammenstellung für eine Verschwörung halten, gesehen. Hätten diese vorgeblichen Athenienser, die Philosophen in den Hallen der Akademien spatzieren gehen sehen, sie würden sie für Diebe, die sich im Walde versteken, gehalten haben.

Für Menschen, die ihre persönlichen Grenzen für die Grenzen der menschlichen Natur ansehen, mußte die völlige Zurükziehung, das blos betrachtende und willkührlich ruhmlos dunkle Leben dessen, der nachdem er nicht unbedeutende Siege der Vernunft erfochten hatte, zum Stillschweigen seine Zuflucht nimmt, wenn jene nicht mehr gehört werden kann, nicht weniger unbegreiflich seyn; der Ränkegeist, den sie allein allenthalben sehen wollen, würde in der

That

That sich in alle Falten biegen, und keine Rolle ausschlagen, um seine Vortheile zu behalten, und um seinen Einfluß und die Herrschaft seiner Leidenschaften nicht zu verlieren. Unsere Bemerkung ist allgemein; indeß wird es dem Leser nicht schwer fallen, eine richtige besondere Anwendung davon zu machen.

Doch, wir wollen einige der Sagen, deren Sieyes von Seiten drei verschiedener Arten von Personen beständig ausgesezt gewesen ist, berühren.

Ist es natürlich, sagen die einen, ist es wahrscheinlich, daß Sieyes, nachdem er sich im Jahr 1789 so sehr ausgezeichnet hat, nun im Ernst Stillschweigen beobachte, ganz auf der Seite stehe, und nicht ins geheim handle? — Die Antwort ist sehr leicht: Worauf, ich bitte, gründet ihr eure Vermuthung? seyd aufrichtig! nicht wahr, weil ihr, wäret ihr an seiner Stelle, nicht unthätig, nicht stillschweigend bleiben würdet? Nun, was beweist aber dies? daß Sieyes euch nicht gleichet; und weiter nichts.

Ein paar Neigungen und Leidenschaften mehr oder ein paar weniger, so wird der, dem das Betragen eines andern unbegreiflich ist, der erste seyn, es ganz einfach, natürlich und vernünftig zu finden.

Andre drüken sich so aus: es sind die Revolutionisten neueren Datums, die regierenden

Patrio-

Patrioten*). Sie haben eine ganz eigene Sprache; wir wollen sie mildern. „Der schändliche Sieyes! „sagen sie, den kann man lange suchen; seht einmal, „was der für ein tiefer Böſewicht seyn muß, da wir „ihm nirgends auf die Spur kommen können".

O Logik der Leidenschaften! Diesen des höhern Lustspiels der Hölle würdigen Zug, haben wir nicht ein- sondern wohl zwanzigmal in ähnlichen oder gleichbedeutenden Ausdrüken gehört. Ach! wer vermögte ihn auch zu erfinden? Wie treflich erinnert er an die Worte eines andern Henkers, der eines seiner Schlachtopfer frey zu lassen gezwungen ward. Der Schurke! er war unschuldig.

Was die Schmähungen der Aristokraten betrift, so haben diese Leute wenigstens einigen Grund, weswegen sie den entschiedendsten Feind ihrer Vorrechte und ihrer noch unerträglichern Anmaßungen verfolgen; sie haben seiner auch nicht geschont; aber zu ewigen Wiederholungen verdammt, erfüllen sie noch iezt eine Aeusserung, die Sieyes zu anderer Zeit gethan hatte. „Die Aristokraten, sagte er, leben nur von Wieder„erinnerungen. In der That vormals wälzten sie sich „in dem Andenken ihrer Eitelkeiten fort; jezt nähren „sie

*) Man vergeße nie die Zeit, in der diese Blätter geschrieben wurden.

„sie sich von dem Andenken ihres Grolles: in jedem „Fall vermögen sie nicht die Vergangenheit zu ver„lassen".

Welche Menschen! Immer abgewiesen und getäuscht, versuchen sie doch immer von neuem, ihre alten abgenuztesten Verleumdungen wieder zum Vorschein zu bringen. Jezt wie vormals suchen sie glauben zu machen, Sieyes sey hinter dem Vorhange. Hinter dem Vorhange! Der dichteste von allen ist der, den ihr vor eure Augen gehängt habt; Unglückliche! die ihr um der wohlthätigen Gleichheit der Rechte zu entgehen, in die Höhle der grausamen Ungerechtigkeit flohet; die ihr, um ich weiß nicht welchen eitlen Dunst, den der leichteste Hauch allgemeiner Vernunft zerstreuet, zu erhalten, alle Laster und alle Vorurtheile Europas aufgewiegelt, und gegen unser gemeinschaftliches Vaterland bewafnet habt. . . . Sieyes hinter dem Vorhang! und ihr habt diesen schändlichen Verdacht nicht einmal aufgegeben, als ihn die Umstände abscheulich machten! An welchen Spuren glaubt ihr dann ihn erkennen zu wollen? Prüfet das standhafte, gleichförmige und gerade Betragen Sieyes'ens während der ganzen Revolution, und vergleichet damit im Ernste wenn es möglich ist, das gleich den Ereignißen bewegliche Bild, das eure an Traumgesichten so fruchtbare Einbildungskraft von ihm entwerfen will. Wie! die revolutionaire Ebbe

und

und Fluth, die so viele im Dunkel vergrabne Dinge, so viel persönlichen Detail und so viele geheime Verbindungen ans Tagslicht brachte, hat euch bey keiner einigen Gelegenheit Sieyes'ens Namen verkündet, hat nicht ein einigesmal eure erbärmlichen Vermuthungen bestätigt, und dennoch besteht ihr hartnäckig auf eurer Behauptung: er sey hinter dem Vorhang? Welch ein sonderbarer Vorhang, dessen die Zeit immer schonet, während sie für nichts Schonung beobachtet? Welch ein geheimnißvoller Vorhang, den weder Vorwürfe mißlungener, noch unvorsichtiger Taumel gelungener Dinge, weder der Anblick von Gefahren, noch die Bemühungen der Feinde, weder der Machiavelism so vieler Führer, noch die inquisitorische Niederträchtigkeit so vieler Diener, noch der auf einander folgende Sturz der Partheyen und der entgegengesezteſten Personen, wegzuziehen vermochten? Sagt uns doch, ihr großen Beobachter, was giebt es zu Beurtheilung eines einzelnen Menschen für eine strengere, unpartheiischere Reinigungsprüfung, nach der ihr eine Entscheidung, die wahrhafter, ein Urtheil, das unbestreitbarer wäre, fällen könntet, als folgendes ist: so oft Sieyes handeln wollte, hat er das öffentlich und für jedermann sichtbar gethan; wo man ihn nicht gesehen hat, da ist er auch nicht gewesen. Es giebt, um mehr noch zu sagen, in der That keinen Charakter, der dem Ränkegeiſte, dem ehrsüchtigen Geschäfts-

geize, der Kunst seine Meinungen zu verbergen, der Neigung die Meinungen anderer auszuspähen, und seine eignen heimlich unterzuschieben, endlich den geschmeidigen und gelenksamen Formen, die so wesentliche Eigenschaften der Herrscher und Lenker sind, mehr zuwider wäre, als der seine. Sieyes besizt durchaus das Gegentheil alles dessen, was er besizen mußte, um die Rolle zu spielen, die ihr ihm so grundlos anweiset.

Die neueste Albernheit, die man gegen ihn erdacht hat, ist die, daß man ihm unter den Arbeitern Robespierre's eine Stelle anwies; dies Gerücht ist im Auslande verbreitet, und findet im Innern, bey vielen Personen die nur zu horchen wissen, und was sie gehört haben, ohne je es zu prüfen, wiederholen, Gehör. Die, die sich dadurch täuschen laßen, mögen nach folgender Thatsache, gegen die sich bei der Lage der Dinge und bei so zahlreichen vorhandenen Zeugen, kein Zweifel erheben läßt, entscheiden.

Sieyes hat niemals mit Robespierren gesprochen, noch Robespierre mit Sieyes. Dies wäre gar nichts ausserordentliches, wenn sie nicht beide Mitglieder der verfaßungsgründenden Versammlung sowohl, als des Konventes gewesen wären. Dieser Umstand macht die Sache nur um so bemerkenswerther. Nie also hat zwischen diesen beiden Perso-

nen ein geredetes oder geschriebenes Wort statt gefunden; nie haben sie sich zusammen, weder bei Tische, noch in Gesellschaft gefunden; niemals haben sie in der Versammlung neben einander gesessen. Robespierre hat Sieyesen, ohne ihn zu nennen, sowohl bei den Jakobinern, als im Konvente, drei oder viermal angegriffen, Sieyes hat nicht geantwortet. Die Herzählung ihrer Verhältniße ist wie man sieht, sehr kurz; nichts destoweniger enthält sie die vollständige reine und bekannte Wahrheit. Sieyes verhehlte nie seinen Abscheu und seine Verachtung, die er gegen diesen schändlichen aus Unwissenheit, Feigheit, Betrügerei und tigrischer Grausamkeit zusammengekneteten Fanatiker empfand. So drükt er sich über Robespierre aus; tausendmal haben wir es aus seinem Munde gehört. Sieyes war also zuversichtlich der lezte Mann, den man versuchen könnte, Robespierren beizugesellen; und gerade auf ihn haben, der immer rege Wiz und die Wahrheitsliebe der Aristokraten, jenes Meisterstück von Verleumdung gebauet. Wie war es ihnen aber möglich, ein so offenbar von aller Wahrheit entblößtes grundloses Gerücht in Umlauf zu bringen? Wie es ihnen möglich war? Fraget die Unwissenheit, den Leichtsinn, den blinden Haß, die zusammen hinlängliche Gründe für alle Dummheiten der Welt seyn können.

Noch müssen wir ein paar Worte über seine Glücksumstände sagen. Wir haben sie mit sorgfältigster Genauigkeit und Treue, und als legte er selbst seine Rechnungen vor, schildern wollen. Zu Anfang der Revolution bestund sein Vermögen in Pfründen und Pensionen, die sich auf sieben bis achttausend Pfund jährlicher Einkünfte beliefen, in drei kleinen Leibrenten auf das Pariser Stadthaus, die zusammen 480 Pfund betrugen, und einigen beweglichen Kapitalien, die sein väterliches Erbgut und seine Ersparnisse von acht bis neun Jahren begriffen. Das ganze Kapital belief sich damals auf 46 bis 47 tausend Pfund. Er hatte die Absicht, sich, so bald er ein hinlängliches, freies und bewegliches Kapital besäße, in die nordamerikanischen Freistaaten zu begeben. Die Möglichkeit seiner Ersparnisse erklärt sich leicht, wenn man weiß, daß er 10 - 11000 Livres Einkünfte genoß, daß er aus Unabhängigkeitsgeist jederzeit sehr einfach gelebt und übrigens während zwei Drittheile des Jahres, die er regelmäßig bei seinem Bischof auf dem Lande, einige Meilen von Chartres zubrachte, keinerlei Ausgaben hatte.

Nachdem die Beschlüsse, welche die geistlichen Güter in die Hände der Nation legten, gegeben waren, sah Sieyes voraus, daß er bald auf sein eigenes und unabhängiges Vermögen eingeschränkt seyn würde. Er hatte damals den Plan, sein Vaterland

zu verlassen, aufgegeben. Er suchte nun alle Theile seines beweglichen Kapitals zusammen zu bringen, um sich wenigstens die nothwendigsten Lebensbedürfniße, und dadurch neuen Anspruch auf Unabhängigkeit zu sicheren. In dieser Absicht hat er sich bei einem sehr soliden Handelshause, tausend Thaler Leibrenten zu neun vom Hundert, oder gegen ein Kapital von ungefähr drei und dreißig tausend Pfund verschaft. Der Kontrakt wurde zu Anfang des Jahres 1791. vor Notarien geschlossen. Das übrige des Kapitals durch einen geringen Zuwachs zu der Summe von 14000 Pfund erhoben, ward einem seiner Brüder anvertrauet, um damit liegende Gründe, in einer Entfernung von mehr als zweihundert Meilen von Paris zu kauffen. Er weiß nicht was damit vorgenommen worden, und hat sich nicht weiter darum bekümmert, so daß es hier nur um der Vollständigkeit willen, bei seinem gegenwärtigen Vermögen, mit in Anschlag gebracht werden kann. Die neuesten Beschlüße über die Pensionen oder Indemnisationen für die ehemaligen Pfründen, hatten die Pension Sieyes'ens wie alle andere, auf tausend Pfund herunter gesezt. Den 20st. Brumaire des zweyten republikanischen Jahrs (a. St. 10. Novbr. 93.) brachte er sie dem Vaterlande zum Opfer *). Mithin besteht Sieyes'ens gegenwärtiges Vermögen,

1) S. den Brief Sieyes'ens an den Konvent gegen Ende des zweiten Th.

wie man sieht, in drei tausend Pfunden, eines und achthundert und vierzig Pfund andern Theils, beides in Leibrenten; dazu kommt die seinem Bruder anvertraute Summe, deren hier blos um genau zu seyn, erwähnt wird. Sein Gehalt als Abgeordneter ist bloß zufällig, und läßt sich nicht in Beschlag sezen.

geschrieben im Juny 1794.

Der Verfasser der Vorrede des ersten Theils schikte das Manuscript derselben an einen seiner Freunde nach Paris mit der Bitte, alle Lükken die er darin fände, auszufüllen. Das Manuscript wurde Sieyes'en mitgetheilt. Er selbst entschloß sich Zusäze zu liefern, und eine nothwendig gewordene Antwort auf so viele Beschuldigungen, denen er ausgesezt war, hinzuzufügen. So entstand diese Vorrede zum zweiten Theil, wovon vieles aus Sieyes'ens Feder selbst floß. Der Verfasser wurde gebethen, aus allen ihm überschikten Zusäzen ein Ganzes zu machen, und dasselbe als eine für sich bestehende Broschüre unter dem Titel: *Notice sur la vie de Sieyes*, auch für Frankreich heraus zu geben. Wenn also nach einigen Monaten eine so betitelte Broschüre irgendwo in Frankreich erscheint, so ist das Publicum, das sich um fremde

de Litteratur bekümmert, durch diese Anmerkung im voraus unterrichtet, daß diese Notize nichts anders sey als die deutsche Vorrede zum zweiten Th. dieser Uebersezung der Schriften Sieyes'ens.

A. d. H. .... geschrieben im Sommer 1794.

Daß die Uebersezung von Sieyes'ens Schriften später in Deutschland in Druck erscheinen würde, als die Uebersezung der Vorrede des zweiten Th. in Frankreich, dachten die Herausgeber nicht. Umstände und Hindernisse, die sich nicht wegräumen ließen, raubten denselben alle Muße, die Herausgabe dieser deutschen Uebersezung zu befördern oder zu besorgen. Die Vorrede zum zweiten Th. ist im Monat Februar 1795 in Paris und in der Schweiz unter folgendem Titel erschienen. *Notice sur la vie de Sieyes, membre de la premiere Assemblée nationale et de la Convention, ecrite en Messidor, deuxiéme année de l'ere republicaine*, (Juin et Juillet 1794).

Die von dieser Broschüre in Nr. 144. des Journals von Paris vom Jahr 1795 gemachte Anzeige ist folgende: Diese Notize betrift eben sowohl die Geschichte der Revolution als die

Geschichte Sieyes'ens. Sie liefert ein treues Gemälde der Menschen und Leidenschaften, welche die Verfassungsgründende Versammlung beunruhigt und beherscht, und der Ungeheuer und Wüthrige, welche die Konvention gequält und zerdrükt haben. Sie liefert ferner den Abriß Sieyes'ens politischer Meinungen, seiner Plane und seiner Arbeiten. Männer, welche große Gedanken zu ergründen wissen, werden darin eine wichtige Reihe von Texten, zu überdenken finden. Uebrigens ist es eine Apologie Sieyes'ens gegen seine Verläumder.

Dieses Werk ist offenbar von Sieyes selbst, ob er gleich nur in der dritten Person von sich redet. Man kann seine Feder darin nicht verkennen, der Karakter seines Geistes ist ganz in seinem Stil, und dieser Karakter ist nicht Halsstarrigkeit, wie seine Verläumder sagen, sondern Kraft. Man sieht auch darin sein mehr stolzes und erhabenes als an Gefühlen brennendes und umfassendes Herz, welches eher zu verachten als zu haßen fähig ist. Neid und Mittelmäßigkeit werden finden, daß er mit etwas Stolz von sich gesprochen hat; sie mögen ja ruhig seyn, denn jeder andere, der Sieyes'ens Vertheidigung übernommen hätte, würde von ihm mit Hochachtung gesprochen, und mit mehr Heftigkeit seine Feinde angegriffen haben.

Wir

Wir sind unterrichtet, daß Sieyes diese Notize eigentlich bei Gelegenheit seiner Lebensgeschichte aufgesezt hat, die im vorigen Jahr deutsch abgefaßt und seinen Werken in der Schweiz vorgedrukt worden ist, welche von einer Gesellschaft französischer Patrioten, die die Tyrannei zur Flucht aus ihrem Vaterlande zwang, voriges Jahr ins deutsche aus der Absicht übersezt wurden, um die Rükkehr der Freiheit nach Frankreich vorzubereiten, wenn es der Tyrannei gelungen wäre, uns sogar das Andenken derselben zu rauben. Sieyes hatte anfänglich nur die Absicht, diese nicht sehr genaue Geschichte zu verbessern, und daraus eine Art von Compte-rendü seines politischen Lebens zu machen. Durch Ausbesserung eines fremden Werks hat er sein eignes daraus gemacht, und man muß es dem Neide sagen, daß seine vorzüglichste Veränderung in Weglassung alles Lobes besteht *).

Die

*) Dieser Absaz enthält die Bestätigung dessen, was in der Anmerkung am Ende der zweiten Vorrede dem Publikum bekannt gemacht wurde, der französische Anzeiger dieser Notize glaubt die deutsche Uebersezung von Sieyes'ens Schriften längst im vorigen Jahre erschienen. Man sieht, daß derselbe von der Entstehung der Notize etwas gehört hatte, aber den wahren Zusammenhang nicht kannte. Daher muß man auch das, was in diesem

Die Schrift ist übrigens der Verläumdung gewidmet, ein zu Boden schlagender Spott von Seiten eines Mannes, der nur die Feder in die Hand nehmen darf, um seine Verläumder zum Schweigen zu bringen, weil sie sich bis jezt mit Vortheil nur bei seinem Stillschweigen üben konnten.

Die Bekanntmachung einer Schrift von Sieyes ist in dem jezigen Augenblik nicht bloß eine litterarische, sondern auch eine gute politische Neuigkeit. Sie bezeugt die Preßfreiheit selbst für talentvolle und tugendhafte Männer; sie bezeugt die Befestigung der öffentlichen Ordnung; sie kündigt an, daß der Augenblik der National-Wiederherstellung nahe sei. Wenn Sieyes sich entschloß, etwas für seinen Ruf zu thun, der genug für ihn that, so geschahe es gewiß deswegen, weil er die Stimme der Republik hörte, die ihn mit allen seinen Kräften zurükfodert; wenn er es gestattet, daß man von ihm spricht, so geschieht es deswegen, weil er es für möglich hält, mit uns über uns

sem Absaz von einer Gesellschaft französischer Patrioten gesagt wird, die durch die deutsche Uebersezung der Schriften des Sieyes die Rükkehr der Freiheit in Frankreich bewirken wollten u. s. w., für nichts als eine den Umständen angemesne Einkleidung ansehen.

A. d. H.

uns selbst, über unsre vergessenen Rechte und verkannten Pflichten zu sprechen. Der Augenblik, die Grundsäze wieder herzustellen, ja sogar nur davon zu sprechen, ist vielleicht noch nicht für jedermann gekommen; für Sieyes aber ist er da. Das Ansehn seines Talents, die Kraft seiner Gedanken, die Richtigkeit seiner Entwürfe erlauben ihm, diese Schranken zu überschreiten, die mehr von der Kleinmuth als von der Klugheit den mittelmäßigen oder übelgesinnten Schriftstellern vor dem Eingange der Laufbahn gezogen sind. Sieyes, in dieser Laufbahn sehen, ist genug, um sie allen ohne Nachtheil eröfnen zu können. Gesezgeber, wenn Sieyes jezt nicht schreibt, so geschieht es gewiß darum, weil ihr noch etwas für die Sicherheit der Vernunft und der Gerechtigkeit zu thun habt; wenn er nicht vorwärts schreitet, so geschieht es darum, weil die Freiheit einen Schritt zurükgegangen seyn wird; sein Stillschweigen kann künftig nur ein Aufruf an Euren Muth gegen Faktionisten, Tyrannen, und Vaterlands-Unterdrüker seyn.

Da die Erscheinung dieser Uebersezung sich bis zur Leipziger-Oster-Messe 1796 verzögert, so haben die Herausgeber die Gelegenheit gewonnen, sowohl die Vorrede zum 1sten Th. zu vervollständigen und

darin

darin die politische Rolle Sieyes'ens bis an das Ende des Jahres 1795 fortzuführen, als auch dem 2ten Th. der Uebersezung alle die Berichte und Abhandlungen hinzuzufügen, die seit dem Jahr 1794 bis Ende 95 aus Sieyes'ens Feder geflossen sind.

A. d. H. in Januar. 1796.

Inhalt des zweiten Theils.

XIII. Entwurf eines Gesezes gegen Vergehungen, die durch den Druk und die Bekanntmachung von Schriften u. s. w. begangen werden können. Den 20ten Januar 1790. S. 1

Die Denk- und Preßfreiheit ist nicht ein Geschenk des Gesezes — was heißt Gesez — was muß das Gesez thun? — Die Preßfreiheit muß wie jede andre Freiheit ihre gesezmäßigen Grenzen haben. — Was ist die Pflicht des Gesezgebers? — heilsame Wirkungen der Drukerei sowohl in Beziehung auf den bloßen Bürger, als auch in politischer Hinsicht — künftige Wirkungen der Drukerei — Vorschlag, das Geschworen-Gericht bei diesen Vergehungen einzuführen — Auseinandersezung der Gründe —

Erstes Kapitel: von den Vergehungen und Strafen 12

Zweites Kapitel: von der Verantwortlichkeit 20

Drittes Kapitel: Von der Proceßeinleitung und dem Urtheil 24

XIV. Entwurf eines vorläufigen Dekrets über die Geistlichkeit; d. 12ten Februar 1790 — 29

Vorrede:

Vorrede: enthält ein Bruchstük einer Rede, die im August 1789 gehalten wurde — von der Kraft der Vernunft — ihr gehört die Ehre der Revolution — es ist unweise, die Besizungen der Geistlichkeit jezt zu bedrohen, und Männer unwillig zu machen, welche zur Entwerfung der Grundverfassung beitragen sollen. — Die Aufreizung aller Leidenschaften muß verhütet werden, weil die schnelle Vollendung der Grundverfassung großes Bedürfniß ist — die Personen müßen geschont werden, denn um der Personen willen existiren die Gesellschaften. — Glükseeligkeit der Individuen ist Zwek des Gesellschaftsstandes — die geistlichen Reichthümer müssen zu Unterstüzung der Armen, und zur Kostenbestreitung des öffentlichen Unterrichts verwendet werden — den Zehnten ganz abschaffen, den Schuldner also davon ganz zu befreien ist Ungerechtigkeit und grenzt an Narrheit. — Ganz Europa würde jedem fluchen, der es unternehmen würde, das Eigenthum, diesen ersten Grundsaz der gesellschaftlichen Ordnung, diesen Gott jeder Gesezgebung zu verlezen. — So wie die Geistlichkeit keine Korporation mehr ist, hört sie auf Eigenthümer zu seyn; alsdann bleiben nur lebenslängliche Präbendenbesizer nach deren Absterben die Nation die Güter in Besiz nimmt — Vortheile, die aus dem Verkauf dieser Güter alsdann erfolgen — der Verkauf der Zehnten wird den Staat entschädigen. — Der Zehnd muß ablößbar seyn, und muß abgelößt werden — nähere Erläuterung hierüber. — In dem Verkauf der Zehnten, welche ein Kapital von 2 Milliard ausmachen, liegt das Wohl des Staats; denn dadurch kann vollkommene Ordnung in die Finanzen gebracht werden — heilsame Folgen dieses Plans — Anrede an die Gesezgeber, worin sich der edle Eifer der tugendhaften Seele Sieyes ergießt — Einige Antworten Sieyes auf die Kritiken seiner zahllosen Tadler in Betref seiner Meinung über die geistlichen Güter und die Zehnten —

Seite.

Entwurf des Dekrets. 47

Erstes

Erſtes Kapitel. Von der künftigen Beſtimmung der geiſtlichen Güter. S. 52

Zweites Kapitel. Von dem künftigen Zuſtande der Geiſtlichkeit. 54

Drittes Kapitel. Von dem Zuſtande und dem Schikſale der jezigen Titularen. 57

Viertes Kapitel. Ueber die Vollziehungsmittel dieſes Geſezes. 64

XV. Ueberſicht einer neuen Einrichtung der Gerechtigkeitspflege und Polizeiverwaltung in Frankreich. März, 1790. 71

Vorbericht. 73

Erſtes Kapitel. Von der Einrichtung der Unterpolizei und den untern Gerichtshöfen in den Städten und auf dem Lande. 78

Zweites Kapitel. Von der Polizeiverwaltung und der Gerichtspflege in den Departementen und Diſtrikten. 82

Drittes Kapitel. Von den Geſchwornen. 93

Viertes Kapitel. Von den Familien-, Handels-, Politiſchen- und Fiskaliſchen Prozeſſen, welche Ausnahmen unterworfen ſind. 104

Fünftes Kapitel. Von dem allgemeinen Mittelpunkt der Polizei und der Juſtiz für das ganze Reich. 111

XVI. Brief von E. Sieyes an den Präſidenten der Wahlverſammlung von Paris. Den 12. März. 1791 123

Er zeigt darin ſeinen feſten Entſchluß an, den Biſchofſtuhl von Paris nicht anzunehmen.

XVII. Beschluß des Departements-Direktoriums von Paris, im Betref der Pfarrkirchen, Kapellen und andrer gottesdienstlichen Häuser der Stadt Paris, von Sieyes verfaßt, den 11ten Aprill, 1791. ; ; ; S. 127

Kurze Beschreibung der heftigen Bewegung, welche dieser Polizeibeschluß in der Nationalversammlung am 18ten Aprill veranlaßte.

XVIII. Sieyes's erste Vertheidigung des Polizeibeschlusses in der Nationalversammlung. 137

XIX. Bericht des Verfassungsausschusses über den Beschluß des Departements von Paris, den 7. Mai 1791.; von Talleyrand-Perigord, alten Bischof von Autün, abgestattet. ; 151

Sowohl der Zusammenhang dieses Berichts mit den Vertheidigungsreden des Sieyes, als auch der Gedanke, daß es unverzeihlich sey, dieses Meisterstük zu verstümmeln, haben den Uebersezer bewogen, diesen Bericht vollständig hier abdruken zu lassen.

XX. Sieyes zweite Vertheidigung des Polizeibeschlusses in der Nationalversammlung. 167

XXI. Zuschrift des Departementsdirektoriums von Paris an den König, den 19ten Aprill 1791, von Sieyes abgefaßt. ; ; ; 187

XXII. Freiwillige, den Vaterlandsfreunden der 83 Bezirkschaften oder Departemente vorgeschlagne Erklä-

Erklärung, den 17ten Junii 1791, von Sieyes aufgesezt. S. 191

Eingang: es giebt kein bekanntes Merkmal, die redlichen Patrioten zu erkennen — der Bürgereid ist unzureichend dazu — eine Menge Bürger sind verdächtig gemacht worden, die es nicht verdienten — es ist nothwendig, die wahren Freunde des Vaterlandes von seinen Feinden unterscheiden zu lernen — das gewisse Merkmal ist, die Liebe oder der Haß der Gleichheit — die falschen Vaterlandsfreunde sind auch an ihrer Vorliebe für das System der zwei Kammern zu erkennen.

Erster Artikel. Ueber die Gleichheit. 195

Zweiter Artikel. Ueber die Einheit der Versammlung der Stellvertreter. —

Dritter Artikel. Ueber den Gehorsam gegen das Gesez und die rechtmässigen Mittel, die Abänderung desselben zu bewerkstelligen. 198

XXIII. Ein von Sieyes am 6ten Julii 1791 geschriebener Aufsaz, den er im Moniteur Nr. 187 abdruken ließ. 201

Man verbreitete damals in Paris, daß Sieyes sich zu dem republikanischen System neige, und demselben Anhänger zu verschaffen suche — Hierauf antwortet Sieyes in diesem Aufsaz, in dem er zeigt, daß er die Monarchie der Republik vorziehe, weil der Bürger mehr Freiheit in jener, als in dieser genieſſe.

XXIV. Brief des Thomas Payne an Em. Sieyes, Paris, den 8ten Julii 1791. 207

Herr Payne antwortet hier auf den vorigen Aufsaz, und übernimmt die Vertheidigung der Republik gegen die Monarchie.

XXV. Erklärungsnote als Antwort auf den vorigen Brief, und auf einige Ausfoderungen derselben Art von Sieyes. S. 211

Sieyes sezt die Begriffe des Stellvertretungssystems, des Republikanism und des Monarchism weiter aus einander — er zeigt, was eigentlich Republik und Monarchie heisse — die Erblichkeit eines öffentlichen Amtes kann mit den Gesezen einer wahren Stellvertretung nie in Harmonie gesezt werden — die Wahlmethode ist aber bei Besezung eines Throns schlimmer, als die Erbfolge — Es giebt eine Wahlmethode für das erste öffentliche Amt, welche alle Vortheile und keine der Nachtheile der Erbfolge und der Wahl vereinigt — jezt ist aber nicht die Zeit, die dekretirte Grundverfassung über diesen Punkt abzuändern — der monarchische Triangel ist für die Eintheilung der Gewalten, welche der wahre Damm der öffentlichen Freiheit ist, bei weitem geschikter, als die republikanische Plattform — um dem höchsten Punkte der bürgerlichen Freiheit näher zu kommen, mußte ich die Republik überschreiten, sie weit zurüklassen, und zu der wahren Monarchie gelangen — Republik ist nicht der Gegensaz von Monarchie, sondern Poliarchie ist der Gegensaz. —

XXVI. Brief von Sieyes an Herrn Stanislaus Clermont-Tonnerre. Auteuil, den 13ten October, 1791. 227

Sieyes beweist in diesem Briefe dem Hrn. Clermont, daß er nicht der Urheber der unsinnigen Einrichtung der 44000 Munizipalitäten sey.

XXVII. Zwei Briefe von Hrn. Crillon an Sieyes und dessen Antworten, im October 1791. S. 237

Herr Crillon wälzt die Beschuldigung, daß er Urheber der 44000 Munizipalitäten sey, von sich, und zeigt seine Empfindlichkeit über diesen Vorwurf, worauf Sieyes mit Bitterkeit, aber doch mit vieler Feinheit antwortet.

XXVIII. Brief an Sieyes von dem Hrn. Clermont-Tonnerre, den 23. October 1791. — und Sieyes Anmerkung auf diesen Brief. 243

Hr. Clermont antwortet auf Sieyes Brief, und widerruft die ihm gemachte Beschuldigung.

XXIX. Der von Sieyes im Namen des allgemeinen Vertheidigungsausschusses der Konvention am Freitag den 25ten Januar 1793 abgestattete Bericht über die Organisation des Kriegsministeriums. 249

Erster Theil. Von der Stellung der Menschen und der Lieferung der Bedürfnisse. 251

Zweiter Theil. Von der Organisation des Kriegsministeriums. 261

Dritter Theil. Von dem General der Armee und seinen Verhältnissen mit der Administration. 268

XXX. Von dem Zuwachse der Freiheit in dem Gesellschaftsstande und in dem Stellvertretungssystem von Sieyes; im Junii 1793. S. 277

Genaue Auseinandersezung der Freiheit — die wesentlichsten Theile derselben sind Unabhängigkeits-Freiheit und Vermögens-Freiheit (liberté de pouvoir) — genaue Entwiklung dieser wesentlichen Theile der Freiheit - die Vermehrung der Macht oder des Vermögens über die äussern Gegenstände ist der grosse Gegenstand der Freiheit — je mehr der Mensch von äussern materiellen und innern unwillkührlichen Ursachen unabhängig wird, und je mehr er Vermögen oder Macht über die äussern Dinge und über sich selbst erhält, desto freier wird er — die gesellschaftliche Vereinigung ist ein Vortheil und keine Aufopferung — die Privatmittel, welche der Mensch in die Gesellschaft bringt, werden da vermehrt und vergrössert — der Gesellschaftsstand beschüzt die Gleichheit der Rechte gegen den natürlichen und schädlichen Einfluß der Ungleichheit der Mittel — der Mensch opfert durch den Eintritt in die Gesellschaft keinen Theil seiner Freiheit auf — die individuelle Freiheit wird in dem Gesellschaftsstande erweitert, und ihr Gebrauch gesichert — die Freiheit des Menschen im Gesellschaftsstande ist vollständiger und umfassender, als die des Menschen im Naturzustande — Beantwortung der dagegen gemachten scheinbaren Einwürfe — über die Abhängigkeit von den Zweken und von den Mitteln — Nüchternheit in den Bedürfnissen, Ueberfluß der Zweke, weise Haushaltung mit den Mitteln, sind drei Texte für die neuen Lehren der gesunden Moral — die Menschen müssen sich gegenseitig als Mittel, nicht als Hindernisse zu ihrem Glük betrachten und behandeln — unser Wille muß sich an dem Willen

und

und nicht an die Schwäche des andern wenden — nur auf dem einzigen Wege der gegenseitigen und freien Verpflichtungen können die Menschen zusammenhandeln — die wichtigste und kostbarste Verpflichtung ist diejenige, welche den Willen eines jeden Einzelmenschen gegen den gemeinschaftlichen Willen der ganzen Gesellschaft, das ist, gegen das Gesez leitet — der Gehorsam gegen die Gesezе gehört zu der Theorie der Verpflichtungen — derselbe ist das mächtigste Mittel, der sicherste Schuz der Freiheit. —

XXXI. Von der neuen öffentlichen Unterrichtungsanstalt in Frankreich; im Junii 1793, von Sieyes. . . . . S. 295

Eingang.

Dekretsentwurf.

Erstes Kapitel. Einrichtung der Nationalschulen.

Zweites Kap. Aufsichtskommission.

Drittes Kap. Von den Lehrern.

Viertes Kap. Von der Zentralkommission.

Fünftes Kap. Unterricht und Ordnung der Nationalschulen.

Sechstes Kap. Von den Zöglingen des Vaterlandes.

Siebentes Kap. Von den Privat- und freien Schulen.

Achtes Kap. Von den Bibliotheken und andern öffentlichen Unterrichtungsanstalten.

Neuntes Kap. Von den republikanischen Festen der Privatpersonen und Gemeinden.

Zehntes Kap. Von den Nationalfesten.

Fortsezung des Dekretsentwurfs über die National-Unterrichtungsanstalt. S. 314

Ueber die Verringerung der Feste — über die Assimilirung der Menschen in den Urversammlungen — über die übertriebene Menge der Ruhetage im Jahr — über das Fest der Thiere, Begleiter des Menschen — über die Aufsichtskommissionen — Ueber die Zentralkommission. —

XXXII. Brief von Sieyes an den Nationalkonvent, den 10ten November, 1793. 333

XXXIII. Rede Sieyes's über die Wiederaufnahme der geächteten Abgeordneten, Isnard, Languinais Louvet u. s. w. am 18ten Ventose (8ten März 1793) in der Konvention gehalten. 337

Hierin findet man das Urtheil Sieyes'ens über die sogenannte Revolution am 31sten Mai und 2ten Juni, oder die merkwürdige Epoche, von welcher der ganze Gang der französischen Revolution sich änderte, und welche die Mutter der revolutionären Regierung und des Schrekensystems wurde.

XXXIV. Bericht, den Sieyes im Namen der drei Regierungsausschüsse, das Garantiegesez der Stellvertretungsversammlung betreffend, am 1sten Germinal (den 21sten März 1795) der Konvention abstattete. 347

Wäre

Wäre ein solches Gesez vor dem 31sten Mai gemacht worden, so würde die Weltgeschichte jene unglükliche Epoche nicht zu erzählen haben — Vorhersehung ist eine der wesentlichsten Pflichten des Gesezgebers — das Garantiegesez der Nationalstellvertretung muß für alle Zeiten bestehen — der Gesezgeber muß es bestimmen, wie die Nationalstellvertretung, sollte sie irgend einmal auseinandergesprengt und aufgelöst werden, in demselben Augenblik wieder aufleben kann — es ist die Pflicht des Gesezgebers, das Verbrechen zu verhüten — das Garantiegesez besteht aus 19 Artikeln.

XXXV. Meinung über die Grundverfassung, der Konvention in der Sizung des 2ten Thermidor (20ten Julii 1795) vorgelegt von Sieyes. 365

Worin besteht eigentlich die Grundverfassung — der Entwurf der Verfassungskommission ist mangelhaft — die Garantie der Grundverfassung, die so durchaus wesentlich ist, fehlt darin ganz — Einheit blos allein ist Despotismus, Trennung blos allein ist Anarchie — das politische Geschäft in dem Stellvertretungssystem zerfällt in zwei Haupttheile — wie muß man die Gewalten trennen — um Despotismus und Anarchie zu vermeiden, muß in der Staatskunst Einheit mit Trennung verbunden werden — es giebt nur zwei Systeme der Trennung der Gewalten, das System des Gleichgewichts und das System des Zusammenwirkens, oder mit fast gleichen Worten, das System der Gegengewichte und das der organisirten Einheit — Erörterung einiger Ausdrüke, z. B. Vollmachten, Gewalten, Stellvertreter — in dem Gesellschaftsstande ist alles Stellvertretung — es ist ein nach-

theiliger Irrthum, zu behaupten, das Volk dürfe keine Gewalt übertragen, als die, welche es nicht selbst ausüben könne — die Freiheit wird vermehrt, indem man in der größtmöglichen Zahl von Dingen seine Stelle vertreten läßt, so wie sie sich vermindert, wenn man für verschiedene Dinge eine und dieselbe Person zum Stellvertreter macht — die verschiedenen Stellvertretungsvollmachten müssen sorgfältig unterschieden werden — unbeschränkte Vollmachten sind ein politisches Ungeheuer, und ein großer Irrthum des Frankenvolks — das Volk selbst hat nicht die unbeschränkten Rechte und Gewalten, die ihm beigelegt werden — richtige Bestimmung des Begrifs, Staatsgewalt, Volkssouveränität. —

Nähere Betrachtung des Gleichgewichtsystems — es taugt nicht für den Zwek des Gesezgebers — die Einheit ohne Trennung tritt immer wieder ein, wenn die Maschine in Gang kommt — die Publicisten verwechseln die Einheit in der Gewalt mit einer einzigen unumschränkten Gewalt. —

Nähere Betrachtung des Systems des Zusammenwirkens oder der organisirten Einheit — dies ist das natürliche und einzig wahre System. —

Sieyes verlangt ein über die Grundverfassung wachendes Geschworengericht — dies wird die Schuzwehr der Grundverfassung seyn. —

Er verlangt ferner Vorschlagstribunen — diese sollen die Bedürfnisse des Volks in Erwägung ziehen, sie genau kennen, und die Mittel, ihnen abzuhelfen, dem Gesezgeber vorschlagen. —

In dem Plane der Kommission ist die Regierung nicht zu finden — die Bedürfnisse der Regierung sind die Bedürfnisse der Regierten — die Bedürfnisse der Regierung müssen also auch in Stell-

verkre-

vertretung gesezt werden — die vollziehende Gewalt muß mit der Regierung nicht verwechselt werden — der Ausdruk Vollziehungsgewalt ist übel gewählt — wer vollzieht die Gesetze. —

Die Regierung muß im obern Theil des Staatsgebäudes als Vorschlagsgeschworne, im untern Theil als Vollziehungsgeschworne angesehn werden — Die Regierung ist endlich Vollziehungsbewirker.

Er verlangt ferner eine einzige Gesezgebungsversammlung, die in einem Saale sizt, und welche die zahlreichste Versammlung sey — diese Gesezgebungsversammlung soll nie aus eigner Bewegung Gesetze geben — Auseinandersezung der Gründe dieser lezten Foderung. —

Es ist eine falsche Idee, die Bürger durch die Staatsgewalt regieren zu lassen — diese regieren sich selbst — die öffentlichen Beamten, die Verwalter werden in ihren Amtsverrichtungen regiert.

In dem Gleichgewichtssysteme ist ein fortdauernder Krieg zwischen der Volksstellvertretung und der Vollziehungsgewalt — der Kampf des Tribunats gegen die Regierung kann in dem System der organisirten Einheit für die Freiheit nie gefährlich werden — beide haben an der Gesezgebungsversammlung einen Obern — die vollziehende Gewalt schreitet bei diesen Stürmen unter dem Schuz der Regierung kühn zum Dienste des Gesezes. —

Die gesezgebende Versammlung vergleicht Sieyes mit einem Gerichtshof, die Regierung und das Tribunat mit zwei prozessirenden Partheien — Gefahr der Bilder — genauere Auseinandersezung jener Vergleichung.

Die Regierung hat ein gleiches Vorschlagsrecht, wie das Tribunat. —

XXXVI. Meinung über die Eigenschaften und die Organisation des über die Grundverfassung wachenden Geschwo-

Geschworengerichts, dem Nationalkonvent in der Sizung vom 18ten Thermidor (5ten August 1795) vorgelegt von Sieyes. S. 403

Die Grundverfassung hat einen Wächter nothwendig — ihr keinen zu geben, wäre in der Staatskunst ein unbegreifliches Vergessen. —

Sieyes ertheilt dem über die Verfassung wachenden Geschworengericht drei Obliegenheiten — Entwiklung dieser drei Punkte — man muß zweierlei Arten von Handlungen unterscheiden, die die Grundverfassung verlezen können, die verantwortlichen und die nicht verantwortlichen Handlungen — die blossen Bürger und die verantwortlichen öffentlichen Beamten können die Grundverfassung verlezen, allein diese haben schon ihre natürliche Richter — Unterschied, der sich hierin zwischen dem öffentlichen Beamten und dem blossen Bürger befindet. —

Die unverantwortlichen öffentlichen Beamten können auch die Grundverfassung verlezen — Aufzählung aller Beamten, die unverantwortlich sind — die verfassungswidrigen Handlungen des Raths der Fünfhundert und der Alten, und die, welche in den verschiedenen Wahlversammlungen bis in die Urversammlungen begangen werden können, gehören für das Forum der über die Verfassung wachenden Geschwornen — die Verfassung muß in den Urversammlungen so gut beobachtet werden, wie in den Wählerversammlungen — das Berufungsrecht an die über die Verfassung wachenden Geschwornen muß dem Rath der Fünfhundert und der Alten, sowohl für ihr Innres bei zu ernsthaften Zwist, als dem einen über dem andern, zugestanden werden — sollen auch die Ur- und Wahlversammlungen das Berufungsrecht haben — ein Ausgleichungsmittel für alle politische Verhältnisse ist

durchaus

durchaus nothwendig, wenn die Gesellschaftskunst Fortschritte machen soll — soll das Vollziehungsdirektorium das Berufungsrecht haben — sollen es die blossen Bürger ausüben — die über die Verfassung wachenden Geschwornen dürfen aus eigner Bewegung keine Entscheidungen geben — die Verfassung eines Volks muß ihr Erhaltungs- und Lebensprincip in sich haben — sie muß die Fortschritte der Aufklärung und der Erfahrung benuzen, um immer mit den Bedürfnissen der Zeit fortzugehen — sie muß das Princip einer unbegrenzten Vervollkommnung enthalten — die periodische Zurükkehr einer Konvention zur Erneuerung und Veränderung der Verfassung kann ein wahres Unglük seyn — die stete Dauer der verfassunggründenden Gewalt zerstört alle Verfassung — verfassunggründende Versammlungen zu gewissen Zeiten in einer Nation, wie die franzöſische, zusammenzurufen, hat grosse Gefahren — die Verbesserungen in der Verfassung sind aber nothwendig — das über die Verfassung wachende Geschworengericht soll alle 10 Jahre ein Heft der in der Verfassung anzubringenden Verbesserungen den beiden Zweigen der Gesezgebungsversammlung vorlegen — dieses Heft wird allen Urversammlungen mitgetheilt, und diese entscheiden mit ja oder nein, ob sie der jezigen Gesezgebungsversammlung die verfassunggründende Gewalt übertragen — die gesezgebende Versammlung kann an den vorgeschlagnen Verbesserungen nichts ändern, aber die alle oder zum Theil verwerfen. —

Die über die Verfassung wachenden Geschwornen sollen drittens die Obliegenheit haben, ein Gericht der natürlichen Billigkeit zu seyn, an welches sich die Richter in allen zweifelhaften Fällen, bei den Lüken der positiven Gesezе wenden und dessen Ausspruch fodern können — das Begnadigungsrecht ist nothwendig, wenn es eine Pflicht

ist,

ist, und ist es das, so wird es Gerechtigkeit — ein Gericht der natürlichen Billigkeit ist in einem freien Staate durchaus nothwendig — dies ist eigentlich ein Tribunal der Rechte des Menschen — Nähere Erörterung des Worts Willkühr — nur ein Theil der Glieder des über die Verfassung wachenden Geschworengerichts wird das Gericht der natürlichen Billigkeit ausmachen — die Gerichtshöfe allein werden dem natürlichen Billigkeitsgericht ihre Anfragen vorlegen. —

Die Zahl der Glieder des über die Verfassung wachenden Geschworengerichts — dessen alljährliche Erneuerung um ein Drittheil — es erwählt sich selbst, und nur die aus der gesezgebenden Versammlung abtretenden Stellvertreter können dazu erwählt werden. —

Der Dekretsentwurf in 17 Artikeln. —

Bemerkungen über diese beiden lezten Meinungen Sieyes's, die Grundverfassung betreffend. —

XXXVII. Brief an den Präsidenten des Raths der Alten, von Sieyes, am 10ten Brümäre (den 31sten October 1795.) ; ; S. 439

Sieyes erklärt darin, daß er die Stelle im Direktorium, zu der er von dem Rath der Alten ernannt war, nicht annehme.

XIII.

Entwurf

eines

Gesezes gegen Vergehungen,

die durch den Druk und Bekanntmachung von Schriften, Kupferstichen u. s. w. begangen werden können.

Der National-Versammlung den 20ten Januar 1790. von dem Verfassungs-Ausschuß vorgelegt.

Digitized by Google

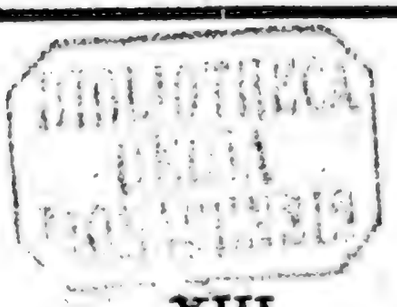

XIII.

Entwurf eines Gesezes gegen Vergehungen, die durch den Druk und die Bekanntmachung von Schriften, Kupferstichen u. s. w. begangen werden können.

Das Publikum drükt sich unrichtig aus, wenn es ein Gesez zur Bewilligung oder Bestätigung der Preßfreiheit verlangt. Die Bürger denken, sprechen, schreiben und machen ihre Gedanken bekannt, nicht kraft eines Gesezes, sondern kraft ihrer natürlichen Rechte, Rechte, welche die Menschen in die Gesellschaftsverbindung brachten, und für deren Behauptung sie das Gesez selbst und alle demselben dienende öffentliche Mittel niedersezten und einrichteten.

Die Drukerei konnte nur im Gesellschaftsstande entstehen, das ist wahr, allein wenn der Gesellschaftsstand dadurch, daß er dem Menschen die Erfindung nüzlicher Werkzeuge erleichtert, den Gebrauch seiner Freiheit erweitert, so kann man deswegen diesen oder jenen Gebrauch nie als ein Geschenk des Gesezes ansehen. Das Gesez ist kein Herr, der seine Wohlthaten umsonst bewilligt; die Freiheit begreift von selbst alles, was nicht andern gehört; das Gesez ist nur zur Verhütung der Verirrungen

da; es ist bloß eine beschüzende Anstalt, welche von dieser Freiheit selbst, die früher als alles andere, und für welche in der Gesellschaftsordnung alles existirt, gebildet ist.

Allein, wenn das Gesez wirklich die Freiheit der Bürger beschüzen soll, so muß es zu gleicher Zeit den Eingriffen, welche in dieselbe gemacht werden können, zu steuern wissen. Es muß also in den natürlich freien Handlungen eines jeden Individuums den Punkt bezeichnen, über welchen hinaus sie den Rechten andrer nachtheilig werden, da muß es Zeichen hinstellen, Grenzen ziehen, sie zu überschreiten verbjeten, und den Verwegnen, der es wagen würde, ungehorsam zu seyn, bestrafen. Dieses sind die eigenthümlichen und schüzenden Verrichtungen des Gesezes.

Die Preßfreiheit muß also, wie jede andre Freiheit, ihre gesezmässigen Grenzen haben. Mit diesem Grundsaze haben wir muthvoll die uns aufgetragne Arbeit begonnen.

Wir haben zuerst damit angefangen zu untersuchen, in wie fern gedrukte Schriften die Rechte eines andern verlezen könnten.

Wir haben diese Fälle auseinandergesezt, ihnen die Eigenschaft eines gesezlichen Vergehens aufgedrükt, und jedem derselben seine Strafe angepaßt. Hernach haben wir die Personen aufgesucht und angezeigt, welche für die Vergehungen der Presse verantwortlich seyn sollen.

Endlich, nachdem die Vergehungen charakterisirt, die Strafen geordnet und die Anzeigen bestimmt waren, welche

zur

zur Anklage hinreichend sind, haben wir das Verfahren und das Urtheil, durch welche sie verdammt oder loßgesprochen werden, bestimmt. Dies ist der Gang, den wir in dem Gesez-Entwurfe, welchen wir Euch jezt vorlegen, angenommen haben. Sein wahrer Name ist, Entwurf eines Gesezes gegen die Vergehungen, die durch den Druk und die Bekanntmachung von Schriften und Kupferstichen u. s. w. begangen werden können.

Viele Personen glauben, daß man durch Abwägung der Vortheile und Nachtheile der Preßfreiheit die wahre Scheidungslinie zwischen dem, was hierin verboten und nicht verboten werden müste, ziehen sollte. Diese Personen irren sich; die wahre Rolle eines Gesezgebers besteht nicht darin, gleich einem geschikten Vergleichstifter zu unterhandeln; der Gesezgeber soll auf die Grundsäze fest gestüzt, anstatt einer politischen List Gehör zu geben, streng und unbeweglich wie die Gerechtigkeit seyn; folglich wird er sich nicht mit der Vergleichung des Guten und Uebeln beschäftigen, um das eine durch das andere in einem blossen Vorbauungs-Gesez zu heben. Wenn man ihn auffodert, die Ausübung irgend einer Freiheit nicht zu begünstigen sondern einzuschränken, so wird er wissen, daß das Uebel allein ihn angehe, daß, wenn auch kein öffentlicher Nuzen aus dieser oder jener Freiheit entspringt, der Mangel der Schädlichkeit ihm genug sey, um sie zu achten; und daß, mit einem Worte, in dieser Sache das Gleichgültige so wie das Nüzliche für ihn heilig sey.

Ueberdem müssen wir, indem wir an die Strenge der Grundsäze erinnern, bemerken, daß wir mehr den

Umständen als einem wahren Bedürfniß unserm Gegenstande Kräfte zu Hülfe zu rufen, die er leicht entbehren kann, Gehör gaben; denn Ihr, meine Herren, betrachtet gewiß den Gebrauch der Presse nicht als eine gleichgültige Sache: wer im Gegentheile wird alle Vortheile berechnen können, welche wir ihr zu danken haben? und welcher Gesezgeber, was für ein Geist ihn auch immer leiten mag, würde sich bei diesem Ueberblik unterstehen, die Wirkung einer so mächtig nüzlichen Sache, ohne die dringendste Nothwendigkeit, nehmlich gegen alle Welt gerecht zu seyn, unterbrechen oder hemmen zu wollen.

Betrachtet die Wirkungen der Drukerei in ihren Beziehungen auf den blossen Bürger; sie hat seine Arbeit, seine Industrie fruchtbar gemacht, seine Reichthümer vermehrt, seinen Tauschhandel, seinen Aufwand, seine gesellschaftlichen Verhältnisse erleichtert und verschönert, seine moralischen und physischen Kräfte mehr und mehr verbessert, ihm in allen seinen Entwürfen Hülfe geleistet, sich mit allen seinen Handlungen und seinen Gedanken verbunden, kurz selbst dem isolirtesten Menschen dadurch gedient, daß sie ihm in seiner Einsamkeit tausend und tausend Mittel zum Genuß und zu Glükseeligkeit an die Hand gab.

In ihren politischen Beziehungen verwandelt sich die nehmliche Ursach in eine fruchtbare Quelle von National-Glükseeligkeit, und wird das Schild und die wahre Schuzwache der öffentlichen Freiheit. Es ist die eigne Schuld der Regierungen, wenn sie allen Nuzen, den sie versprach, nicht daraus zu ziehen wusten oder ziehen wollten. Wollet ihr Mißbräuche verbessern? So ist es die Drukerei, die Euch den Weg bahnet; sie kehrt, um so zu sagen,

diese

diese Menge von Hindernissen vor Euch weg, welche die Unwissenheit, das Privat-Interesse und die Unredlichkeit auf Eurem Wege aufzuhäufen sich bemühen. Bei der Fakel der öffentlichen Meinung nehmen alle Feinde der Nation und der Gleichheit, welche zugleich Feinde der Aufklärung sind, ihre schimpflichen Plane schleunig zurük. Bedürfet ihr einer guten Einrichtung? Laßt die Presse zum Vorläufer dienen, und lasset durch die Schriften aufgeklärter Bürger die Gemüther geneigt machen, das Bedürfniß des Guten zu fühlen, welches Ihr stiften wollt; und man bemerke ja wohl, daß auf diese Art gute Geseze bereitet werden, daß sie auf diese Art alle ihre Wirkung hervorbringen, und daß man so den Menschen, welche leider nie zu früh genieſſen, die langen Lehrjahre von Jahrhunderten erspart.

Die Drukerei hat das Schikſaal Europa's verändert; sie wird das Schikſaal der Welt verändern. Ich betrachte sie als eine neue, den schönsten Kräften des Menschen hinzugefügte Kraft; durch sie hört die Freiheit auf, nur in kleinen republikaniſchen Gesellschaften eingeschlossen zu seyn, sie dehnt sich über Königreiche und Kaiserthümer aus. Die Drukerei ist für die Unermeßlichkeit des Raums, was auf dem öffentlichen Plaz zu Athen und Rom die Stimme des Redners war; sie trägt den Gedanken des genievollen Mannes auf einmal in alle Gegenden und berührt, um so zu sagen, das Ohr des ganzen Menschengeschlechts. Allenthalben nimmt die geheime Sehnsucht nach Freiheit, welche niemals in dem Herzen des Menschen ganz erlischt, diesen Gedanken mit Liebe auf und umfaßt ihn bisweilen mit Wuth; er vermischt und verschmilzt sich mit allen seinen Empfindungen und was ver-

mag nicht ein solches Treibrad, welches auf einmal auf Millionen Gemüther wirkt? Die Philosophen und Publiziſten haben uns zu voreilig dadurch muthloß zu machen gesucht, daß sie die Freiheit nur als ein kleinen Völkern angehörendes Eigenthum verkündigten. Sie konnten die Zukunft nur in der Vergangenheit lesen; und selbst dann noch, als ihnen eine neue, auf der Erde verbreitete Ursach der Vervollkommnung ausserordentliche Veränderungen unter den Menschen vorhersagte, haben sie doch nur immer, in dem was geschehn ist, das sehen wollen, was seyn könnte, seyn sollte. Laßt unsern Geist zu viel höhern Hoffnungen hinaufschwingen; laßt uns bedenken, daß sich das ausgedehnteste Land, die gröſte Bevölkerung, daß sich Alles zur Freiheit bereitet; warum in der That sollte ein Werkzeug, welches das Menschengeschlecht in eine Meinungsgemeinschaft sezen, es mit ein und demselben Gefühl bewegen und beleben, es mit dem Bande einer wirklich gesellschaftlichen Verfassung vereinigen kann, warum sollte es nicht berufen seyn, das Gebiet der Freiheit unendlich zu vergrössern, und einst selbst der Natur sicherere Mittel zur Erfüllung ihres wahren Zweks zu bereiten, denn zuverlässig will die Natur, daß alle Menschen gleich frei und glüklich seyn sollen.

Ihr, meine Herren, werdet also die Mittheilungsmittel unter Menschen nicht einschränken; der Unterricht und die neuen Wahrheiten gleichen allen Arten von Produkten, nehmlich, man verdankt sie der Arbeit; nun weiß man aber, daß in jeder Art von Arbeit die Produktion durch die Freiheit zu machen und durch die Leichtigkeit des Absazes unterhalten, gereizt und vermehrt wird; man würde

würde sich also durch unzeitige Hemmung der Preßfreiheit an die Frucht des Genies bis in seinen Keim vergreifen, und man würde einen Theil der Aufklärung vernichten, welche der Ruhm und der Reichthum der Nachwelt seyn soll.

Wie viel natürlicher im Gegentheil wäre es, besonders da man mit Recht viel Interesse für die Fortschritte des Handels zeigt, aus allen Kräften den, der für Euch am wichtigsten ist, den Gedankenhandel zu begünstigen! Doch es ist hier nicht die Rede, durch ein Gesez den nüzlichen Gebrauch aufzumuntern, sondern die Mißbräuche der Presse durch ein Gesez zu verhüten.

Euer Ausschuß hätte gewünscht, Euch in einer vorläufigen Entwikelung den Geist der vorzüglichsten Theile seiner Vorschläge und die besondern Gründe, welche die Abfassung der meisten Artikel bestimmt haben, vorzulegen; allein die Zeit fehlte uns, und dieses Unternehmen hätte uns zu einem weitläuftigen Werke verpflichtet. Ihr kennet schon den allgemeinen Plan und den Gang unsrer Arbeit; was das Einzelne betrift, so wird es die Untersuchung an den Tag bringen und besser erläutern, als wir vorläufig hätten thun können.

Wir begnügen uns hier, meine Herren, Euch zu sagen, daß wir kein Gesez für eine andre Ordnung der Dinge zu machen gesucht haben, als diejenige, welche vorhanden ist; denn Ihr habet es für den jezigen Augenblik verlangt. Dieser gegenwärtige Zustand ist weder der Alte noch der Neue; nehmlich Eure neue Grundverfassung hat schon theilweise Verbesserungen in Eurer Gesezgebung ver-

anlaßt; und anderseits ist es unmöglich, daß diese Gesezgebung nicht in allen ihren Theilen und besonders in ihrem Ganzen Veränderungen und beträchtliche Verbesserungen erhalte; diese doppelte Betrachtung hat uns auffallen und uns leiten müssen. Dem zufolge haben wir es für nothwendig gehalten, als ersten Artikel festsezen zu müssen, daß dieses Gesez nur 2 Jahre Kraft und Wirkung haben solle; zu dieser Epoche wird es der gesezgebenden Versammlung leicht seyn, eine längere Dauer zu beschliessen, wenn das neue Gesezbuch noch nicht vollendet oder bekannt gemacht ist; wenn aber die Franzosen die grosse Wohlthat einer gleichförmigen und einfachen Gesezgebung, und eines schnellen und genauen Gerichtsverfahrens werden erhalten haben, so ist es klar, daß Euer besondres Gesez über die Presse nicht zurükbleiben, und, daß es die Fortschritte der gesellschaftlichen Kunst wie alle andern benuzen müsse.

Wir haben uns für sezt erlaubt, alles, was die schon unter uns bewirkten Veränderungen gestatteten, zu versuchen. So, zum Beispiel, haben wir in unserm Gesez einen Anfang mit der Prozedur und dem Urtheilen durch Geschworne gemacht; diese Einrichtung ist die wahre Bürgschaft der individuellen und öffentlichen Freiheit gegen den Despotismus der fürchterlichsten Macht. Es wird früher oder später nothwendig werden, sich der Geschwornen zur Entscheidung aller gerichtlichen Sachen zu bedienen; Ihr seid mit dieser Wahrheit vertraut, Ihr fürchtet nur, daß die Ausübung derselben noch zu frühzeitig sey; allein diese Besorgniß kann Euch nicht aufhalten, so bald von Vergehungen der Presse die Rede ist, das heißt, von dem Theil der Justizordnung, der sich am leichtesten mit der Einrichtung der Geschwornen verträgt

und

und allen Nachtheilen entgeht, die in jeder andern Materie daraus entspringen könnten.

In der That, wir bitten Euch, erstlich zu bemerken, daß es fast nur in den vornehmsten Städten des Reichs Drukereien giebt, daß nur da der Bücherhandel getrieben wird, und daß es folglich nicht schwer seyn wird, unterrichtete und über das Faktum des Vergehens der Presse zu entscheiden fähige Geschworne zu finden. Zweitens betrift es hier ein Gesez, was nur den kleinsten Theil des Volks, nemlich diejenige Klasse der Bürger interessiren kann, deren Aufklärung sie bald an eine Veränderung gewöhnen wird, wovon sie schon den Vortheil fühlen und erkennen. Endlich bitten wir Euch auch noch zu betrachten, daß die meisten Vergehungen der Presse ihrer Natur nach Polizeivergehungen sind, die sich sehr wohl mit einer kurzen Prozedur vertragen; Ihr werdet Euch eines Theils nicht wundern, daß wir im ersten Tribunal ein Endurtheil fällen lassen, und andern Theils, daß wir die schriftliche Prozedur wenigstens von der Epoche an entfernen, wo sie öffentlich seyn wird und die Geschwornen statt finden werden.

Wenn alle diese Gründe nicht hinreichten, um von heute an diesen Theil unsrer Prozedur mit der schönen Einrichtung der Geschwornen zu bereichern, so ist sehr zu fürchten, daß wir ihr auf immer entsagen müssen und mit ihrem Verlust, wir können es nicht genug wiederholen, müssen wir auch der Hoffnung entsagen, uns jemals gegen das Willkührliche der Justizgewalt sicher zu stellen.

Die

Die Entscheidung der Thatsache (des Faktums) durch Geschworne ist auch die beste Antwort, die wir denjenigen geben können, welche der Meinung wären, daß noch einiges Unbestimmte in den ersten Artikeln herrsche. Das Gesez, welches wir vorschlagen, ist nicht vollkommen, es ist sogar nicht einmal so gut, als es in zwei Jahren zu machen, leicht seyn wird; Ihr wisset die Ursach, denn man hat es an die gegenwärtige Ordnung der Dinge knüpfen müssen; wir würden aber zugleich zur Unzeit die Hälfte unsres Gedanken verbergen, wenn wir nicht sagten, daß dieses Gesez, selbst in seinem unvollkommnen Zustande, uns noch das beste in dieser Art scheint, was in irgend einem Lande der Welt existirt.

Erster Artikel.

Das gegenwärtige Gesez soll von dem Tage seiner Bekanntmachung an nur 2 Jahre wirksam seyn.

Erstes Kapitel.

Von den Vergehungen und den Strafen.

Zweiter Artikel.

Wenn ein gedruktes Buch die Bürger anreizt, sich der Ausübung der Gesezе mit Gewalt zu widersezen, Gewaltthätigkeiten zu verüben, zur Abhelfung ihrer gegründeten oder ungegründeten Beschwerden andere als gesezmässige Mittel zu brauchen, so sollen die für dieses Werk verantwortliche Personen als des Aufruhrs schuldig bestraft werden.

Dritter Artikel.

Wenn eine gedrukte Schrift, die in einer Zeit von 8 Tagen vor einem mit Gewaltthätigkeiten begleiteten Auflauf oder Aufruhr bekannt gemacht wurde, ohne grade zu die Bürger zu diesen Verbrechen aufzureizen, falsche Angaben oder erdichtete Fakta enthält, welche im Stande sind, dazu zu verleiten, so können die, welche für diese Schrift verantwortlich sind, als Aufrührer verfolgt und bestraft werden, wenn es bewiesen ist, daß diese ersonnenen Angaben und Fakta beigetragen haben, die Bürger zu diesem Aufruhr oder zu diesen Gewaltthätigkeiten zu verleiten.

Vierter Artikel.

Wenn ein gedruktes Werk für die Person des Königs, welche durch ein Gesez der Staatsverfassung unverlezlich und heilig erklärt ist, schimpfliche Beschuldigungen enthält, so sollen denen, die für dieses Werk verantwortlich sind, diejenigen Strafen auferlegt werden, welche gegen die Verläumdungen, die gerichtlich geahndet werden können, durch die Gesezе nach verschiednen Graden bestimmt sind.

Fünfter Artikel.

Wenn ein gedruktes Werk den Richtern augenscheinlich in der Absicht geschrieben zu seyn scheint, die guten Sitten zu verlezen, so soll der oder die, welche dafür verantwortlich sind, von dem Procurator des Königs angeklagt, verfolgt und bestraft werden, entweder durch den Verlust des Bürgerrechts auf eine kürzere oder längere Zeit, die nicht 4 Jahre überschreiten kann, oder durch

eine

eine Geldstrafe, die der Hälfte seines Einkommens, oder seines Gehalts gleich ist, oder auch durch eine Gefangenschaft in einem durchs Gesez bestimmten Zuchthause während einer Zeit die nicht 2 Jahre überschreiten kann.

Sechster Artikel.

Wenn ein Werk die Bürger gradezu zur Verübung eines Verbrechens einladet, oder wenn es vor dem Verbrechen 8 Tage erschienen ist und anerkannt wird, daß es zu demselben angereizt habe, so können die, welche für dieses Werk verantwortlich sind, als Mitschuldige dieses Verbrechens verfolgt und bestraft werden.

Siebenter Artikel.

Jede gedrukte Beschuldigung einer Handlung, die das Gesez unter die Zahl der Verbrechen sezt und mit irgend einer Strafe belegt, soll als eine gerichtliche Anklage behandelt werden, wenn dieses Vergehen solcher Art ist, daß die Personen, welche es beschuldigen, zur Angebung desselben zugelassen worden wären; und diejenigen, welche für das Werk, welches diese Beschuldigung enthält, verantwortlich sind, sollen, wenn die Anklage nicht bewiesen wird, als Urheber einer falschen und verwegnen Angabe, und wenn die Anklage als verläumderisch bewiesen wird, als Verläumder bestraft werden.

Achter Artikel.

Wenn eine in einem gedrukten Werke enthaltne Beschuldigung, wenn sie sich gleich auf Handlungen bezieht, welche von dem Gesez in die Zahl der Vergehungen gesezt sind, dennoch solcher Art ist, daß die Personen, welche sie

sie machen, zur Angabe dieser Handlungen nicht zugelassen worden wären; so sollen auch diejenigen, welche für dieses Werk verantwortlich sind, nicht zum Beweise der angeschuldigten Thatsachen, und eben so wenig zum Beweise der Thatsachen, welche die Angabe zu rechtfertigen abzielen, hinzugelassen werden, und sie sollen durch Geldstrafen, welche die Hälfte ihrer jährlichen Einkünfte, oder ihres Gehalts nicht übersteigen dürfen, auf einmal zu erlegen bestraft werden; noch mehr, sie können zum Verluste des Bürgerrechts, höchstens auf 2 Jahre, und selbst zur Gefangenschaft in einem vom Gesez angewiesnen Zuchthause höchstens auf 1 Jahr verurtheilt werden.

Neunter Artikel.

Obschon eine gedrukte Beschuldigung nicht eine von dem Gesez unter die Zahl der Vergehungen gesezte Handlung betrift, sie aber sonst als entehrend angesehn wird, so sollen die, welche für das Werk, das diese Beschuldigung enthält, verantwortlich sind, wie in dem vorigen Artikel, sowohl in Rükficht der Nichtzulassung des Beweises, als in Rükficht der da bestimmten Strafen, behandelt werden.

Zehnter Artikel.

Die Personen jedoch, welche durch die in den beiden vorigen Artikeln erwähnten Beschuldigungen ihre Ehre verlezt glauben, sollen von ihren Urhebern die Führung des Beweises fodern können. Wenn ihnen diese Foderung zugestanden seyn wird, sollen die, welche für das Werk verantwortlich sind, der Anklage entladen seyn, sobald der Beweiß für dargethan befunden wird; wenn im Gegentheil

gentheil der Beweiß nicht dargethan wird, so sollen sie nach dem 8ten und 9ten Artikel in den da erwähnten Fällen bestraft werden; allein die Strafe soll verstärkt werden, nemlich der Verlust des Bürgerrechts soll sich auf 4 Jahre, und die Gefangenschaft auf 2 Jahre erstreken.

Eilfter Artikel.

Die nemlichen Geseze sollen in Betref der Beschuldigungen statt finden, die gegen Personen in öffentlichen Aemtern gerichtet sind, wenn sie ihre Person, oder persönliche Veruntreuungen in der Führung ihres Amtes betreffen. Allein wenn diese Beschuldigungen sich nur auf ihre öffentliche Verrichtungen oder auf ihre politischen Grundsäze beziehen, so können sie nur nach dem folgenden Artikel behandelt werden.

Zwölfter Artikel.

Die gedrukten Beschuldigungen, welche Mißbräuche, Gewaltsanmassungen, Eingriffe in die Freiheit, Machinationen gegen den Staat, kurz irgend ein Verbrechen gegen die Nation oder gegen einen Theil derselben zum Gegenstand haben, wenn sie gegen Personen in öffentlichen Aemtern gerichtet sind, ziehen keine Bestrafung nach sich, sondern die Richter allein können, wenn die Anklagen nicht bewiesen sind, sie für falsch oder verwegen, oder verläumderisch erklären.

Dreizehnter Artikel.

Die nemlichen Geseze sollen auf die Erscheinung von entehrenden und aufrührischen Kupferstichen, eben so auch auf die Bekanntmachung mittelst des Theaters, nemlich,

auf

auf theatralische Vorstellungen, selbst dann, wenn die Stüke, die man spielt, nicht gedrukt sind, angewendet werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Fortschritte der Aufklärung und folglich der öffentliche Nuzen vereinigen sich mit den Ideen der gleich austheilenden Gerechtigkeit in der Foderung, daß das Eigenthum eines Werkes dem Verfasser von dem Gesez gesichert sey. Folglich soll jede Person, die überwiesen wird, ein Buch bei den Lebzeiten eines Schriftstellers oder wenigstens 10 Jahre nach seinem Tode ohne seine oder seiner Erben oder Mitberechtigten ausdrükliche und schriftliche Einwilligung, gedrukt zu haben, als Nachdruker erklärt, und als solcher soll er zu einer Geldstrafe, die nicht den Werth von 1000 Exemplare des nachgedrukten Werks überschreiten darf, verurtheilt werden: noch mehr, die nachgedrukten Exemplare, deren man habhaft werden kann, sollen dem Verfasser übergeben, und denjenigen, die sie ohne üble Absicht gekauft haben, auf Kosten dessen bezahlt werden, der für diese Winkel-Ausgabe verantwortlich befunden wird; zulezt sollen auch die Pressen des Nachdrukers selbst eingezogen und zum Nuzen der Armenkasse verkauft werden können.

Funfzehnter Artikel.

Der vorige Artikel betrift nicht die Ausgaben, die in Frankreich von ursprünglich in fremden Ländern gedrukten Werken gemacht werden. Was die fremden Ausgaben von ursprünglich in Frankreich gedrukten Werken betrift, deren Verfasser oder dessen Erben und Mitberechtigte noch das Eigenthum besizen, so sollen sie wie Nachdrüke, und

die Verkäufer derselben, nach dem 14ten Artikel als Nachdruker behandelt werden.

Sechszehnter Artikel.

Von diesen Gesezen jedoch sollen 2 Jahre hindurch die Buchhändler ausgenommen seyn, welche jezt in ihren Magazinen alte Winkel- oder fremde Ausgaben von Werken haben, deren Verfasser als Eigenthümer in Frankreich betrachtet werden müssen, mit dem Beding, daß diese Buchhändler binnen 14 Tagen der Polizei ihrer Munizipalität die Anzeige von der Menge der nachgedrukten Exemplare oder von einer fremden Ausgabe, die sie noch zum Verkauf haben, einreichen, und daß sie sich anheischig machen, dem Verfasser eine der Zahl und dem Werthe dieser Exemplare angemeßne und von der Munizipalität bestimmte Schadloßhaltung zu erstatten.

Siebenzehnter Artikel.

In dem Falle, wo es bewiesen wird, daß der Nachdruk durch die Untreue entweder des Drukers, welchem der erste Druk aufgetragen war, oder einiger andern vertrauten Agenten, gemacht worden sey, so sollen dieser Druker und diese Agenten wie in dem vorigen Artikel, und noch überdem durch Geldstrafe die ihr halbjähriges Einkommen oder Gehalt nicht übersteigt, bestraft werden.

Achtzehnter Artikel.

Die gedrukte oder handschriftliche Theaterstüke sollen auf keinem Theater bei den Lebzeiten des Verfassers, oder wenigstens 5 Jahre nach seinem Tode ohne seine oder seiner Erben oder Mitberechtigten ausdrükliche und schriftliche

Ein

Einwilligung gespielt werden. Jede Uebertretung dieses Gesezes soll durch eine Geldstrafe, welche der ganzen Einnahme, die die Vorstellung gab, gleich ist, bestraft werden. Allein 5 Jahre nach dem Tode des Verfassers sollen alle seine Stüke als ein gemeinschaftliches Gut aller Theater angesehn werden.

Neunzehnter Artikel.

Der 14te, 15te, 16te und 17te Artikel betreffen auch die gedrukte Musik, und der 18te Artikel bezieht sich auch auf die gedrukte oder handschriftliche Theatermusik.

Zwanzigster Artikel.

Die Schauspieler, welche schon in dem Besiz sind, musikalische Werke und Theaterstüke, die von noch lebenden Verfassern herkommen, ohne ihre Einwilligung zu spielen, sollen gehalten seyn, diese Einwilligung zu erhalten; wo nicht, so sollen sie genöthigt werden, dem Verfasser eine Schadloßhaltung zu bezahlen, die von der Munizipalität bestimmt werden wird; und in diesem lezten Fall wird der Einnehmer des Theaters oder jede andre von dem Verfasser angezeigte Person diese Schadloßhaltung empfangen, um dem Verfasser davon Rechnung abzulegen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Jede vor dieser Epoche von dem Verfasser eingegangne Privilegiumsabtretung soll bis zu ihrem Ausgange bestehen; nach derselben kann der Verfasser, wenn er noch am Leben ist, oder seine Erben oder Mitberechtigte, wenn der Verfasser noch nicht 10 Jahre todt ist, das Eigenthum ihres Werkes wieder zurüknehmen, um es nach den

Verfügungen des Gesezes zu geniessen. Ferner, die Buchhändler oder andere, die in dem gegenwärtigen Augenblik für irgend ein Werk insbesondere ein Privilegium auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, sollen den Genuß desselben während seiner ganzen Dauer selbst in dem Fall haben, wo die 10 Jahre, die in dem 14ten Artikel den Erben bewilligt sind, die Zeit des gegebnen Privilegiums nicht erschöpfen.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Diejenigen, welche mittelst des einen oder andern der vorigen Artikel verbotne Ausgaben, Werke oder Kupferstiche druken, spielen, verkaufen oder austheilen werden, sollen die Strafen, welche schon durch ein Urtheil, dem sie trozen, auferlegt worden sind, doppelt leiden.

Zweites Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit.

Drei und zwanzigster Artikel.

Jeder Mann, der ein Werk verkaufen wird, welches eine falsche Anzeige des Namens und der Wohnung des Drukers giebt, soll, wenn er nicht beweisen kann, von wem er das Werk erhalten hat, um 36 Livres bestraft werden, und soll überdem für die aus der Bekanntmachung des Werks entspringende Vergehungen verantwortlich seyn.

Vier und zwanzigster Artikel.

Jeder Druker, der überwiesen wird, einem Werke einen andern Namen als den seinigen vorgesezt zu haben,

soll

soll um 1200 Livres bestraft und als Mitschuldiger der Vergehungen, die aus der Bekanntmachung des Werks entspringen, angesehn werden.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Jeder Druker, der ein Werk unter einem andern als dem Namen des wahren Verfassers herausgeben wird, soll um 100 Louisd'or bestraft und überdem für die Vergehungen, die aus der Bekanntmachung des Werkes entstehen, verantwortlich seyn, wenn er nicht beweisen kann, daß die falsche Anzeige nicht von ihm herkomme.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Kein Bürger soll dafür bestraft werden können, daß er ein Werk oder einen Kupferstich verfaßt, gedrukt, bekannt gemacht oder verkauft habe, wenn dieses Werk nicht in einem, durch die vorigen Artikel bestimmten Falle befunden wird und alle vorhergehende Geseze sind in dieser Rükssicht abgeschaft. Dieser Artikel bezieht sich auch auf die Schauspieler in Betref theatralischer Vorstellungen, mit Vorbehalt der Polizeiaufsicht, welche die Distrikt- und Munizipalverwaltungen über die Schauspielhäuser als öffentliche Oerter ausüben müssen; alle diesen zuwiderlaufende Geseze und Gebräuche sind ebenfalls in dieser Hinsicht abgeschaft.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Jeder Mann, der überwiesen wird, ein Werk verkauft oder vertheilt zu haben, soll, wenn er nicht beweisen kann, von wem er es empfangen hat, verantwortlich seyn.

Acht und zwanzigster Artikel.

Jeder, der überwiesen ist, ein Werk gedrukt zu haben, soll, wenn er nicht beweisen kann, von wem er die Handschrift erhalten hat, dafür verantwortlich seyn.

Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder, der eine Handschrift zum Druk übergeben hat, soll, wenn er nicht beweißt, daß der Verfasser es ihm gab, um es druken zu lassen, dafür verantwortlich seyn; und um diesen Beweiß zu geben, so ist es sowohl in dem Fall dieses als des vorigen Artikels hinlänglich, ein von dem Verfasser, oder demjenigen, der ihm die Handschrift gegeben hat, unterzeichnetes Billet, wo nicht, dasselbe Billet von einem ansäßigen Bürger verbürgt vorzulegen, der sich bürgerlich verantwortlich für die Folgen macht; und in dem Falle, wo diese Bürgschaft nichtig seyn und bewiesen würde, daß sie dem, der sie darbietet, so hat scheinen müssen, so soll er demohngeachtet mit der Person, von der er die genannte Bürgschaft erhielt, völlig verantwortlich bleiben.

Dreissigster Artikel.

Der Verfasser eines Werks soll nur für dessen Druk in dem Fall verantwortlich seyn, wenn er mit seinem Willen oder mit seiner Einwilligung gemacht worden ist.

Ein und dreissigster Artikel.

Diejenigen, welche ein Werk verkauft oder vertheilt haben, der, welcher es gedrukt, und der, welcher es dem Druker übergeben hat, sollen von aller Verantwortlichkeit befreit seyn, sobald sie den vorigen Artikeln gemäß, den

Verfaſſer oder denjenigen von dem ſie das Werk bekamen, angezeigt haben, den Fall ausgenommen wo ſie überführt werden können, freiwillig und wiſſentlich Mitſchuldige des Vergehens geweſen zu ſeyn. Man muß auch die Schauſpieler und Muſiker in Betref öffentlicher Vorſtellungen ausnehmen; ihr Vergehen und ihre Verantwortlichkeit hat mit dem Vergehn und der Verantwortlichkeit des Verfaſſers oder Drukers nichts gemein.

Zwei und dreiſſigſter Artikel.

Die Form der in vorigen Artikeln angezeigten Verantwortlichkeit, ſoll ebenfalls für die Vergehungen ſtatt finden, welche durch die Bekanntmachung von Kupferſtichen, durch den Nachdruk von Werken oder durch die falſche Anzeige des Drukers oder des Verfaſſers begangen werden können.

Drei und dreiſſigſter Artikel.

Da kein Individuum das Recht hat, für ſeinen Privat-Gebrauch über Straſſen, Pläze und öffentliche Gärten nach Gutdünken zu ſchalten, und da das Gemeininteresſe verlangt, daß die Ankündigungen (Proklamationen), die von den durchs Geſez niedergeſezten Gewalten ausgehen, durch nichts geſtört werden, und keine andere Ankündigung ſich mit ihnen vermiſchen könne, ſo iſt bei Strafe von 24 Livres und ſelbſt bei Gefangenſchaft in ein Zuchthaus auf höchſtens 8 Tage verboten, Bücher, Blätter, Zeitſchriften u. ſ. w. öffentlich auszuſchreien, mit Ausnahme der genannten öffentlichen Beſchlüſſe und desjenigen Falls, wo die Bekanntmachung derſelben von der Gewalt, von welcher ſie ausgehen, befohlen worden wäre;

und diese Strafe soll als eine Polizeizüchtigung auferlegt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Prozeßeinleitung und dem Urtheil.

Vier und dreissigster Artikel.

Der Prozeß für die durch den Druk begangnen Vergehungen, soll von den gewöhnlichen Richtern eingeleitet, und wann er durch öffentliche Verhandlung reif ist, in Beiseyn von 10 Geschwornen, die über das Faktum urtheilen, fortgesezt, und demzufolge in höchster Instanz alle Fragen, das Faktum betreffend auf die weiter unten festgesezte Art entschieden werden; die Richter sollen gehalten seyn, diesen Entscheidungen gemäß zu sprechen.

Fünf und dreissigster Artikel.

Von dem Augenblik, da die Geschwornen zur Prozeßeinleitung berufen sind, darf die Prozedur nur mündlich seyn. Die Geschwornen können sich aber von allem, was sie hören, Noten nehmen.

Sechs und dreissigster Artikel.

Die Geschwornen sollen von dem Prokurator-Syndikus des Departements oder des Distrikts, oder wenn beide fehlen, von der Munizipalität erwählt werden.

Sieben und dreissigster Artikel.

Die Geschwornen sollen so viel wie möglich unter den Schriftstellern, und in Ermanglung derselben, unter

Per-

Personen genommen werden, deren Geschäft das Studium der Wissenschaften voraussezt.

Acht und dreissigster Artikel.

Es sollen an der Zahl 20 seyn; und der oder die Beschuldigten zusammen sollen unter dieser Zahl die 10 herauswählen, welche über das Faktum ihrer Sache urtheilen sollen.

Neun und dreissigster Artikel.

Bevor zum Urtheil über die angeklagten Personen, die für Schriften oder andre gedrukte Werke, oder Kupferstiche oder Theatervorstellungen verantwortlich sind, geschritten wird, soll ihnen angezeigt werden, auf welchen von dem Gesez erwähnten Fall sich die Anklage gegen sie bezieht; alsdann soll es ihnen erlaubt seyn, darzuthun, daß sie sich auf einen günstigern Fall, oder daß sie sich auf keinen beziehet: die Untersuchung dieser Frage soll den Geschwornen überlassen seyn, die sie abgesondert entscheiden werden, und das auf diese Entscheidung folgende Urtheil kann gegen den Angeklagten nur dann gefällt werden, wenn es mit der Mehrheit von 8 gegen 2 wenigstens gegeben ist.

Vierzigster Artikel.

In dem Fall, wo die beleidigte Person nicht genannt, sondern nur individuel angezeigt wäre, und wo die Angeklagten darthäten, daß die individuelle Bezeichnung, die ihnen angeschuldigt ist, nicht reel sey so soll diese Frage ebenfalls von den Geschwornen nach der nemlichen Mehrheit entschieden werden.

Ein und vierzigster Artikel.

In dem Fall, wo die beleidigte Person verlangen würde, daß die, welche für das Werk verantwortlich sind, Beweiß führen sollen, wie es im 10ten Artikel gesagt ist, so sollen die Geschwornen über diese Foderung nach einfacher Mehrheit entscheiden.

Zwei und vierzigster Artikel.

In dem Fall, wo der wegen Nachdruk Angeklagte vorbrächte, daß es nicht dasselbe Werk sey, weil sich Veränderungen, Zusäze, Kommentare dabei befinden, die daraus wirklich ein anderes Werk machen, und welches das Recht des ersten Verfassers nicht ohne Ungerechtigkeit dem Publikum entziehen würde, so soll die Frage über die Gleichheit des Werks durch die Geschwornen nach der einfachen Mehrheit entschieden werden.

Drei und vierzigster Artikel.

Der Werth der Geldstrafen, die Dauer des Verlusts des Bürgerrechts und der Gefangenschaft, die Beschaffenheit der Kautionen, und überhaupt alle Nebenpunkte sollen durch eine Entscheidung der Geschwornen nach der einfachen Mehrheit bestimmt werden, den Fall ausgenommen, wo das Gesez eine stärkere Mehrheit verlangt.

Vier und vierzigster Artikel.

Die Geschwornen werden entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist, und es wird eine Mehrheit von 7 Stimmen gegen 3 wenigstens erfodert, um schuldig erklärt zu werden. —

XIV.

Entwurf

eines vorläufigen Dekrets

über

die Geistlichkeit.

Den 12ten Februar 1790.

Digitized by Google

Vorrede.

Was ich hier schreibe, ist wirklich eine Vorrede, denn ich muß den Leser einen Augenblik in die ersten Tage des Augusts des verfloßnen Jahres zurükführen. Man ist hinlänglich mit dem bekannt, was von dem 6ten bis zum 11ten August in der Nationalversammlung und in den Strassen von Versailles in Betref der Zehnten gesagt und gethan wurde, allein nicht jedermann ist von dem unterrichtet, was in den Ausschüssen vorgieng, wo man die Fragen und Vorschläge, die hernach der Versammlung vorgelegt wurden, im voraus behandelte. Ich gebe hier ein Bruchstük einer Rede, die ich zu jener Zeit in einem der Ausschüsse hielt; ist es von keinem Nuzen, nun so kann es keine Gefahr bringen.

„— — — — Ihr sollt eine Grundverfassung machen und die Finanzen wieder in Ordnung sezen. Verliehrt diesen doppelten Gegenstand nicht einen Augenblik aus dem Gesicht, sondern richtet alle eure Kräfte darauf. Wenn diese Revolution keiner andern gleicht, so kommt es daher, weil die Fortschritte der Vernunft die wahre und vornehmste Ursache derselben sind. Die Kraft der Grundsäze allein verschaft uns den Sieg.

Mögen

Mögen die Beamten der alten Regierung, mag die Art von Leuten, welche sich hie zu Lande in den Vorzimmern herumtreiben und besonders die Meister in der Parlements-Taktik glauben, daß in dieser Welt alles nur durch Ränke und Schliche geschieht, mögen sie sich immerhin einbilden, allesammt grosse Staatsmänner zu werden, wenn sie sich bis zur Erfindung einer grossen und derben Ungerechtigkeit erheben; nichts ist wohl natürlicher als das. Was wissen diese Leute von einer Gewalt der Vernunft, dieser Kraft, welche freilich einzeln wirkt, aber, indem sie zu gleicher Zeit auf alle Gemüther wirkt, ohne Beistand und ohne vorhergängige Anstalt sich am Ende allenthalben zeigt, und in günstigen Augenbliken mehr Willensfähigkeiten, mehr einzelne Kräfte vereinigt, als je der abgefeimteste Machiavelism bewerkstelligen könnte? Laßt uns in die alten Gewohnheiten und die vorgegebne Geschiklichkeit der Ränkemacher ein Mißtrauen sezen. Die Vernunft, ja die Vernunft ist es, welche uns für die Freiheit reif gemacht hat; ihr gehört die ganze Ehre der Revolution. Jezt, da es darauf ankömmt, sie zu vollenden, zu befestigen, und dem Volke alle Vortheile davon zuzusichern, so laßt uns nicht undankbar werden; hüten wir uns doch ja, die Kraft der Grundsäze zu verachten, unser Werk zu verstümmeln und zu entehren.„

„Wir wollen uns also mit der Grundverfassung beschäftigen und diese Arbeit beschleunigen, weil unsre Feinde alles anwenden werden, ein Volk, welches leicht müde wird, zu verführen und zu betrügen. Jeder unnüze Aufschub vermehrt die Gefahren zu ihren Vortheil. Laßt uns eilen, weil das Reich durch die Unordnung der Finanzen, welcher wir vor der Vollendung der Grundverfassung nicht abhel-

abhelfen dürfen, zu Grunde geht. Mir deucht, es sollte für uns alle eine bewießne Wahrheit und ein angenommner Grundsaz seyn, daß alles, was nicht zu der Grundverfassung führt, gefährlich, und alles was nicht für sie ist, gegen sie sey. Wenn Ihr euch von diesen Gedanken innig überzeugt, so werdet Ihr gewiß damit nicht anfangen, Männer zu beleidigen und aufzubringen, die mit Euch zusammen wirken sollen. Da Ihr mit Priestern und Adlichen die Grundverfassung machen müsset, so begeht nicht die Unvorsichtigkeit, sie im voraus anzugreifen und ihnen zu trozen. Jedermann sieht heute zu tage die Nothwendigkeit ein, die Gesellschafts-Einheit auf die Zerstöhrung der Stände und aller grossen Korporationen zu bauen; wir werden leicht zum Ziel kommen, theils weil die Grundsäze in dieser Materie zu deutlich sind, als daß man uns lange Schwierigkeiten entgegensezе, theils weil die Menschen im allgemeinen zur Behauptung blosser abstrakter Dinge nicht diese Kraft und diese Hartnäkigkeit zeigen, mit welcher man ein sinnliches und Privat-Eigenthum vertheidigt. Nein es ist nicht weise, in diesem Augenblik die Besizungen der Geistlichkeit zu bedrohen, und Männer gegen Euch unwillig zu machen, die in der Laufbahn, die Ihr zu durchlaufen habt, Euch immer zur Seite gehen werden.„

„Ihr sagt, daß eure Kräfte allein hinreichen, die Grundverfassung zu vollenden, ich gebe es zu; es ist für mich sogar eine ausgemachte Wahrheit, daß Frankreich eine Grundverfassung will und erhalten wird, die Hindernisse die man entgegensezen wird, mögen seyn welche es wollen. Allein muß man nicht befürchten, daß sie mitten unter den kleinen Kämpfen, die man wird liefern müs-

müssen, erzeugt, weniger gut werden wird? Könnt Ihr wenigstens läugnen, daß so viele aufgereizte Interesse und Leidenschaften Euch in Eurem Gange nicht aufhalten können? Ihr vergeßt also beständig, daß, wenn Euer erstes Bedürfniß darinn besteht, eine Grundverfassung zu machen, die schnellste Vollendung derselben das zweite Bedürfniß sei. Noch einmal, meine Herren, laßt uns gleich zu unserm Zwek schreiten. Bei den ausserordentlichen Veränderungen, die uns bevorstehen, werden nur zu viele Menschen unglüklich werden. Laßt uns die Personen schonen und respektiren, denn um der Personen willen existiren die Gesellschaften. Die Unordnungen muß man abstellen; die Mißbräuche muß man zerstöhren, den Despotismus, die Aristokratie muß man auf immer vernichten. Laßt uns die Sache zerstöhren, aber die Individuen respektiren; denn wenn die Glükseligkeit der Individuen nicht der einzige Zwek des Gesellschaftsstandes ist, so weiß ich nicht mehr, was der Gesellschaftsstand ist.„

„Uebrigens, ich muß es doch sagen, Ihr seid noch nicht im Stande, die Frage über die geistlichen Güter und über die Zehnten insbesondere zu behandeln, weil Ihr noch nicht wisset, was die Geistlichkeit werden soll, und welche Bestimmung Ihr den ledig werdenden geistlichen Gütern geben werdet. Bedenkt, daß alsdann, wann die Grundverfassung die Geistlichkeit als Stand und grosse Korporation getödtet haben wird, nur Diener des Gottesdienstes übrig bleiben, welche an die grossen Gemeinden und die kleinen Provinzen, welche in Frankreich eingeführt werden müssen, geknüpft sind. Alsdann könnt Ihr mit Vortheil den geistlichen Reichthümern neue Kanäle eröfnen, ohne die Einwendungen einer Korporation zu fürchten,

welche

welche wir als vernichtet annehmen. Erwartet die Epoche, wo wir alle Mittel, den Finanzen zu Hülfe zu kommen, werden aufsuchen und abwägen müssen; dann wird die Frage der Zehnten eine der interessantesten werden, die man nur behandeln kann, sowohl in Hinsicht der Landskultur, welche wir nach und nach von dieser Last befreien werden, als auch in Hinsicht des Nationalschazes, für den die Zehnten die allerreichsten Hülfsquellen eröfnen werden. Noch einen Augenblik; dieser Tag ist nicht mehr fern; richtiger ist es, wenn ich sage, Ihr werdet diesen Tag, indem Ihr ihn erwartet, näher bringen, weil man allemal, wann man jede Sache an ihren gehörigen Plaz zu stellen weiß, anstatt Zeit zu verliehren, sehr viel gewinnt. Erlaubet mir, Euch einen leichten Abriß des Plans zu geben, welchen ich über diesen Gegenstand ausarbeite. Ich wünsche eifrigst, daß er den Friedenseinladungen die ich Euch gemacht habe, einige Kraft leihen möge.„

„Ihr habt sicherlich so wie ich geglaubt, daß eine neue Grundverfassung alle Staatsbedürfnisse umfassen und sichre Mittel, für diese zu sorgen, schaffen müsse. Die Last für die Armen zu sorgen, ist zum Beispiel, von dem Gesellschaftsstande unzertrennlich, wo alle Menschen frei seyn sollen, wo die Volksmenge unermeßlich ist, und wo die Auffoderung zur Arbeit so wie ihre Kräfte so ungleich vertheilt sind, daß die hierin am wenigst begünstigten das ganze Jahr nicht leben könnten, wenn sie bloß auf ihre Hülfsquelle eingeschränkt wären. Es hat mir immer geschienen, daß der Geist der geistlichen Stiftungen dem Gesezgeber erlaube, diese Last auf die Güter der Geistlichkeit zu legen. Ihr begreift übrigens, daß der öffentliche

Schaz nicht im Stande wäre sie zu tragen, und daß es in diesem Augenblik ausserordentlich unpolitisch wäre, selbst die schönste Einrichtung mit der Bedingung einer neuen dazu bestimmten Abgabe anzukündigen.

„Ihr werdet in Eurer neuen Grundverfassung auch einen neuen Plan des öffentlichen Unterrichts schaffen müssen. Es sei mir vergönnt, die Nothwendigkeit davon jezt nicht zeigen zu dürfen. Die für dieses Staatsbedürfniß bestimmten Fonds sind unzureichend. Also erhält der Nationalschaz eine neue Last, wenn Ihr sie auf die Reichthümer der Geistlichkeit zu legen nicht bedacht seid. Wann Ihr diese neuen und nüzlichen Bestimmungen den Munizipalitäten oder vielmehr den grossen Gemeinden zeigen werdet, welche Ihr in dem ganzen Reich als die einzige gute Basis einer neuen Ordnung der Dinge bilden müsset, so seid überzeugt, daß von dem Augenblik an das gröβte Zutrauen in Eure Operationen entstehen wird.„

„Wir wollen einen Augenblik hier stehen bleiben. Begreifet Ihr nicht schon, daß die Zehnten, welche im Innern Eurer Herzen verbannt sind, nicht mehr den Priestern, deren blosser Name Euch in Zorn sezt, sondern den Armen, dem allgemeinen Unterricht genommen würden? Und giebt Euch nicht schon dieser Gesichtspunkt einige Reue über einen Zerstöhrungsplan, der vorzüglich den unglüklichsten Theil des Volkes trift. Ich bin der sehr festen Meinung, daß nach Entfreiung der Personen man das Mittel finden müsse, die Landgüter und Ländereien zu befreien. Aber wahrlich, ich werde niemals glauben, daß durch Abschaffung der Beschwerden, welche auf den Landgütern haften, dies geschehn könne. Gebet dem Eigen-

thümer

thümer das Recht, sich, wenn er will, durch eine Art von Ersaz oder Abkauf frei zu machen. Machet diesen Abkauf so sanft, so leicht als möglich, vortreflich; allein den Schuldschein vernichten, den Schuldner gradezu befreien, scheint mir die höchste Ungerechtigkeit, und wenn ich es sagen soll, an Narrheit zu grenzen; wir sind nicht hieher gesandt, um Eingriffe in das Eigenthum zu machen; Frankreich, ganz Europa würde jedem fluchen, der es unternehmen würde, diesen ersten Grundsaz der gesellschaftlichen Ordnung, diesen Gott jeder Gesezgebung zu verlezen. Erlaubet dem Drang meiner Ideen, Euch so kurz als möglich den Plan, welchen ich in Betref der Zehnten entworfen habe, vorzulegen. Denn meine ganze Hoffnung für das Wohl von Frankreich liegt in den Zehnten.„

So bald die Geistlichkeit als Korporation zu existiren aufhört, so hört sie auch auf Güterbesizer zu seyn. Alsdann habt Ihr nur mit Präbendenbesizern (Benefiziaten) freilich mit unveränderlichen aber doch bloß lebenslänglichen Titularen zu thun. Hieraus schon fließt eine ausserordentliche Menge Hülfsquellen, mit denen man jedes Defizit, jeden fiskalischen Schlund, er sey so tief er wolle, leicht ausfüllen kann. So wie die Präbenden nach und nach erledigt werden, fallen die Grunddomainen, auf welchen sie hafteten, zurük, und Ihr könnt daraus nach dem Plan, welchen ich Euch vorlegte, ein neues Kirchengutssystem mit Einschluß der Armenpflege und der Anstalten des öffentlichen Unterrichts erbauen. Ich meines Theils wäre dafür, die Eigenschaft dieser Güter nicht zu verändern, sondern sich mit schiklichen Vertauschungen zu begnügen, wodurch der Ueberfluß derjenigen Kommunen,

nen, welche reich an geistlichen Stiftungen sind, denjenigen Gemeinden zugewendet würde, welche zu diesen Bedürfnissen zu wenig haben. Wenn man aber auch dem Vorschlag den Vorzug geben will, die Kirchengüter zu verkaufen und den Erlös auf Zinsen anzulegen, von welchen die Kosten des öffentlichen Gottesdienstes, der Versorgung der Armen, und des Unterrichts bestritten werden sollen: so ist es klar, 1) daß dieses ausserordentliche Hülfsmittel für jedes National-Anlehn, welches nach Befinden der Nothdurft zu eröfnen beschlossen wird, hinreichend sey; 2) daß die Kapitalien, welche von ihren Besizern gemeiniglich für die Bedürfnisse der Regierung aufbewahrt werden, dadurch auf andre der Gesellschaft nüzliche Unternehmungen, zur Beförderung der Handlung, der Industrie und des Akerbaues zurükgeleitet werden, und gleichsam gezwungen sind, einen das Land befruchtenden Kanal einzuschlagen; 3) daß das Fallen der Zinsen die Folge dieser vermehrten Leichtigkeit, Anlehn zu finden, seyn werden.

Wir wollen die unmittelbaren Vortheile, welche diese Verfahrungsart dem öffentlichen Schaz darbietet, weiter verfolgen. Ist es nicht gewiß, daß, ohne dem Gottesdienst, den Armen und dem Unterricht das geringste zu entziehen, der Staat den Vortheil des Unterschiedes geniesst, welcher zwischen dem Anschlag der Gefälle eines liegenden Gutes und dem Anschlag gleicher Interessen eines der Nation geliehnen Kapitals obwaltet? Ist es nicht augenscheinlich, daß die grossen Gemeinden des Reichs immer eine jährliche Rente erhalten, welche derjenigen gleich kömmt, die sie vorher bezogen hatten, wenn Ihr auch gleich Euch begnügen würdet, von dem Kaufschilling

oder dem erlößten Gelde nur 3 oder $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, Zinsen zu nehmen, anstatt es bei dem öffentlichen Schaz zu 5 vom Hundert anzulegen *)? Daß von dem Augenblik dieser Einrichtung an das National-Anlehn auf keine

*) Vielleicht ist es dem Leser nicht unangenehm, diese Stelle durch folgendes Beispiel erläutert zu sehen.

Es fällt der Gemeinde ein geistliches Gut heim, aus welchem der Benefiziat jährlich 10,000 Livres Einkünfte zog. Hätte der Benefiziat diese Rente aus einem von dem ersten Stifter bei dem National- oder Staatsschaz zu 5 Procent angelegten Kapital erhoben, so wäre der Provinz, dem Distrikt oder der Gemeinde nur ein Kapital von 200,000 Livres heimgefallen. Allein die Gefälle von Landgütern werden höher, bis zu $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, zu Kapital angeschlagen, es ist also durch den Tod des Benefiziaten ein Kapital von 400,000 Livres heimgefallen, oder die Provinz, der Distrikt oder die Gemeinde, welcher das Gut heimfiel, kann solches um 400,000 Livres verkaufen, und wenn sie das Kapital zu 5 Procent anlegt, nicht nur eine jährliche Rente von 10, sondern von 20000 daraus ziehen. Gesezt aber, das Gut werde nicht zu $2\frac{1}{2}$, sondern nur zu 3 Procent angeschlagen und verkauft, so wird doch ein Kapital von $3,33,333\frac{1}{3}$ Livres erlößt. Nun begnüge sich die Provinz z. B. diese Summe nicht bei dem öffentlichen Schaz zu 5 vom Hundert, sondern anderwärts nur zu 4 Procent anzulegen, so erhält sie doch eine jährliche Rente von $13,333\frac{1}{3}$ Livres, und bekommt folglich nicht nur die vorhin aus dem Gut jährlich gefallnen 10000 Livres zum Unterhalt des Gottesdienstes

bestimmte Summe mehr eingeschränkt seyn darf, versteht sich von selbst: denn der Staat muß auf diese Art nach und nach den ganzen Erlös des Kirchenguts an sich ziehen, um damit die Staatsschulden, welche höhere Interessen zahlen, abzulösen. Ich überlasse euch selbst das unendliche Gute, welches aus diesem Schuldentilgungsplan fliessen muß, zu überdenken.

Sollte hingegen die Rükficht, nicht gegen die Empfindlichkeit einiger Provinzen anzustossen, überwiegen und Euch bewegen, das liegende Eigenthum der Geistlichkeit unangetastet zu lassen, weil wirklich einige Provinzen in denselben sich eine grössere Sicherheit der Einrichtungen, zu welchen Ihr ihnen Hoffnung macht, versprechen möchten: Nun, so werden die Zehnten den Staat für die Vortheile entschädigen, welche aus dem Verkauf der liegenden Gründe im obigen Fall haben gezogen werden sollen. Es bleibt ganz der nemliche Plan zu befolgen, und der Unterschied wird nur darin liegen, daß diese Vortheile durch den Zehnten geschwinder erreicht — folglich fühlbarer seyn werden.

Die Abgabe des Zehnten muß abkäuflich seyn. So will es die gesunde, von dem Flor des Akerbaus unzertrennliche Politik. Der Zehnte muß abgekauft d. i. bezahlt werden, weil er dem Zehntpflichtigen, oder dem Besizer des Guts, der ihn abreicht, nicht gehört. Es ist sein eigner

stes der Armen und Schulanstalten, sondern noch einen jährlichen Ueberschuß von 3333⅓ Livres.

A. d. U.

eigner Vortheil, ihn abzukaufen, folglich kein Grund vorhanden, ihm solchen zu schenken. Das einzige, was wir hiebei zu erwägen haben, ist dieses, daß, da man den Gutseigenthümer zu diesem Abkauf nicht zwingen kann, man ihm den Nuzen, welchen er davon erzielt, so nahe legen muß, daß er aus eignem Gefühl alle seine Kräfte aufbietet, um sich diese beschwerliche Abgabe vom Halse zu schaffen. Zu diesem Ende könnte man 1) verordnen, daß der Kaufpreiß des Zehnten nicht nach dem Werth der Abgabe, d. i. wie hoch er dem Zehntpflichtigen zu stehen kommt, sondern nach dem Werth der reinen Einnahme, welche der Zehntherr erhält, also nach Abzug der ungeheuren Erhebungskosten, zu bestimmen sey; 2) könnte man zu dem bereits so beträchtlichen Vortheil noch eine Ermunterungsprämie für diejenigen hinzufügen, welche sich vor andern beeifern würden, diesen Abkauf ihrem Zehntherrn anzubieten. Diese Prämie wäre stuffenweis zu vermindern, je nachdem der Entschluß, den Zehnten abzukaufen, später gefaßt und ins Werk gesezt würde *).

*) Zum Beispiel, wer im ersten Jahre nach bekannt gemachtem Gesez einen auf seinem Gute haftenden Zehnten abkauft, soll vom Staat eine Prämie von 15 Livres vom 100 des abgekauften Zehnten bekommen; wer im zweiten Jahr, soll 10 vom Hundert — und wer im dritten Jahr zum Abkauf schreitet, soll nur 5 vom Hundert, alle später Abkaufende aber gar keine Prämie erhalten. So würde also der Abkäufer eines 10,000 Livres betragenden, oder ihm für so viel sonst zur Last gefallnen Zehnten, wenn er im ersten Jahr abkauft, eine

Da ich alles dieses durch ein Beispiel noch deutlicher zu machen wünschte, so muß ich mir noch auf einen Augenblik Aufmerksamkeit ausbitten. Wir nehmen an, daß ein Zehnte an und für sich 7000 Livres betrage, der Zehntherr aber doch nicht mehr als 5000 Livres davon bekomme. Dieses ist gemeiniglich der Fall, da die Erhebungskosten wenigstens 2 Siebentel davon hinwegnehmen. Wer sieht hier nicht, daß es dem Gutseigenthümer von äusserstem Nuzen ist, eine Schuldigkeit von jährlichen 7000 Livres mit jährlichen 5000 Livres von seinem Gut abzuwälzen.

Man weiß nicht weniger, daß eine Grundabgabe um ein ansehnliches höher zu Kapital angeschlagen wird, als eine aus dem öffentlichen Schaz zu beziehende jährliche Rente von gleichem Belang. Territorial-Einkünfte werden gewöhnlich zu $3\frac{1}{2}$, ja sogar zu $2\frac{1}{2}$ vom Hundert in Anschlag gebracht. Ich wollte aber nicht, daß man den Abkaufungspreiß der Zehnten höher als zu 4 Procent festsezte. Ein neuer Vortheil für den Gutsbesizer!

Nach allen diesen Voraussezungen würde eine Zehntbeschwerde von jährlichen 7000 Livres mit 125000 Livres abgekauft, und diese Summe könnte bei dem Nationalschaz so angelegt werden, daß sie nur eine Rente von 5000 Livres abwerfen würde, weil der Zehntherr in der Wirklichkeit nicht mehr bekommen hätte. Es wäre also genug, aus den Summen, welche die Abkaufung der Zehnten

eine Prämie von 1500 Livres, im zweiten 1000, und im dritten nur 500 Livres zu gewarten haben.

A. d. U.

ken liefert, von dem Staat 4 Prozent an Interessen zu fodern.

Ich füge noch hinzu, daß, wenn die Einkünfte der Kirchengüter, verbunden mit dem Ertrag aus den Abkaufsgeldern der Zehnten, mit der Zeit einen wahren Ueberschuß, nach Abzug der Ausgaben der neuen Bestimmung, darbietet, wahrscheinlicherweise zu hoffen sey, der Staat werde zulezt nur 3 vom Hundert, vielleicht noch weniger als Zinsen von den Abkaufsgeldern der Zehnten zu bezahlen haben.

Es ist hiebei nicht zu vergessen, daß bereits eine grosse Anzahl von Präbenden erledigt sind; daß die reichsten Präbendenbesizer Männer von Jahren sind, und daß eine Nation mit einer Unternehmung dieser Art bald zum Zwek kommt, wenn gleich zum Zwek geschritten wird, und nur wenige Jahre zur Vollendung gehören. Laßt uns hiebei alle Ungedult bei Seite sezen. Das Unheil eines jeden gewaltsamen Stosses in Finanzsachen scheint man nicht berechnet zu haben. Es wäre eine Thorheit, zu verlangen, daß die Abkaufung aller Zehnten auf einmal geschehe, und in den öffentlichen Schaz fliesse. Ueber 70 Millionen werden nicht so schnell in ein Kapital von beinahe 2 Milliarden verwandelt. Grosse Veränderungen müssen in einem Staate, wo man mit den Menschen schonend verfahren will, schrittweise unternommen werden. Das hiezu nothwendige Geld läßt sich nicht auf einmal auftreiben, und wenn es ja zusammengebracht werden könnte, würde es desto schlimmer seyn. Industrie, Akerbau und Handlung müßten darüber in ihren Wurzeln austroknen.

Halten wir uns hingegen an unsern Plan, so wird sich das Gemeinwesen mehr als jemals erholen. Kaum wird das Publikum eine gründliche Wiederherstellung der Ordnung im Finanzwesen in der Ferne erbliken, so wird das allgemeine Zutrauen wieder erwachen, und die verschloßnen Geldkisten erösnen. Das Bedürfniß, Geld anzulegen, ist eben so dringend als das, Gelder zu entlehnen. Die Kapitalisten werden sich selbst beeifern, mit den Gutsbesizern in Unterhandlungen zu treten, um ihnen das Mittel, sich von der Last der Zehnten zu entladen und die Ermunterungsprämie zu gewinnen, oder mit dem Abkäufer des Zehnten zu theilen, zu erleichtern. — —

Ich enthalte mich einer weitern Ausführung. Diese Materie ist Euch nicht fremd. Ihr seht so gut als ich ein, von welcher Wirkung die Wiederherstellung des öffentlichen Kredits und der fallenden Interessen für eine Revolutions-Epoche seyn muß; wie sehr ein solcher Erfolg geeignet ist, Ehrfurcht für euer grosses Werk zu erregen und der ersten Nationalversammlung von Frankreich einen ewigen Namen zu machen. Wolltet Ihr bei einer so schönen Aussicht eure Gemüther niedrigen gehässigen Leidenschaften erösnen und ihnen gestatten, die schönste aller Revolutionen durch Unsittlichkeit und Ungerechtigkeit zu beflecken? Wolltet Ihr wohl die Rolle der Gesezgeber verlassen, um euch — als was? — als Gegenpriester zu zeigen? Solltet Ihr nicht einen Augenblik jene Bitterkeit gegen die Geistlichkeit ablegen können, deren Existenz ich um so weniger in Zweifel ziehen darf, da ich mitten unter Euch allein das traurige Vorrecht genieſſe, ein Opfer derselben zu seyn? Ist es uns anständig, die herrschenden Meinungen hierüber auf den Strassen, den Kaffeehäusern

und in den Gesellschaftszimmern von Paris zusammenzutragen und jener spießbürgerlichen Eifersucht, welche die Bewohner kleiner Städte gegen den Hrn. Kanonikus oder den Hrn. Benefiziaten quält, die Waffen zu leihen? Dergleichen Elendigkeiten der Privatmenschen dürfen uns auf unsrer Laufbahn nicht leiten. Die Geistlichkeit muß wie jeder andre Stand im Staate, als ein Ganzes genommen und betrachtet werden. Man muß sagen, man muß es wenigstens wissen, was aus ihm werden soll, ehe man ihn in dem Stande, in welchem er ist, angreift. Laßt uns eine Staatsverfassung machen und die Finanzen wiederherstellen! Ich wiederhole es noch einmal: Laßt uns jezt Gesezgeber seyn! Die Zeit, als blosse Individuen euren Haß, eure Verachtung und eure Privat-Rache auszuüben, wird bald genug eintreten, und Ihr habt Euch wenigstens nicht den Vorwurf zu machen, die grösseste, die ehrwürdigste aller öffentlichen Gewalten zur Sättigung eurer Privat-Leidenschaften gebraucht zu haben!

Diejenigen, welche meine Lebhaftigkeit bei Erklärung meiner Meinung wegen des Abkaufs der Zehnten am 10ten August tadelten, haben sich nicht genug in die Stelle eines Mannes hineingedacht, der zusehen muß, wie die Hülfsmittel, worauf er die Hoffnung der Wiederherstellung der Finanzen, folglich der öffentlichen Wohlfahrt gründet, für den Staat verschleudert und zernichtet werden. Um über die Empfindung, welche mich ergriffen hatte, ganz zu urtheilen, muß man die zwei Plane, unter welchen man jezt einen Unterschied zu machen anfängt, vor sich haben und mit einander vergleichen können, sowohl den, auf welchem man sicher zum Zwek gelangt und das Glük der Menschen schont, als den, auf welchem man sich,

nach-

nachdem man viele tausend Individuen zu Grunde gerichtet und gequält hat, in Labyrinthe verliehrt. So dachte ich mir die Sachen! Ob mit Recht oder Unrecht? sey dahin gestellt. Ich verzweifle indessen nicht, daß es noch ein Mittel gäbe, die Meinungen für den Abkauf der Zehnten zu stimmen, ja sogar zu befeuern, und diese dadurch zum Nuzen des Staats zu verwenden, ohne sie ihrer ersten Bestimmung zu entziehen. Ungeachtet die Artikel, welche diese Idee auf die einfachste Weise darstellen, erst am Ende des dem Urtheile des Publikums überlaßnen Gesez-Entwurfs vorkommen, so wird man doch leicht einsehen, daß sie nichts desto weniger einen wesentlichen und fundamentalen Theil desselben ausmachen.

„Jezt wird man mir es wohl vergönnen, dieser wahrlich grossen Menge von Tadlern, die mir meine Meinung zugezogen hat, zum erstenmale ein Wort zu antworten. Das am stärksten in die Augenfallende Resultat ihrer vortreflichen Kritiken kommt darauf hinaus, daß sie sagen, ich sey ein Glied der Geistlichkeit . . . . . ich antworte: ja, es ist wahr, ich bin ein Glied der Geistlichkeit.„

„Man hat über mich einige gute Epigramme und eine grosse Menge nichtssagender Einfälle ausgestreut . . . Ich antworte darauf: daß die Worte der Sprache jedem, welcher sich deren bemächtigen will, und die wizigen Einfälle jedem, welcher sie finden kann, gehören, aber am Ende muß man doch immer zu vernunften anfangen, wann man es will, oder wann man es kann.„

Man hat mir vorgeworfen, der einzige meiner Meinung gegen die ganze Versammlung gewesen zu seyn . . . .

Ich

Ich frage, ob sich ein solches Benehmen anders als durch wahre Narrheit oder durch unwiderstehliche Ueberzeugung der Vernunft erklären läßt. Entscheidet darüber, denn das Interesse verleitet wahrlich nicht, sich allein gegen Alle zu zeigen.

Man hat mich nach den zwei oder dreihundert Staats-, Standes-, Rechtsgelehrten- und Gesellschafts-Moralen u. s. w., u. s. w., u. s. w. beurtheilt, welche in Frankreich herrschen, indem man die wahre und einzige Moral erwartet, welche die Richtschnur aller und vorzüglich .... seyn muß. Es ist wahr, daß die zwei oder dreihundert Moralen derer, die man die wohlerzognen Leute (les honnêtes gens) nennt, mir nicht günstig sind, und daß ich erwarte, was die wahre Moral davon sagen wird.

Ich, an meiner Reihe, habe nun auch einige Bemerkungen zu machen.

Man findet seit langer Zeit Vergnügen daran, vortrefliche Spottreden wider den Einfluß des verwünschten Kleides auf die Gesinnungen dessen, der es trägt, zu wiederholen. Wann wird man auch einmal den ganzen Einfluß eines Kleids auf das Urtheil derer, welche es nicht tragen, beobachten wollen? — Wann eine Sache nur wegen des Kleides dessen, welcher spricht, falsch scheint, kann man da nicht wetten, daß er wahr spricht?

Ist es nicht auffallend, daß, ohnerachtet der guten Meinung, welche jeder im allgemeinen von seinem Verstande hat, doch, so wenig Leute es wagen, sich für befugt

fugt zu halten, ein Räsonnement zu erforschen und seinen innern Werth zu beurtheilen? Man glaubt, man dürfe nur eine Meinung dafür oder dagegen fassen. Gebt Geschöpfen, die sich vernünftig nennen, die besten Gründe an; anstatt diese zu betrachten, schielen sie auf euren Anzug, und sie wissen ganz genau, was sie davon denken müssen; ich aber weiß auch, was man von dieser Logik denken muß; ich weiß, wo sie herkommt, allein ich will höflich seyn und schweigen.

Vorläufiger Entwurf eines Dekrets über die Geistlichkeit u. s. w.

Ich fühle, meine Herren *), daß es ein schweres und delikates Wagstük von mir ist, auf diesen Rednerstuhl zu steigen, um über die Geistlichkeit zu sprechen, da ich, zwischen die veralteten Meinungen des 11ten Jahrhunderts und denen, welche keiner Epoche der menschlichen Geschichte angehören sollten, gestellt, mich offenbar der Gefahr ausseze, das zahlreiche Interesse, welches sich dieses Gegenstandes bemächtigt hat, zu beleidigen. Demohngeachtet will ich reden. Ich habe im innern meiner Seele das tröstende Gefühl, daß ich mir persönlich nichts vorzuwerfen

*) Ich hatte diesen Morgen über die Geistlichkeit das Wort. Hr. Röderer, der zuerst gesprochen hatte, schlug vor, die Untersuchung der Frage mit ihrem Grundsaz anzufangen und sie in ihrem Zusammenhange zu behandeln. Die Versammlung hat anders geurtheilt; sie hat es untersagt, von etwas anderm als von den Mönchsgelübden zu reden. Da ich glaube, daß dieser kurze Arbeitsentwurf nicht den geringsten Nuzen haben kann, wenn er nicht in seinem Zusammenhange betrachtet wird, so halte ich es für besser, denselben meinen Kollegen durch den Druk vorzulegen.

werfen habe, allein ich bin nichts destoweniger von den Schwierigkeiten und der äussersten Verlegenheit, in welche wir uns gestürzt haben, durchdrungen; nichts destoweniger betrübt zu sehen, wie das Schiksaal einer ganzen Bürgerklasse, welche es nicht verdient hat, durch Eure Verlegenheit selbst immer härter wird; nichts destoweniger von der Gefahr erschrekt, welche hunderttausend Unschuldigen bevorsteht, wenn man endlich Euch überreden sollte, daß es nicht mehr möglich sey, aus dieser Lage zu kommen, als wenn man sie verläßt. Ich werde daher noch einmal die Kraft haben, Euch meine Meinung zu sagen, da ich sie für nüzlich halte, ohne mich weiter umzusehen, ob ich mir damit Beifall oder Haß zuziehen werde. —

Ihr habt dekretirt, daß alle Pfarrer im Reiche wenigstens 1200 Livres Gehalt haben sollen. Eure Absicht war dabei gewiß nicht, die Mittel zur Vollziehung dieses Gesezes aus den Reichthümern des öffentlichen Schazes zu nehmen. Man kann sie nur aus den Gütern der Geistlichkeit schöpfen.

Ihr habt dekretirt, daß so viele geistliche Güter verkauft werden sollen, daß mit dem Verkauf der Domänen eine Summe von 400 Millionen herauskommt. Das ist ein zweiter Tribut, welcher den Kirchengütern aufgelegt wird.

Ihr habt die Abschaffung der Zehnten dekretirt, mit der Erklärung, daß Ihr denen zu Verrichtung des Gottesdienstes angestellten Geistlichen einen anständigen Gehalt auswerfen würdet. Keiner von diesen hat aber sein Vertrauen auf den öffentlichen Schaz gesezt, alle erwarten

ten ihr Gehalt von den Gütern der Geistlichkeit. Leihet der Zusammenstellung, die ich hier mache, Eure Aufmerksamkeit.

Nicht Ihr, sondern die Vernunft und die ewige Gerechtigkeit haben vor Euch dekretirt, daß keine Macht in der Gesellschaft das Recht habe, auf die Vergangenheit zurükwirkende Gesezе zu machen, und daß mit der Verwerfung dieses Grundsazes die Gesellschaft umgestürzt werde. Jeder jezige Titular hat seine Präbende kraft des Gesezes, selbst mit dem Beding der Unveränderlichkeit erhalten. Nichts also als eine willkührliche Gewaltthätigkeit kann ihn aus dem Besiz treiben. [Eure ganze Macht schränkt sich nur darauf ein, dieses Gesez für die Zukunft zu verändern.]

Ich weiß nun jezt nicht, auf welche Art Ihr alle diese Dekrete vereinigen wollt.

Mitten unter so vielen Schwierigkeiten fällt mir diese Wahrheit auf, daß die von Euch angenommne Methode, so wichtige Fragen einzeln zu untersuchen, Euch des wesentlichsten Vortheils des Gesezgebers, nemlich der Uebersicht des Ganzen beraubt. Das Einzelne noch so gut gekannt ist immer nur die Hälfte dessen, was Ihr wissen müßt; die gegenseitigen Beziehungen allein verbinden und vereinigen das Einzelne und zu einem Zwek zusammengeordnet bilden sie ein zusammenhängendes System, das einzige Mittel, das Unzusammenhängende und die Widersprüche zu vermeiden, welche selbst die besten Absichten entehren können. Ueberdem ist die Zeitökonomie eine der ersten Bedürfnisse: ist es aber nun nicht zu wahr, daß, wenn Ihr

alles, was die Geistlichkeit angeht, nicht im Zusammenhange betrachten wollt, wie Ihr es schon gethan habt, Ihr Euch verdammt entweder, sich während 2 bis 3 Monat von Frage zu Frage zu schleppen, oder einen ehrwürdigen Stand, welchen Ihr so zu sagen, von seinen Grundstüzen getrennt habt, der Willkühr des Zufalls zu überlassen.

Die Geistlichkeit war reich; Ihr hattet Geld nöthig .... Man erklärt sehr oft mit den einfachsten Bemerkungen die ausserordentlichsten Begebenheiten. Doch kurz, Ihr habt diese Reichthümer in den Schooß der Nation gelegt; sie werden Euch nicht entgehen. Ist es nicht Zeit, in der Geistlichkeit etwas anders als seine Güter zu betrachten? Ist es nicht Zeit, so viele persönliche Unruhe dadurch zu beruhigen, daß man über das Schikfaal der jezigen Titularen entscheidet; und wenn es möglich wäre, dem Publikum diese wiederholten Aeusserungen der Besorgniß über die Staatsschuld, und diese Schrekensschauer über das Schikfaal der Rentirer zu ersparen, die jedesmal, so oft die Geistlichkeit die Tagesordnung ist, wiederkommen, so würden wir vielleicht eben so gut und so leicht ein Resultat erhalten, welches, ich sage nicht, im Stande wäre, jedermann zu befriedigen, aber welches wenigstens, indem es den einen so viel Gutes als möglich verschafte, den andern so wenig Uebels als möglich zufügen würde. Hierauf will ich auch nur meine Bemühungen beschränken; und ich erkläre auch sogleich, daß ich an der Stelle eines Gesezgebers nicht den Muth haben würde, einen einzigen Ordens- oder weltlichen Geistlichen des geringsten Theils seines Einkommens zu berauben. Allein kann ich bei einem Plan stehen bleiben, welchen Eure Dekrete uns-

aus-

ausführbar gemacht haben? Man muß für dieses Jahr, für den Augenblik die Mittel angeben, um allen Pfarrern, deren ganzes Einkommen unter dieser Summe ist, wenigstens 1200 Livres zu verschaffen. Ist dies möglich, ohne den andern Titularen etwas zu nehmen? Ich glaube es nicht. Diese Zusammenstellung allein beweisit hinlänglich, daß der wahre Erfolg meines Entwurfs nichts weiter vermag als einen viel schlimmern zu verhindern.

Ich habe mich mehr an die Stelle der Geistlichkeit als eines Gesezgebers gesezt. Ich fühle, daß ich an der Stelle der Geistlichkeit den Plan, der Euch vorgelegt werden wird, selbst darreichen und auf die Ausführung desselben dringen würde. Es ist nothwendig, daß man mich in dieser und keiner andern Vorausſezung anhöre, denn diese allein kann mir zur Entschuldigung dienen, und ich gebe sie im voraus als Antwort auf alle jezige und künftige Beschuldigungen.

Es wäre zu weitläuftig, den Geist und die Bezwekung aller Artikel zu lentwikeln. Wenn sie gut verbunden sind, wenn sie wirklich ein Ganzes bilden, so müssen sie sich mit Hülfe Eurer Aufmerksamkeit von selbst entwikeln. Ich zeige also nur die vier grossen Abtheilungen an, die meine Arbeit ausmachen. Ich mußte betrachten, was die Geistlichkeit werden kann, wenn sie von der Nation besoldet, und sie mit Recht nicht mehr erlauben wird, daß es unnüze Diener gäbe. Ich mußte mich mit dem jezigen Schikſaale der Titularen beschäftigen und einigermassen den Uebergang von dem, was die Geistlichkeit noch ist, zu dem, was sie einst werden soll, zeichnen. Ich hielte es für ganz besonders gut und passend, den Departementen und Di-

ſtriften die dauerhaften und Lokal-Vortheile zu zeigen, welche ſie aus den in die Geiſtlichkeit zu bringenden Veränderungen ſchöpfen würden. Zulezt mußte ich zeigen, durch welche Ausführungsmittel, und in wie viel Zeit dieſe neue Ordnung der Dinge ins Werk geſezt werden könnte und müßte. Ich lege daher meinen Geſezentwurf unter vier Kapiteln vor:

Das erſte, von der künftigen Beſtimmung der geiſtlichen Güter.

Das zweite, von dem künftigen Zuſtande der Geiſtlichkeit in Frankreich.

Das dritte, von dem Zuſtande und dem Schikſaal der jezigen Titularen.

Das vierte, von dem Ausführungsplan des gegenwärtigen Geſezes.

Erſtes Kapitel.

Von der künftigen Beſtimmung der geiſtlichen Güter.

Erſter Artikel.

Jedem Diſtrikt des Reichs ſoll von den geiſtlichen Gütern eine Summe Einkünfte angewieſen werden, welche zur Beſoldung der nothwendigen Religionsdiener und zur Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes hinreichend iſt.

Zweiter Artikel.

Jeder Diſtrikt des Reichs ſoll aus den geiſtlichen Gütern ſeines Gebiets eine doppelte Nationalanſtalt erhalten, nemlich eine Armen- und eine öffentliche Unterrichtungs-Anſtalt.

Drit-

Dritter Artikel.

Nachdem für den Gottesdienst, für die Armen und den öffentlichen Unterricht eine hinreichende Summe ausgeworfen ist, so wird dann die Nationalversammlung den Ueberschuß der geistlichen Güter und der Güter jeder andern aufgehobnen weltlichen, Ordens- oder Laiengesellschaft für die dringendsten Bedürfnisse des Staats verwenden. Man kann sogar im voraus besondre Assignate auf diese Präbenden und Güter schaffen, welche Assignate nach und nach, so wie diese Güter und Stellen sich erledigen, realisirt werden.

Vierter Artikel.

Das jezige Dekret entkräftigt auf keine Weise das, welches schon über den Verkauf so vieler geistlichen Güter, die mit den Krondomänen zusammen eine Summe von 400 Millionen ausmachen sollen, gegeben worden ist. Allein die Nationalversammlung, indem sie ihre Absichten in dieser Rükficht noch einmal kund macht, sezt fest, daß nur diejenigen geistlichen Güter verkauft werden sollen, welche zu erledigten Präbenden oder aufgehobnen Ordenshäusern gehören, und welche die durch den 1ten und 2ten Artikel dekretirten Bestimmungen nicht hindern.

Fünfter Artikel.

Der geistliche Ausschuß wird einen Vertheilungsentwurf der geistlichen Güter machen, welcher denen in den vorigen Artikeln angenommnen Bestimmungen und Grundlinien angemessen ist. Ferner wird er auch eine Erkundigungsaddresse entwerfen, welche an die 83 Departemente geschikt werden soll, um genaue Berichte über die Bedürfnisse aller Oerter jedes Distrikts zu erhalten.

Zweites Kapitel.

Von der künftigen Geistlichkeit.

Sechster Artikel.

Da die katholische Geistlichkeit ihre Güter der Nation abtritt, so muß sie natürlich künftig von ihr besoldet werden, mit dem Vorbehalt, daß die von den jezigen Titularen besessnen Güter ihnen lebenslänglich erhalten werden, wie es im dritten Kapitel des jezigen Dekrets bestimmt werden wird.

Siebenter Artikel.

Die künftige Geistlichkeit soll nur aus Bischöfen, Pfarrern und Vikarien bestehen.

Achter Artikel.

Wie viel Bischöfe, Pfarrer und Vikarien man bei der neuen Eintheilung des Reichs beibehalten oder einführen muß, soll der Gegenstand einer Arbeit seyn, welche der geistliche Ausschuß sogleich der Nationalversammlung vorlegen, und worüber die Versammlung vor ihrem Auseinandergehen, entscheiden wird.

Neunter Artikel.

Der Umschaffungsplan der Geistlichkeit, welcher von der Versammlung dekretirt werden wird, soll in einem Zeitraum von 10 Jahren, d. h. vor dem Ende des Jahres 1800 seine vollkommne Ausführung erhalten, und deswegen sollen alle Verwaltungsmagistrate des Reichs über die Beobachtung folgender Artikel wachen.

Zehnter Artikel.

Diejenigen Bischofs- Pfarrer- und Vikariatsstellen, die abgeschaft seyn sollen, sind erloschen, wenn sie schon ledig sind, oder es werden; und die Distrikts- und Departementsverwaltungen werden in jedem Fall alles anordnen und einleiten, was die völlige Vollziehung der Dekrete der Versammlung befehlen wird.

Eilfter Artikel.

Diejenigen Bischofs- Pfarrer- und Vikariatsstellen, die beibehalten werden, sollen bei ihrer Erledigung, so viel als es seyn kann, durch die Bischöfe, Pfarrer und Vikarien, deren Stellen künftig eingehen, wieder besezt werden, ohne deswegen die Ernennung andrer Geistlichen dazu zu verbieten, wenn sie nur immer unter denen genommen werden, welche jezt in der Priesterschaft sind.

Zwölfter Artikel.

Im Jahr 1799 soll eine genaue Zählung der Bischöfe, Pfarrer und Vikarien gemacht werden, welche noch in Stellen leben, die eingehen sollen; ihre reinen Einkünfte sollen in lebenslängliche Pensionen umgeschaffen und ihre Stellen dem 9ten Artikel gemäß abgeschaft seyn.

Dreizehnter Artikel.

Kein Bürger soll künftig ohne die Bewilligung der Munizipalität und des Distrikts in den geistlichen Stand treten können.

Vierzehnter Artikel.

Jeder von einem fremden Bischof, oder auſſer Frankreich, oder gegen den vorigen Artikel ordonnirter Mann soll im Reiche nicht angestellt werden können.

Funfzehnter Artikel.

Der vorige Artikel geht nicht auf die jezt in Frankreich angestellten Priester; diese fahren fort Priester zu seyn.

Sechszehnter Artikel.

Der geistliche Ausschuß soll sich sogleich damit beschäftigen, die Bedingungen der Wahlfähigkeit und der Wahlart zu den Bischofs- Pfarrer- und Vikariatsstellen festzusezen; und darüber soll die jezige Versammlung entscheiden.

Siebenzehnter Artikel.

Kein Individuum soll künftig das gesellschaftswidrige Gelübde der Ehelosigkeit ablegen.

Achtzehnter Artikel.

Jede geistliche, sowohl allgemeine als besondre, sowohl Ordens- als weltliche Gesellschaft sind aufgehoben, mit der Ausnahme der geistlichen Rangordnung und der gesezlichen Untergebenheit der Vikarien gegen die Pfarrer, und der Pfarrer und Vikarien gegen die Bischöfe.

Neunzehnter Artikel.

Jedes ausschliessende Privilegium des Anzugs ist für den Geistlichen auſſer seinem Amte abgeschaft. Das Kleid eines öffentlichen Beamten, er sey welcher er wolle, ist

ihm

ihm nur zu seinem Dienst nothwendig. Ausser dem Amt ist er nichts als Bürger, und es wäre ein zu lächerlicher Stolz unter einem freien Volke, wenn man die Anmassung, sich durch ein besondres Kleid von dem andern auszuzeichnen, mit in die Gesellschaft brächte.

Zwanzigster Artikel.

Es wird für die Bischofs- Pfarrer- und Vikariatsstellen, welche beibehalten werden, ein Maximum und ein Minimum des Gehalts, ein gewisser Fuß der geistlichen Besoldung bestimmt werden, über und unter welchen diese Besoldung nirgends steigen und fallen soll.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die Summe dieser Gehalte soll durch ein allgemeines Dekret bestimmt werden; die Art, dasselbe zu entrichten, entweder durch Zueignung gewisser Grundstüke oder auf andre Weise, soll durch eigne Dekrete für jedes Departement, nachdem man zuvor dessen Meinungen angehört hat, festgesezt werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Schikſaale der jezigen Titularen u. ſ. w.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Von dem Tage der Bekanntmachung des jezigen Dekrets an darf in dem geistlichen Departement niemand im Dienste mehr bleiben als die Bischöfe, die Gemeindspfarrer und Vikarien.

Drei und zwanzigster Artikel.

Nirgends darf jemand als Vikarius angestellt werden, als da, wo es schon welche gab, und die Zahl der Vikarien einer Gemeinde soll nur nach dem in dem 8ten und 9ten Artikel angezeigten Plane des jezigen Dekrets vermehrt werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Den von der Versammlung schon gegebnen Dekreten gemäß, soll kein Pfarrer weniger als 1200 Livres haben, kein Vikar weniger als 700 Livres. Die Bischofs-, Pfarr- und Vikariatsstellen sollen für die Zukunft so dotirt werden, wie es nach dem 2ten Kapitel des jezigen Gesezes dekretirt werden wird.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Die andern geistlichen Titularen, selbst die Pfarrer, die Bischöfe und Vikarien, deren geistliches Einkommen beträchtlich ist, sollen so besoldet werden, wie es in den folgenden Artikeln bestimmt wird.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Alle Titularen der weltlichen Geistlichkeit, welche an geistliche Pensionen nicht mehr als 6000 Livres Einkommens haben, sollen, so lange sie leben, den vollen Genuß davon behalten, mit der Bedingung, daß sie die allen Bürgerklassen gemeinschaftlichen Abgaben erlegen.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die Titularen der weltlichen Geistlichkeit, nemlich die Bischöfe und Erzbischöfe nicht gemeint, deren geistliche Ein-

Einkünfte die Summe von 6000 Livres übersteigen, sollen aber nur für den Ueberschuß über 6000 Livres eines verhältnißmässigen und progressiven Abzugs, wie es in dem folgenden Artikel erklärt wird, unterworfen seyn.

Acht und zwanzigster Artikel.

Der erste Ueberschuß, nemlich von 6 bis 10000 Livres, soll einen Zehntheil Abzug geben. Also, z. B., auf ein Einkommen von 10000 Livres werden 400, von 7000 werden 300, und von 3500 werden 150 Livres abgezogen.

Der zweite Ueberschuß nemlich von 10 bis 15000 Livres soll zwei Zehntheile Abzug geben. Also, z. B., ein Titular, welcher 15000 Livres hat, wird zuerst 400 Livres für den ersten Ueberschuß bis 10000 Livres, und hernach 100 Pistolen für den zweiten Ueberschuß, der auf 5000 Livres steigt, zahlen. Wenn der zweite Ueberschuß nicht voll ist, so wird er die zwei Zehntheile ihres wirklichen Werths bezahlen. So z. B. wird ein Geistlicher, der 12100 Livres Renten hat, ausser die 400 Livres für den ersten Ueberschuß, 420 Livres für die zwei Zehntheile von 2100, welche den zweiten Ueberschuß machen, bezahlen u. s. w. Der dritte Ueberschuß nemlich von 15 bis 20000 Livres wird drei Zehntheile Abzug geben, und so fort, indem immer von 5 zu 5000 Livres ein Zehntheil hinzugethan wird; so daß der neunte und lezte Ueberschuß, der mit 45000 Livres anfängt und mit 50000 endigt, neun Zehntheile Abzug entrichten muß, über diese Summe kann kein Titular, wenn es nicht ein Bischof ist, ein geistliches Einkommen behalten.

Neun und zwanzigster Artikel.

Die Bischöfe und Erzbischöfe, die nicht mehr als 30000 Livres Renten oder geistliche Pensionen haben, bleiben im Genuß dieser Summe ohne Abzug.

Dreissigster Artikel.

Die Bischöfe und Erzbischöfe, welche mehr als 30000 Livres Renten oder geistliche Pensionen haben, müssen für den Ueberschuß dieser Summe den progressiven Abzug der Zehntheile entrichten: nemlich der erste Ueberschuß von 30 bis 40000 Livres giebt ein Zehntheil, der zweite von 40 bis 50000 Livres giebt zwei Zehntheile, und so fort, indem man immer für jede 10000 Livres Ueberschuß ein Zehntheil hinzuthut; so daß der neunte Ueberschuß, welcher von 110 bis 120000 Livres geht, neun Zehntheile Abzug entrichten muß, und daß über diese Summe kein Titular ein geistliches Gut behalten darf.

Ein und dreissigster Artikel.

Die Bischöfe und Erzbischöfe, welche jezt mehr als 120000 Livres Renten an geistlichen Gütern oder Pensionen und die andern Titularen, die mehr als 50000 Livres besizen, sollen so viel von ihren Pensionen ihrer Präbenden, oder von den Gütern einer Präbende abtreten, bis sie nur die Summe von Einkünften behalten, welche ihnen erlaubt ist.

Zwei und dreissigster Artikel.

Den vorigen Artikeln gemäß wird der stärkste Abzug, den ein Bischof von 120000 Livres Renten geben soll, 45000 Livres seyn, was seine geistlichen Einkünfte auf

75000 Livres sezt; und der stärkste Abzug für jeden andern Titularen von 50000 Livres wird 22400 Livres seyn, so daß ihm noch 27000 Livres bleiben, mit der Bedingung, daß die einen wie die andern die gemeinschaftlichen Lasten aber nur für die Summe Einkünfte, die ihnen nach Abzug der Zehntheile übrig bleibt, tragen.

Drei und dreissigster Artikel.

Wann die erledigten Bischofs- Pfarrer- und Vikarstellen, welche bestehen sollen, mit Bischöfen, Pfarrern und Vikaren deren Stellen eingehen, wieder besezt werden, so sollen sie den Gehalt der Stelle, die sie erhalten, zuerst bekommen; und noch überdem sollen sie, wenn ihr voriger Gehalt mehr betrug, von ihren alten Einkünften so viel zurükhalten, daß sie bei der Versezung nichts verliehren.

Vier und dreissigster Artikel.

Die Chorherrn der Kathedral- und Kollegialkirchen, die Chorherrinnen und alle Präbendenbesizer der weltlichen Geistlichkeit, welche gemeinschaftliche Besizungen haben, werden aus diesen so viele Loose machen, als Theiler sind: diese Loose sollen von ihnen gezogen werden und denselben Gesezen wie die andern geistlichen Stellen unterworfen seyn.

Fünf und dreissigster Artikel.

Der vorige Artikel betrift nicht die geistlichen Würden, auch nicht die Präbenden u. s. w., welche nicht zu den gemeinschaftlichen Einkünften gerechnet werden, und deren Titularen sie für sich geniessen.

Sechs und dreissigster Artikel.

Alle Geistliche und Mönche, die in die Priesterschaft noch nicht aufgenommen sind, sollen durch die gesezmässige Macht ihrer Gelübde entbunden seyn, und erhalten ihre vorige Freiheit wieder.

Sieben und dreissigster Artikel.

Die in die Priesterschaft aufgenommnen und auf Renten gesezte Mönche, sollen eine lebenslängliche Pension erhalten, die nach dem Vermögen ihres Ordens sich bis auf 1800 Livres belaufen kann.

Acht und dreissigster Artikel.

Jeder in die Priesterschaft aufgenommne nicht auf Renten gesezte Ordensgeistliche soll eine lebenslängliche Pension höchstens von 1000 Livres nach dem Werth der seinem Orden gehörenden Güter, erhalten.

Neun und dreissigster Artikel.

Die Nonnen sollen eine lebenslängliche Pension, höchstens von 1000 Livres, je nach dem Vermögen ihres Klosters erhalten.

Vierzigster Artikel.

Jeder Abt oder jede Aebtissin soll eine lebenslängliche Pension erhalten, welche dreidoppelt so stark ist, als die der Mönche oder Nonnen ihres Klosters.

Ein und vierzigster Artikel.

Die in Frankreich wohnhaften Ordenschefs sollen eine lebenslängliche Pension ziehen, welche zehnmal so stark ist, als die der Mönche und Nonnen ihres Ordens.

Zwei und vierzigster Artikel.

Die Priester, welche zu geistlichen Kongregazionen oder Korporationen gehören, die in der Ordensgeistlichkeit nicht begriffen sind, als die Missionspriester, die des Oratoriums, der christlichen Lehre, die Sulpizier, die Eudisten, die Nikolaiten, die beisammenwohnenden Sorboniſten und Navarriſten u. ſ. w. können, je nach dem Vermögen ihrer Klöſter oder Kongregazionen eine lebenslängliche Penſion von 1800 Livres ziehen, wenn ſie über 60 Jahr alt ſind; 1200 Livres, wenn ſie zwiſchen 40 und 60 Jahr ſind, und 600 Livres nur, wenn ſie unter 40 Jahr ſind.

Drei und vierzigster Artikel.

Der geiſtliche Ausſchuß ſoll den Auftrag erhalten, einen Vorſchlag vorzulegen, um den beſondern Beiſtand oder die Gratifikazionen zu beſtimmen, welche allen denen zu bewilligen nothwendig iſt, welche unter dem Namen Laienbrüder, freiwillige Brüder, bekehrte Schweſtern u. ſ. w. einen Theil ihres Lebens im Dienſt der durch das jezige Dekret aufgehobnen Klöſter und andern Häuſern zugebracht haben. Der Ausſchuß ſoll in ſeinem Vorſchlage auch das Schikſaal der Mönche und andern Geiſtlichen beſtimmen, welche, obgleich alt, doch nicht in die Prieſterſchaft aufgenommen ſind.

Vier und vierzigſter Artikel.

Alle Ordens- und weltliche Häuſer, die jezt zu Werken der Barmherzigkeit, zur Erziehung oder andern Gegenſtänden des Gemeinnuzens angewendet ſind, ſollen ihren Dienſt fortſezen, bis über ihre Beibehaltung, Abſchaffung oder Veränderung entſchieden ſeyn wird. Da aber jede geiſtliche Korporation durch das gegenwärtige Geſez

abge-

abgeschaft ist, so soll die alte innre Oberaufsicht, welche für die gute Ordnung dieser Klöster nothwendig ist, durch die Munizipaldirektion unter Aufsicht der Distriktsdirektion ersezt werden; so daß diese Klöster bürgerliche Anstalten werden, welche, anstatt von dem geistlichen Stande abhängig zu seyn, von bürgerlicher Gewalt regiert werden.

Fünf und vierzigster Artikel.

Doch können die Personen der genannten Klöster die durch das gegenwärtige Gesez bewilligten Vortheile genieſsen und sogar sich weg begeben, mit der Bedingung es drei Monat vorher der Munizipalität und dem Direktorio des Distrikts anzuzeigen, damit, wenn es nöthig erachtet wird, ihr Plaz wieder besezt werden kann.

Viertes Kapitel.

Die Vollziehungsmittel dieses Gesezes.

Sechs und vierzigster Artikel.

Alle jezige Titularen der weltlichen Geistlichkeit können, wenn sie wollen, unter den folgenden Bedingungen die Verwaltung ihrer Präbenden behalten.

Sieben und vierzigster Artikel.

Jeder Titular soll eine genaue Liste von allen seinen Kirchengütern, seinen Lasten und seines reinen Einkommens dem allgemeinen Direktorium der geistlichen Güter einschiken, welches zu diesem Ende in Paris niedergesezt werden wird. Ausserdem wird er den Direktorien des Departements und des Distrikts die Liste dessen, was er in dem Departement oder Distrikt besizt, und auch jeder Munizipalität die Liste des Guts oder Einkommens, was er in ihrem Gebieth hat, eingeben.

Acht

Acht und vierzigster Artikel.

Die Pensionen, welche man von andern Präbenden zieht, sollen auf diesen Listen je nach der örtlichen Lage derselben angezeigt werden.

Neun und vierzigster Artikel.

Das allgemeine Direktorium allein soll die Erlaubniß einem Titular geben können, die Präbenden die er besizt, selbst zu verwalten.

Funfzigster Artikel.

Wenn der Titular ein oder mehrere Zehntheile Abzug geben muß, so soll derselbe auf dem Erlaubnißschein angemerkt werden, und der Titular soll alle 6 Monat die Hälfte des besagten Abzugs an die allgemeine Kasse der Geistlichkeit zahlen.

Ein und funfzigster Artikel.

Wenn der Titular mehr Einkünfte hat, als das jezige Gesez ihm erlaubt, so soll dies auch in dem Erlaubnißschein angemerkt werden, und der Titular soll nach seinem Belieben den Theil der Güter zurükgeben, den er nicht behalten darf, unter der Bestrafung das ganze Einkommen in die allgemeine Kasse zu schütten.

Zwei und funfzigster Artikel.

Die Titularen, welche nicht die Erlaubniß haben, selbst die Präbenden zu verwalten, sollen sich an das allgemeine Direktorium wenden, welches sie durch die Munizipalitäten verwalten, und an die Titularen auszahlen lassen wird.

Drei und funfzigster Artikel.

Das allgemeine Direktorium soll eine Kanzleistube halten, wo die Foderungen der Titularen angenommen werden, welche für die Abtretung ihrer Präbenden handeln und ihre Einkünfte in lebenslängliche Pension verwandeln wollten.

Vier und funfzigster Artikel.

Für solche Operationen muß das allgemeine Direktorium die Departements- und Distriktsverwaltungen um Rath fragen, und diese werden wieder von den Munizipalitäten genaue Berichte einholen, um das allgemeine Direktorium in den Stand zu sezen, mit Sachkenntniß zu entscheiden.

Fünf und funfzigster Artikel.

Die Listen oder Erklärungen der Titularen können von den Munizipalitäten, den Distrikten und Departementen widersprochen werden.

Sechs und funfzigster Artikel.

In jedem Departement soll ein Gerichtshof niedergesezt werden, um alle durch das jezige Gesez entstehende Fragen, mit Ausnahme dessen, was den Abzug der Zehntheile und der Bestimmung der Güter, die jeder Titular behalten darf, zu schlichten.

Sieben und funfzigster Artikel.

Dieser Gerichtshof soll aus 12 Richtern bestehen, wovon die eine Hälfte die Bischöfe, welche ihren Kirchsprengel oder einen Theil desselben in diesem Departement haben,

haben, die andere Hälfte das Departementsdirektorium ernennen wird.

Acht und funfzigster Artikel.

Die Gerichtshöfe sollen ohne Appellation und unentgeldlich entscheiden.

Neun und funfzigster Artikel.

In der Hauptstadt soll ein allgemeiner Gerichtshof niedergesezt werden, der alle die Abzüge der Zehntheile und die Bestimmung der Güter jedes Titularen betreffende Foderungen ohne weitre Appellation und unentgeldlich entscheiden wird.

Sechszigster Artikel.

Der allgemeine Gerichtshof soll aus 12 Richtern bestehen, wovon die eine Hälfte durch die jezt in der Nationalversammlung sizenden Bischöfe, die andre durch das allgemeine Direktorium ernannt werden soll.

Ein und sechszigster Artikel.

Die Verwaltung der erledigten Präbenden, derer, die noch ledig werden, derer, welche die Titularen nicht selbst verwalten dürfen und aller Güter, die den geistlichen Orden, Kongregazionen, Korporationen und Gemeinds-Kirchengebäuden gehören, soll von den Distriktsverwaltungen unter der Direktion des Departements und des allgemeinen Direktoriums geführt werden, bis daß über die Bestimmung eines jeden dieser Präbenden entschieden seyn wird.

Zwei und sechszigster Artikel.

Die Pensionen auf Präbenden, wenn sie vor Erledigung der Präbenden selbst, ledig werden, sollen nicht den

Titularen gehören, sondern sollen der allgemeinen Kasse der Geistlichkeit fortbezahlt werden, bis daß die Präbenden, wenn sie ledig werden, ganz unter die Verwaltung des Distriktdirektoriums kommen und die von dem allgemeinen Direktorium angezeigte Bestimmung erhalten.

Drei und sechszigster Artikel.

Die Distriktverwaltungen sollen die Munizipalitäten zur Verwaltung der genannten, in ihren Gebieth gelegnen Präbenden, brauchen, und die Munizipalitäten sollen dafür Rechnung ablegen und verantwortlich seyn.

Vier und sechszigster Artikel.

Die Munizipalitäten und Distriktverwaltungen sollen überhaupt über die Erhaltung der Kirchengüter und über die Vollziehung der Dekrete der Versammlung in Betref der Anwendung der Gelder, des Verkaufs der Fonds u. s. w. dem gemäß wachen, was in dem ersten Kapitel dieses Gesezes angekündigt ist.

Fünf und sechszigster Artikel.

Unterdessen, daß alle Pfarreien mit 1200 Livres Einkünfte den vorigen Dekreten zufolge dotirt seyn werden, so sollen diejenigen Pfarrer, die dieses volle Einkommen, die andern geistlichen Präbenden oder Pensionen, die sie sonst haben können miteinbegriffen, nicht haben, von ihrer Munizipalität von dem 1ten Januar dieses Jahres an, eine Zulage erhalten, die diese 1200 Livres voll macht.

Sechs und sechszigster Artikel.

Die Munizipalitäten sollen diese Zulage aus den freien Fonds der geistlichen Güter schöpfen, über welche sie die Ver-

Verwaltung führen; wenn keine freie Fonds da sind, so sollen sie sich an ihren Distrikt, und wenn die Verwaltung des Distrikts in demselben Fall sich befindet, an das Departement, und wenns nöthig ist, an das allgemeine Direktorium wenden.

Sieben und sechszigster Artikel.

Unterdessen, daß die gesezgebende Versammlung über die Ersezung der Zehnten bestimmen könne, sollen sie von den Munizipalitäten zum Nuzen des Titulars, wenn einer da ist, ist die Präbende ledig, oder nach dem Tode des Titular, für die Armen unter der Direktion des Distrikts erhoben werden.

Acht und sechszigster Artikel.

Inzwischen können die Munizipalitäten die Verwaltung des Zehnten einer Präbende seinem jezigen Titular anvertrauen, wenn er sie annehmen will. In jedem Fall sollen sie Acht haben, daß der Zehnte ganz oder der gröste Theil davon das jezige oder künftige Erbtheil der Armen sey, daß sie alle mögliche Mittel anwenden müssen, um zu verhindern, daß eine so kostbare, so geheiligte Hülfsquelle nicht durch eine falsche Auslegung der Dekrete der Versammlung durchgebracht werde. Die Munizipalitäten sollen für ihre Nachlässigkeit in dieser Rükſicht verantwortlich seyn.

Neun und sechszigster Artikel.

Die Nationalversammlung will nicht verhindern, daß die Titularen und Munizipalitäten unter sich einen gütigen Vergleich über ein Equivalent des lebenslänglichen Genusses des Zehnten treffen, in so fern nur diese Vergleiche von den Distrikts- und Departementsdirektorien

und dem allgemeinen Direktorium bekräftigt sind, ohne aber daß sie dadurch die Titularen des Abzugs der Zehntheile entziehen können.

Siebenzigster Artikel.

Alle lebenslängliche Pensionen, Gratifikationen und Hülfssteuer, die kraft dieses Gesezes festgesezt sind, sollen aus der allgemeinen Kasse, oder auf deren Befehl, aus den D partements- oder Distriktskassen unter den gewöhnlichen Formalitäten bezahlt werden.

Ein und siebenzigster Artikel.

Alle Vorschriften des jezigen Dekrets sollen sobald als möglich, aber wenigstens in ihrer ganzen Ausdehnung vor dem Jahr 1800 ausgeführt werden, nur mit Ausnahme derer, die erst nach dem Tode der Titularen Statt haben können.

Zwei und siebenzigster Artikel.

Im Jahr 1800 soll man eine Liste von allen den noch lebenden Titularen machen, welche ihre Präbenden selbst verwalten, und man soll ihnen vorschlagen, ihre Einkünfte gegen eine lebenslängliche Pension desselben Werths auszutauschen. Doch steht es ihnen frei, diesen Vorschlag anzunehmen oder auszuschlagen.

XV.

Uebersicht einer neuen Einrichtung der Gerechtigkeitspflege und Polizeiverwaltung in Frankreich.

Einige Ideen sind kein Plan. Die Verfassung muß ein zusammenhängendes Ganzes seyn. Wie ist es möglich, die Staatsmaschine in Gang zu sezen, wenn ein Theil fehlt, oder wenn die Theile übel geordnet sind?

Digitized by Google

Vorbericht.

Dieser Entwurf einer neuen Einrichtung des Gerichtswesens wurde im lezten Septembermonat *) nach Grundsäzen abgefaßt, welche längst von allen, die nur ein wenig über die gesellschaftliche Ordnung nachgedacht haben, angenommen waren. Da mir die Grundlinien, auf welche der zweite Verfassungsausschuß seine Arbeit über diesen Gegenstand bauen wollte, mit meinem Plan unvereinbar schienen, so hatte ich denselben in meinen Schreibtisch zurükgelegt, aus welchem er erst jezt meinem Vorsaz zuwider, nur aus Betrachtungen der Pflicht, wovon ich erst keine Rechenschaft ablegen darf, hervorgeht.

Vielleicht wird man fragen: warum will man uns nicht in einem oder mehrern Vorträgen den allgemeinen Geist, die Entwikelungen, Erklärungen u. s. w. die euer Plan voraussezt, und von welchem er nur das Ganze und die Resultate darstellt, vorlegen? Warum? weil diese Abhandlungen, diese kurze Uebersicht u. s. w. dem Schrift-

*) Mir war damals mit andern diese Arbeit aufgetragen, weil ich mich auch in dem ersten Verfassungsausschuß befand.

steller in ihrer jezigen Form genügen können, und weil man, um alles dieses einem andern verständlich zu machen, sich eine Mühe hätte geben müssen, der ich überhoben zu seyn hofte und die jezt meine Kräfte übersteigt. Allein ich wünschte nichts sehnlichers, als daß diese meine Arbeit andern den Weg zu einer vollkommnern bahnen möge. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß hier nur von der Einrichtung der gerichtlichen Maschine und von keinem allgemeinen System der Gerechtigkeitspflege die Rede sey. Man muß immer die Verfassung von der Gesezgebung und selbst von dem Theile der Gesezgebung, welcher die Pflichten der Staatsbeamten bestimmt, zu unterscheiden wissen. Der Entwurf einer Polizey- und Justizverfassung überhebt keineswegs der Mühe, nachher ein Polizey- und Justizgesezbuch zu verfertigen.

Entwurf

Entwurf des Dekrets.

§. 1.

Vom ersten Junius gegenwärtigen Jahrs 1790 angerechnet, soll die alte Einrichtung der Polizey- und Gerichtsverfassung und alles was dahin Bezug hat in allen Theilen des Königreichs zugleich aufhören, sie wird durch eine neue Ordnung der Gerechtigkeits- und Polizeypflege, so wie es durch gegenwärtiges Dekret verordnet wird, ersezt.

§. 2.

Die Polizey und Justiz sollen überall im Namen des Königs verwaltet werden.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung der Unterpolizey und Gerichtshöfe in den Städten und auf dem Lande.

§. 3.

Jeden ersten Sonntag des Decembers soll jede einzelne Urversammlung aus ihrem Schooße für den ganzen Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit einen Polizey-Lieutenant und einen Friedensrichter wählen, die ihr Amt den ersten Januar antreten sollen.

§. 4.

Diese beide Untergerichtspersonen können drei Jahre nacheinander erwählt werden; nachher aber sind sie wenigstens ein Jahr lang von der Wahl ausgeschlossen.

§. 5.

§. 5.

Dieses Jahr 1790 sollen überall der Polizey-Lieutenant und Friedensrichter den ersten Sonntag im May ernannt werden und ihr Amt den ersten Junius anfangen; diese Wahl tritt für dieses Jahr an die Stelle derjenigen, welche nach dem vorhergehenden Artikel im December geschehen sollte, so daß bei der ersten Wahl das Amt des Polizey-Lieutenants und Friedensrichters neunzehn Monate dauert und die zweite Wahl erst im December 1791. statt findet.

§. 6.

Die Pflicht des Polizey-Lieutenants besteht darinn, daß er

1) den Verbrechen und selbst den Rechtshändeln so viel möglich vorbeuge.
2) die Verbrecher ausfindig mache, und
3) sie in die Hände der Gerechtigkeit liefere.

Aus diesen drei Arten von Verrichtungen, welche denen gerichtlichen Verfahren vorhergehen, besteht die Polizey im eigentlichen Verstand, oder die allgemeine Polizey, die man keineswegs mit der Verwaltungspolizey der Munizipalitäten und anderer Verwaltungskollegien, oder mit der gerichtlichen Polizey, die vor dem Richter gehört, verwechseln darf.

§. 7.

Um diese verschiedne Arten von Polizey zu unterscheiden, um ihre Ausdehnung und Grenzen zu bestimmen, die Ausübungsart ihrer Verrichtungen festzusezen soll ein allgemeines Polizey-Gesezbuch verfertigt werden, worin die allgemeine Polizey, deren Einrich-

tung

tung der Gegenstand des gegenwärtigen Dekrets ist, gründlich entwikelt werden wird.

§. 8.

Die Polizey-Lieutenants verwalten überdieß das Amt des Fiskals bei dem Untergerichte ihres Bezirks.

§. 9.

Alle Streitigkeiten, welche eine Rechtsfrage betreffen, liegen von nun an ausser den Grenzen der Polizey, sie gehören allein vor dem Friedensrichter. Ueberhaupt soll jede Rechtsfrage, sie entstehe über welchen Gegenstand sie wolle, wenn sie nicht durch gegenwärtiges Dekret im 4ten Kapitel ausgenommen ist, vor dem Friedensrichter anhängig gemacht werden.

§. 10.

Das Amt der Friedensrichter besteht vorzüglich darin, daß sie über alle Rechtsstreitigkeiten, die vor sie gehören, einen schiedsrichterlichen Ausspruch zu Stande bringen. Sie müssen auf Ansuchen der Polizey-Lieutenants als Fiskale, so wie bei Aufträgen der Obergerichte die erste gerichtliche Untersuchung vornehmen. Dieser Gegenstand soll in den folgenden Artikeln näher entwikelt werden.

§. 11.

Die Friedensrichter sollen nicht mit dieser Menge von Handlungen, der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Versiegelungen, Vormundsbestellungen ꝛc. beladen werden, die ehedem vor die Ortsrichter oder Polizey-Commissarien gehörten. Dergleichen Handlungen sollen unter der Aufsicht der Munizipalität, die zu diesem Zwek bevollmächtigen kann, geschehen.

§. 12.

§. 12.

Wenn eine Streitigkeit zwischen einem Bürger und Polizeybeamten, der in seinem Beruf handelte, vor dem Friedensrichter gelangt, so soll dieser, ohne sich vorher um den Gegenstand des Streits zu erkundigen, fragen, ob der Bürger, wer er auch seye, vor der Hand der Polizey Gehorsam geleistet.

§. 13.

Hat der Bürger der Polizey diesen Gehorsam versagt, so soll er ohne andere Weitläuftigkeit, ja selbst ohne über den Gegenstand des Streits gehört zu seyn, zu einer Strafe verurtheilt werden, die man die Strafe für den der Polizey versagten Gehorsam nennt.

§. 14.

Die Strafe muß auf der Stelle bezahlt oder hinlängliche Sicherheit gestellt werden. Ist diesen ohngeachtet der Gehorsam des Bürgers noch nöthig, so ist auch dieses zu verlangen.

§. 15.

Wenn der Friedensrichter alle diese Bedingungen selbst erfüllt hat und erfüllen lassen, so soll er die Streitenden über die Thatsachen des Streits hören und richten.

§. 16.

Die Streitigkeiten, welche vor dem Friedensrichter gebracht werden, ohne daß die Polizey mit im Spiele ist, diejenigen, wo ihr kein Widerstand geschehn, und diejenigen, wo dieser Widerstand wie vorhin gesagt, gebüßt worden, sollen, wie folget, entschieden werden.

§. 17.

§. 17.

Bey Streitigkeiten oder Polizeyverbrechen in geringfügigen Sachen, soll der Friedensrichter die Streitenden fragen, ob sie es bei seinem Spruch bewenden lassen wollen. Ist die Antwort bejahend, so soll er entscheiden, und gegen sein Urtheil findet keine Berufung statt.

§. 18.

Wenn eine oder beide Partheyen es nicht allein auf den Spruch des Friedensrichters wollen ankommen lassen, so soll ihre Sache wie die des folgenden Artikels verhandelt werden.

§. 19.

Wenn die Rechtsfrage bei dem Friedensrichter anhängig ist, so soll er jede Parthey anhalten, ihm einen Schiedsrichter zu ernennen und diese beide Schiedsrichter in kurzer Zeit vor sich rufen lassen.

§. 20.

Diese beiden Schiedsrichter müssen Glieder der Urversammlungen seyn, und wenn in der Grundverfassung dereinst das Verzeichniß der Wahlfähigen für die Verwaltung angenommen werden sollte, so müssen sie aus den Bürgern dieses Verzeichnisses gewählt werden.

§. 21.

Wollen beide Partheyen einstimmig keine Schiedsrichter, so können sie vom Friedensrichter einen Spruch verlangen, wann sie versprechen, mit seinem Urtheil zufrieden zu seyn. In diesem Falle hat das Urtheil des Friedensrichters eben die Kraft, als wenn es durch Schiedsrichter gefällt worden wäre.

§. 22.

Die befragte Schiedsrichter sagen ihre Meinung nach dem Gesez, auf ihre Seele und Gewissen. Sind sie einstimmig, so spricht der Richter wie sie; wo nicht, so erwägt er beide Meynungen und spricht nach dem Gesez auf seine Seele und Gewissen.

§. 23.

Alle Sachen die vor dem Richter gehören, sind zweierlei Art, nemlich die summarischen und Berufungssachen. Die nöthige Grundsäze um diese zwei Klassen sowohl der bürgerlichen Streitigkeiten und Verbrechen bestimmt zu unterscheiden, soll ein besonderes Gesez feststellen.

§. 24

Summarische Sachen sollen durch schiedsrichterlichen Ausspruch oder den Friedensrichter endlich entschieden werden. Die Berufungssachen können an die Departementsrichter gelangen, wie im 2ten Kapitel gegenwärtigen Dekrets vorkommen wird.

§. 25.

In den Munizipalitäten, welche zwei bis zehn Urversammlungen enthalten, sollen die Polizey-Lieutenants unter sich ein Polizeygericht bilden, damit sie vereint desto wirksamer für die öffentliche Sicherheit und Ruhe wachen können. Sie können sich jährlich einen Gerichtspräsidenten wählen, welcher den Namen Oberster Polizey-Lieutenant führen darf.

§. 26.

In Paris erfordert die ungeheure Bevölkerung, der grosse Zufluß der Fremden, das unendliche Gewühl der Ge-

Geschäfte besondere Geseze zur Einrichtung der Polizey. Diese Geseze können sich verhältnißmässig über alle Städte erstreken, die mehr als zehn Urversammlungen enthalten. Sie machen einen Theil des im 7ten Artikel angekündigten Allgemeinen Polizeygesezbuchs aus.

§. 27.

Die Polizey-Lieutenants und Friedensrichter sollen ebenfalls in denen Munizipalitäten, die mehrere Urversammlungen enthalten, unter sich ein Justizgericht ausmachen, welches sie nach Willkühr einrichten können und dessen jährlicher Präsident den Titel des Obersten Friedensrichters führen kann.

§. 28.

Sie sollen diesem Gericht wenigstens einmal die Woche von allen ihren gefällten Urtheilen Rechenschaft ablegen, damit die Gleichformigkeit der Rechtsaussprüche bei den Untergerichten erhalten werde. Das Gericht darf eine Art kollegialischer Censur über seine Glieder ausüben.

§. 29.

Nicht vor die Justizgerichte kann die Berufung deren oben Art. 24. erwähnt worden, angebracht werden. Die Erläuterung ihrer richterlichen Geschäfte wird man im 4ten Kapitel dieses Dekrets finden.

§. 30.

Die Justiz und Polizey der Untergerichte, so wie sie hierdurch für Städte und das Land eingerichtet worden, soll umsonst verwaltet werden. Aber die Verwaltung der Justiz in Berufungssachen, und die obere Polizey geschieht nicht ganz umsonst. Im zweiten Kapitel folgen deshalb feste darüber aufgestellte Grundsäze.

§. 31.

Die Besoldung der Untergerichtsbeamten der Justiz und Polizey fällt dem Distrikt zur Last. Alle zehn Jahre soll es von der Verwaltungsversammlung bestimmt und jährlich von dem Direktorium aus der besondern Distriktskasse bezahlt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Polizeyverwaltung und Gerichtspflege in den Departementen und Distrikten.

§. 32.

Die künftigen gesezgebenden Versammlungen werden sich vorzüglich bemühen, für Frankreich ein neues gleichförmiges Gesezbuch zu verfertigen und eine neue Art des gesezlichen Verfahrens festzusezen, die beide auf die einfachsten Grundsäze zurükgeführt sind. Dann erst kann die Justiz so eingerichtet werden, daß einer oder zwei Richter in jedem Departement hinreichend sind alle Prozesse in Berufungssachen zu entscheiden. Ehe aber dieses geschieht, sollen alle Berufungssachen, wenn sie vorher bei den Untergerichten untersucht und entschieden worden, welches im Grunde doch nur ein schiedsrichterlicher Ausspruch ist, auf Anrufen oder eingelegte Berufung einer Parthey, so wie es durch die folgende Artikel festgesezt ist, bestimmt und endlich entschieden werden.

§. 33.

In jedem Hauptorte eines Departements wird ein Gerichtshof von 12 Richtern niedergesezt.

§. 34.

§. 34.

Diese 12 Richter erwählt die Wahlherrn-Versammlung des Departements, doch so, daß aus jedem Distrikt wenigstens einer genommen wird.

§. 35.

Sie sollen alle im Anfang des Maymonats gegenwärtigen Jahrs ernannt werden, damit sie den ersten Junius ihr Amt antreten können.

§. 36.

Dieses erstemal kann man sie aus den ehemaligen Richtern, Advokaten und den geschiktesten Rechtsgelehrten erwählen; in Zukunft aber sind zu dieser Stelle nur die Departements-Friedensrichter und Polizey-Lieutenants wahlfähig.

§. 37.

Diese Richter können nur, wenn sie eines Verbrechens oder einer Bestechung überwiesen sind, ihrer Stelle entsezt werden, und zwar allein durch die heimliche Prüfungswahl (scrutin d'epreuve).

§. 38.

Diese heimliche Prüfungswahl nimmt jährlich einmal die Wahlversammlung der Departemente auf folgende Art vor.

§. 39.

Jeder Wahlherr wirft seine Karte in die Urne. Wenn er keine Veränderung unter den Richtern wünscht, so läßt er sie unbeschrieben oder schreibt den Namen desjenigen darauf, dessen Entfernung er für nüzlich hält.

§. 40.

Wenn sich die Stimmenmehrheit nicht gegen einen Richter insbesondere vereinigt, so wird niemand abgesezt.

§. 41.

Hat aber einer die Mehrheit gegen sich, so ist er schon allein dadurch seiner Stelle verlustig und die Wahlherrnversammlung ernennt einen andern.

§. 42.

Ausser diesem besezt die nächstfolgende Wahlversammlung immer die Stellen der erledigten 12 Richter. Bei jeder ledigen Stelle muß die Wahlherrnversammlung vor der Besezung derselben die Verwaltungsversammlung des Departements befragen, ob es ohne den Gang der Gerechtigkeit zu hemmen möglich sey, die Zahl der Richter zu verringern: bejaht sie diese Frage, so wird die leere Stelle nicht besezt; und auf diese Art wird man mit der Zeit anstatt dreier Kammern nur drei Richter nöthig haben.

§. 43.

Die 12 Richter des Departements-Gerichtshofs werden sich von selbst in 3 Kammern, jede von 4 Gliedern vertheilen. Diese Vertheilung wird jedes Jahr durch Uebereinkunft oder das Loos erneuert.

§. 44.

Jede Kammer wählt jährlich einen Präsidenten aus ihrem Schooße. Diese Wahl wird alle Jahre erneuert.

§. 45.

Die erste dieser 3 Kammern entscheidet Criminal-, die beide andern Civilfälle.

§. 46.

§. 46.

Die beiden Civilkammern haben keine verschiedene Gerichtsbarkeit; sie müssen ohne Unterschied alle Civilsachen entscheiden, nur die Partheyen können durch gütliche Vereinigung oder durchs Loos eine derselben wählen, die ihren Rechtsstreit schlichten soll.

§. 47.

Jedes Glied dieser 3 Kammern, der Präsident ausgenommen, muß jährlich, so wie ihn die Reihe trift, eine Reise durch das ganze Departement vornehmen, um in den Hauptorten des Distrikts oder andern beträchtlichen Städten, die das Departement in sich faßt, die gerichtlichen Sizungen (assises) der Kammer, die ihn abschikt, zu verrichten.

§. 48.

Diese Reisen sollen in denen 3 Jahrszeiten, in welchen die harte Arbeit den Landmann am wenigsten drükt, geschehen. Sie dauern, nachdem es die Geschäfte erfordern, lang oder kurz.

§. 49.

Die 3 Richter sollen von denen 3 Kammern zugleich abgesendet, ihre Reise zur nemlichen Zeit antreten; doch sind sie nicht gehalten, den nemlichen Weg zu nehmen und wenn ihre Sizungen in der nemlichen Stadt zusammentreffen, so hat keiner nöthig auf den andern zu warten; jeder Richter soll, wenn er seine Geschäfte beendigt, seine Reise fortsezen.

§. 50.

Die peinliche Prozesse, welche an diese Sizungen erwachsen, werden von dem abgeordneten Richter der Cri-

minalkammer geschlichtet; die Civilhändel aber entscheiden die abgeordneten Richter der beiden Civilkammern, welche durch die Wahl der Streitenden oder das Loos bestimmt werden.

§. 51.

Kein Richter darf auf seiner Reise eine Sizungsstadt vorbeigehen, ohne daselbst seine Sizung zu eröfnen. Kommen 2 Civilrichter in einer Stadt zusammen, so sollen sie abgesondert nach Art der Kammern, die sie vertreten, ihre Sizungen halten.

§. 52.

Während dieser Zeit bleiben die 3 Departementskammern in beständiger Thätigkeit: nach beendigter Reise muß ihnen ihr abgeordneter Richter Rechnung von seinen Verrichtungen ablegen; welche in der Registratur niedergelegt wird.

§. 53.

Alle Berufungen von Untergerichtsurtheilen sollen entweder bei denen gerichtlichen Sizungen, oder denen Departementskammern anhängig gemacht werden. Der Spruch des einen wie des andern ist entscheidend.

§. 54.

Bei Unterscheidung der Rechtssachen, welche vor die gerichtliche Sizungen oder vor das Tribunal gehören, muß sowohl auf die Wichtigkeit der streitenden Personen oder der Sachen selbst, als auf das verwikelte der Rechtsfrage oder ihrer Auseinandersezung Rükficht genommen werden. Diejenige, welche ein kürzeres und schnelleres Verfahren zulassen, von deren Wichtigkeit kein gefähr-

gefährlicher Einfluß auf eine Menge Leidenschaften zu befürchten steht, können der Gerichtsbarkeit dieser gerichtlichen Sizungen unterworfen bleiben. Diejenige aber, deren Auseinandersezung ein ordentliches, förmliches, gerichtliches Verfahren erfordern oder von grosser Wichtigkeit sind, sollen vor die Kammern der Departemente gezogen werden. Um zum voraus zu erkennen und genau zu bestimmen, welche Sachen vor die gerichtliche Sizungen oder vor das Tribunal gehören, wird man eine besondere Anweisung entwerfen.

§. 55.

Wenn aber eine Sache, welche vor die richterliche Sizungen gehört während dem Laufe des Prozesses die Eigenschaft einer Tribunalsache erlangen sollte, so kann sie von dem Richter der Sizung, auf Verlangen einer oder beider Partheyen, an eine der Kammern des Departements verwiesen werden.

§. 56.

Wenn sich die Partheyen vereinigen, ihre Rechtssache, welche vor die gerichtliche Sizungen gehörte, bei dem Tribunal anhängig zu machen, so hat ihnen der Friedensrichter einen Berufungsschein für das Departement, anstatt für die gerichtliche Sizungen zu ertheilen.

§. 57.

Sollten die Partheyen einstimmig ihren Rechtsstreit dem Tribunal eines andern Departements zur Entscheidung übertragen wollen, so soll ihnen von dem Aktuarius der Kammer, welche ihre Sache ohne diese Versendung hätte entscheiden müssen, ein Ersuchungsschein für das andere Tribunal verabfolgt werden.

§. 58.

Wer gegen das Urtheil eines Friedensrichters die Berufung an die gerichtliche Sizungen oder das Tribunal einlegen will, hat folgendes zu beobachten.

§. 59.

Zuvörderst soll der Appellant diese seine Absicht sowohl dem Friedensrichter als seinem Gegentheil und zwar nach Verlauf von 8 Tagen und vor dem Ende des Monats vom Tag des ergangenen Urtheils an, gerechnet, bekannt machen. Diese beide Fristen müssen mit äusserster Strenge beobachtet werden. Wer vor Ablauf der 8 Tage die Berufung einführt, oder den Monat ohne sie einzulegen verstreichen läßt, verliert in dieser Sache sein Berufungsrecht und das Urtheil des Friedensrichters wird rechtskräftig.

§. 60.

Nichtsdestoweniger soll der Friedensrichter in dem einzigen Fall, wo der achttägige Aufschub der Berufung, der Sache selbst oder den Beweisen Gefahr bringen würde, diesen achttägigen Termin aufzuheben, berechtigt seyn, so daß die Berufung ohne Aufenthalt eingeführt werden könne.

§. 61.

Wenn dem Friedensrichter die Berufung bekannt gemacht worden, so soll er beide Partheyen vor sich laden und ihnen den Ort sagen, wo ihre Sache anhängig gemacht wird, ob bei denen gerichtlichen Sizungen oder an dem Tribunal.

§. 62.

§. 62.

Ist der Fiskal selbst Appellant, oder wird der Appellant eines Verbrechens, welches körperliche Strafen nach sich zieht, beschuldigt, so soll ihm der Richter den Berufungsschein ohne weitere Bedingung verabfolgen.

§. 63.

In jedem andern Falle darf der Friedensrichter keine Berufungsscheine aushändigen, ehe er von dem Appellanten hinlängliche Sicherheit, d. i., welche der provisorischen Hinterlegung (ohngefähr das was man Succumbenzgelder nennt) gleich kömmt, die nach Maasgabe der folgenden Artikel von dem Urtheil geschehen sollte, gefordert und erhalten hat.

§. 64.

Der Richter muß innerhalb 8 Tagen der Kanzley der gerichtlichen Sizungen oder des Tribunals Nachricht von seinem ertheilten Berufungsschein geben und demselben die Caution des Appellanten übersenden.

§. 65.

Wenn die Partheyen deren Rechtssache vor die gerichtliche Sizungen gehört, sich vereinigt haben, dieselbe von dem Tribunal entscheiden zu lassen, oder auch, wenn sie in Gemäßheit des 56ten und 57ten Artikels einen Ersuchungsschein für das Tribunal eines andern Departements erhalten, so soll die Caution an das Tribunal, welchem die Entscheidung der Sache aufgetragen, eingesendet werden.

§. 66.

Der Appellant ist gehalten, innerhalb 14 Tagen bei der Kanzley der gerichtlichen Sizungen oder des Departe-

ments seinen Berufungsschein beizubringen, überdieß fordert er von dieser Kanzley eine Bestimmung der vorläufigen Sicherheitsleistung und des Termins in welchem seine Rechtssache zur Sprache kommen kann.

§. 67.

Die Festsezung der Summe der Sicherheitsleistung und die Bestimmung des Termins in welchem die Sache vorgenommen wird, soll in dem Protokoll angemerkt und dem Gegentheil innerhalb 8 Tagen bekannt gemacht werden.

§. 68.

Da die Sicherheitsleistung dazu eingeführt ist, die Gerichts- und Kanzleygebühren in Ermangelung der festgesezten Besoldung zu bezahlen, so wird sie von dem Aktuar nach einem gesezlich bekannt zu machenden Regulativ bestimmt, in welcher auf die Natur des Rechtsstreits und auf die Zeit, welche zu seiner Entscheidung zu verwenden nöthig scheint, Rükficht genommen wird.

§. 69.

Der Aktuar kann vor der Einleitung des Prozesses verlangen, daß die Sicherheitsleistung in baares Geld verwandelt werde.

§. 70.

Während dem Laufe des Prozesses kann die Sicherheitsleistung nicht erhöht werden; ihre Bestimmung bleibt unveränderlich. Die Richter und Kanzley mögen noch so viel Arbeit haben, so können sie dennoch nichts weiter von denen Partheyen fordern.

§. 71.

Gewinnt der Appellant seinen Prozeß, so muß ihm der Gegentheil die Sicherheitsleistung und alle Gerichtskosten

kosten ersezen, die jedesmal dem Verlierenden zur Last fallen.

§. 72.

Würde der Appellant nach der Sicherheitsleistung und vor dem Anfang des Prozesses von seiner Berufung abstehen, so erhält er seine Caution zurük. Läßt der Appellant während dem Laufe des Prozesses aber vor dem Urtheil die eingelegte Berufung fallen, so verliert er nur im Verhältniß der gehaltenen Sizungen der Richter einen Theil seiner Caution.

§. 73.

In jedem Hauptorte des Departements soll eine hohe Polizeykammer für die allgemeine Polizey errichtet werden. Sie soll aus drei Gliedern des Departementsdirektoriums, welche dieses Direktorium selbst wählt und dem Präsidenten der Criminalkammer, bestehen.

§. 74.

Die drei Glieder des Direktoriums und der hohen Polizeykammer haben überdem die Pflicht, bei den drei Kammern des Tribunals das Fiskalat zu verrichten.

§. 75.

In dem Hauptort jedes Distrikts soll eine allgemeine Polizeykammer seyn, welche aus 2 Gliedern des Distriktdirektoriums, die von demselben erwählt werden und aus dem Generalkommandanten der Nationalmiliz des Distrikts bestehen wird.

§. 76.

Die beiden Glieder des Direktoriums in der Polizeykammer sollen überdem die Pflicht haben bei den gerichtlichen Sizungen das Fiskalat zu verrichten.

§. 77.

§. 77.

Die von den Versammlungen ernannten Polizey-Lieutenants sollen einen genauen Briefwechsel mit der Polizeykammer des Distrikts führen und ihre Amtsaufträge erfüllen.

§. 78.

Die Polizeykammer des Distrikts wird mit der hohen Kammer des Departements korrespondiren, und soll ihr in allen durch das oben angekündigte allgemeine Polizeygesezbuch bestimmten Fällen untergeordnet seyn.

§. 79.

Jedes Departementstribunal soll eine Kanzley erhalten, welche zugleich für die gerichtlichen Sizungen und für die Polizeykammern arbeiten muß. Jede Versammlung ernennt einen Schreiber für das Untergericht und die Niederpolizey ihres Bezirks; dieser Schreiber behält so lange als er nicht abgesezt wird, seine Stelle. Die Departementsschreiber sind von dem Tribunal oder der Kammer, bei welcher sie angestellt sind, abhängig.

§. 80.

Das bestimmte Gehalt der Departementsrichter wird von dem Departement bezahlt. Es soll alle zehn Jahre von dessen Verwaltungsversammlung bewilligt, und jährlich von dessen Direktorium aus den eigenen Fonds des Departements bezahlt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Geschwornen.

§. 81.

Jede Berufungssache sowohl in Civil- als Criminalfällen, die an den gerichtlichen Sizungen oder bei den Kammern des Departementstribunals angebracht wird, soll nur durch Geschworne entschieden werden.

§. 82.

Kein Bürger kann Glied eines Geschwornengerichts werden, wenn er nicht in die Liste der Wahlfähigen, welche blos für dieses Amt gemacht werden wird, eingeschrieben ist.

§. 83.

Diese Wahlfähigen können durch den Namen Justizräthe (Conseillers de justice) unterschieden werden. Ihre Liste wird die Wahlherrn-Versammlung jedes Departements, welches sich im nächsten Maymonat versammeln soll, anfangen.

§. 84.

Die Wahlherrn-Versammlungen werden hernach dafür Sorge tragen, diese Liste jährlich einmal nach den Bedürfnissen des Bezirks und nach der Aeusserung der öffentlichen Meinung zu vermehren oder zu vermindern.

§. 85.

Diese Wahlfähigen oder Justizräthe sind unter allen Aktivbürgern aller Urversammlungen des Departements in solcher Zahl zu erwählen, welche für die Bedürfnisse in allen Theilen des Bezirks, aber besonders in den Hauptörtern

örtern des Distrikts und Departements mehr als hinreichend ist.

§. 86.

Für jezt aber und bis dahin, daß Frankreich von den verschiedenen Gewohnheiten, welche es trennen, gereinigt und ein neues vollständiges und einfaches Gesezbuch für das ganze Reich bekannt gemacht seyn wird, sollen alle Bürger, die man heut zu Tage Rechtsgelehrte nennt und als solche wirklich gebraucht werden, von Rechtswegen auf die Liste der Wahlfähigen für die Geschworne Gerichte, geschrieben werden.

§. 87.

Die Einschreibung der Rechtsgelehrten aber, welche durch den vorigen Artikel festgesezt ist, darf die Einschreibung anderer Bürger, welche, durch ihre Einsichten und durch ihre Weisheit empfehlenswürdig, für das Amt der Justizräthe den Wahlherrn sehr fähig scheinen könnten, selbst für dieses Jahr nicht verhindern.

§. 88.

Wenn die dem 86ten Artikel gemäß auf die Liste eingeschriebener Rechtsgelehrten in ein Geschworengericht gerufen werden, so sollen sie für die Gerichtssizungen von den Partheyen bezahlt werden, so wie es sonst die Richter waren; und diese Erlegung für die Gerichtskosten wird bis zur Einführung eines neuen Gesezbuches statt haben.

§. 89.

Die Wahl der andern Bürger, die keine Rechtsgelehrte sind, für die Liste der Justizräthe geschieht nach folgenden Formen.

§. 90.

§. 90.

Die abgeordneten Wahlherrn eines jeden Distrikts haben bei der Wahlherrnversammlung des Departements zusammen das Recht alle Wahlfähige ihres Distrikts vorzuschlagen, aber kein Bürger kann von ihnen vorgeschlagen werden, wenn er nicht zwei Drittheile der Stimmen für sich hat.

§. 91.

Die Namen der in Vorschlag gebrachten, werden alle auf eine Liste mit beigesezten Numern geschrieben, und diese Liste soll in dem Versammlungssaal wenigstens zweimal 24 Stunden aufgehängt bleiben.

§. 92.

Wenn man zu der heimlichen Wahl schreiten will und die Wahlherrn ihre Zettel zu beschreiben im Begriff sind, so sollen ihnen die Namen der Kandidaten so wie sie in der aufgehängten Liste aufeinander folgen, mit lauter Stimme vorgelesen und nach jedem Namen seine Numer deutlich ausgesprochen werden.

§. 93.

Wenn ein Wahlherr einen Kandidaten, dessen Namen man liest, ausschliessen will, so darf er nur auf die Numer, bei welcher dieser Name steht, merken, und diese Numer auf sein Billet schreiben.

§. 94.

Die Wahlherrn lassen die Namen und Numern derer, die sie zulassen wollen, passiren; nach geendigter Ablesung wirft jeder Wahlherr seinen Zettel in die Urne.

§. 95.

Diejenigen, welche die heimliche Wahl untersuchen, werden dann auf der Kandidatenliste neben den Numern die Stimmenzahl, die jeder hat, anmerken.

§. 96.

Um die Kandidaten, welche durch die heimliche Wahl gegangen sind, auf die Liste der Justizräthe des Departements einschreiben zu können, dürfen sie nicht ein volles Drittheil der Stimmen gegen sich gehabt haben.

§. 97.

Diese Form der heimlichen Wahl soll nicht blos dazu dienen, die Liste zu vermehren, sondern sie auch nach dem 84ten Artikel zu verringern, auch selbst dazu, um diejenigen zu verwerfen, die nicht darin bleiben sollen, sogar dann, wann die Liste einer Vermehrung fähig wäre. Alle diese Fälle bleiben dem freien Willen der jährlichen Wahlherrn überlassen.

§. 98.

Wenn die heimliche Wahl angestellt wird um zu verringern oder zu verwerfen, so werden alle auf die Liste der Wahlfähigen eingeschriebene Namen und ihre Numern mit lauter Stimme gelesen und die Wahlherrn schreiben sich die Numern derer, die sie verwerfen wollen, auf. Keiner aber kann verworfen werden, wenn er nicht bei der ersten und einzigen heimlichen Wahl die Stimmenmehrheit gegen sich vereinigt.

§. 99.

Die Bildung der Geschworen Gerichte kommt dem Departements-Prokuratorsyndik, oder wenn der

nicht

nicht da ist, dem Distrikts-Prokuratorsyndik, und wenn beide fehlen, dem Prokuratorsyndik der Gemeinde zu, wo das Urtheil gefällt werden soll. Kein Richter darf in keinem Fall das Geschworengericht selbst zusammensezen.

§. 100.

Das Geschworengericht soll für einen Civilprozeß aus 18 Gliedern, für einen Criminalprozeß, aus 27 bestehen.

§. 101.

Der Prokuratorsyndik der ein Geschworengericht bilden will, muß die Glieder desselben nach Möglichkeit unter den Justizräthen nehmen, welche an dem Ort, wo der Prozeß entschieden werden soll, wohnen. Er muß auch dafür sorgen, Personen desgleichen Standes des Angeklagten oder der Prozessirenden, das heißt, solche Bürger dazu nehmen, welche sich in einer gleichen oder ähnlichen Lage in Betreff ihrer Pflichten, ihrer Vermögensumstände und bürgerlichen Verhältnisse befinden und denen aus diesen Gründen der gesezliche Character der zu beurtheilenden Fälle besser bekannt seyn muß.

§. 102.

Wann eine der Partheyen von einer fremden Nation ist, so soll der Prokuratorsyndik nach Möglichkeit die Hälfte des Geschwornegerichts aus Fremden zusammensezen und beständig, wenn er die Wahl hat, auf die Standes Gleichheit oder Aehnlichkeit mit der zu richtenden Parthey Rükficht nehmen.

§. 103.

So lange kein neues Gesezbuch die Gerechtigkeitspflege vereinfacht hat und die Unterscheidung unter Rechtsgelehrte

gelehrte, die von Rechtswegen auf die Liste eingeschrieben stehen und unter den durch Wahl eingeschriebenen Bürgern bestehen wird, so sollen die Prokuratorsyndiks die Geschwornengerichte aus den Räthen dieser beiden Klassen nach folgendem Verhältniß zusammensezen.

§. 104.

Das Geschworengericht für einen Civilprozeß wird aus fünf Sechstheil Rechtsgelehrte, nemlich aus 15 unter 18, und aus einem Sechstheil Wahlräthen bestehen. Für die Criminalprozesse wird die grosse Hälfte des Geschworengerichts, aus Rechtsgelehrten, d. h. aus 14 auf 27 bestehen.

§. 105.

Die Prozesse, die bei einem Tribunal oder Richter, welcher es sey, anhängig sind, können von den Partheyen am ersten des nächsten Juny vor die neuen Departementstribunäle, der Ausdehnung der neuen Gerichtsbezirke und den Artikeln dieses Dekrets gemäß, vorgebracht werden.

§. 106.

Um alle diese Prozesse schnell zu schlichten, so sollen die Kammern der neuen Tribunäle 3 bis 9 Geschworengerichte je nach der Zahl der vor sie gebrachten Prozesse niedersezen. Zuerst geschieht die Vertheilung dieser Prozesse unter den Kammern, hernach unter die Richter die dazu bestimmt sind, die Geschworengerichte zu leiten und ihre Entscheidungen zu beschleunigen. Die ersten Geschworengerichte halten so lange stete Sizungen fort, bis von den alten Prozessen keiner mehr zu schlichten übrig ist. Sie haben sich übrigens nach allen weiter unten festgesezten Regeln zu richten.

§. 107.

§. 107.

Die Prozesse, welche nach der Epoche des ersten Juny anfangen, werden andern Geschworengerichten zur Entscheidung vorgelegt. Zu diesem Behuf sollen sie von zweierlei Arten seyn: das eine Geschworengericht wird nur für einen besondern Prozeß, das andere zur Entscheidung einer ganzen Liste von Prozessen ernannt; dies leztere wird man durch den Namen Gemeingeschworne unterscheiden.

§. 108.

An den gerichtlichen Sizungen wird jeder von den reisenden Richtern ein oder mehrere Gemeingeschworne niedersezen, je nachdem die vorgebrachten Prozesse ein oder mehrere Listen erfordern.

§. 109.

Bei den Kammern des Tribunals wird man auch von Zeit zu Zeit, je nach dem Zufluß der Geschäfte Prozeßlisten machen, für die man Gemeingeschworne niedersezen wird.

§. 110.

In allen Criminalfällen, die Leibesstrafe nach sich ziehen und in Civilprozessen von grosser Wichtigkeit, wenn die Partheyen zusammen oder eine allein die Sicherheitsleistung nach dem in der Canzleiverordnung bestimmten Maasse vergrössern will, soll ein besondres Geschworengericht herbeigerufen werden. In dem leztern Fall darf die Parthey, welche die Vermehrung der Sicherheitsleistung verweigert hat, diese Vermehrung nicht ersezen wenn sie verliert.

§. 111.

Der Richter ist gehalten, die Liste der Glieder des Gemein- oder besondern Geschworengerichts ohne Aufschub den Angeklagten oder Prozeßführenden mitzutheilen.

§. 112.

Wenn dies ein Criminalfall ist, so müssen der Angeklagte oder die Angeklagten, und ist es ein Civilprozeß, die sich vertheidigende Parthey in 24 Stunden auf der Liste der Geschwornen den dritten Theil der Glieder derselben verwerfen; es ist ihnen verboten, die Gründe ihrer Wahl zu sagen; also bei einem Criminalprozeß werden 9 und in einem Civilprozeß 6 verworfen.

§. 113.

In diesem Fall wird die Parthey, welche zuerst die Appellation gefordert hat, nach der andern die Verwerfung der Geschwornen anstellen. Jede Parthey wird also neun Personen des Geschworengerichts verwerfen. Allein die erste wird nur den vierten Theil der ihr vorgelegten Liste, und die zweite den dritten Theil der übrigen Zahl verworfen haben.

§. 114.

Wenn erst während des Laufs der Einleitung die appellirende Parthie angeklagte Parthie wird, so darf im Geschwornengericht keine Veränderung statt finden.

§. 115.

Diejenige, von den in dem 54ten Artikel durch den Namen Tribunalsprozesse unterschiedene Prozesse, welche eine lange und schwierige Einleitung verlangen, und die, welche, es sey nun wegen der Dunkelheit der

alten

alten Geseze, oder wegen der verwikelten alten noch bestehenden Verfahrungsart viele Akten und Untersuchung fordern, erheischen von dem Geschworengericht eine unumgänglich nothwendige vorläufige Formalität.

§. 116.

Diese Formalität besteht darin, daß das Geschworengericht sich für diese Arten der Prozesse in zwei Theile theilt, nemlich in den Einleitungs- oder Instruktionsrath und in den Untersuchungsrath.

§. 117.

Der Einleitungsrath wird aus zwei Gliedern des Geschworengerichts und dem Richter, der den Prozeß leitet, bestehen. Die andern Glieder des Geschworengerichts werden den Entscheidungsrath ausmachen. Die Einleitungsräthe, die den Bericht des Prozesses machen müssen, behalten für keine der Entscheidung des Prozesses Stimmenrecht.

§. 118.

Der Einleitungsrath, oder wenn keiner vorhanden, der Richter, welcher den Gang des Prozesses zu besorgen hat, soll nach hinlänglicher Auseinandersezung alle sowohl das Faktum als das Recht betreffende Fragen entwikelt in einer solcher Ordnung auf einander folgen lassen und ordnen, daß die Auflösung einer nach der andern endlich auf eine natürliche Weise zur Entscheidung des Prozesses leite.

§. 119.

Obgleich diese Auseinandersezung, die in Criminalsachen fast immer klar ist, in Civilsachen oft dunkel und sehr schwer wird, aber doch in dem Gange aller Prozesse eine wahre Analogie statt findet, so müssen sich der Richter

und der Einleitungsrath bemühen, dieser Analogie auf dem Grund zu kommen. Sie werden wahrnehmen, daß es in Civil- so wie in Criminalfällen zuerst darauf ankömmt, das Faktum es betreffe Sachen oder Personen, in seiner Wahrheit zu erkennen; hernach zu unterscheiden, worin das Faktum dem Gesez entgegen ist, und zulezt auf denjenigen zu treffen, der dafür verantwortlich ist, in Strafe verfallen kann, oder die von dem Gesez bestimmte Ersezung schuldig ist.

§. 120.

Wenn es in verschiedenen Fragen, besonders Civilsachen betreffend, oft schwer und bisweilen sogar unmöglich ist, sorgfältig das Faktum von dem Recht abzusondern, so müssen der Richter und der Einleitungsrath nicht muthlos werden. Sie müssen bemerken, daß das gegenwärtige Dekret alle Fragen ohne Ausnahme, Fragen des Faktums, Fragen des Rechts, Fragen in denen das Faktum und Recht vermischt sind, selbst die Frage in Betref der Strafe, der aufeinander folgenden Entscheidung des Geschworengerichts unterwirft, und daß das wesentliche darin bestehe, den wahren Gang, der am sichersten durch eine gute Reihe von Fragen zur richtigen Entscheidung des Prozesses führt, zu fassen.

§. 121.

Also wenn eine Berufungssache vor dem Geschworengericht verhandelt seyn wird, so müssen dann der Richter oder der Einleitungsrath mit dem Richter die Fragen festsezen, über welche die Entscheidung des Geschworengerichts gefordert werden wird. Dieser Fragen müsten so wenig als möglich seyn, doch ohne der Klarheit und Gewißheit der Entscheidung zu schaden. Der Richter muß

sich

ſich mehr als ein Leiter der Gerechtigkeit, der von dem Geſez den Auftrag hat, Gerechtigkeit verwalten zu laſſen, als ein Richter der alten Verfaſſung betrachten, der angeſtellt war, ſie ſelbſt zu ertheilen. Wenn er ausſchlieſſend den Namen Richter behalten hat, ſo geſchieht es deswegen, weil er das Urtheil ausſprechen muß und das Geſez ihn in dieſer Rükſicht zu ſeinem Organ macht.

§. 122.

Inzwiſchen kommt die Stellung der Fragen dem Richter oder dem Einleitungsrath nicht ſo zu, daß nicht das Geſchworengericht, wenn ihm eine Frage übel geſtellt zu ſeyn ſcheint, von dem Richter verlangen könne, ſie zu verändern. Wenn dies Begehren einige Schwierigkeiten verurſacht, ſo wird es als eine incidirende Frage behandelt, von dem Richter vorgelegt und von dem Geſchworengericht entſchieden.

§. 123.

Das Geſchworengericht kann nicht entſcheiden, wenn die Zahl der Stimmgeber in Civilſachen geringer als 10, und in Criminalſachen weniger als 15 iſt.

§. 124.

In Civilſachen werden alle Fragen nach der Stimmenmehrheit entſchieden.

§. 125.

Wenn die Stimmen gleich getheilt ſind, ſo fängt die Berathſchlagung von neuem an, und das Geſchworengericht wird nicht eher auseinander gehen, bis Ungleichheit in den Stimmen iſt. Wenn dieſe Ungleichheit lange ausbleibt, ſo ſoll der Richter die Frage, auf welche Seite die Wagſchale ſich neigen ſoll in einer heimlichen Wahl durch

Ja oder Nein entscheiden lassen. Diese heimliche Wahl wird, wenn es nothwendig ist, noch einmal angefangen, bis Ungleichheit in den Stimmen ist.

§. 126.

In Criminalfällen soll keine Frage, als mit einer Mehrheit von 10 auf 15, von 11 auf 16 und 17, und von 12 auf 18 Stimmgeber, und selbst die Frage in Betref der Strafe, wenn es Todesstrafe betrift, soll nur mit der Mehrheit von 12 auf 15, von 13 auf 16 und 17, und von 14 auf 18 Stimmgeber entschieden werden.

Viertes Kapitel.

Von den Familien-, Handels-, Politischen und Fiskalischen Prozessen, die Ausnahmen unterworfen sind.

§. 127.

Viererlei Arten von Prozessen werden besondern Regeln oder Ausnahmen von den allgemeinen Formen, aber nicht verschiedenen Richtern übertragen werden.

1) Die Prozesse, welche unter nahen Verwandten entstehen, wo man von Seiten der Familie die Polizey zu Hülfe nehmen muß.
2) Die Streitigkeiten und Rechtsfragen in Handelssachen.
3) Die Vergehungen der öffentlichen Beamten in ihren Amtsgeschäften.
4) Die Streitigkeiten mit der Schazkammer in Betref von Kontributionen und Taxen.

§. 128.

Die Familienprozesse können nicht eher vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, als bis sie von einem

Fa-

§. 134.

In dem Fall, wo das Gutachten der Verwandten für eine bloſſe Vermahnung ausfällt, ſo ſoll das Polizeygericht den Angeklagten vor ſich laden und ihm dieſelbe ſogleich geben, oder es wird dem Polizey-Lieutenant übertragen, dieſe Art von Cenſur auszuüben.

§. 135.

Wenn das Gutachten der Verwandten und Freunde für eine Strafe, z. B. für ein augenblikliches Gefängniß in einem vom Geſez beſtimmten Zuchthauſe ausfällt, ſo wird das Polizeygericht alle mögliche Erkundigungen einziehen, um die Wahrheit der angegebenen Thatſachen zu erfahren, und wird ſeine Meinung mit dem Gutachten der Verwandten an die Departements-Polizeykammer einſenden.

§. 136.

Die Departements-Polizeykammer, indem ſie das Fiskalat bei dem Tribunal vorſtellt, wird die Sache der Criminalkammer, welche ſich zu einem Ausſchuß gebildet hat (formée en Comité), das heißt, welche ohne Beiſizung der Geſchwornen berathſchlagt, vorlegen; dieſer Ausſchuß wird nach der doppelten Vorlegung, die Vollziehung des Familienwillens ganz bekräftigen oder abändern, wenn er es für beſſer hält, oder endlich gänzlich umändern, wenn die vorgebrachten Gründe ohne Beweiß und Wichtigkeit ſind.

§. 137.

Wenn aber gegen das Individuum, welches nach dem richterlich beſtätigten Gutachten der Familie in Verhaft genommen iſt, eine Klage, es ſey von einer Privatparthey

oder

oder von Fiskalen vorhanden wäre oder nachher entstände, so soll diese Verhaftnehmung ganz oder zum Theil aufgehoben werden, in so fern sie den Rechten des neuen Klägers schaden könnte, woferne nicht in dem Fall, daß nur von der Entschädigung in Betref einer bürgerlichen Klage die Rede ist, die Familie die Verzichtleistung des Klägers bewirkt.

§. 138.

Bis daß eine genauere Verordnung über die Beschaffenheit und die Kompetenz der Gerichtsbarkeiten der Konsuls und Admiralitäten erschienen ist, sollen alle Händel, die für diese Gerichtsbarkeiten jezt gehören, vor die Justizgerichte gebracht werden, welche in allen Städten, wo mehrere Urversammlungen sind, durch die Vereinigung der Friedensrichter nach dem 27ten und 29ten Artikel entstehen.

§. 139.

Die Justizgerichte werden wie die Konsuls richten. Die Prozesse, welche die Konsuls nicht entscheiden konnten, sondern zur Berufung gelangen müssen, werden in zweiter Instanz vor das Departementstribunal gebracht, wo sie wie die gewöhnlichen Prozesse behandelt werden.

§. 140.

Das Fiskalat bei dem Gerichtsausschuß wird von zwei Gliedern des Polizeygerichts verrichtet werden.

§. 141.

Wenn es in Frankreich Meerhafen oder andere Handelsstädte giebt, welche konsularische Gerichtsbarkeit und doch nicht mehr als eine Urversammlung und folglich nicht

mehr

mehr als einen Justiz-Lieutenant haben, so sollen die konsularischen Prozesse, welche gewöhnlich da entschieden wurden, nach der vorläufigen Meinung des Departements, entweder vor die nächste Justizkammer gebracht, oder an den Ort selbst durch den Friedensrichter mit Beistand zweier von der Urversammlung ernannten Beisizer entschieden werden.

§. 142.

Die Klagen des Bürgers gegen blosse Polizeyvergehungen, welche öffentliche Beamte in ihrem Beruf begangen haben können, sollen vor die Obern dieser Beamten gebracht werden, und diese Obern sollen versprechen, wenn das Vergehen bewiesen wird, es gehörig zu strafen. Wenn aber der Kläger sich nicht befriedigt glaubt und ein förmliches gerichtliches Verfahren verlangt, so kann er seine Klage bei dem Departementstribunal auf folgende Art vorbringen.

§. 143.

Die Vergehungen der öffentlichen Beamten in ihrem Beruf, es sey nun, daß sie den Bürger oder das Gemeinwesen, welches ihnen anvertraut ist, angreifen, werden in erster Instanz bei dem Departementstribunal angegeben und verfolgt werden.

§. 144.

Diese Vergehungen können sowohl von den in ihren Rechten gekränkten Bürgern, als auch von den Fiskalen, oder von den Obern der angeklagten öffentlichen Beamten angegeben und verfolgt werden.

§. 145.

§. 145.

Das Departementstribunal wird, um über diese Arten von Vergehungen, die man durch den Namen politische Vergehungen unterscheiden kann, zu richten, sich durch Vereinigung der drei Kammern in einen grossen Ausschuß bilden, dessen Präsident der älteste der drei Präsidenten seyn wird. Um das Urtheil zu fällen, wird kein andres Geschworengericht nothwendig seyn, als dasjenige, was für den öffentlichen Beamten die versammelten aus öffentlichen Beamten bestehende Kammern, die von jedem höhern Einfluß unabhängig sind, darbieten. In dem folgenden Kapitel wird alles bestimmt werden, was die Berufung von den Urtheilssprüchen der Departementstribunale über politische Vergehungen betrift.

§. 146.

Die Klagen in Betref von Auflagen oder öffentlichen Taxen, werden zuerst als ein Gegenstand der Polizey betrachtet und vor den Ausschuß von drei Gliedern des Distriktsdirektorium, welche die Distrikts-Polizeykammer bilden, gebracht.

§. 147.

Diese Kammer wird in erster Instanz, nachdem sie die Munizipalität des Orts, woher die Klage kömmt, zu Rathe gezogen hat, entscheiden, und ihr Urtheil wird vorläufig vollzogen.

§. 148.

Von diesen Entscheidungen wird an das Departementstribunal appellirt, welches sich durch die Vereinigung der drei Kammern als grosser Ausschuß bildet und die Entscheidung dieses Tribunals wird endlich seyn.

Fünftes Kapitel.

Von dem allgemeinen Mittelpunkt der Polizey und der Justiz für das ganze Reich.

§. 149.

Es soll in der Hauptstadt des Reichs eine Nationalkammer niedergesezt werden, deren Zusammensezung, Abtheilung, Kompetenz und Geschäfte die folgenden Artikel bestimmen. Sie soll wie alle andere Tribunäle den ersten Juny dieses Jahrs in Thätigkeit seyn.

§. 150.

Die Nationalkammer wird aus einem von jedem Departement abgeordneten Richter zusammengesezt, sie wird also aus 83 Gliedern bestehen, die den Namen Oberrichter von Frankreich führen sollen.

§. 151.

Die Oberrichter von Frankreich werden in dem kommenden Maimonat von eben den Wahlherrnversammlungen, welche die Departementsrichter ernennen, erwählt werden.

§. 152.

Bei dieser ersten Wahl können die Oberrichter unter allen Wahlfähigen durch ihre Einsichten und Weisheit bekannten Bürgern genommen werden; hernach und bis 1795 aber nur unter den Justiz- oder Polizeymagistratspersonen der Departements- oder der Urversammlung, und endlich von 1796 an nur unter denen dieser Magistratspersonen, welche wenigstens 6 Jahre im Amt gestanden haben.

§. 153.

§. 153.

Die Oberrichter von Frankreich sind wie die Departementsrichter auf lebenslang, doch aber so wie diese der heimlichen Prüfungswahl nach dem 38 und 41ten Artikel dieses Dekrets unterworfen. Diese heimliche Wahl soll jährlich von der Nationalversammlung angestellt werden und doppelt seyn, d. h., jeder Stimmgeber kann zwei Namen statt einen auf sein Billet sezen.

§. 154.

Wenn durch das Resultat der heimlichen Wahl ein oder zwei Oberrichter abgesezt werden, so besezen die Departemente, von denen sie abgeordnet waren, ihre Stellen bei ihrer ersten Wahlherrnversammlung wieder.

§. 155.

Die 83 Oberrichter von Frankreich werden sich selbst in 4 hohe Kammern abtheilen. Die erste wird der grosse Polizeyrath, die zweite der grosse Revisionsrath; die dritte das politische Tribunal oder das Gericht über die Staatsbeamten; die vierte das Tribunal der Staatsverbrechen seyn. Diese Eintheilung wird alle Jahr erneuert.

§. 156.

Gleich nach ihrer Trennung wird jede hohe Kammer aus ihrer Mitte einen oder zwei Präsidenten für das Jahr ernennen.

§. 157.

Der grosse Polizeyrath wird aus 6 Gliedern bestehen. Der Gegenstand seiner Verrichtungen ist durch den Gegenstand der allgemeinen Polizey bestimmt: nemlich den Vergehungen vorbeugen, die Urheber der begangenen Vergehungen

hungen auffinden und sie der Gerechtigkeit überliefern. Er hat das Auge über die allgemeine Polizey des Reichs, damit die Einheit der Grundsäze und der Aufsicht erhalten werde.

§. 158.

Die sechs Glieder des grossen Polizeyraths haben bei den drei andern hohen Kammern und bei der Nationalkammer selbst in den bestimmten Fällen, wo die Kammern sich vereinigen können, das Fiskalat zu verrichten.

§. 159.

Der grosse Revisionsrath wird aus 36 Oberrichtern bestehen. An diesen werden alle Nachsuchungen, die Departementsurtheilssprüche 1) wegen Nichtbefolgung der gerichtlichen Formen, 2) wegen Veränderlichkeit der Aussprüche in demselben Tribunal, 3) wegen Ungleichheit der Aussprüche in den verschiedenen Tribunälen für ungültig zu erklären, gelangen. Sein grosser Gegenstand also soll die Aufrechthaltung der Gewißheit und Einheit der Grundsäze und Formen in Austheilung der Gerechtigkeit im ganzen Reiche seyn.

§. 160.

In allen Fällen, wo der Revisionsrath das Urtheil eines Departementstribunals für ungültig erklärt, wird er den Prozeß dem Tribunal des nächsten Departements mit den Gründen der Kassirung des vorigen Urtheils zuschiken.

§. 161.

Das politische Tribunal wird ebenfalls aus 36 Gliedern bestehen. Sein Geschäft ist die Appellation derjeni-

gen Vergehungen zu richten, welche in der Ordnung der Staatsregierung von den Beamten und Magistratspersonen jedes Ranges die dazu angestellt sind, begangen werden, es sey nun, daß diese Vergehungen einer einzelnen Magistratsperson oder einem ganzen Kollegio zu schulden kommen. Die Departementsrichter und Tribunäle können ebenfalls für politische Vergehungen vor dieses Tribunal gezogen werden. Von seiner Gerichtsbarkeit sind allein die Minister und die andern verantwortlichen Chefs der vollziehenden Gewalt, die Oberrichter von Frankreich miteinbegriffen, deren natürliches Tribunal für praktische Vergehungen im 172ten Artikel angezeigt werden wird, ausgenommen.

§. 162.

Das Tribunal für Staatsverbrecher wird nur aus 5 Oberrichtern bestehen, aber bei allen Prozessen das grosse Geschworengericht haben. Siehe den 167ten und folgenden Artikel.

§. 163.

Wenn ein klares und bestimmtes Gesez die Staatsverbrechen unter dieser Menge von Vergehungen, welche unmittelbar oder mittelbar die Grundverfassung, den Staat und die Person des Königs angreifen können, bestimmt, und die Beschaffenheit der für jedes Vergehen passenden Strafe geordnet haben wird, als werden alle die, welche bei irgend einem Richter solcher Verbrechen angeklagt werden, vor den grossen Polizeyrath geschikt, um wenn der Fall es erheischt, vor das Tribunal der Staatsverbrechen gestellt zu werden.

§. 164.

§. 164.

Die Minister und andere hohe Beamte der Vollziehungsgewalt, die 83 Oberrichter von Frankreich miteinbegriffen, können nicht eher vor das Tribunal der Staatsverbrechen gezogen werden, als bis die Nationalversammlung entschieden hat, daß die Anklage statt habe, und sie unter den 6 Gliedern der grossen Polizeykammer zwei Nationalprokuratoren, um dem Gange des Prozesses zu folgen und das Urtheil zu fordern, ernannt hat. Jedes andere Individuum kann nicht eher vor das Tribunal der Staatsverbrechen gestellt werden, als bis der grosse Polizeyrath entschieden hat, daß die Anklage statt habe.

§. 165.

Wenn einer der Richter über Staatsverbrechen in den vor das Tribunal, dessen Glied er ist, vorgebrachten Denunziationen oder Anklagen verwikelt ist, oder wenn er aus Gründen, welche vor demselben Tribunal für gültig erklärt werden, abtritt, so soll die Nationalkammer sich sogleich versammeln, um die leere Stelle zu ersezen.

§. 166.

Das grosse Geschworengericht wird auf folgende Art zusammengesezt: die Departemente werden bei der ersten Wahl ihrer Abgeordneten zu der Nationalversammlung Sorge tragen, in der Zahl der Abgeordneten den zu bezeichnen, welcher von dem Tribunal der Staatsverbrechen aufgefordert werden könnte, ein Glied des grossen Geschworengerichts zu seyn.

§. 167.

Die für das grosse Geschworengericht bezeichneten Abgeordneten ändern wie die andern Abgeordneten mit

jeder neuen gesezgebenden Versammlung; die Wahlherrn-Versammlungen der Departemente bezeichnen in der neuen Abordnung immer denjenigen, welcher für dieses Amt wahlfähig seyn wird; sie können ihm sogar unter derselben Abordnung einen Suppleant für den Fall der Noth ernennen.

§. 168.

Sobald ein Prozeß vor dem Tribunal der Staatsverbrechen angefangen hat, so wird die vollständige Liste der 83 Glieder des grossen Geschworengerichts dem Angeklagten oder den Angeklagten, wenn es mehrere sind, vorgelegt.

§. 169.

Der Angeklagte oder die Angeklagten sind verbunden, 24 zu verwerfen, ohne den Grund davon zu sagen; 24 andere werden durchs Loos entfernt, also daß 35 übrig bleiben. Wenn nach diesen zwei Arten der Verwerfungen und vor der Einleitung des Prozesses neue Angeklagten hinzukommen, so sind diese neuen Angeklagten verbunden, sieben von den Geschwornen zu verwerfen, oder wenn keine neue Angeklagten da sind, so wird die dritte Verwerfung der sieben Glieder des grossen Geschworengerichts von denselben Angeklagten geschehen, immer ohne die Gründe zu sagen.

§. 170.

Das grosse Geschworengericht wird also aus den übrigen 28 Gliedern bestehen. Alsdenn werden sie sich versammeln, um vier unter sich zu ernennen, welche mit den fünf Oberrichtern vereinigt den Einleitungsrath bilden. Die 24 andern werden über alle Fragen des Faktums

tums und des Rechts nach dem Bericht des Einleitungsrathes entscheiden; und die 4 Glieder des Geschworenengerichts, welche Einleitungsräthe sind, behalten bei diesen Entscheidungen ihr Stimmenrecht nicht; Siehe oben den 119 Artikel und folgend.

§. 171.

Die andern Vergehungen, welche keine Staatsverbrechen sind, und welche von den Ministern oder andern hohen Beamten der Vollziehungsgewalt, die Oberrichter von Frankreich miteinbegriffen bei ihren öffentlichen Amtsgeschäften begangen worden sind, werden bei der Nationalkammer (den versammelten Kammern) angegeben und von ihr unter dem Präsidio des ältesten Richters unter dem jährlichen Präsidenten gerichtet.

§. 172.

Die Oberrichter von Frankreich können in keinem möglichen Fall andere öffentliche Aemter annehmen und verrichten als blos die richterlichen und Polizeyämter, welche ihnen durch gegenwärtiges verfassungsmässiges Dekret anvertraut sind. Jede Uebertretung dieses Gesezes wird als ein Staatsverbrechen behandelt werden.

§. 173.

Wann eine der hohen Kammern oder die Nationalkammer sich in einen andern Zweig der öffentlichen Gewalten, als denjenigen, welcher ihr durch die Grundverfassung anvertraut ist, einmischt, besonders, wenn sie es je versuchte, die gesezgebende Gewalt oder die, welche die Finanzen bewilligt, vertheilt, verwaltet u. s. w. sich anzumassen oder sich an deren Stelle zu sezen, so würde durch diese einzige Thatsache jeder den 83 Oberrichtern

von Frankreich gegebener Auftrag und Ansehn augenbliklich aufhören; die Departemente würden das Recht haben, neue Oberrichter zu ernennen und die neue Nationalkammer, an welchem Ort sie sich auch versammelt befände, würde nach dem Gesez über Staatsverbrechen aber ohne Geschworne alle die Glieder der alten Nationalkammer richten, welche an der genannten Gewaltsanmassung Theil genommen hätten.

§. 174.

In allen Prozessen und Händeln wird das lezte Geschäft des Richters, nachdem er das Urtheil ausgesprochen hat, seyn, die Vollziehung desselben bei der bürgerlichen bewaffneten Macht zu verlangen.

§. 175.

Wenn dieses Urtheil in einem andern Distrikt als, wo es gefällt worden, vollzogen werden muß, so wird es der Kanzley dieser Gerichtsbarkeit vorgelegt, um von ihr als wahr erkannt und bestätigt zu werden; und alsdenn ist die bürgerliche bewaffnete Macht gehalten, die Vollziehung desselben zu sichern.

Anmerkung. Es ist natürlich, sich am Ende zwei Fragen vorzulegen: nemlich was für ein Gehalt wird jede Polizey-Magistratsperson haben? und wie viel wird im Ganzen die Gerechtigkeitspflege und die Polizey dem Schaze kosten.

Die Magistratspersonen der Untergerichte werden mit 500 Livres Gehalt einer in den andern gerechnet, zufrie-

den

den seyn können. Man muß hoffen, daß die empfehlungswürdigsten Männer der Urversammlungen Aemter mit Eifer verrichten werden, die das Zutrauen ihrer Mitbürger ihnen giebt, Aemter, welche sie nicht nöthigen, ihren Wohnort zu verlassen, in diesen ersten Grade keinen Stand oder ganz absorbirenden Beruf bilden und dessen grosser Nuzen so offenbar ist u. s. w. Wenn es, wie man glaubt 6000 Urversammlungen giebt und die beiden ersten Magistratspersonen zusammen 1000 Livres erhalten, so macht dies schon eine Summe von 6 Millionen. Es ist billig, daß die Gerechtigkeitspflege und die allgemeine Aufsicht für die öffentliche Sicherheit in diesen ersten Grad umsonst ausgeübt wird. Ich überlasse es nun dem Leser, die tausend Gründe zu überdenken, welche es sowohl in Rükficht des Richters als des Klägers nöthig machen müssen, die Gerechtigkeitspflege bei Berufungen für die Prozessirende nicht umsonst auszuüben. Der Gedanke der Sicherheitsleistung hat mir alle diese Absichten zu erfüllen geschienen. Wenn man den bestimmten Gehalt der Departementsrichter zu 2000 Livres ansezt, so kann man vernünftigerweise hoffen, daß die Sicherheitsleistung diese Summe wenigstens verdreifachen wird. Zwei tausend Livres ist für die Richter, welche ihre Pflicht thun wollen, nicht zu viel. Die Oberrichter können auf 12000 Livres gesezt werden; man wird also zu bezahlen haben

Für die Magistratspersonen der Untergerichte	6,000000
Für die 996 Departementsrichter	2,092000
Für die 83 Oberrichter von Frankreich	996000
	9,088,000

Ich habe angenommen, daß diese 6 Millionen für die Magistratspersonen der Untergerichte von den Distrikten, der Gehalt der Departementsrichter von den Departementen und der Gehalt der Oberrichter von dem Nationalschaz bezahlt werden; auf eine andere Art es zu machen ist nicht gleichgültig. Deswegen muß man auch voraussezen, daß die Distrikte und Departemente eigne Fonds haben werden. Habe ich unrecht gehabt, alles was zu thun nüzlich ist, zu vermuthen? Ich glaube also, daß man von den besondern Fonds, die den Distrikten gehören, unabhängig, sowohl den Distrikten als Departementen einen verhältnißmässigen Theil von den Auflagen, deren Erhebung ihnen anvertraut ist, lassen muß u. s. w. Es ist unnüz zu erinnern, daß die Distrikts- und Departements-Polizeykammern aus Gliedern bestehen, welche ihren Gehalt anders woher bekommen. Allein bemerket, daß die beiden Glieder des Distrikts-Direktoriums und die drei Glieder des Departements-Direktoriums, welche zu den Polizeykammern gehören und denen im Namen des Volks Amtsgeschäfte, von dem, was man den öffentlichen Zweig (la partie publique) nennt, übertragen sind, ausser ihrem Gehalt vom Direktorium noch die Wahlfähigkeit, Oberrichter von Frankreich zu werden, erlangen.

XVI.

Brief

an den

Präsidenten der Wahlversammlung

von Paris,

den 13ten März 1791. vorgelesen.

Digitized by Google

XVI.

Brief an den Präsidenten der Wahlversammlung von Paris.

Es ist mir nicht länger erlaubt, Herr Präsident, über die Aeusserung der meisten HH. Wahlherrn in ihren Vorbereitungssizungen und anderwärts, mir ihre Stimmen für die Bischofsstelle von Paris zu geben, Stillschweigen zu beobachten. Ich glaube es dem Vertrauen, womit sie mich beehren, eben sowohl als meiner Achtung für die Wahlversammlung schuldig zu seyn, sie mit meinen Gesinnungen in Betref dieser Stelle bekannt zu machen; und ich wage es, Sie Herr Präsident zu bitten, meinen Brief der Versammlung, ehe sie zur Wahl schreitet, vorzulesen.

Es ist ausser allem Zweifel, daß meine Zeit, meine Kräfte, und wenn es seyn muß, mein Leben dem Gemeinwesen gewidmet sind. Ich fühle auch als freier Mann den grossen Unterschied, der zwischen dem, welcher durch die Wahl des Volkes zu einem Amte bestimmt wird, und jenen Individuen statt findet, die ehemals durch die längsten und niedrigsten Bitten am Hofe endlich nichts als eine Gunst erhielten. Allein bei dem Gedanken dieses von den Herrn Wahlherrn mir zugedachten Amtes überfällt mich ein unfreiwilliges Schreken, und ich bin nicht mehr Meister über mich, vor einer Stelle nicht zurükzuweichen, welche durch die Umstände eine Wichtigkeit erhält, die zu sehr meine Kräfte übersteigt.

Mein

Mein persönlicher Geschmak treibt mich unwiderstehlich an, das Amt des Gesezgebers und Administrators dem Amte eines Bischofs vorzuziehen. Es ist auch das Volk, es ist auch die Versammlung der Wahlherrn, welche mich in die Posten gestellt haben, in denen ich jezt stehe. Wenn ich in diesen Stellen bleibe, so bin ich schon so glüklich denken zu können, daß ich meine Pflicht erfülle, und es ist mir überdem noch süß, mich meiner ganzen Dankbarkeit zu überlassen.

Wenn ich also so dreist bin, Herr Präsident, Sie von meinen Absichten im voraus zu benachrichtigen, so geschieht es darum, weil ich glaube, daß es keine gute Folge haben würde, wenn bei dieser Epoche einer neuen Einrichtung die erste geistliche Stelle des Reichs nicht von dem angenommen würde, welchem man sie zuerst antrüge. Erlauben Sie also, daß ich Ihnen meine bestimmte Erklärung gebe, daß es mir unmöglich seyn wird, den Bischofsstuhl *) von Paris anzunehmen. In meiner Eigenschaft als Bürger vermag ich nichts als mit allen Patrioten vereint zu wünschen, daß die Wahlversammlung einen den Zeitumständen wahrhaft würdigen Mann mit der Volkswahl bekleide.

Ich bin mit aller Achtung, Herr Präsident u. s. w.

Sonnabend, den 12ten März, um 10 Uhr Abends.

Emmanuel Sieyes.

*) Die Bischofsstelle von Paris war ein Amt von 50000 Livres jährliche Einkünfte. A. d. U.

XVII.

XVII.

Beschluß des Departementsdirektoriums von Paris,

in Betref der Pfarreikirchen und Kapellen und anderer gottesdienstlichen Häuser der Stadt Paris; den 11ten April 1791.

Digitized by Google

XVII.

Beschluß des Departementsdirektoriums von Paris, in Betref der Pfarreikirchen und Kapellen und anderer gottesdienstlichen Häuser der Stadt Paris.

Das Direktorium, von seiner Pflicht durchdrungen aus allen Kräften zur Befestigung der Grundverfassung beizutragen, alle Verwaltungsmaaßregeln zu nehmen, welche die Vollziehung der Geseze sichern können, und noch insbesondere von den Umständen genöthigt, schnelle und wirksame Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in allen, was den katholischen Gottesdienst angeht, anzuwenden; nach Erwägung seines vorigen Beschlusses vom 8ten dieses Monates, in welchem es die vorläufig von der Munizipalität genommnen Maaßregeln bestätigte und verlangte, daß demselben über den Zustand der Pfarreikirchen von Paris und über deren Hinlänglichkeit oder Unzulänglichkeit für den öffentlichen katholischen Gottesdienst Bericht abgestattet werde: nach Erwägung des von der Munizipalität in der Sizung dieses Tages gegebnen Berichts, und nachdem es den Generalprokuratorsyndik angehört hat:

Macht das Direktorium, welches dafür hält, daß die Nation, indem sie die Bestreitung der Kosten des katholischen Gottesdienstes über sich nahm, nicht mehrere

Ge-

Gebäude dazu widmen wollte, als zur vollen Ausübung dieſer Religion nöthig ſind;

Daß der Nationalſchaz von dem Verkauf aller Nationalbeſizungen, welche dem Staat unnüz geworden ſind, Nuzen ziehen ſoll;

Daß die Freiheit des Bürgers in ſeinen Religionsmeinungen und in allen, was die öffentliche Ordnung nicht ſtöret, gegen jede Art der Eingriffe ſicher geſtellt ſeyn müſſe;

Und zu gleicher Zeit die öffentlichen Unordnungen, welche täglich von ſchlechten Bürgern unter dem Vorwand der Verſchiedenheit der Meinungen veranlaßt werden, wirkſam unterdrüken will:

folgenden Beſchluß:

1) Die Munizipalität ſoll für jede Pfarreikirche einen öffentlichen Beamten unter dem Namen Laienvorgeſezter ernennen, welchem die Aufſicht über das Gebäude, die Sakriſtei, die Kirchenzierrathen u. ſ. w. und die Sorge der innern Polizey anvertraut iſt.

2) Der Vorgeſezte jeder Pfarrei ſoll unter ſeinen Befehlen ſo viele Unterbeamte haben, als der Laiendienſt der Kirche erfodert.

3) Jeder Laienvorgeſezte und die unter ſeinen Befehlen ſtehen, ſollen bei Strafe der Abſezung verhindern, daß keine geiſtliche Amtsverrichtung in ihrer Kirche, Sakriſtei oder davon abhängenden Gebäuden von andern als von den geiſtlichen öffentlichen Beamten geſchehe, welche von der Nation beſoldet, namentlich

bei

bei dieser Pfarrkirche angestellt und auf eine an der Thüre der Sakristei hängenden Tafel eingeschrieben sind.

4) Es soll von dem vorigen Artikel keine Ausnahme gemacht werden, als zu Gunsten der Priester und Geistlichen, welche von dem Bischof des Departements einen besondern Erlaubnißschein erhalten haben, der von dem Pfarrer der Gemeinde durchgesehen und gutgeheissen ist; dieser Erlaubnißschein muß alle drei Monate erneuert werden.

5) Jede andre Kirche und Kapelle, welche in der Stadt Paris der Nation gehört, soll in 24 Stunden geschlossen werden, wenn sie nicht zu denen gehört, welche durch den folgenden Artikel ausdrüklich ausgenommen sind.

6) Ausgenommen sind die Kapellen der Hospitäler und andrer Armenhäuser, der Gefängnisse und andrer Verhaftshäuser — die Kapellen der Nonnenklöster, welche nicht aufgehoben sind — die Stifter in Paris, welche in Uebung ihrer geistlichen Aemter stehen; und der Seminarien, so lange bis sie nach dem Buchstaben der Dekrete in ein einziges vereinigt sind.

Alle diese Ausnahmen sind nur vorläufig, so lange bis die Nationalversammlung über den öffentlichen Unterricht, die Armen- und Verhaftshäuser Verordnungen gegeben haben wird.

7) Die im vorigen Artikel gemachten Ausnahmen, sollen nur unter folgenden Bedingungen gelten: daß diese

Kapellen nur zum besondern Gebrauch des Hauses dienen, und in keinem Fall dem Publikum geöfnet werden; daß darin keine geistliche Amtsverrichtung als nur von denen geschehe, welche dazu von dem Bischof von Paris einen besondern Erlaubnißschein haben, welcher von dem Gemeindspfarrer durchgesehn ist; welcher Erlaubnißschein nur auf das Verlangen der Vorsteher dieser Häuser bewilligt werden soll.

8) Es soll der Nationalversammlung ein offizielles Ansuchen um ein Gesez gemacht werden, welches im Fall der Uebertretung für die Vorsteher die Strafe der Entsezung und selbst der Aufhebung der Kapellen nach den Umständen bestimme.

9) Denen im Kloster lebenden Nonnen, welche die Gunst, die ihnen durch den 6ten Artikel bewilligt wird, nicht benuzen wollten, steht es frei, die Erklärung davon der Munizipalität zu machen. Unter dieser Bedingung können sie allein alles anordnen, was sie für ihren Gottesdienst nöthig erachten, indem sie sich der innern Kapellen ihrer Klöstern bedienen. Wenn es keine innre Kapelle in ihrem Kloster giebt, so sollen sie sich an die Munizipalität wenden, welche nach Besichtigung des Orts ihnen die äussere Kapelle oder nur einen Theil derselben bewilligen wird, wenn sie viel grösser ist, als ihr Privatgebrauch es erfordert; in diesem Fall aber soll jeder äusserer Zugang verschlossen werden und die Klosternonnen sind dann von der im 7ten Artikel geforderten Bedingung befreit.

10) Die Kirchen und Kapellen, welche kraft des 5ten Artikels geschlossen werden, sollen den Dekreten gemäß zum Nuzen der Nation verkauft oder zu jeder andern Bestimmung, welche von der Nationalversammlung angezeigt würde, aufbehalten werden. Die Käufer dieser Gebäude haben die Freiheit, damit zu machen was sie wollen.

11) Jede Kirche oder jeder Theil einer Kirche, welche Privatpersonen dazu bestimmten, eine grosse Anzahl Individuen für irgend einen Religionsdienst zu vereinigen, soll oberhalb der äussern Hauptthüre eine Aufschrift haben, welche ihren Gebrauch anzeigt und sie von den öffentlichen der Nation gehörenden Kirchen, und deren Dienst von ihr bezahlt wird, unterscheidet.

12) Diese Aufschrift soll im Lauf dieses Jahres 1791 nicht eher an seinen Ort gesezt werden, als bis sie von dem Departementsdirektorium durchgesehn und autorisirt worden ist.

13) Von dieser Aufschrift sind die Herrn der Häuser befreit, welche schon besondre Kapellen bloß zum innern Gebrauch ihrer Häuser haben oder haben werden.

14) Es ist ausdrüklich verboten, bei der Ausübung irgend eines Gottesdienstes Anhezungen gegen die Grundverfassung, gegen die Geseze und gegen die gegründeten Autoritäten miteinzumischen. An diesem Zeichen soll die Polizey diejenigen, welche sich ruhig um ihrer Religion willen vereinigen, von denen unterscheiden, welche unter diesem Vorwand sich aus strafbaren Absichten und

um aufrührische Verbindungen gegen die Gründung der Staatsverfassung zu versuchen, versammeln würden.

15) Jede Uebertretung des 11ten, 12ten und 14ten Artikels wird das erstemal durch die gewöhnlichen Mittel der Polizey, das zweitemal durch eine andre strengere, vom Gesez bestimmte Strafe bestraft werden; das Departementsdirektorium behält sich vor, sich an die Nationalversammlung um ein Strafgesez zu wenden.

16) Das Direktorium befiehlt ausdrüklich der Munizipalität, alle Mittel anzuwenden, um den strafbaren *Folgen* der verhaßten Intoleranz, welche sich neulich geoffenbart hat, zu steuren, und um denselben Vergehungen, unter welcher Gestalt sie sich auch gegen die anerkannte und von der Verfassung sicher gestellte volle Religionsfreiheit zeigen mögen, zuvorzukommen.

17) Dieser Beschluß soll der Munizipalität zugeschikt werden, damit sie für dessen Vollziehung Sorge trage, und soll gedrukt und überall wo es nöthig seyn wird, angeschlagen werden.

Am 18ten Aprill wurde in der Nationalversammlung ein Brief von dem Departementsdirektorium von Paris vorgelesen, worin es den am 11ten gefaßten Polizeybeschluß in Betref der Religionsfreiheit anzeigte und von der

*) Dieser Beschluß war von Sieyes als Glied des Departements von Paris verfaßt worden.

A. d. U.

der Verſammlung die Beſtimmung ſtrengerer Strafen als auf gewöhnliche Vergehungen geſezt ſind, gegen die Uebertretung deſſelben verlangte.

Auf das Verlangen einiger Glieder der Verſammlung wurde der ganze Beſchluß vorgeleſen, worauf ein langer Streit folgte. Man geſtand, daß derſelbe allen Regeln und Grundſäzen der geſunden Philoſophie, der reinſten Vernunft und der ſtrengſten Billigkeit angemeſſen ſey, daß das Departement die reinſten Abſichten gehabt, ſeine Weisheit dabei gezeigt und deswegen das gröſte Lob verdiene, allein man beſchuldigte daſſelbe hiebei die Gränzen ſeiner Gewalt überſchritten und die geſezgebende Gewalt ſich angemaßt zu haben, welches einige als das gröſte Vergehen, als ein wahres Verbrechen der verlezten Nation darſtellten. Verſchiedne Glieder aber griffen auch mehrere Artikel des Beſchluſſes ſelbſt an. Nachdem ſehr vieles dafür und dagegen geſprochen worden war, ſo ſchlugen einige vor, den Beſchluß zu beſtätigen, andere, ihn zu kaſſiren, und alles dem Verfaſſungsausſchuß zu übergeben; als man darüber die Stimmen ſammeln wollte, ſo ergrif Herr Dandre das Wort: „Ihr könnet nicht ſo übereilt über „Verordnungen zur Stimmung ſchreiten, deren Beweg„gründe durch eine Auseinanderſezung aufzuklären ſo „wichtig iſt. Wenn man die Vertheidigung dieſer Akte „nicht zulieſſe, da doch dagegen geſprochen worden iſt, „ſo würde man die Stadt Paris den gefährlichſten Unru„hen ausſezen. Wenn der Beſchluß unterſucht, anges„griffen und vertheidigt ſeyn wird, alsdann wird man „die Weisheit der Anordnungen, welche er enthält, er„kennen. Um Ordnung in die Unterſuchung zu bringen,

„so verlange ich, daß ein Glied des Departementsdirekto-
„riums, Herr Abbe Sieyes z. B. die Gründe dies
„ses Beschlusses erkläre, welches, wie ich hernach beweis
„sen will, eben so weise in seinen Anordnungen, als re-
„gelmässig in seiner Form ist.„

XVIII.

Sieyes's erste Vertheidigung des Polizeybeschlusses in der Nationalversammlung.

Digitized by Google

Herr Abbe Sieyes erscheint auf dem Rednerstuhl: man applaudirt zu wiederholtenmalen:

Abbe Sieyes. Ich folge dem mir gemachten Aufruf, und ich fange damit an zu beobachten, daß man, man mag gründlich untersuchen wollen oder nicht, die Beweggründe und die Anordnungen dieses Beschlusses kennen müsse. Ich will die Gründe erklären, welche das Direktorium bewogen haben, diesen Beschluß zu machen. Die öffentliche Ordnung war gestört; von der einen Seite schienen die Fanatiker, von der andern die Unduldsamen (Intoleranten) die Grundverfassung anzugreifen, ein Theil der Kirchen wurde der Versammlungsort für die Widerspenstigen (pour les refractaires) .... Die Nation will die Kosten des katholischen, aber nur allein dieses Gottesdienstes über sich nehmen, sie hat den Gehalt der Bischöfe, der Pfarrer, der Vikarien bestimmt und alles übrige aufgehoben. Die Meinung der Nation, dessen Organ die Versammlung ist, konnte keine andre seyn, als zum Gebrauch des katholischen Gottesdienstes die Pfarreikirchen, und wenn es seyn muß, die Filialkirchen zu geben. Wann sie eine hinreichende Anzahl Pfarrei und Filialkirchen bestimmt hat, so ist sie nichts mehr schuldig. Aber nicht bloß die gestörte öffentliche Ruhe, sondern

ein durch Herrn Delessart übersandter Brief vom Könige hat das Direktorium bewogen, die in seinem Beschluß enthaltnen Maaßregeln zu nehmen.

Sind diese Maaßregeln gut oder schlecht, hinreichend oder unzureichend? Sie haben von dem geistlichen Ausschuß sagen gehört, daß er (der Ausschuß) allein tolerant und das Departement intolerant sey. Wahrlich eine lächerliche Toleranz, welche erklärt, daß sie nur einen Gottesdienst anerkenne (es erhebt sich einiges Gemurre). Ich will nicht in das Innre der Frage eindringen, da mich die Versammlung nicht anhören will. Ich will daher bloß die Gründe des Direktoriums auseinandersezen, den Beschluß Artikel von Artikel lesen, und die Befugniß, die das Direktorium dazu hatte, beweisen.

(Sieyes ließt den ersten Artikel) man hat denselben sehr angegriffen; man hat gesagt, daß es uns nicht zukäme, Beamte zu schaffen. Als Ihr die Verwaltungskollegia festgesezt habet, so gabet Ihr ihnen das Recht, die Vollziehung ihrer Beschlüsse, Unterbeamten aufzutragen, denn sie können sie nicht selbst vollziehen. Man hat gesagt, daß die Laienvorgesezten schon existirten. Es ist wahr, es giebt in allen Kirchen Personen, welche die Polizey, die Aufsicht für das Gebäude und der Kirchengeräthe haben. Wie können aber die Verwaltungskollegia diesen Vorgesezten Befehle geben, wenn sie sie nicht kennen? Wie kann man verlangen, daß dieselben befolgt werden, wenn sie nicht verantwortliche Beamte haben? Diese Beamten waren, um so zu sagen, zerstreut, man wuste nicht, wo man sie nehmen sollte. Das Direktorium hat ihre Verrichtungen in einen einzigen verantwortlichen

Beam-

Beamten vereinigt. Die Verwaltungskollegia haben das Recht, vorläufige Maaßregeln zu nehmen, denn sonst würde jede Verwaltung aufgelößt seyn. Das Direktorium hat sagen müssen, daß ein verantwortlicher Beamte da seyn, und daß zur Erhaltung der Einheit die andern ihm untergeordnet seyn sollen. Diese Verordnung ist in dem 2ten Artikel enthalten. Ich begreife es, daß dies dem Privatintereſſe vieler zuwider gewesen ist. Das Departement hat der Munizipalität sagen lassen, daß die Pfarrer diese Verantwortlichkeit auf sich nehmen, oder dem Departement Subjekte dazu vorschlagen könnten. Diese Verantwortlichkeit muß da seyn, denn ohne diese giebt es keine Polizey und keine Verwaltung.

Sieyes ließt den 3ten Artikel. . . . .

Dieser Artikel scheint den Unwillen vieler Glieder des geistlichen Ausschusses erregt zu haben. Wir wollen ihn in Rükſicht seiner Befugniß untersuchen. Die Versammlung hat von den öffentlichen geistlichen Beamten einen Eid gefordert, und sie will das Gesez vollzogen wissen. Wie kann man Euch dessen versichern, wenn kein Mensch für die Vergehungen, welche hierin begangen werden können, verantwortlich ist? Ihr begreifet, daß jedes in einem öffentlichen Gebäude für den öffentlichen Gottesdienst verrichtete Amt ein öffentliches geistliches Amt ist (ein groſſer Theil der Versammlung applaudirt — einige Glieder murren). Es erheben sich Einwendungen, ich muß also beweisen. Ich sage, daß jedes an einem öffentlichen Ort für das Publikum verrichtete geistliche Amt, ein öffentliches Amt sey. Ich mache eine Vergleichung; die Nationalerziehung ist ein öffentliches Amt. Ihr habt öffentliche

Kan-

Kanzeln. Wenn ein Privatmann sagte, ich will meine Mitbürger unterrichten, und wenn er sie auf einer dieser Kanzeln unterrichtete, würde er nicht ein öffentliches Amt verrichten (es erhebt sich einiges Gemurre). Bei jedem öffentlichen Amte giebt es zwei Dinge; Menschen, welche für die öffentlichen Bedürfnisse handeln, und Menschen, welche von dem Dienst, den man ihnen erzeigt, Nuzen ziehen. Die Bürger sind die Verwalteten (die Administrirten): die, welche ihnen diese Dienste im Namen der Nation erzeigen, sind öffentliche Beamte (man applaudirt). Es giebt mehrere Personen, welche mich tadeln, weil sie an verschiedne Amtsverrichtungen denken, die in der Kirche geschehn, als z. B. die Verrichtung des Messelesens.

Angenommen, daß das Meßlesen keine öffentliche Amtsverrichtung sey; der Priester kann mitten in der Messe eine Predigt halten (es erhebt sich Gemurre). Diese Personen haben nicht dieselbe Meinung wie das Departement; sie verlangen, daß jeder ungeschworne Priester in eine Pfarreikirche gehen und Messe lesen könne. Der Beschluß hindert sie daran nicht. Allein kein Priester hat bis jezt in einer Sakristei den Ornat ohne die Erlaubniß des Erzbischofs erhalten, dies war eine Polizeyregel. Es ist keiner unter Euch, der sich nicht einiger Anekdoten von Leuten erinnert, die ohne Priester zu seyn, in zwei, drei Kirchen von Paris giengen und Messe lasen (es erhebt sich Gemurre). Es ist ein Faktum, welches nicht bestritten werden kann, nemlich, daß keiner das Ornat in einer Kirche erhalten konnte, wenn er nicht bekannt war (einige Stimmen: dies war nicht so). Wenn es nicht so war, so muß es so seyn (man klatscht). Diese Polizeymaaßregel existirte: existirte sie nicht, so würde sie doch

nicht

nicht auſſer der Befugniß der Verwaltungskollegien liegen. Die geſezgebende Verſammlung kann ſich nicht mit Polizeymaaßregeln abgeben, um die Prieſter zu kennen, welche in den Kirchen Amtsverrichtungen ausüben dürfen (das Klatſchen fängt wieder an).

Das Departement hat vollkommen eingeſehn, daß in dem Bezirk einer Pfarrei Perſonen ſeyn könnten, welche ſich dem Dienſt dieſer Pfarrei widmeten, und deswegen hat es folgende Ausnahme machen müſſen (Sieyes ließt den 4ten Artikel.)

Dieſe Maaßregel exiſtirte ſchon: man verwechſelt ſie mit Ideen von Genehmigung, da doch nur von Erlaubniß die Rede iſt. Dieſe Erlaubniß war nothwendig, und dieſer Gebrauch muß beibehalten werden. Beachtet ja die üblen Folgen, welche ohne dieſe Maaßregel ſtatt finden würden. Es giebt zwei ſehr beſtimmte Meinungen. Es treten Prieſter mit dem Ornat angethan aus der Sakriſtei; iſt er ein Geſchworner, frägt man? iſt er es nicht? Durch dieſes Geſchrei wird der Reſpekt, den man in den Tempel mitbringen ſoll, vernichtet, die öffentliche Ordnung geſtört, und jede Pfarreikirche hätte ein Bataillon Soldaten nöthig. Die Polizey muß ſich, beſonders im gegenwärtigen Augenblik, ſolchen Bewegungen nicht ausſezen, wenn ſie ihnen zuvorkommen kann (ein groſſer Theil der Verſammlung klatſcht). Das Departement kann nicht wiſſen, ob dieſer oder jener Prieſter zu Amtsverrichtungen zugelaſſen werden ſoll, und es kann dies nur dem geiſtlichen Chef überlaſſen. Dieſe Maaßregel gehört für das Departement, weil es eine Maaßregel der Polizey iſt. Sie iſt nothwendig, weil ſie zu verhindern

dern sucht, daß keine Fanatiker Unruhen erregen. Ob Priester den Eid geleistet haben oder nicht, das ist ganz gleichgültig beim Meßlesen, in so fern sie nur eine Erlaubniß vom Bischof haben. Die Maaßregel also, welche wir genommen haben, ist nicht eine neue Beschränkung für die Freiheit, denn sie existirte schon. Ich habe bewiesen, daß diese Maaßregel gut war, und daß sie in der Befugniß der Verwaltungskollegien liege. Hier ist der folgende Artikel: Sieyes ließt den 5ten Artikel:

Die Nation hat Pfarreien errichtet, um allen Bürgern den geistlichen Gottesdienst zu verschaffen: *sie hat* geglaubt, daß es hinreichend sey, Bischöfe, Pfarrer und Vikars zu haben; aber es musten andere geistliche Einrichtungen für die Gefängnisse, die Hospitäler, die Kollegien und die Nonnen, welchen die Nation erlaubt hat, im Kloster zu bleiben, da seyn; sie war ihnen die Mittel zur Befolgung ihrer Klosterregeln schuldig. Sie war allen Bürgern den öffentlichen Gottesdienst schuldig, und dazu bedurfte es Pfarrei- und Filialkirchen. Alles dies hat die Nation gethan: unser Beschluß ist völlig nach diesem Sinn abgefaßt. Ich gehe weiter und sage, daß die andern Kirchen für den öffentlichen Gottesdienst unnüz sind: und ist dies, so gehören sie in die Klasse des Nationaleigenthums, welches verkauft werden soll. Unser Beschluß ist auch in dieser Rükficht eine zur Vollziehung Eurer Dekrete nothwendige Maaßregel.

Der 6te Artikel enthält die Ausnahmen des vorigen Artikels.

Der

Der 7te Artikel ist in folgenden Ausdrüken abgefaßt: Sieyes ließt ihn vor:

Die Nation ist den Bürgern den öffentlichen Gottesdienst schuldig, und sie giebt ihnen denselben; allein sie ist den Privathäusern auch nur den Privatgottesdienst schuldig; das Publikum soll also nicht in diese Privathäuser gehen (man klatscht). Das Departement mußte seine Pflicht erfüllen oder seiner Bequemlichkeit folgen; seine Pflicht war, den angefangnen Unruhen ein Ende zu machen. Seine Bequemlichkeit wäre es gewesen, nichts zu thun und sich nicht den Angriffen, die es erfährt, auszusezen. Einige Personen haben gesagt, daß es die Trennung der Kirche autorisire. Diesen Vorwurf verdienen jene Personen; denn diese Gefahr ist grösser, wenn ungehorsame Beamte ihre Amtsverrichtungen statt in Kirchen, welche ihnen nicht gehören, als in Privathäusern ausüben (man klatscht). Ihr beachtet nicht genug, daß ich mich auf die Lage, worinn wir sind, beziehe; Ihr wisset nicht, daß sich die ungehorsamen Priester mit der Erlaubniß der alten Bischöfe in dunkle Winkel zurükziehen, daß die Wohnungen blosser Privatleute das, was das Heiligste in der Religion ist, verbergen, daß man von den Fanatikern, wenn es welche giebt, Predigten, Anhezungen und Eidschwüre befürchten kann. Diese üble Folgen müssen die Verwaltungskollegien und nicht die gesezgebende Versammlung kennen, denn es ist nicht seine Pflicht, sich davon zu unterrichten. Diese heimlichen Zusammenkünfte, welche der Aufsicht der Polizey entgehen, sind eben so viele gefährliche Quellen der Unruhen. Nach den Maaßregeln, die wir genommen haben, kann man zu den ungehorsamen Priestern sagen, warum verberget ihr euch?

ihr wollt glauben machen, daß ihr verfolgt seid? ihr seid es nicht . . . (man klatscht zu wiederholtenmalen). Die Versammlung kennt so gut wie wir die Gährung, welche in Betref der Verschiedenheit der Religionsmeinungen herrscht.

Das Departement, dessen Amt es ist, für die öffentliche Ordnung zu sorgen, muß also sehr unpartheyisch seyn und zu den ungehorsamen Priestern, die sich heimlich vereinigen, sagen: um euers Interesses willen müßt ihr nicht der Aufsicht der Polizey entgehen: denn ihr würdet nicht der Aufsicht des Theils vom Volke entgehen, *welches* eure verborgnen geistlichen Anstalten umgiebt, und *welches* glauben könnte, daß dies aristokratische Klubs gegen die Revolution wären, und die Maaßregeln, die ihr nehmt, mit denen von solchen Leuten verwechseln, welche die Freiheit andrer beeinträchtigen wollen. Um einigen Theilen des Volks Verbrechen zu ersparen, so mußten Maaßregeln zur Vermeidung der Gefahr dieser Versammlungen genommen werden. Man mußte zu diesen Menschen sagen: ihr wollt den Eid nicht leisten, ihr wollt euch nicht den in den Kirchen gefoderten Polizeyanordnungen unterwerfen; nun gut! wenn ihr euch vereinigen wollt, so sind hier die Bedingungen, unter denen die Polizey für eure Ruhe wachen wird. Die Gebäude, welche ihr, um euch zur Verrichtung eines Religionsdienstes zu vereinigen, bestimmen werdet, sollen eine Aufschrift haben, welche in dem Laufe dieses Jahres nicht eher gemacht werden darf, als bis sie von dem Direktorium autorisirt ist. Es ist unangenehm, genöthigt zu seyn, es zu sagen, daß das Departement sich das Mittel der Erlaubniß dieser Vereinigungen vorbehalten muste. Es muste den ungehorsamen Priestern sagen

kön-

können: ihr seid nicht verfolgt: und zu den Fanatikern: ihr sollt nicht verfolgen. Man müste also Maaßregeln nehmen, um ihre individuelle Sicherheit und ihr Eigenthum zu beschüzen (man klatscht zu wiederholten malen).

Sieyes ließt den 14ten Artikel:

Ihr sehet, wie sehr diese Maaßregeln, diese Verbote nichtig wären, wenn diese heimlichen Zusammenkünfte der Aufsicht der Polizey entgiengen. Das sind die Ausdrüke des 8ten Artikels (er ließt den 8ten Artikel). Das Direktorium hat sehr wohl gewußt, wo seine Befugniß aufhörte, und wo die der Nationalversammlung anfienge. Es waren Geseze nöthig: das Direktorium ist aber nur ein Verwaltungskollegium. Der 9te Artikel sezt fest, daß die Klosternonnen, welche die Gunst, die ihnen durch den 6ten Artikel bewilligt wird, nicht benuzen wollten, alles allein anordnen können, was sie für ihren Gottesdienst nöthig erachten, indem sie sich der innern Kapellen ihrer Klöster bedienen. Diese Gunst bestand darin, ihnen die äussere Kapelle zu lassen; wenn sie sich in die Klasse, welche gegen das Gesez ungehorsam ist, sezen wollen, so müssen sie darin freien Willen haben; allein die Nation muß dann die Bewilligung der äussern Kapellen zurüknehmen, welche ein wahrer Vortheil, ein reelles Benefiz war (Sieyes ließt den 9ten Artikel zu Ende).

Er ließt den 10ten Artikel: Dieser Artikel ist nichts als die Vollziehung eures Dekrets.

Der 10te Artikel hat sehr lebhafte Einwendungen verursacht. Das Departement hat nicht eine neue Frei-

heit einführen wollen. Es kennt Eure Dekrete zu wohl, als daß es nicht wissen sollte, daß Ihr die Freiheit der Meinungen festgesezt habt, und daß jede innre Vereinigung, es sey aus welchem Grunde es wolle, nicht ausser den Grenzen des Gesezes sey. Ich wiederhole es, dies ist nicht eine neue Freiheit, welche das Departement hat einführen wollen; allein die Ausübung dieser Freiheit muste einer Polizeyanordnung unterworfen werden. Es ist die Pflicht des Departements die Freiheit zu behaupten und mit seiner ganzen Macht allen Eingriffen zuvorzukommen, welche in die Grundverfassung gemacht werden können; es hat Maaßregeln genommen, zu denen es befugt war; es hat gesagt, daß diese Aufschriften während dem Jahr 1791 von ihm durchgesehen werden sollten, und Ihr begreifet wohl die Gründe davon.

Das Departement hat seine Pflicht gethan, indem es sich an Euch wendet, wann es um ein Gesez zu thun ist. Es hat einer Anordnung des 15ten Artikels gemäß an Euch geschrieben, um von Euch ein Strafgesez gegen die Uebertretung zu verlangen. Das war die Tagesordnung, als Euch dieser Beschluß denunzirt wurde. Allein bemerket, daß das Departement Euch seinen Beschluß nicht zum beurtheilen vorgelegt hat. Ihr seid die gesezgebende Versammlung; das Departement hat sich, indem es aus seiner Befugniß nicht herausgetreten ist, seiner Macht bedient, welche Ihr demselben übertragen habt, denn Ihr habt nicht alle Gewalt zur Gründung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung behalten.

(Sieyes liest den 16ten und 17ten Artikel).

Wenn

Wenn nach der Auseinandersezung der Absichten des Direktoriums, und nach dem Beweiß, daß es aus seiner Befugniß nicht herausgetreten, und wenn es nach diesem erlaubt ist durch einen Vorschlag zu schliessen, so verlange ich, daß dekretirt werde, daß die Nationalversammlung, nachdem sie den Beschluß des Departementsdirektoriums von Paris untersucht habe, die darin enthaltnen Anordnungen gut heisse und das Absenden dieses Beschlusses an alle Verwaltungskollegien befehle (man klatscht).

Ich habe über den Vorschlag, den Beschluß an den Ausschuß zu weisen, eine Beobachtung zu machen. Die Bürger, welche gehorchen müssen, würden, wenn dieser Vorschlag angenommen wird, zu den Verwaltern sagen: Euch beliebt es, dies zu sagen, wir werden uns an die Nationalversammlung wenden, wir werden Eure Berathschlagungen von einigen ihrer Glieder denunziren lassen und die Vollziehung davon wird verschoben werden. Die Bürger müssen vorläufig gehorchen, wo nicht, so giebt es keine Verwaltung; sie müssen gehorchen, mit dem Vorbehalt, daß sie bei dem höhern Ansehn durch Vorstellungen einkommen können. Vorläufige Vollziehung ist in jeder bürgerlichen Organisation durchaus nothwendig; ohne dies würden diejenigen, welche Euch sagen würden, daß sie verwalten können, in Euer und ihr eignes Gewissen lügen (vielfaches Klatschen läßt sich zu wiederholten malen hören).

Als Sieyes geendigt hatte, so begann der Streit von neuem; einige Glieder griffen wiederholend die in dem Beschluß enthaltnen Verordnungen selbst an, andere behaup-

teten, daß das Departement seine Befugniß überschritten habe. Nähere Erläuterung über die wahren Ursachen dieser heftigen Bewegungen findet man in der Vorrede zum ersten Theil. Ich verweise deswegen jeden Leser dahin. — Die Nationalversammlung beschloß am Ende, daß der Beschluß an den Verfassungsausschuß gewiesen werden solle.

A. d. U.

XIX.

XIX.

Bericht
über den
Beschluß des Departements
von Paris,
im Namen des Verfassungsauschusses
in der Sizung des 7ten May 1791.
von Herrn von Talleyrand-Perigord, alten Bischof von Autün abgestattet.

Digitized by Google

XIX.

Bericht über den Beschluß des Departements von Paris, im Namen des Verfassungsausschusses.

Der Verfassungsausschuß hat Euren Dekreten gemäß den Beschluß des Departementsdirektoriums von Paris, die Religionsgebäude dieser Stadt betreffend, mit strenger und dem Gegenstand würdiger Aufmerksamkeit untersucht.

Hier sind die Fragen, welche sich der Ausschuß nach einer sehr bedächtlichen Durchlesung dieses Beschlusses gemacht hat, und die Antworten darauf:

Welches ist der Grundsaz, oder welches sind die Grundsäze, welche diesen Beschluß bestimmt zu haben scheinen? Sind diese Grundsäze richtig? Sind die Folgerungen daraus genau gezogen? Und durfte das Direktorium von Paris diese Folgerungen ziehen? Es ist klar, daß diese vier Fragen alle Gesichtspunkte angeben, unter denen dieser Beschluß betrachtet werden kann.

Die Grundsäze dieses Beschlusses sind: 1) daß die Verwaltung über Religionsgebäude, welche für den öffentlichen Gottesdienst nicht nöthig sind, zum Nuzen der Nation schalten könne und müsse: 2) daß dieselbe sich durch

eine genaue Aufsicht versichern müsse, daß die öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen in den Kirchen den Gesezen gemäß geschehn: 3) daß dieselbe allen Religionsmeinungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, Schuz schuldig sey: es ist unmöglich etwas anders darin zu sehen.

Diese Grundsäze aber sind ausgemacht richtig: denn Ihr habt den ersten und zweiten ausdrüklich dekretirt, und den dritten oder vielmehr den ewigen Grundsaz, der in denselben enthalten ist, habt Ihr nicht dekretirt, sondern feierlich anerkannt und proklamirt: es ist einmal Zeit, daß man wisse, daß diese Meinungsfreiheit nicht umsonst einen Theil der Erklärung der Rechte ausmache, daß diese Freiheit vollkommen und uneingeschränkt, daß sie ein wahres, nicht weniger heiliges, nicht weniger unverlezliches Eigenthum als jedes andere sey, welches vollen Schuz verlangen kann. Wir wollen hier nicht von Toleranz reden, denn dieser herrschende Ausdruk ist eine Beleidigung und muß nicht mehr in der Sprache eines freien und aufgeklärten Volkes Statt haben. Wenn es einen Gottesdienst giebt, den die Nation bezahlen wollte, weil die meisten an denselben glauben, so giebt es doch keinen, worüber sie hat erklären wollen und können, daß der, welcher sich nicht zu demselben bekenne, nicht Bürger, und folglich für jedes Amt unfähig seyn solle; lasset uns den Grundsaz so weit als es möglich ist, fortführen. Der König selbst, der erste Beamte der Nation, welcher das angenommne und von ihm sanktionirte Gesez gewiß und zuverlässig vollziehen, und in diesen Betref über seinen unwandelbaren Entschluß keinen Zweifel lassen muß, könnte, wenn er jene erste Pflicht erfüllt, einem verschiednen Gottesdienst anhängen, ohne daß man das Recht hätte, ihn

darüber

darüber zu beunruhigen; denn die Zeit ist nicht mehr, wo man sagte und unglüklicher Weise mit den Waffen in der Hand behauptete, daß die Religion des Königs nothwendig die Religion der Nation seyn müsse; jeder ist frei, und in dieser Rükſicht ist es mit dem König wie mit jedem andern Beamten. Das ist der Grundsaz in seiner ganzen Genauigkeit, in seiner ganzen Reinheit, so wie er es in tausend Jahren seyn wird, so wie er jezt erscheinen muß.

Die Folgerung, welche das Departementsdirektorium von Paris aus dem ersten Grundsaz gezogen hat, ist, daß alle Kirchen, welche zum öffentlichen Gottesdienst nicht nöthig sind, geschlossen werden sollen, um hernach verkauft oder zu etwas andern benuzt zu werden: dies ist billig, denn sie sind ein Nationaleigenthum; weil sie zum öffentlichen Gottesdienst unnüz sind, so werden sie verkehrbares (disponible) Eigenthum; und es lag in dem Geiste einer aufgeklärten Verwaltung, welche schnell auf ihren Zwek loßgeht, sogleich für die Nation Nuzen daraus zu ziehen.

Die Folgerung, welche das Direktorium aus dem zweiten Grundsaz gezogen hat, ist, daß in jeder zum Gottesdienst bestimmten Kirche ein Vorgesezter angestellt werden sollte: das ist recht: denn, da die Verwaltung, wie schon gesagt ist, nicht alles allein thun kann, so muß sie sich durch einen verantwortlichen Beamten die Vollziehung des Gesezes versichern. Sie hat also das Recht, diesen Beamten anzustellen; und das Direktorium von Paris hat, indem es die Zeitumstände berathete, geglaubt, daß es sich desselben in einem Augenblik bedienen müsse, wo es fürchtete, daß in den Pfarreikirchen ein beunruhigender

Streit zwiſchen den da verſammelten Geſchwornen und Ungeſchwornen entſtehen könnte.

Die Folgerung, die es aus dem dritten Grundſaz gezogen hat, iſt, daß es allen Perſonen erlaubt ſeyn ſolle, ſich zur Verrichtung eines jeden beliebigen Gottesdienſtes in einem Gebäude, welches ſie ſich dazu verſchaft haben, zu vereinigen, mit der Bedingung für ſie, über die Hauptthüre eine von dem Direktorium (in dieſem Jahr) durchgeſehne Aufſchrift zu ſezen, welche daſſelbe von den der Nation angehörenden öffentlichen Kirchen unterſchiede: dieſe Folgerung iſt auch richtig.

Sollten wir uns alſo wirklich mit der heuchleriſchen Toleranz begnügen, welche darauf hinaus läuft, die verſchiednen Religionsmeinungen zu dulden, in ſo fern ſie ſich durch keine äuſſerliche Handlung zeigten? Das wäre dann ſo viel, als, es iſt erlaubt zu denken, aber unter der ausdrüklichen Bedingung, daß es nie erlaubt ſeyn ſolle, weder das auszudrüken was man dächte, noch ſeinen Gedanken gemäß zu handeln. Man muß einmal die ganze volle Wahrheit verkündigen, und über keine ihrer Folgerungen erſchreken. Wenn es jedem (in den Augen ſeiner Nebenmenſchen) frei ſtehen muß, eine von andern verſchiedne Religionsmeinung zu haben, ſo iſt klar, daß es ihm ebenfalls freiſtehen müſſe, ſie zu äuſſern, ohne welches er ewig in ſein Gewiſſen lügen würde, und folglich muß es ihm auch frei ſtehen, jede Handlung, welche ihm von dieſer Meinung befohlen wird, zu thun, wenn dieſe Handlung den Rechten keines Menſchen ſchädlich iſt. Hieraus folgt offenbar die Freiheit des Gottesdienſtes. Alles dies liegt in der Erklärung der Rechte, alles dies iſt die Erklärung der Rechte ſelbſt.

Und

Und man sage nur nicht, daß wir hier den Fanatismus bestreiten, um eine strafbare Gleichgültigkeit an dessen Stelle zu sezen: der Respekt für die Gewissen ist es, welchen wir befestigen wollen, die Rechte aller sind es, welche man beschüzen muß, kurz es ist der Triumph der wahren Religion, welchen wir zu sichern glauben, indem man ihr nur die Mittel der Ueberzeugung läßt, und zeigt, daß sie nichts von der Konkurrenz ihrer Nebenbuhler zu befürchten habe (man klatscht). Indem wir diese Religionsfreiheit in ihrer ganzen Ausdehnung verkündigen, so nehmen wir keinen Glauben aus; und hier müssen wir den Einwohnern dieser Hauptstadt sagen, daß sich ihr Patriotismus zu sehr beunruhigt habe, als sie hörten, daß ein altes öffentliches Gebäude für nichtgeschworne Priester geöfnet worden sey. Es ist wahr, daß verschiedne weise, vielleicht in dem Augenblik der Unruhe, nothwendige Vorsichten vernachläßt worden zu seyn scheinen, und wir glauben, daß man die Gemüther zu dieser unerwarteten Begebenheit durch eine ganz deutliche Belehrung, deren Grundsäze anzunehmen das Volk sich zur Ehre gemacht hätte, im voraus hätte vorbereiten müssen.

Man hätte ihm sagen müssen, daß bei einem freien Volke, welches es werth sey, frei zu seyn, die Religionsfreiheit alle Meinungen unter einander, ohne Unterscheidung der Sekte, begreife; daß wenn die Meinung der Juden, der Protestanten respektirt werden müsse, die der Katholiken Nichtkonformisten ebenfalls es seyn müsse; denn sie ist weder durch die Grundverfassung noch durch das Gesez verboten; daß es sich irrt und zu gleicher Zeit sich widerspricht, wenn es meint das Recht zu haben, einen zweiten katholischen Gottesdienst verhindern zu dürfen,

so

so bald es erkennt, daß alle andern frei sind; daß es aus diesem falschen Grundsaz geschah, warum die Protestanten unter der Regierung Ludwigs XIV jene lange Verfolgung erlitten, worüber sich die Vernunft und die Menschheit in diesen neusten Zeiten empören, weil man, wie man sagte, nicht zwei Gottesdienste der christlichen Religion wollte; eben aus diesem falschen Saze geschah es, daß die Protestanten verschiedner Sekten sich den Krieg erklärten, weil sie dachten, daß in der reformirten Religion nicht zweierlei Arten von Gottesdienste Statt finden müssen, daß sie sich, wie in diesem Augenblik untereinander, anklagten, Feinde des Staats zu seyn, und daß unter diesen Vorwänden die allerabscheulichste Intoleranz mehr als einmal die Erde mit Blut gefärbt hat. Man hätte hinzufügen müssen, welches man bis jezt nicht recht begriffen zu haben scheint, daß die blosse Weigerung, den auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit sich beziehenden Eid zu leisten, einen Priester nicht zu einem Widerspenstigen machte, wenn er sich übrigens nach den Gesezen richtet, sondern daß er dadurch bloß unfähig werde, im Namen der Nation, die geistlichen von ihr bezahlten Aemter zu bekleiden, und das sey alles; daß man hier den Katholiken Nichtkonformisten wie den Protestanten ansehen müsse; daß dieser, wäre er auch sehr eifriger Patriot, zuverlässig, den Eid zu leisten verweigern würde, weil die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit geistliches Ansehen (des Pabstes z. B.), welches er nicht zuläßt und einen dem seinigen durchaus entgegengesezten Glauben voraussezt; daß man daraus nichts folgern könne, als daß er sich dadurch für die geistlichen Aemter unfähig erkläre, welche von der Nation bezahlt werden; und daß man nach einer gesunden Logik aus der Weigerung der Katholiken

Nich-

Nichtkonformisten ebenfalls dasselbe folgern müsse, so lange sie übrigens den Gesezen und den niedergesezten Autoritäten unterworfen bleiben (man klatscht) Nachdem man so die Vernunft des Volks überzeugt haben würde, hätte man es noch durch folgende Betrachtungen rühren können; daß nemlich Unduldung und Verfolgung die ersten Augenblike der Freiheit nicht besudeln müssen, daß sie ein wahrer Fanatismus sind, und daß man nicht den alten bekriegen müsse, indem man einen neuen an seine Stelle sezte; daß die Verfolgung durch die Hoffnung des Martyrthums, anstatt die Religionsmeinungen zu schwächen, ihnen eine neue Kraft gäbe (man klatscht); daß wenn man die öffentlichen Versammlungen der Nichtkonformisten verböte, man doch nicht ihre heimlichen Versammlungen verhindern könnte, welche bei weitem beunruhigender wären; daß es also am gerechtesten, edelsten und weisesten zu gleicher Zeit sey sie zu erlauben, zu beschüzen, aber auch zugleich über sie zu wachen, und alle die, welche in diesen Versammlungen einen Aufstand gegen das Gesez erregten, gesezmässig zu strafen; daß, wenn die Menschen von grossen Leidenschaften gequält werden, man sie nicht zu stark unterdrüken müsse, aus Furcht, sie noch heftiger zu machen; daß eine wahre Politik und eine gesunde Philosophie gebieten, ihnen gleichsam einen Ausgang wie den Vulkanen, deren Verwüstungen man befürchtet, zu verschaffen (man klatscht zu wiederholtenmalen). Man hätte demselben begreiflich machen müssen, daß solche Versammlungen unter dem strengen Auge des Publikums, und unter dem noch strengern Auge des Gesezes nicht beunruhigend sind; daß, wenn der Aerger, der zurükgehaltne Unbürgersinn (Incivismus), und eine falsche Frömmigkeit, verbunden mit der irrgeführten Ehrlichkeit der kleinen

Zahl,

Zahl, im Anfange einen auffallenden Zufluß in diesen Kirchen verursacht hätte, die Zeit, welche alles beruhigt, und die öffentliche Meinung, welche am Ende immer gerecht ist, diese Feuerbrände eines Augenbliks bald würden gedämpft, und jede Sache an ihren rechten Plaz gestellt haben (man klatscht). Zulezt hätte man demselben sagen müssen, daß sein Ruhm, seine Ehre und sein Interesse selbst es foderten, alle Fremde, welche Religion oder Sekte sie auch bekennen mögen, durch Zutrauen anzuziehen; daß in diesem Augenblik ganz Frankreich, die ganze Welt die Augen auf die Hauptstadt der Franzosen gerichtet habe, und daß alle Nationen von ihr das Beispiel der Gewalt, welche Mässigung zeigt, und der Gerechtigkeit, welche die Rechte aller Menschen zu respektiren weiß, empfangen müssen (man klatscht). Ich frage die Einwohner von Paris: würde ein freies, aufgeklärtes, und ich füge hinzu, siegendes Volk, welches seinen Sieg nicht mißbrauchen will, diesen nicht Gehör gegeben haben?

Man hat freilich eingeworfen, daß die Religion, welche in den Nationalkirchen gelehrt wird, auf keine Weise von der unterschieden sey, welche die ungeschwornen Priester in ihren Kirchen lehren werden, und daß man daher diese Trennung nicht autorisiren solle. Ich freue mich ganz besonders in diesem Augenblik, den Eid geleistet zu haben, denn er giebt mir die Hoffnung gehört zu werden, indem ich Grundsäze bekenne, welche in meinem Munde auf keine Art verdächtig seyn werden.

Niemand glaubt aufrichtiger als ich, daß die Religion, deren Gebräuche in unsern Kirchen werden gefeiert werden, die katholische Religion in ihrer ganzen Reinheit

und

und Lauterkeit sey; daß man es sehr mit Unrecht gewagt habe, uns der Spaltung (Schism) anzuklagen; daß eine Nation nicht schismatisch sey, wenn sie laut bekennt, daß sie es nicht seyn will (die linke Seite und alle Tribunen klatschen zu wiederholtenmalen); daß der Pabst selbst weder die Macht noch das Recht habe, eine solche Spaltung auszusprechen (das Klatschen fängt wieder an); daß er umsonst meinen würde, sich von ihr zu trennen; daß sie seinen Drohungen, wie seinen Bannstrahlen entgehen würde, wenn sie ganz ruhig erklärte, daß sie sich von ihm nicht trennen wolle, und daß es sogar gut sey, auch den mindesten Anschein des Bruchs zu vermeiden, indem sie laut den Entschluß, sich keinen Patriarchen zu geben, bekannt macht. Wir wollen mehr sagen: wenn sich in diesem Augenblik der Pabst, durch italienische Meinungen oder treulose Rathschläge, womit man sein Alter bestürmt hätte, verführt sich erlaubte oder erlaubt hätte, die französische Nation oder bloß diejenigen unter ihren Gliedern, deren Betragen besonders zur Vollziehung des Gesezes beigetragen hätte, in den Kirchenbann zu thun, wenn er sich nicht fürchtete, diese Drohungen, welche sich seine Vorgänger mehr als einmal gegen Frankreich erlaubt haben, auszuführen, alsdann würde man ohne Zweifel nicht anstehen, allen unbefangnen Augen die Nichtigkeit einer solchen Machthandlung zu zeigen (der ganze Saal erschalt von Klatschen); dann würde man ohne Zweifel in den unvergänglichen Denkmälern der gallikanischen Freiheiten so wie in der Geschichte der Irrthümer der Päbste Waffen auffinden, um ihn siegreich zu bekämpfen; aber auch dann noch würden wir mit dem römischen Stuhl verbunden bleiben, und in Sicherheit entweder von dem jezigen, von seinem Irrthum zurükgekommnen Pabst oder von seinen

Nach-

Nachfolgern, eine unvermeidliche Rükkehr zu Grundsäzen erwarten, welche wesentlich mit der Religion verbunden sind (man klatscht). Das ist das Benehmen, welches sich für uns schikt.

Inzwischen kann man es sich nicht verhehlen, daß in dieser Rüksicht schon zwei sehr bestimmte Meinungen in Frankreich herrschen; daß verschiedne glauben, wenigstens behaupten, daß die Eidesleistung, welche die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit angeht, die katholische Dogmen verleze und uns in einen schismatischen Zustand seze. Ich denke, und ich hoffe, daß diese Meinung, sie stüze sich auf welches Ansehn sie wolle, von Tag zu Tag schwächer werden, daß die Ehrlichkeit bald aufgeklärt, die Unredlichkeit mundloß gemacht und die Wahrheit alle ihre Rechte erhalten wird (man klatscht). Aber sowohl aus diesem Grunde als aus Liebe zur Freiheit, welche man selbst in ihren hizigsten Gegnern respektiren muß, ist es nothwendig, daß diese Meinung nicht tyranniſirt werde; es ist nothwendig, daß alle die, welche es denken, oder es nicht denken werden, ohne Furcht sagen können, daß wir schismatisch sind, wenn es ihnen beliebt; es ist daher nothwendig, daß der Gottesdienst, welchen sie abgesondert zu halten wünschten, er mag nun von dem unsrigen abweichen oder nicht, so frei als jeder andre sey; denn ohne dies ist die Religionsfreiheit nur ein bloſſer Name, man wird wieder ein intolerantes Volk, man rechtfertigt alle mögliche Verfolgungen und man erneuert zur Schande der Menschheit, ohne es zu wissen, die eben so verhaßte als lächerliche Verfolgung, durch welche man in der Mitte dieses Jahrhunderts unter Androhung strenger Strafen Beichtzettel von einem Priester, der ein Formular unterzeichnet

zeichnet hatte, mit Ausschliessung jedes andern Priesters, der es nicht unterzeichnet hatte, fordern und die lezten Augenblike der Sterbenden durch diese tyrannische Befehle quälen sahe. Man gebe sich hier nur nicht einem falschen Schreken über das Looß der Grundverfassung preiß; sie würde wahrlich sehr wenig dauerhaft seyn, wenn sie durch ähnliche Uneinigkeiten erschüttert werden könnte. Wir wollen vielmehr sagen, daß diese Freiheit mit so vielen andern verbunden, eine von den grossen Wohlthaten sey, durch welche die Verfassung sich jeden Tag mehr befestigen, und welche ihr früh oder spät die Huldigung und die Erkenntlichkeit des menschlichen Geschlechts verdienen wird (man klatscht).

Aus allen diesen folgt, daß das Departementsdirektorium von Paris den Grundsaz seines Verfahrens aus der Erklärung der Rechte des Menschen selbst geschöpft habe.

Allein man hat gefragt, ob es das Recht hätte, diese praktische Folgerung daraus zu ziehen, ob es nicht seine Gewalt überschritten, ob es endlich nicht in die gesezgebende Gewalt Eingriffe gethan habe.

Meine Herren, es giebt Menschen, für welche ein Grundsaz so sehr mit dem, was er in sich schließt, in eins zusammenfließt, daß sie selbst in den entferntesten Folgerungen daraus, zu welchen gewöhnliche Köpfe nur durch eine lange Schlußfolge und gleichsam durch eine Anstrengung des Verstandes gelangen, auf einmal den Grundsaz und hernach nichts mehr als ihn sehen. Man könnte sagen, daß für sie kein Zwischenweg da sey; woher es dann kommen kann, daß sie da neue Gesezе gegeben zu haben

scheinen, wo ihnen ihr inniges Bewußtseyn sagt, nichts als Maaßregeln zur Vollziehung derer, welche schon existiren, beschlossen zu haben. Dieser Vorwurf, welchen sehr wenige Menschen zu verdienen im Stande sind, ist vielleicht dem Verfasser des Beschlusses des Direktoriums mit einigem Anschein des Rechts gemacht worden; allein da es klar ist, daß die Folgerung, welche er in seinem Verstande aus dem, was Ihr anerkannt und beschlossen habt, gezogen hat, sehr richtig gezogen ist, was bleibt Euch da, meine Herren, übrig, als die Folgerung zu dekretiren, da Ihr den Grundsaz anerkannt und dekretirt habt?

Wir glauben auch, daß man das Departementsdirektorium dieser Stadt sehr gut vertheidigen könne, wenn man sagt, daß es nur eigentlich die gesezmässigen Vollziehungsmittel auf ein vorherexistirendes Gesez angewandt habe; daß Verwalter nicht blinde Werkzeuge sind; daß, da sie oft durch dringende Umstände zum Handeln gezwungen sind, vor allen nothwendig sey, daß sie handeln, und daß sie nicht unaufhörlich die gesezgebende Versammlung durch besondre Vorstellungen ermüden müssen; daß sie in dieser Menge von unvorhergesehnen Fällen, welche ihnen vorkommen, gedrungen sind, vorläufig zu entscheiden, indem sie sich an die Grundsäze halten, ohne das die Verwaltungsmaschine jeden Augenblik still stehen würde; und daß kurz, um auf den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung zu kommen, man den Verwaltern weder das Recht das, was das Gesez befiehlt, vollziehen zu lassen, noch das Recht Maaßregeln zur Beschüzung der Freiheit für alles, was sie nicht vertheidigt, anzuwenden, und das ist es, was einzig und allein das Direktorium von

Paris

Paris gethan hat. Indessen, da es vielleicht möglich wäre, diese Grundsäze zu mißbrauchen, weil die genauen Grenzen, welche die vollziehende Gewalt von der gesezgebenden Gewalt trennen, von Euch noch nicht genau bestimmt worden sind, so enthalten wir uns, Euch hier ein allgemeines Gesez vorzuschlagen, und bleiben bloß bei dem Buchstaben Eures Dekrets, indem wir den Beschluß des Direktoriums auf die Stadt Paris angewandt, untersuchen.

Da wir aus diesem Gesichtspunkt sowohl das Verlangen des Direktoriums in Betref eines Strafgesezes gegen diejenigen, welche unter dem Vorwand von Religionsversammlungen das Gesez verlezen würden, als auch endlich die gänzliche Vollziehung des Beschlusses in Betrachtung genommen haben, so schlagen wir Euch folgendes Dekret vor:

1) „Die Nationalversammlung beschließt, nach Anhörung ihres Verfassungsausschusses über den Beschluß vom 11ten Aprill des Departementsdirektoriums von Paris, daß die Grundsäze der Religionsfreiheit, aus welchen es geflossen ist, die nemlichen sind, welche sie in der Erklärung der Rechte anerkannt und bekannt gemacht habe, und dekretirt, daß der Mangel der durch das Dekret vom 28ten November vorgeschriebnen Eidesleistung keinem Priester entgegengesezt werden soll, welcher in einer Pfarrei oder Filialkirche und in einem National-Ordenshause bloß Messe lesen will.„

2) „Diejenigen Gebäude, welche von besondern Gesellschaften für einen Religionsdienst bestimmt sind, und

die ihnen gegebne Aufschrift tragen, sollen geschlossen werden, sobald darin eine Rede ist gehalten worden, welche Anhezungen gegen die Grundverfassung des Reichs und insbesondere gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit enthält; der Verfasser der Rede soll auf die Foderung des öffentlichen Anklägers vor den Tribunälen als Störer der öffentlichen Ruhe criminaliter behandelt werden.„

(Man klatscht zu wiederholtenmalen).

XX.

XX.

Sieyes's zweite Vertheidigung

des

Polizeybeschlusses

in der

Nationalversammlung.

Sieyes begab sich darauf auf den Rednerstuhl und trug seine Meinung wie folgt vor:

Es ist nicht meine Absicht, meine Herren, den ewigen Wahrheiten, welche Euch von dem Berichtsabstatter mit Wärme und Energie vorgetragen worden sind, Zweifel entgegenzusezen; der, welcher diese Grundsäze zu läugnen oder zu verkennen wagte, würde gewiß ein Feind der Freiheit seyn. Ich bleibe bloß bei der Frage der Befugniß des Direktoriums. Die scharfsinnige und schmeichelhafte Wendung, welche der Herr Berichtsabstatter angewendet hat, um das Departementsdirektorium zugleich des Lobes und des Tadels würdig zu finden, hat mich keinesweges verführt. Ich werde, selbst um sein Kompliment zu verdienen, seiner Meinung nicht beitreten. Vielleicht beweise ich sogar, daß der Punkt, über welchen wir verschieden denken, von dem Ausschuß übel gefaßt worden sey; demohngeachtet bin ich sehr bereit, über alles, was nicht zum Wesen der Frage gehört, Verdammung ergehen zu lassen, wenn dies ein Mittel ist, den Widerstand zu schwächen und den guten Grundsäzen viel gewisser den Sieg zu verschaffen.

Wenn man sich eine richtige Idee von dem Verfahren des Direktoriums machen will, so muß man sich erstlich erinnern, und dies ist hier eine historische Wahrheit, daß es den Augenblik, wo es den Beschluß gab, nicht selbst

gewählt habe, und daß es nicht von ihm abhieng, unter verschiednen Epochen einen freiwilligen Entschluß zu fassen. Es muste die Maaßregel, welche es den 11ten Aprill genommen hat, nehmen, oder eine andere ergreifen; ein bequemer Aufschub stand nicht in seiner Macht, man wiederhole also doch nicht, daß die Zeit nicht reif war, daß man nicht den günstigsten Augenblik ergriffen habe. Was sollte die Verwaltung, die zum handeln gezwungen war, thun? Hat sie sich auf ein Gesez stüzen, hat sie auf einen Grundsaz bauen können? oder hätte sie, dem Ungefehr sich überlassend, gesezwidrige Rathschläge in der abscheulichen Geschichte der Intoleranz schöpfen sollen?

Es ist Thatsache, daß sich in Paris im Anfange des Aprills eine Menge religiöse Nichtkonformistische Versammlungen sowohl in Privathäusern als auch in öffentlichen Gebäuden bildeten.

Es ist Thatsache, daß diese religiösen Versammlungen auf eine ärgerliche Art von übelgesinnten oder übelthuenden Aufläufen bedrohet wurden, Aufläufe, welche wir endlich anfangen, nicht mehr mit dem Namen der Volksaufläufe zu benennen (man klatscht).

Also, es werden Bürger in ihren Vereinigungen gestört. Es ist wahr, daß sie einen religiösen Gegenstand hatten; allein giebt es ein Gesez, welches die Versammlungen, die einen religiösen Zwek haben, verbietet, wenn sie übrigens friedlich und unbewafnet geschehn? Wir kennen kein solches Gesez.

Im Gegentheil, die Nationalversammlung hat gesagt: „ihr sollt in euren Religionsmeinungen nicht gestört wer„den; ihr seid nur dem Gesez unterworfen; ihr seid in „allen euren Handlungen, welche durch das Gesez nicht „verboten sind, frei. Sie hat zu allen gesagt: eure Frei„heit ist euch sicher gestellt; rechnet darauf, daß sie wirk„sam, und wenn es seyn muß, durch alle Mittel der öf„fentlichen Gewalt beschüzt werden wird.„

Wenn diese Freiheit, welche Ihr versprochen habt, von Bürgern gefodert wird, was muß man ihnen antworten? Sollen wir sagen, daß die Meinungen frei sind, aber nur im Verstande, aber nur durch mündliche Aeusserung wenn man allein oder unter wenigen Personen ist? Sollen wir sagen, daß die einzeln oder zusammengesezten äussern Zeichen oder Handlungen, welche diese Meinungen gebieten, in der Freiheit der Meinungen nicht mitbegriffen sind? Aber was hätte dann die Nationalversammlung mehr gethan, als was unter der alten Regierung schon da war? War etwa vor dem Jahr 1789 die Meinung in den kleinen Gesellschaftszirkeln nicht frei?

Diese einzige Schlußfolge würde unsern Gegnern antworten, wenn man daraus allen Vortheil ziehen und auf ihre vorgegebnen Schwierigkeiten damit die Anwendung machen wollte (man klatscht); allein ich will mich heute nicht mit dieser Waffe vertheidigen.

Ich sage, daß die Verwaltung den Bürgern, welche den Schuz für die Ausübung irgend einer Freiheit verlangen, nur eine der folgenden Antworten geben kann: **ihr habt nicht die Freiheit, deren Genuß ihr**

fodert, oder, die öffentliche Gewalt wird euch beistehen. Ich weiß, daß sich die Begebenheiten nicht immer in diesem Grade der Einfachheit darstellen, und daß also z. B., wenn die Ausübung irgend einer Freiheit durch die Umstände oder durch sich selbst Unruhe zu erregen im Stande ist, die Verwaltung wird sagen müssen; es ist billig, daß ihr in euren Rechten nicht angegriffen werdet; allein, um die Mittel des Schuzes, welche euch gegen eure Feinde sichern werden, besser zu gebrauchen, und damit wir über euch so sehr, als es die öffentliche Ruhe verlangt, wachen, und wenn's nöthig ist, schnell einer Freiheit, dessen Ausübung Gefahren nach sich ziehen kann, zuvorkommen oder sie aufheben können, so unterwerfet euch den Polizeyregeln, welche wir euch um der öffentlichen Ordnung willen auflegen.

Diese lezte Antwort ist die, welche von dem Departementsdirektorium gegeben worden ist; dies ist das treue Gemälde seines Verfahrens.

Ich sage, daß, um die Verwaltung von Paris schuldig zu finden, sie die andre Antwort hätte müssen gegeben haben; nemlich, wenn sie zu den Bürgern, welche den öffentlichen Schuz foderten, gesagt hätte: die Rechte, welche ihr euch zueignet, gehören euch nicht, sie sind dem Gesez zuwider.

Man zeige uns doch, wo das Gesez sey, welches die ruhigen und unbewafneten Versammlungen verbietet, wann sie die Privatverrichtung irgend eines Gottesdienstes zum Gegenstand haben? Wenn wir uns erlaubt hätten, es vorauszusezen, dann würde man gewiß Recht

gehabt

gehabt haben, uns bei der Nationalversammlung anzugeben, uns als Despoten darzustellen, welche ihre verhaßte Intoleranz an die Stelle der Gesezze zu sezen sich bemühten, dann hätte man Recht gehabt, uns wegen der Unbefugniß anzuklagen, und uns als Anmasser der gesezzgebenden Gewalt zu behandeln.

Die Religionsfreiheit, sagt man, ist eine von dem Grundsaz zu weit entfernte Folgerung, als daß nicht dabei von Seiten des Direktoriums ein wenig Gesezzgebung Statt gefunden habe. Wie! hätte es Euch etwa leichter, unschuldiger geschienen, ein schimpfliches Religionsverbot aus dem Grundsaze zu folgern? Sollte etwa in Eurer Erklärung der Rechte eine solche verborgne Kraft liegen, daß es uns erlaubt gewesen wäre, daraus nach unserm Gefallen ein Verfolgungsgesez hervorgehen zu lassen? Sollte etwa die abscheuliche Intoleranz dem Grundsaz näher angehören, so daß bei der gezwungnen Alternative des Direktoriums, aus dem Grundsaz entweder die Freiheit oder die Intoleranz zu folgern, man es ihm leichter verziehen hätte, darin eher die zweite als die erste Folgerung gefunden zu haben? Unter diesem Preiß würde man uns also verschont, und uns nicht als Personen, welche in Eure Macht Eingriffe gethan haben, angeklagt haben! Kann man einen solchen Gedanken haben! Ich kann nicht begreifen, welchen Grad von Kraft einige Personen der Schwierigkeit, welche ich jezt bestreite, beimessen. Man erlaube mir, sie von allen Seiten zu untersuchen.

Man sagt: die Religionsfreiheit ist anerkannt worden, dies ist wahr; allein zwischen Anerkennung und öffentlicher Ausübung ist ein grosser Zwischenraum, und

diesen

diesen konnte nur die gesezgebende Gewalt überschreiten. Ihr müstet euch nicht philosophischer oder muthiger zeigen als wir. Gönnet mir ein wenig Aufmerksamkeit: erstlich ist bei unsrer vorgegebnen Dreistigkeit gar nicht die Rede von öffentlichem Gottesdienst. Es ist noch keine Religion öffentlich in Paris ausgeübt worden, als in den Pfarreien. Die Gebäude, die Kirchenzierathen sind Ausgaben der Nation, und, was noch weit mehr die Oeffentlichkeit charakterisirt, die Thüren davon stehen aller Welt offen. Da ist wahrhaft ein öffentlicher Gottesdienst allen denen angeboten, welche sich dessen bedienen wollen. *Nicht so* ist es mit den Privatgebäuden, welche einer oder *mehrern* Personen gehören. Diese Gesellschaften sind wie die Klubs, Herrn bei sich. Nichts hindert sie ihre Thüren jedem zu verschliessen, welcher nicht daran Theil nimmt. Man würde sehr mit Unrecht sagen, daß der Ort ihrer Versammlung öffentlich sey, wenn sie ihn nicht verschliessen, oder es würde kein Gebäude geben, welches nicht öffentlich wäre, denn der in seinem Hause alleraussschliessendste Eigenthümer hat die Freiheit, von den Vorbeigehenden diejenigen, welche er will, hereinzulassen.

Um Bestimmtheit in die Sprache zu bringen, welches immer nüzlich ist, so müste man sich daran gewöhnen zu sagen, daß der Gottesdienst in den Pfarreien öffentlich und für alle gemein sey; daß der Gottesdienst in den von der Nation zu gewissen Stiftungen bezahlten Betkapellen öffentlich sey, ohne für alle gemein zu seyn; endlich, daß der Gottesdienst von Privatgesellschaften weder öffentlich noch gemein sey, ausgenommen für die Theilhaber oder für die, welche man zulassen will. Eine Pfarreikirche ist durch ihre Gründung öffentlich, sie ist national, sie kommt

vom Publikum; sie ist auch durch ihre Bestimmung öffentlich, und niemand ist davon ausgeschlossen. Keine dieser beiden Eigenschaften kommt den Privatstiftungen zu, wovon hier die Rede ist. Doch wir wollen die Schwierigkeit, von der Idee der Oeffentlichkeit abgesondert, wieder vornehmen.

Ist wirklich zwischen der anerkannten Religionsfreiheit und ihrer Ausübung ein unermeßlicher Zwischenraum? Wem kam es zu, ihn auszufüllen? Auf beide Fragen wird dieselbe Antwort dienen.

Das Direktorium hatte keine Religionsfreiheit nöthig. Die Verwalter verlangen als solche nichts als das Vermögen, die ihnen aufgetragnen Amtsgeschäfte zu verrichten. Die Bürger sind es, für welche Ihr den Grundsaz anerkannt habt; diese müssen alle ihre Rechte geniessen; die Bürger sind es, welche diese Folgerungen gezogen haben, die unsre Gegner als so entfernt betrachten, und welche eigentlich nichts anders als der Grundsaz selbst sind. Seid so gütig zu bemerken, meine Herren, daß durch diese Beobachtung die Untersuchung endlich an ihren wahren Plaz gestellt werden kann. Laßt das Direktorium ganz bei Seite, welches weder Grundsäze festzusezen, noch Folgerungen zu ziehen, noch kleine oder grosse Zwischenräume zu überschreiten hatte. Laßt uns da die Untersuchung festsezen, wo sie seyn muß; nemlich, zwischen der Nationalversammlung, welche die Religionsfreiheit anerkennt, und den Bürgern, welche sich dem zufolge in den Genuß dieser Freiheit sezen. Ihr werdet mir Wiederholungen verzeihen, wenn sie nothwendig werden.

Giebt

Giebt es ein Gesez, welches den Bürgern verbietet, sich im Besiz einer Freiheit zu sezen, welche der Gesezgeber ihnen zuerkannt hat? Könnt Ihr bei der allerfeierlichsten Bekanntmachung des grossen Grundsazes der Religionsfreiheit sagen, daß eure geheime Absicht gewesen sey, derselben bis auf neuen Befehl beraubt zu bleiben? Glaubt Ihr, daß der Genuß eines anerkannten und bekanntgemachten Rechts eine der gesezgebenden Gewalt vorbehaltne Handlung sey, welche sich kein Individuum erlauben kann, ohne sich die Souveränität anzumassen? Giebt es zwischen dem Grundsaz der Freiheit und seiner individuellen Ausführung ein andres Mittelding als den Willen des Individuums? Man redet von der Trennung der Folgerungen von dem Grundsaz. Kann etwa eine Freiheit bloß im Grundsaz ohne in den Folgerungen statt finden? Und was werden die Bürger, wann Ihr ihnen sagt, daß sie frei sind, geniessen als die Folgen dieser Freiheit, nemlich die einzig wirkliche Sache aus den Anwendungen des Grundsazes?

Ich kann nimmermehr glauben, daß unsre Gegner die Gründe, welche sie uns entgegensezen, reiflich überlegt haben; sie würden selbst über die verfassungswidrigen Gesezе, zu denen sie uns führen, erstaunt seyn. Denn würden sie z. B. behaupten, daß jede Anwendung eines Grundsazes, jede Freiheitshandlung nur in so fern erlaubt sey, als sie in einem besondern Gesez auseinandergesezt und namentlich bestimmt worden ist? Würde nach ihrer Meinung die Freiheit nur ein Niederlagsort von Abstraktionen seyn, wovon sich der Gesezgeber die Schlüssel vorbehalten hätte, um davon nur nach und nach wie es ihm beliebte, einige Theilchen, je nach den Umständen hervorgehen

gehen zu lassen (man klatscht)? Wenn so die Freiheit beschaffen ist, welche diese HH. uns geben wollen, so war sie die Revolution nicht werth.

Nicht der Gesezgeber, sondern der Bürger hat den Schlüssel seiner eignen Freiheit, mit der einzigen Verpflichtung, dem Gesez nie ungehorsam zu seyn.

Wenn ich meinen Gedanken auf ein Beispiel anwenden wollte, so würde ich das erste, welches sich mir darbietet, nehmen: es ist nicht vortreflich, allein es kommt hier nicht darauf an, die Grade der Wichtigkeit zu vergleichen. Es giebt kein besondres Gesez, welches die Länge unsrer Kleider oder die Form unsres Kopfpuzes bestimmt; die Freiheit, welche wir hierin ausüben, fließt aus dem allgemeinsten Grundsaz, daß ausser dem Gesez alles erlaubt sey, und daß das Gesez sich nur mit Handlungen beschäftige, welche den Rechten anderer schaden. Wenn man also auf diese Abwesenheit eines besondern Gesezes gestüzt zu euch sagte, daß ihr nicht das Recht hättet, die Form eures Kleides oder Kopfpuzes zu bestimmen, daß ihr warten müsset, bis der Gesezgeber die von euch gefoderte Folgerung aus dem Grundsaz durch eine mehr oder weniger lange Reihe von Zwischensäzen gezogen habe .... Ihr würdet über diese lächerliche Anmassung lachen; und wenn ihr nöthig habt, daß der väterliche Schuz euch beistehe, um euch für die Wuth einiger Wahnsinnigen zu bewahren, so würdet ihr es wahrhaftig nicht übel nehmen, wenn die Verwaltungskollegien euch mit der ganzen öffentlichen Macht schüzten; ihr würdet ihnen gewiß nicht den Vorwurf machen, daß sie aus dem Grundsaz zu entfernte Folgerungen zögen, noch daß sie in die gesezgebende

ſezgebende Gewalt Eingriffe thäten .... Nein, es iſt nicht möglich, daß man eine reine Idee von dem, was man ſagt, habe, wann man Einwürfe ſolcher Art machen kann.

Man wird vielleicht hinzufügen, daß die Ausübung der Religionsfreiheit mehr als eine andre die öffentliche Ordnung zu ſtören im Stande ſey. Ich antworte darauf, daß dieſer Unterſchied unglücklicherweiſe durch alle Bemühungen, welche man in dieſer Verſammlung der Einführung einer allgemeinen Duldung entgegenſezt, immer ſtärker wird. Ich antworte darauf, daß dieſer Unterſchied, er ſey wie er wolle, nur beweißt, daß die Polizey mit mehrerer Sorge darüber wachen müſſe. Ei! ſieht man denn nicht, daß man mit ſolchen Beobachtungen nach und nach alle Freiheiten vernichten würde? Denn es wäre ſehr leicht, nach der Reihe in jeder Freiheit üble und oft ſehr üble Folge zu finden, oder aus derſelben hervorgehen zu laſſen. Wenn die Freiheit der Individuen niemals üble Folge hätte, ſo würden wir faſt keine Staatsregierung nöthig haben, und das civil- und peinliche Geſezbuch würde faſt überflüſſig ſeyn (man klatſcht).

Wenn eine Freiheit zu leicht aus ihren Grenzen treten kann, ſo muß der Geſezgeber es beurtheilen, ob er ſie verſtatten wird. Schweigt er, ſo wird das Amt der Magiſträte und der Verwalter ſehr peinlich; allein darf man, wann ſie es mit Eifer erfüllen, ihre Emſigkeit ſtören und ſie durch leichtſinnige oder unüberlegte Anklagen von einer wichtigen Arbeit ablenken?

Man wird noch mehr über die Streiche, welche man dem Direktorium verſezen wollte, erſtaunen, wenn man

bemerken

bemerken will, daß sich diejenigen, mit denen wir zu thun haben, übrigens ausserordentlich geneigt für die allgemeine Freiheit der verschiednen Gottesdienste zeigen. Hier verrathen sich ihre wahren Beweggründe; es würde mir peinlich seyn, sie zu enthüllen; allein sollte ich nicht den seltsamen Widerspruch fühlbar machen können, welcher sich zwischen ihren Gesinnungen und diesen Vorwürfen über Unbefugniß, worüber sie so viel Lärm machen, befindet? Wie! Ihr findet (ich rede zu unsern Gegnern), ihr findet die Einführung aller Religionen gut; ihr ladet uns unter der Hand ein, sie zu begünstigen; ihr glaubt, daß in dieser Rükſicht das Direktorium volle Befugniß habe, ihnen Schuz und Hülfe zu geben; nur von dem Augenblik an, wo der Schuz, da er sich über alle ausdehnt, sich auch über diejenige erstrekt, deren Ausübung euren Entwürfen zuwiderläuft, entziehet ihr uns alle Gunst, klaget ihr uns an, und werden strafbar vor euren Augen! Ich glaube nicht, daß man je einen offenbarern Widerspruch an den Tag gelegt hat.

Die öffentliche Meinung in allen Klassen (nemlich in dem Departement von Paris) ist für die Freiheit des Gottesdienstes aller Religionen reif; es giebt nur eine einzige Religion, deren freie Ausübung die Unwissenheit oder andre mehr oder weniger strafbare Ursachen noch zu verhindern sich bemühen. Ich zweifle keinesweges, daß der Euch abgestattete Bericht, daß die darauf folgende Untersuchung nicht vollkommen im Stande sind, den Ueberrest der im Finstern schleichenden Feindseeligkeit zu zerstreuen; allein solltet Ihr andre Ideen annehmen, solltet Ihr selbst die Vernunft, anstatt die Fortschritte derselben zu begünstigen, Unduldungskomplotten unterwerfen, welche

nur in verächtlichen und boßhaften Menschen entstehen und geschmiedet werden konnten, so ist gewiß, daß Ihr die Anklage der Unbefugniß in Betref des den besondern Kapellen des römischen Gottesdienstes bewilligten Schuzes nicht gelten lassen könnet, wenn Ihr nicht ebenfalls diese Unbefugniß in dem Schuz findet, welchen das Direktorium jedem andern Gottesdienst bewilligt.

Wenn Ihr einer von den Religionen die Freiheit entziehen wollt, so sorgt dafür, in dieser Rükſicht ein sehr klares und bestimmtes Verbotsgesez zu geben; denn Ihr irret, wenn Ihr glaubt, daß in Frankreich eine einzige Administration sey, welche die verhaßte Rolle der Verfolgung auf sich nehmen wolle. Ihr könnt versichert seyn, daß die Direktorien keine Lust haben, sich in dieser Rükſicht in Gesinnungsgemeinschaft mit Eurem geistlichen Ausschuß, oder um genauer zu seyn, mit diesem Theil desselben zu sezen, welcher in der Revolution nur eine vortrefliche Gelegenheit gesehn zu haben scheint, die theologische Wichtigkeit des Port Royal *) wieder in Ansehn zu bringen, und endlich die Apotheose des Jansenius auf dem Grabe seiner Feinde zu machen (man klatscht). O! wie viel besser und süsser wäre es gewesen, der menschlichen Vernunft und dem allgemeinen Besten mit so vielen Aufopferungen seine Huldigung zu zeigen! Ihr, ich wiederhole es, Ihr selbst müsset, wenn Ihr den römischen Gottesdienst von der allgemeinen Freiheit ausnehmen wollt, dieses Ausnahmegesez machen; denn ohne dies würdet Ihr vergebens erwarten,

*) Das Gebäude zu Paris, wo die theologische Fakultät wohnte und lehrte.

ten, daß die Direktorien dies an Eure Stelle ergänzen sollten. Ihr wisset sehr wohl, daß sie sich durch Anmassung der gesezgebenden Gewalt strafbar machen würden; und wenn sie jemals diesen Vorwurf verdienen sollten, so ist es ausserordentlich wahrscheinlich, daß es nicht darüber geschehn wird, daß sie unter euren Augen des 14ten Jahrhunderts würdige Gesezе erneuerten.

Ich komme nun zu der Beschwerde, welche der Beredsamkeit unsrer Gegner am meisten Nahrung gegeben hat. Sie haben Mißtrauen auszusäen, und Furcht einzuflössen sich bemüht. Der Geist der Unabhängigkeit, haben sie gesagt, wird sich der Administrationskollegien bemächtigen, jedes Departement wird sich als einen eignen Staat ansehen; daher diese republikanische Föderation, deren Idee allein schon ein Gegenstand des Schrekens geworden ist. Wir sind Zeugen, daß sich alle Parthien nach einander und zwar mit der möglichsten Geschiklichkeit dieser Anklage als ein Mittel bedienen, welches auf die Meinungen und die Personen, welche man verschreien will, ein ungünstiges Licht zu werfen im Stande ist. Für jeden, der das Gedächtniß nicht verlohren hat, ist es bewiesen, daß diejenigen keine Föderativrepublik gewollt haben, welche die Theilung des Reichs lieber in 83 Departemente als in 9 oder 10 grosse Provinzen vorschlugen. Diese einzige Bemerkung vernichtet allen Verdacht.

Wer untersuchen und urtheilen kann, macht auf eine blosse Aussage keine Anklage, selbst dann nicht, wenn man die Geschiklichkeit gehabt hätte, ihm nur die Aussagen, welche vorzüglich sein Mißtrauen erweken können, vorzubringen. Wenn man bei jeder Schlußfolge nur den Vor-

versaz beweisen dürfte, so giebt es keinen Menschen, welchen man nicht nach Gefallen unschuldig oder strafbar finden könnte.

Jedermann stimmt übrigens darin überein, daß die Departemente nicht Geseze machen dürfen, daß sie nicht nach der Unabhängigkeit trachten müssen; das ist aber nicht der Saz, an dem man sich halten muß, um ihn auf zwanzigerlei Art zu drehen. Beweiset den Hintersaz: zeiget uns, daß das Departementsdirektorium sich unabhängig machen will; zeiget uns, auf welche Art seine Vollziehungsmittel wahre ihrer Natur nach der gesezgebenden Gewalt vorbehaltne Geseze sind. Allein dieser Punkt, der einzige, welcher hätte dargethan werden müssen, ist übergangen worden. Diejenigen, welche die Taktik grosser Versammlungen kennen, behaupten, daß dieser Gang oft glüklich sey. Sie haben bemerkt, sagen sie, daß, wenn man lange eine uns theure Meinung hat behaupten hören, man desto weniger schwierig über die Schlüsse wird, wir denken nicht mehr daran, daß man den Beweiß des Hintersazes vergessen hat.

Ich will nicht sagen, meine Herren, daß es unmöglich sey, Frankreich in eine Föderativrepublik zu verändern, denn ich kenne zwei gewisse Mittel, dazu zu gelangen. — Das erste ist dem Reich ein Verwaltungssystem zu geben, wo die Gewalten weder geordnet noch begrenzt sind, wo man nicht die wahren Verhältnisse auf der einen Seite mit den Vorgesezten und auf der andern mit den Verwalteten festgesezt hat, wo die Menge der überflüssigen Räder und der Beamten die nüzliche Bewegung erstikt u. s. w. Es ist Eure Sache, den Werth des Verwaltungssystems, welches Ihr Frankreich gegeben habt, zu beurtheilen. In

dieser

dieſer wie in jeder andern Rükſicht werde ich es nicht bereuen, zweierlei Reden geführt zu haben, und ich bin überzeugt, daß man mir am Ende meine alten Klagen vergeben wird. Allein wenn eure Beſorgniſſe aus der Betrachtung eurer Dekrete flieſſen, ſo würde es ſehr billig ſeyn hinzuzufügen, daß es ein deſto gröſſerer Irrthum ſey, die Verwaltungskollegien zu beſchuldigen. Der Mechanikus muß ſich über die Unregelmäſſigkeiten, die ſein eignes Werk ſind, nicht an die Maſchine halten (man klatſcht).

Das zweite gewiſſe Mittel, die Monarchie in eine Föderativrepublik umzuſchaffen, würde uns ſogleich zur Anarchie führen. Zwei Urſachen können unter uns dieſe Folge bewirken: der Ungehorſam der Verwalteten, welcher durch die Unzulänglichkeit einer geſezlichen Gewalt oder durch die Unbeſtimmtheit ihres Ganges erleichtert, begünſtigt, autoriſirt wird, wie auch durch die ſeltſame Idee, welche viele müſſige Leute haben, daß ſie als ſolche und ohne andern Auftrag alle Geſchäfte der Staatsbeamten theilen können.

Wenn dieſe Unordnung wirklich da wäre, ſo würdet Ihr denken, daß er beſonders aus den Mängeln entſteht, welche ſich noch in der Grundverfaſſung befinden, und Ihr würdet die Schuld vielleicht auf den Zeitmangel und nicht auf die Departementsdirektorien ſchieben. Die lezte Urſach, welche uns auch in das Chaos und in die Anarchie ſtürzen würde, wäre die Unthätigkeit eurer neuen Verwaltungskollegien.

Wer von uns weiß nicht, daß alle alten Adminiſtrationen entweder durch Aufhebung oder durch die Flucht, oder aus Weigerung und böſen Willen der alten Verwalter verfallen ſind? Wer von uns weiß es nicht, daß dieſes Chaos die unvermeidliche Folge der Aufhebung der

öffentlichen Verwaltung in ihren vornehmsten Zweigen seyn muß?

Es ist also nothwendig, daß die neue Verwaltung sich beeile, allenthalben etwas anders an die Stelle der Alten zu sezen. Ihr habt noch nicht alles geordnet: dies schadet nichts, wenn nur alle Departemente, alle Distrikte sich eifrigst bemühen, ein Gebäude zu unterstüzen, welches nicht ohne das entsezlichste Elend einstürzen kann. Ich gebe zu, daß unsre jezige Lage in dem Augenblik einer Revolution, und ehe die neue gesellschaftliche Ordnung vollkommen eingeführt ist, unvermeidlich ist; allein, wenn Ihr die Einführung der Grundverfassung wünscht, so nehmt Euch in Acht, den Eifer der Verwaltungskollegien anzuklagen, denn ihre Unthätigkeit und nicht ihr Eifer ist furchtbar. Hütet Euch, die Bewegung der Regierung zurükzuhalten. Wie! sehet Ihr nicht, daß es zwei Partheien giebt, von denen die eine, um zur Diktatur, die andre, um zur Anarchie zu gelangen, die Administration unmöglich machen möchten? Bemerkt Ihr nicht, woher die Verläumdungen kommen, womit man alle Autoritäten zu überhäufen sich bemüht? Was sind das für Menschen, welche es unter dem Schleier entweder der Unzufriedenheit oder des Patriotismus als Grundsaz aufzustellen wagen, daß man nicht aufhören müsse, alle Magistrate, deren aufmerksame Aufsicht allein die allgemeine Sicherheit behaupten kann, zu verschreien? Was sind das für Menschen, welche nur daran zu arbeiten scheinen, die Eifersucht der Gewaltgeber gegen ihre Beamte zu erregen, und endlich dem Volke ein solches Mißtrauen einzuflössen, daß es in dem Ausbruch seiner Verwirrung sogar seine Vertheidiger für seine Meuchelmörder, und seine Meuchelmörder für seine Vertheidiger halten solle? (man klatscht zu

wieder-

wiederholtenmalen in allen Theilen des Saals, ausgenommen am linken Ende der linken Seite).

Gewiß, diejenigen betrügen Euch, welche Euch verhindern die gröste Gefahr, die der Grundverfassung bevorstand, da zu sehen, wo sie ist, nemlich in dem Chaos, welches zuverlässig aus dem Widerwillen und der Muthlosigkeit entspringen würde, worin man mit Gewalt die Departements- und Distriktsdirektorien stürzt. Die Lage der Magistrate, der Administrationen ist jezt sehr von dem verschieden, was sie in einigen Jahren seyn wird, wann die nach wahren Gesezen geordnete Staatsmaschine in ihren Bewegungen volle Energie haben wird. Alsdann wird das Pflichtgefühl von Seiten des Verwalters ohne Zweifel hinreichen. Wer sieht nicht, daß jezt der Eifer und die thätigste Tugend fast nicht im Stande sind, die zahlreichen Elemente der Unordnung, welche uns umgeben, zu bändigen?

Diejenigen betrügen Euch, welche Euch eingeben möchten, daß die Beamten des Volks, in die Mitte aller Schwierigkeiten gestellt, sich nicht bemühen, sie zu überwinden, daß sie nicht mit Begierde alle eure Gesezе erwarten, um darin ein Heilmittel gegen die öffentlichen Gebrechen zu finden, oder daß sie vernachlässigen, es in denen schon gegebnen zu suchen.

Ihr, die Ihr die republikanische Föderation der Departemente fürchtet, lasset nicht die Anarchie einführen. Anstatt die vorgegebne Dreistigkeit der öffentlichen Beamte zu hindern, fodert, befehlt im Gegentheil die gröste Thätigkeit für die Vollziehung eurer Gesezе; befehlt den Verwaltungskollegien, starken und kraftvollen Maaßregeln nicht entgegen zu seyn, sich mehr muthig als furchtsam zu bezeigen; und wenn die gestörte öffentliche Ordnung daraus eine Pflicht macht, wenn alle Zweige der Staatsregierung

gierung sich so eben desorganisiren wollen, so nehmt nicht übel, daß sie schnell vorläufige Maaßregeln zur Rettung des Gemeinwesens ergreifen, bis daß die Hand des Gesezgebers alle Zweige der gesellschaftlichen Ordnung geordnet hat. Unter dieser Bedingung können wir hoffen, die Schreken des Chaos und der Anarchie und folglich auch diese republikanische Föderation zu vermeiden, welche Ihr besonders zu fürchten scheint, und welche, ich wage es zu sagen, anstatt der höchste Punkt des Uebels zu seyn, dann das wahre Heilmittel davon werden würde.

Ich halte es für gut, bei der Annahme des Dekretsentwurfs des Ausschusses den ersten Artikel auf folgende Art abzufassen, weil es mir scheint, daß, da der Bericht durch eine Angabe veranlaßt worden ist, man das Dekret in dieser Voraussezung einrichten muß.

„Die Nationalversammlung, nach Anhörung des Berichts ihres Verfassungsausschusses über den Beschluß des Departementsdirektoriums von Paris vom 11ten Aprill, erklärt, daß die Grundsäze der Religionsfreiheit, aus welchen es geflossen ist, die nemlichen sind, welche sie anerkannt und in ihrer Erklärung der Rechte kund gemacht hat, und überläßt die Vollziehungsmaaßregeln den Departements- und Distriktsverwaltungen.„

(Sieyes steigt unter Beifallklatschen von dem Rednerstuhl).

Der Entwurf des Dekrets des Ausschusses ward mit dem vom Sieyes vorgeschlagenen ersten Artikel nach vielfachen Einwendungen von der Nationalversammlung angenommen.

XXI.

XXI.

Zuschrift an den König.

XXI.

Zuschrift an den König *).

Sire, das Departementsdirektorium von Paris hat einer ausserordentlichen Versammlung aller Departementsglieder von dem jezigen Zustande der Hauptstadt Rechenschaft abgelegt.

Das Departement ist dadurch nicht erschrekt worden, weil es die Anhänglichkeit des Volks an die Person des Königs kennt, und weil es weiß, daß der König der Grundverfassung Treue geschworen hat. Allein, Sire, kann das Vertrauen, welches das Volk in Ihre Person hat, lange den Eindrüken widerstehen, welche Menschen die nach dem Genuß der Freiheit eifrigst streben, von allem, was um Ihnen ist, erhalten?

Die Feinde der Freiheit haben Ihren Patriotismus gefürchtet: deswegen haben sie zu sich gesagt: wir wollen sein Gewissen beunruhigen. Sie verbergen ihren gedemüthigten Stolz unter einem heiligen Schleier und vergiessen heuchlerische Thränen über die Religion, dies sind, Sire, die

*) Diese Zuschrift wurde den 19ten Aprill 1791 dem Könige übergeben. S. d. Geschichte derselben in der Vorrede des 1ten Theils.

die Menschen, von denen Sie umgeben sind. Man sieht mit Widerwillen, daß Sie die widerspenstigen Priester begünstigen, daß Sie fast nur von Feinden der Grundverfassung bedient werden, und man fürchtet, daß diese zu offenbaren Vorzüge die wahren Gesinnungen Ihres Herzens anzeigen.

Sire, die Umstände sind bedenklich. Eine falsche Politik muß Ihrem Charakter zuwider seyn, und würde nichts nüzen.

Sire, entfernen Sie durch einen aufrichtigen Schritt die Feinde der Grundverfassung von sich; kündigen Sie den fremden Nationen an, daß sich in Frankreich eine ruhmvolle Revolution ereignet habe, daß Sie sie angenommen haben, daß Sie jezt der König eines freien Volks sind, und übergeben Sie diese Instruktion einer neuen Art Minister, welche eines so erhabnen Auftrages nicht unwürdig sind. Möge die Nation bald vernehmen, daß ihr König die festesten Stüzen der Freiheit um seine Person versammelt habe, denn es giebt jezt keine andern wahren und nüzlichen Freunde des Königs. Sire, stossen Sie den Rath, den das Departement von Paris Ihnen giebt, nicht von sich, er würde Ihnen von den 83 Departementen des Reichs gegeben werden, wenn sie alle im Stande wären, sich so bald wie wir hören zu lassen.

XXII.

XXII.

Freiwillige,

den

Vaterlandsfreunden der 83 Bezirkschaften

oder

Departemente

vorgeschlagne Erklärung

den 17ten Junii 1791. zu Paris.

Digitized by Google

XXII.

Freiwillige, den Vaterlandsfreunden der 83 Bezirkschaften oder Departemente vorgeschlagne Erklärung, den 17ten Junii 1791. zu Paris *).

Eingang.

Es spinnen sich gegen die Freiheit ein oder vielleicht mehrere böse geheime Anschläge an, welche um desto gefährlicher sind, weil es kein einziges bekanntes Merkmal giebt, durch welches man die Menschen, welche wahrhaftig frei seyn wollen, von denen unterscheiden könne, die nur nach eigner Herrschaft oder nach einem Herrn streben, an welchen sie sich zu verkaufen hoffen können.

Der Bürgereid ist nicht im Stande, uns von aller Furcht zu befreien: er ist von Männern geleistet worden, die offenbar Feinde eines jeden Gleichheitsgrundsazes sind, von Männern, die unaufhörlich sowohl gegen die Rechteerklärung, als gegen jede auf Philosophie gegründete Staatskunst heftig loßziehen, und die sich mit einem Wort ganz laut zu Aposteln des verhaßtesten Machiavelism erklärt haben.

Ueber-

*) S. die Geschichte dieses Bekenntnisses in der Vorrede des 1ten Theils und des 2ten Theils.

Ueberdem, was enthält dieser Eid? Die Erklärung, der Nation, dem Gesez und dem König treu zu seyn. Allein derjenige, der so hündisch Sklave wäre, daß er das Gesez mit dem Willen des Fürsten, einen Menschen mit der Nation vermengte, wird auch diesen Eid leisten, und doch nicht weniger unser Feind seyn. Obgleich die Klausel, die von der Nationalversammlung dekretirte, und von dem König sanktionirte Grundverfassung aufrecht zu erhalten, viel bestimmter ist, so verhindert sie doch nicht, daß eine Menge Leute zu sagen wagen, sie hätten nur die Grundverfassung beschworen, so wie sie im Monat Februar 1790, und besonders vor der Sizung am 19ten Junii *) war. Die Nationalversammlung selbst hat den ersten Eid nicht für hinreichend gehalten, denn sie hat einen andern von den geistlichen Beamten gefodert, und wird noch einen neuen von den Soldaten verlangen.

Ey! wie lange wird man noch ein Vertrauen in Worte sezen, welche am Ende doch immer keinen andern Sinn haben können, als den ihnen die Ereignisse geben?

Wenn die abscheulichen Plane der Feinde des französischen Volks gelingen sollten, glaubt man nicht, daß sie sich ein Schattenbild von Nationalversammlung bilden würden, welches sich mit der Erhaltung ihrer Tyrannei sehr gut vertragen würde? Glaubt man nicht, daß in diesem Fall eine erschlichne oder erzwungne Annahme des Königs eine ihrer besten Hoffnungen sey? Würde etwa die in ihrem Sold stehende Räuberbande Anstand nehmen, sich in allen ihren Manifesten die französische Nation zu nennen?

Von

*) Am 19ten Junius wurden die Titel abgeschaft.

Von der andern Seite muß man eingestehn, daß man theils aus böser Absicht, theils aus Unüberlegtheit eine grosse Menge Bürger unglüklicherweise verdächtig gemacht hat, die es nicht zu seyn verdienten. Blosse Meinungsverschiedenheiten über einige Punkte des Staatsrechts oder auch wohl nur der Staatsverwaltung sind als Verrath an der Sache der Freiheit behandelt worden. Ungerechtigkeiten verdammen, gegen Gewaltthätigkeiten seinen Unwillen äussern, die übertriebne Sprache der Heuchler oder der Narren lächerlich machen, hieß sich zum Feinde der Staatsverfassung erklären. Weder der Ruf von lang erprobter Redlichkeit, noch das öffentliche Bekenntniß der besten gesellschaftlichen Grundsäze schüzten gegen diese Verläumdungen. Und doch ist es endlich nothwendig geworden, mit einiger Gewißheit unsre Freunde und unsre Feinde kennen zu lernen; die Umstände sind dringend.

Aus diesem Gesichtspunkt und in unsrer Lage ist es eben nicht nöthig, einen vollständigen Abriß der Grundverfassung vorzulegen; so rein derselbe auch seyn möchte, so würde er immer zu viele Auseinandersezungen und Untersuchungen erfordern. Das Merkmal, an welchen sich die wahren Patrioten erkennen sollen, muß zu gleicher Zeit sicher, leicht und auffallend seyn.

Vor kurzer Zeit noch hätte der Name der Freiheit gute und schlechte Bürger von einander trennen können. Jezt rufen Alle sie an, und diejenigen, welche sie am meisten hassen, wollen sie zu lieben scheinen. Man muß also das Unterscheidungsmerkmal, welches wir suchen, anderswo finden. Es giebt kein auszeichnenderes und gewisseres als die Liebe oder der Haß der Gleichheit. Die

Gleichheit ist es, an die man sich halten muß; denn die Tartüffe der Revolution haben noch nicht das Bedürfniß gefühlt, über diesen Punkt sich ganz und gar zu verstellen. Ja, ihren Reden nach verliehrt dieser Grundsaz alle Tage und wird immer ungewisser. Welcher Irrthum! und wie nothwendig ist es, ihn zu vernichten!

Alle diese falschen Vaterlandsfreunde, welche für dasselbe eine Halbfreiheit, und für sich Vorrechte verlangen, sind eben so leicht an der Vorliebe, die sie nicht verbergen können, für das System der zwei Kammern und für, ich weiß nicht welchen Gegengewichtsplan nach engländischer Art zu erkennen, welcher Plan im Grunde nichts als ein System von Bestechung, ein Gleichgewicht von Geldgier und Knechtschaft ist.

Es ist klar, wie wichtig es für den glüklichen Fortgang der Revolution, und für die Gründung der Staatsverfassung ist, daß die Abgeordneten, welche uns ersezen werden, nur unter den Bürgern genommen sind, über die kein Verdacht in Betref dieser zwei Hauptgrundsäze, Gleichheit der Rechte, Einheit der Kammer obwaltet.

Man schlägt deswegen allen Patrioten die freiwillige Unterschrift einer in diesem Geiste abgefaßten Erklärung vor, die uns endlich über diejenigen, die unser Vertrauen verdienen, aufzuklären im Stande sey. Es ist unbezweifelt, daß alle die, welche freiwillig diese Erklärung unterzeichnen, sich durch diese einzige Handlung von jeder der Freiheit und Gleichheit entgegengesezten Parthei trennen, und sich nachher mit unsern Feinden nicht vereinigen können,

können, ohne sich selbst in derselben Augen ehrloß zu machen. Dies ist der Vortheil, welchen die freien Verpflichtungen vor den erzwungnen Eidschwüren haben.

Freiwilliges Bekenntniß.

Erster Artikel.

Ueber die Gleichheit.

Ich, der ich frei seyn will, nicht allein, nicht bloß mit einigen, sondern mit allen meinen Mitbürgern, ich erkenne und bekenne, daß keine wahre öffentliche Freiheit statt finden kann, wenn sie nicht auf Gleichheit gebauet ist.

Ich erkenne also, daß jedes erbliche Vorrecht, jede auch bloß eitle, eingebildete und auf die Geburt gegründete Auszeichnung zu gleicher Zeit eine unmittelbare Verlezung des Gleichheitsrechts und eine Beleidigung der Vernunft sind. Ich pflichte also dem Gesez, welches sie in Frankreich verbannt hat, nicht allein als einem gerechten und weisen Gesetze bei, sondern ich erkläre auch, daß ich mich der Wiedereinführung jeder Auszeichnung oder jedes Vorrechts dieser Art durch alle gesezliche Mittel widersezen werde; ich verbinde mich zugleich, niemals irgend etwas von der Art, unter keiner Form, unter keinem Vorwand, von welcher Autorität es auch herkommen möchte, für mich anzunehmen.

Zweiter Artikel.

Ueber die Einheit der Versammlung der Stellvertreter.

Ich erkenne: daß das Gesez in einer bürgerlich-politischen Gesellschaft der Ausdruk des allgemei-

nen Willens der verbundnen Glieder sey, und nichts anders seyn könne:

Daß in Frankreich dieser Wille durch die Versammlung der Stellvertreter der Nation kund gemacht werden muß, und durch keine andre Versammlung, Korporation oder Individuum kund gemacht werden kann, einzig die königliche Sanktion, so wie sie durch die Grundverfassung bestimmt worden, vorbehalten.

Daß die Versammlung der Stellvertreter ihrem Wesen nach Einheit haben muß, sie also sich nicht so theilen könne, daß daraus mehrere Ganze oder Kammern entstünden, wovon jede über die andere das Einspruchsrecht (ein Veto) ausübte, gleichviel, ob man diesen Kammern die nemlichen oder verschiedne auf das Gesez sich beziehende Verrichtungen ertheile:

Daß in dem Fall, wo die verfassunggründende Gewalt zwei Abtheilungen der Versammlung zur besten Bildung des Gesezes für nüzlich hielte, diesen beiden Abtheilungen oder Ausschüssen (Komite's) kein Recht oder Eigenschaft durch die sie dem System der beiden Kammern gleich käme, gegeben werden kann; und daß also zum Beispiel die beiden Abtheilungen kein Veto übereinander haben würden; daß, da sie bloß errichtet wurden, um abgesondert zu untersuchen und zu berathschlagen, sie sich niemals so betrachten können, als bildeten sie zwei Ganze, zwei besondere Versammlungen, sondern bloß als zwei Bruchstüke eines einzigen Ganzen; daß es folglich weder der einen noch der andern erlaubt seyn könne, einen Entschluß nach der Mehrheit zu nehmen, sondern daß die Stimmen schlechterdings einzeln gezählt werden müssen, damit man durch die nachher gemachte Zählung aller einzelnen in beiden Abtheilungen gesammelten Stimmen als Resultat davon die wahre

wahre Mehrheit und folglich den einzigen Willen der ganzen und einen Versammlung der Stellvertreter der Nation erkennen könne, genau auf dieselbe Weise und wenn alle zusammen an einem und demselben Ort ihre Stimmen gegeben hätten.

Um jede Dunkelheit über diesen Punkt, der mir von äusserster Wichtigkeit scheint, zu vermeiden, so wiederhole ich mit andern Worten, wenn durch die Grundverfassung dekretirt würde, daß die Abgeordneten in zwei, wohlverstanden, gleichartigen Abtheilungen an zwei von einander abgesonderten Orten untersuchen und berathschlagen sollen, so fordert der Hauptgrundsaz der Einheit der Kammer, daß die einzige und wahre Mehrheit, welche allein das Gesez macht, nicht aus dem, in jeder der beiden Abtheilungen nach der Mehrheit genommenen Willen, sondern aus den einzelnen Stimmen gebildet werde, welche von der ganzen Zahl der Stimmgeber der beiden Abtheilungen gesammelt, und nachher nach bestimmten Regeln zusammengehalten werden, so wie man die allgemeine Zählung der Stimmen in dem Fall zu machen pflegt, wo eine heimliche Wahl, wenn der Stimmgeber zu viele sind, in mehrere heimliche Wahlen getheilt wird.

Nachdem ich jezt die wesentlichen Merkmale anerkannt habe, welche das verfassungswidrige System der beiden Kammern von dem System der beiden gleichartigen Abtheilungen oder Ausschüsse einer einzigen Kammer unterscheiden, so erkläre ich, daß ich mich aus allen meinen Kräften jedem Versuch widersezen werde, der gemacht werden sollte, um in Frankreich mehrere gesezgebende Kammern einzuführen, gleichviel ob man ihnen dieselben oder verschiedne Verrichtungen anweisen wollte.

Dritter Artikel.

Ueber den Gehorsam gegen das Gesez, und die rechtmässigen Mittel, die Abänderung desselben zu bewerkstelligen.

Ich erkenne endlich und erkläre, daß, meine besondere Meinung über einige von dem König angenommne oder sanktionirte Dekrete der Nationalversammlung mag seyn welche sie wolle, ich denselben gänzlich und in jeder Gelegenheit gehorchen werde, wie man dem Gesez gehorchen muß, solange sie nicht von der verfassungsmässigen gesezgebenden Versammlung widerrufen oder abgeändert sind.

Ich schwöre, daß, um die Abänderung oder Verbesserung der Gesezе, die nicht mit meiner Ueberzeugung übereinstimmen, zu bewerkstelligen, ich keine andre Mittel als diejenigen anwenden werde, welche das Gesez selbst anzeigt, nemlich: Vernunftgründe und Aufklärung in mündlicher Unterhaltung, Schriften, ruhige und gemässigte Bittschriften, den Einfluß meiner Stimme bei der Wahl sowohl der Wahlherrn, als auch der Abgeordneten zur Nationalversammlung im Fall ich selbst Wahlherr bin und endlich jede Kraft meiner Meinung in der Mitte der Stellvertreter der Nation, wenn ich durch den Wunsch meiner Mitbürger dahin berufen worden bin. Ich schwöre ferner, mich mit allen guten Bürgern zu vereinigen, um mich aus allen meinen Kräften den strafbaren Menschen zu widersezen, welche es versuchen würden, das Gesez ganz oder zum Theil umzustürzen, oder es durch gewaltthätige Handlungen anzugreifen.

Wir Unterzeichnete pflichten den drei Artikeln dieses freiwilligen Bekenntnisses völlig bei.

Anmerkung: Alle Patrioten, welche auf ihrem Exemplar Unterschriften erhalten haben, werden gebeten, sie als wahr und richtig zu attestiren, und das Exemplar an eins der folgenden Vereinigungsörter zu schiken.

XXIII.

Ein von Sieyes am 6ten Julli 1791

geschriebner Aufsaz

den er im Moniteur No. 187. abdruken ließ.

XXIII.

Ein von Sieyes am 6ten Julii 1791 geschriebener Aufsaz, den er im Moniteur No. 187 abdruken ließ.

Ich glaubte, mein Leben hinbringen zu können, ohne auf Schmähworte oder beweißlose Beschuldigungen antworten zu dürfen. Was die Schmähreden betreffen, so fühle ich noch kein Bedürfniß, darauf zu achten, so reichlich auch meine Erndte darin, wenn es mir Vergnügen gäbe sie zu sammeln, ausfallen möchte. Mit den Beschuldigungen ist es etwas anders. Es giebt Umstände, wo es nüzlich ist, sie zu Schanden zu machen. Man verbreitet z. B., daß ich in diesem Augenblik unsre Lage benuze, um mich zu dem republikanischen System zu neigen. Man sagt, daß ich demselben Anhänger zu verschaffen suche. Bis jezt hat man mich noch nicht einer zu grossen Geschmeidigkeit in meinen Grundsäzen, und eben so wenig einer leichten, der Zeit nachgebenden Meinungsveränderung

rung beschuldigen wollen. Redliche Menschen, die einzigen, an die ich mich wenden kann, haben drei Mittel, um die Gesinnungen eines andern zu beurtheilen: seine Handlungen, seine Worte, seine Schriften. Ich biete diese drei Beweißarten an; sie liegen nicht verborgen, sie fangen schon vor der Revolution an, und ich bin überzeugt, mir niemals untreu gewesen zu seyn. Wenn man sich aber lieber an die Anspielungen der Verläumdungen halten will, so bleibt mir nichts übrig als zu schweigen. Ich ziehe die Monarchie weder aus Liebkosung alter Gewohnheiten, noch aus einem abergläubischen Gefühl gegen Königschaft vor. Ich ziehe sie vor, weil es mir bewiesen ist, daß der Bürger in einer Monarchie mehr Freiheit hat als in einer Republik. Jeder andre Bestimmungsgrund scheint mir kindisch. Die beste Einrichtung bürgerlicher Gesellschaft ist meiner Meinung nach diejenige, wo nicht einer, nicht einige bloß, sondern wo alle die gröste Ausdehnung der möglichen Freiheit friedlich geniessen. Wenn ich in dem monarchischen Staat diesen Charakter gewahr werde, so ist es klar, daß ich ihn jedem andern vorziehen muß. Das ist das ganze Geheimniß meiner Grundsäze, und zugleich mein ganzes Glaubensbekenntniß. Ich werde vielleicht bald die Zeit haben, diese Untersuchung zu entwikeln. Ich will mit redlichen Republikanern den Kampf beginnen; ich werde nicht Kezerei schreien und Fluch über sie sprechen; ich werde sie nicht schmähen; ich kenne verschiedne, welche ich von ganzer Seele ehre und liebe: allein ich werde ihnen Gründe anführen, und

ich

ich hoffe zu beweisen, nicht daß die Monarchie in dieser und jener Lage vorzuziehen, sondern daß man in allen Hypothesen darin freier sey als in der Republik. Ich eile nur, hinzuzufügen, damit man sich nicht betrüge, daß meine Ideen in dieser Rükſicht nicht ganz dieselben sind, welche sich die Freunde der Civilliste von der Monarchie machen. Zum Beispiel, ich denke nicht, daß die Eigenschaft der Bestechung und Verschwörung ein nothwendiges Element der wahren Königschaft sey. Ich glaube im Gegentheil, daß nichts so geschikt ist, sie zu verderben und zu Grunde zu richten. Ein Amtsgehalt von 30 Millionen ist der Freiheit sehr zuwider, und nach meinen Gedanken sehr antimonarchisch u. s. w.

Man erlaube mir, bei dieser Gelegenheit denjenigen die es sich nicht vermuthen, bemerken zu lassen, daß die Menschen, die mich als einen eingefleischten Republikaner behandeln, die nemlichen sind, welche ganz daneben sich bemühen, mich für einen Monarchisten, der die Gegenrevolution will, auszuschreien. Sie wissen beständig zu gelegner Zeit die Sprache zu führen, welche die verschiednen Parthien verlangen; man begreift wohl, daß sie nicht das, was sie denken, sondern nur das, was schaden kann, sagen wollen. Dieser Geist ist so vervollkommt, daß ich Aristokraten gesehn habe, welche einen Patrioten, den sie nicht liebten, sehr zu gelegner Zeit der Aristokratie beschuldigten, und eben so habe ich manchen Republikaner gesehn, der jenen in dieser Art der Geschiklichkeit

nichts

nichts nachgab. Wenn dieſe Menſchen durch die Beſchuldigung, ein ehrlicher Mann zu ſeyn, ihrem Feinde zu ſchaden wüſten, ſo würden ſie ihn deſſen beſchuldigen.

Emmanuel Sieyes.

XXIV.

XXIV.

Brief von Herrn Thomas Payne an Herrn Emmanuel Sieyes.

Paris den 8ten Julius 1791.

Digitized by Google

Mein Herr!

In dem Augenblik, wo ich nach England reisen will, lese ich in dem Moniteur des lezten Mitwochs Ihren Brief, worin Sie den redlichen Republikanern eine Ausfoderung über den Gegenstand der Regierungsart machen und sich anbieten, die Monarchie gegen das republikanische System zu vertheidigen.

Ich nehme mit Vergnügen diese Ausfoderung an, und ich habe ein solches Vertrauen in die Ueberlegenheit des republikanischen Systems über die Nullität des genannten monarchischen, daß ich mich anheischig mache, den Raum von 50 Seiten nicht zu überschreiten, indem ich Ihnen die Freiheit lasse, sich so weitläuftig auszudehnen als Sie nur wollen.

Meine Achtung gegen ihren moralischen und litterarischen Ruf ist Ihnen Bürge meiner Aufrichtigkeit in unsrer Untersuchung; aber, ob ich mir gleich vornehme, so ernsthaft als redlich dabei zu Werke zu gehen, so muß ich Ihnen doch im voraus sagen, daß ich mir damit nicht die Freiheit nehmen will, die monarchischen Ungereimtheiten, wenn sich die Gelegenheit darbieten wird, so lächerlich zu machen als sie es verdienen.

Ich verstehe unter Republikanismus nicht das, was in Holland und in einigen Staaten Italiens diesen Namen trägt. Ich verstehe darunter eine Regierung durch Stellvertreter, eine auf die in der Erklärung der Rechte enthaltne Grundsäze gegründete Regierung, Grundsäze, mit welchen verschiedne Theile der französischen Grundverfassung in Widerspruch stehen. Die Erklärungen der Rechte von Frankreich und Amerika sind in Grundsäzen und fast in Ausdrüken eine und dieselbe Sache; und dies da ist der Republikanism, den ich gegen das, was man Monarchie und Aristokratie nennt, vertheidigen will.

Ich sehe mit Vergnügen, daß wir schon über einen Punkt einig sind, über die grosse Gefahr einer Civilliste von 30 Millionen. Ich finde gar keinen Grund, warum ein Theil der Regierung mit einer so ausschweifenden Verschwendung unterhalten seyn soll, während der andre kaum so viel empfängt, um die ersten Bedürfnisse befriedigen zu können.

Dieses so gefährliche und entehrende Mißverhältniß giebt dem einen die Mittel zu bestechen und sezt den andern in die Lage bestochen zu werden. Wir machen in Amerika in dieser Rükſicht wenig Unterschied zwischen dem gesezgebenden und vollziehenden Theil unsrer Regierung; doch ist der erstre viel besser besoldet als er es in Frankreich ist.

Auf welche Art, mein Herr, ich auch den Gegenstand behandeln mag, welchen Sie zur Untersuchung vorgeschlagen haben, so hoffe ich, daß Sie nie an meiner vollsten Achtung für Sie zweifeln werden. Ich muß noch hinzufügen, daß ich nicht ein persönlicher Feind der Könige bin; im Gegentheil, niemand wünscht so aufrichtig als ich, sie alle in den glüklichen und ehrenvollen Stand blosser Privatpersonen zu sehen; allein ich bin erklärter, öffentlicher und unerschrokner Feind dessen, was man Monarchie nennt, und ich bin es aus Grundsäzen, die nichts verändern noch bestechen kann. Aus Liebe für die Menschheit, aus der bangen Unruhe, die ich in mir für die Würde und Ehre des menschlichen Geschlechts fühle, aus Verdruß, Menschen von Kindern geleitet und von dummen Geschöpfen regiert zu sehen, aus Abscheu, den mir alle die Uebel, welche die Monarchie auf der Erde verbreitet hat, den mir das Elend, die Erpressungen, die Kriege, die Mezeleien, womit sie die Menschheit zertreten hat einflöſſen, habe ich der ganzen Hölle der Monarchie den Krieg erklärt.

Thomas Payne.

XXV.

XXV.

Erklärungsnote

als

Antwort auf den vorigen Brief, und auf einige Ausfoderungen derselben Art.

XXV.

Erklärungsnote als Antwort auf den vorigen Brief und auf einige Ausfoderungen derselben Art.

Herr Thomas Payne ist einer von denen Männern, welche zur Gründung der Freiheit in Amerika am meisten beigetragen haben. Seine brennende Liebe für die Menschheit, sein Haß gegen jede Art von Tyrannei haben ihn bewogen, in England die Vertheidigung der französischen Revolution gegen die schwülstige Deklamation des Herrn Burke auf sich zu nehmen. Sein Werk ist unter dem Titel die Rechte des Menschen in unsre Sprache übersezt worden. Es ist allgemein bekannt, und wo ist ein französischer Patriot, der nicht schon aus dem Innern seiner Seele diesem Fremden dafür dankte, daß er unsre Sache mit der ganzen Macht seiner Vernunft und seines Namens befestigt hat! Ich ergreife mit grossem Vergnügen die Gelegenheit, ihm den Tribut meiner Dankbarkeit und meiner innigsten Hochachtung für den wahrhaft philosophischen Gebrauch zu zollen, welchen er von einem so ausgezeichneten Talent als das Seinige ist, zu machen weiß.

Herr Payne sezt voraus, daß ich eine Ausfoderung gemacht habe, und er nimmt sie an. Ich mache keine Ausfoderung, aber es wird mir sehr angenehm seyn, ei-

nem vortreflichen Schriftsteller die Gelegenheit verschaft zu haben, uns einige Wahrheiten mehr zu entwikeln. Herr Payne erklärt sich öffentlich gegen die monarchische Regierung. Ich habe gesagt, daß mir die republikanische Regierung für die Freiheit unzureichend schiene. Nach einer so bestimmten Aeusserung von beiden Seiten, bleibt nach meiner Meinung nichts weiter übrig, als unsre Beweise dem Publikum darzulegen, welches bereit ist, das Urtheil darüber zu fällen. Aber unglüklicher Weise müssen die abstrakten Untersuchungen, diejenigen besonders, welche einer Wissenschaft gehören, deren Sprache noch nicht bestimmt ist, durch einen vorausgeschikten Vertrag vorbereitet werden. Ehe man sich unter den Fahnen wenigstens der Philosophie angreift, muß man versichert seyn, daß man sich verstehe. Herr Payne fühlt diese Nothwendigkeit so gut, daß er damit angefangen hat, seine Erklärungen zu geben.

Ich verstehe, sagt er, unter Republikanismus keinesweges dasjenige, was in Holland und in einigen Staaten Italiens diesen Namen trägt. Als er diese Zeilen schrieb, dachte der Verfasser gewiß, daß ich es eben so wenig auf mich nehmen wolle, weder die ottomannische noch die englische Monarchie zu vertheidigen.

Um bei dieser Untersuchung vernünftig zu Werke zu gehen, und zuverlässig wollen wir es beide, so müssen wir damit anfangen, alle Beispiele zu entfernen. In Betref der gesellschaftlichen Ordnung kann Herr Payne eben so wenig wie ich mit den Modellen zufrieden seyn, welche uns die Geschichte darbietet. Die Untersuchung kann also

unter

unter uns nur über bloſſe Theorie ſtatt finden; Herr Payne wird ſeine Republik behaupten, ſo wie er ſie verſteht; und ich werde die Monarchie vertheidigen, ſo wie ich ſie denke. Kurz ich habe, ſchreibt Herr Payne, der ganzen Hölle der Monarchie den Krieg erklärt. Ich bitte ihn inſtändigſt, zu glauben, daß ich bei dieſer Unternehmung ſein Sekundant und nicht ſein Gegner ſeyn will; allein ich möchte auch nicht die ganze Hölle der Republiken ſchonen. Sowohl die Hölle der Monarchie als die Hölle der Republik haben in der Wirklichkeit ſtatt gefunden, und die eine iſt nicht beſſer wie die andre. Es iſt nicht möglich, daß Herr Payne oder ich, jemals die Parthie irgend einer Art von Hölle nehmen könnten.

Unter Republikanism, ſagt Herr Payne, verſtehe ich bloß eine Regierung durch Stellvertreter. Und ich, ich bitte um ein wenig Aufmerkſamkeit für meine Antwort, denn es iſt mir ſchwer zu begreifen, warum man ſich bemüht, zwei ſo verſchiedne Begriffe, als das ſtellvertretende Syſtem und der Republikanismus ſind, ſo zu vermengen.

Es iſt nur erſt ſeit der Begebenheit des lezten 21ten Junii *), daß wir auf einmal eine republikaniſche Parthei haben hervorkommen geſehn. Was hat ſie für einen Gegenſtand? Kann ſie vergeſſen, daß der Plan der Stellvertretung, womit die Nationalverſammlung Frankreich ein Geſchenk gemacht hat, wenn gleich in verſchiednen Punkten unvollkommen, doch der reinſte und beſte iſt, welcher noch je auf der Erde erſchien? Was haben alſo

*) der Flucht des Königs.

die für einen Gegenstand, welche eine Republik verlangen, indem sie darunter bloß eine Regierung durch Stellvertreter begreifen? Wie! sollte sich diese kaum hervorgekommne Parthei die Ehre zueignen wollen, die stellvertretende Regierung gegen die Nationalversammlung selbst gefordert zu haben? Sollte sie im Ernst überreden wollen, daß es in allen diesen nur zwei Meinungen gäbe, die Meinung der Republikaner, welche eine Stellvertretung wollen, und die der Nationalversammlung, welche keine will? Nein, man kann an ein solches Hirngespinst von Seiten der neuen HH. Republikaner nicht glauben, noch eine so blinde Gelehrigkeit von dem Publiko und der Nachkommenschaft hoffen?

Wann ich von der politischen Stellvertretung rede, so gehe ich viel weiter als Herr Payne. Ich behaupte, daß jede Verfassung einer bürgerlichen Gesellschaft, deren Wesen die Stellvertretung nicht ist, eine falsche Verfassung sey. Jede gesellschaftliche Vereinigung, sie sei monarchisch oder nicht, deren Glieder sich nicht alle zu gleicher Zeit mit der ganzen gemeinschaftlichen Verwaltung abgeben können, hat nur die Wahl zwischen Stellvertreter und Herrn, zwischen den Despotismus und einer gesezmässigen Regierung. Die Art der Eintheilung der Stellvertreter, ihre Zusammensezung unter einander kann verschieden seyn, ohne daß eine dieser verschiednen Formen sich ausschliessend den wahren wesentlichen und unterscheidenden Charakter einer ganz guten Regierung zueignen kann. Man muß nicht einem Menschen ähnlich seyn, der da sagen würde: Sehen Sie, ich verstehe unter Republik die gute Regierung, und unter Monarchie die schlechte, stellen Sie sich hin und vertheidigen Sie sich.

Es

Es ist nicht erlaubt, einem Mann von Geist wie Herr Payne etwas beizumessen, was sich dieser Sprache nähert.

Man streite sich, so viel man will, über die verschiednen Arten der Stellvertretungen, man untersuche z. B. ob es gut sey, in der vollziehenden und gesezgebenden Ordnung genau dieselbe Methode anzuwenden, und zwanzig andre Fragen von derselben Art, so folgt daraus nicht, daß man in diese Abstuffungen die Verschiedenheit sezen müsse, welche die Monarchisten von den Republikanern trennt. Alle diese kleine Streitigkeiten sind und werden den Anhängern beider Systeme gemein seyn, und sie werden es auch in der doppelten Hypothese einer guten und einer schlechten Stellvertretung bleiben. Eure Bevollmächtigte mögen im Grunde gut oder übel gewählt, gut oder schlecht bevollmächtigt seyn, es bleibt immer übrig zu wissen, welche Beziehung und Einrichtung unter einander sie für die beste Vertheilung und die gröste Leichtigkeit der Bewegung der Staatsmaschine haben sollen. Kurz, es bleibt euch immer noch zu wissen übrig, ob ihr eine Republik oder eine Monarchie wollt, weil an sich die republikanischen und monarchischen Formen einer guten wie einer schlechten Verfassung, einer guten wie einer schlechten Regierung anpassen können. Man muß also nicht in den Charakteren einer wahren Stellvertretung das unterscheidende Merkmal der Republikaner suchen. Meiner Meinung nach sind folgende die beiden Hauptpunkte, an denen man die Verschiedenheit beider Systeme erkennen kann.

Sezet man an die Spize der ganzen Staatsmaschine oder dessen, welches man die vollziehende Gewalt nennt, einen Vollziehungsrath, welcher nach der Mehrheit berathschlagt,

schlagt, und von dem Volke oder der Nationalversammlung ernannt wird, so ist dies Republik. —

Sezet man im Gegentheil an die Spize der ministeriellen Departemente (welche besser abgetheilt seyn sollten), verantwortliche Chefs, deren keiner vom andern abhängig ist, aber für ihr ministerielles Leben von einem Individuum von höherm Range abhängen, welches die unverrükte Einheit der Regierung, oder was dasselbe ist, die Nationalmonarchie vorstellt; — sezet ihr, daß dieses Individuum die Obliegenheit habe, im Namen des Volks diese ersten vollziehenden Obern oder Chefs zu erwählen und abzusezen, auch einige dem Gemeinwesen nüzliche Amtsverrichtungen auszuüben, welche von der Art sind, daß seine eigne Unverantwortlichkeit dabei keine Gefahr bringt, so wird dies Monarchie seyn.

Man sieht, daß die Untersuchung nur allein darin beruht, welche Form dem Giebel des Regierungsgebäudes gegeben werden soll. Was die Monarchisten durch die individuelle Einheit (durch einen Einzigen) machen wollen, das wollen die Republikaner durch eine Gesammtheit mehrerer. Ich beschuldige diese Lezten nicht, daß sie nicht die Nothwendigkeit der Einheit der Handlung fühlten; ich bin auch nicht in Abrede, daß man nicht diese Einheit in dem obersten Vollziehungssenat oder Rath antreffen könne; allein ich glaube, daß sie in vielen Rükſichten übel eingerichtet seyn würde; ich glaube, daß die Einheit der Handlung, um keinen Vortheil zu verliehren, welchen man derselben verschaffen muß, von der individuellen Einheit nicht getrennt werden kann u. s. w.

Also in unserm System besteht die Regierung aus einem ersten Monarchen (d'un premier monarque electeur) welcher andere wählt und unverantwortlich ist, in dessen Namen sechs von ihm ernannte und verantwortliche Monarchen handeln. Unter diese stehen die Departementsdirektionen u. s. w.

In dem andern System hat ein von den Departementen oder von der gesezgebenden Versammlung ernannter Rath oder Senat den ersten Grad der Vollziehung. Unter dem stehen die Departementsverwaltungen u. s. w.

Diejenigen Personen, welche gern abstrakte Begriffe mit einem Bilde bekleiden, können sich die monarchische Regierung als in eine Spize auslaufend und die republikanische Regierung in eine Plattform endend vorstellen. Allein, die Vortheile, welche wir mehr der einen als der andern Form zuschreiben, sind von der Wichtigkeit, daß sie wohl die Mühe verdienen, sich nicht mit einem blossen Bilde zu befriedigen. Ich trete in keine weitre Entwiklung ein, denn es ist hier nicht der Ort; allein ich fürchte nicht es zu wiederholen, daß man in diese beide von mir berührte Punkte den unterscheidenden Charakter beider Systeme sezen müsse, nemlich in die Verschiedenheit, welche zwischen einer individuellen verantwortlichen Entscheidung (d. i., der Minister), die von einem erwählenden unverantwortlichen Willen (d. i., durch den König) beschränkt ist, und einer nach der Mehrheit gemachten und von aller gesezlichen Verantwortlichkeit entbundnen Entscheidung (d. i., des Senats) statt findet. Die hieraus fliessenden Folgerungen werden an einem andern Ort gezogen werden.

Die Republikaner und wir könnten über verschiedne wichtige Fragen der gesellschaftlichen Regierung nicht einstimmig denken, ohne daß man darin eben so viele neue Verschiedenheiten zwischen den Republikanism und Monarchism zu finden Grund hat. Man kann z. B., mehrere Plane vorlegen, um den Vollziehungsrath oder Senat zu erwählen, mit der Absicht, dieselben mehr oder weniger auf die berathschlagenden Administrationskollegien anzuwenden. Eben so kann man glauben, daß es mehrere Arten giebt, wie die Thronfolge angeordnet werden kann; denn man ist in seiner Meinung frei, Republikaner und Monarchist auf verschiedne Arten zu seyn.

Wenn man mich frägt, und ich erwarte es wohl, daß man mich fragen wird, was ich von der Erblichkeit des Monarchen, der andere erwählt, denke, so antworte ich ohne anzustehen, daß es einer guten Theorie nach falsch sey, daß die Erblichkeit eines öffentlichen Amtes, es sey welches es wolle, jemals mit den Gesezen einer wahren Stellvertretung harmoniren könne. Die Erblichkeit in diesem Sinn ist eben sowohl eine Verlezung des Grundsazes als eine Beleidigung der bürgerlichen Gesellschaft. Allein wir wollen die Geschichte aller Wahlmonarchien und Fürstenthümer durchgehen. Giebt es eine einzige, wo nicht die Wahlmethode noch schlimmer sey als die erbliche Methode? Wer wird so unsinnig seyn, das Verfahren der Nationalversammlung zu tadeln und ihr einen Mangel an Muth vorzuwerfen? Was konnten vor zwei Jahren Männer thun, welche im Grunde allen übrigen sehr gleichen, das will sagen, welche das, was man ihnen zeigt, beurtheilen, weil sie meistentheils nichts für mögslich und unmöglich halten, als was schon geschehn ist.

Selbst

Selbst wenn sie geglaubt hätten, die Untersuchung dieser Frage beginnen zu können, würden sie wohl zwischen der ungereimten aber friedlichen Erbfolge und einer eben so ungereimten oft von bürgerlichen Kriegen begleiteten Wahl lange angestanden haben? Jezt freilich ist man an die Wahlmethode gewöhnt; man hat darüber sehr viel nachgedacht, und man kann glauben, daß eine grosse Mannigfaltigkeit in der Zusammensezung der Wahlmethoden statt finden könne. Es giebt zuverlässig eine, welche für das erste öffentliche Amt sehr anwendbar ist. Sie scheint mir alle der Erbfolge zugeschriebne Vortheile zu vereinigen, ohne eine ihrer üblen Folgen zu haben, alle Vortheile und keine von den Gefahren der Wahl. Ich bin inzwischen weit entfernt zu glauben, daß die Zeitumstände günstig wären, um die dekretirte Grundverfassung über diesen Punkt zu verändern, und es ist mir sehr angenehm, meine Meinung hierüber laut zu äussern. Die Hindernisse sind nicht mehr dieselben, kann man antworten: gut; allein sind sie alle verschwunden, sind nicht neue entstanden? Würde eine Spaltung im Innern in der jezigen Epoche ein gleichgültiges Uebel seyn? Die Nationalversammlung ist der einmüthigen Zustimmung aller Theile Frankreichs für die schon bekannte Grundverfassung versichert.

Ein allgemeines Bedürfniß ist fühlbar, nemlich die Grundverfassung zu vollenden, und sie überall gleichförmig und mit einer Kraft, die dem Gesez die Herrschaft giebt, festzusezen. Würde es nun wohl vernünftig seyn, in diesem Augenblik einen Zankapfel unter die Departemente zu werfen und Abänderungen in den Dekreten zu wagen, dem man hernach schwerlich Grenzen sezen würde? Uebrigens, wenn sich die Nation einmal durch eine verfassung-

fassunggründende Versammlung über die Stelle des Monarchen erklären will, sie mag nun wahlfähig werden oder erblich bleiben, so verlieren wir damit die Monarchie nicht, weil immer das, was das Wesen davon ausmacht, individuelle Entscheidung sowohl von Seiten der handelnden Monarchen als des Monarchen, welcher sie zu wählen hat, statt finden wird. Kurz ich hoffe, daß, indem sich die öffentliche Meinung immer mehr und mehr über politische Materien aufklärt, man allgemein gewahr werden wird, daß der monarchische Triangel für diese Eintheilung der Gewalten, welche der wahre Damm der öffentlichen Freiheit ist, bei weiten geschikter sey als die republikanische Plattform.

Ich verstehe, sagt Herr Payne, unter Republik eine auf die Grundsäze der Erklärung der Rechte gegründete Regierung. Ich sehe nicht, warum diese Regierung nicht eine Monarchie seyn könnte.

Grundsäze, fügt er hinzu, mit welchen verschiedne Theile der französischen Grundverfassung in Widerspruch stehen. Dies kann seyn und es ist zu glauben, daß, wenn man den Vorsaz gehabt hätte eine Republik zu machen, es auch noch möglich gewesen seyn würde, Fehler gegen die Erklärung der Rechte zu begehen. Allein wer sieht nicht, daß diese Widersprüche gehoben werden können, ohne daß Frankreich aufhört, eine Monarchie zu seyn? Kurz, Herr Payne wird mir erlauben, ihm zum zweitenmale zu sagen, daß, da ich nicht von ihm verlange, eine gewisse Republik insbesondere zu behaupten, es billig sey, mir dieselbe Freiheit

in

in Bezug auf die Monarchie zu lassen. Ich wünsche, daß unsre Untersuchung, wenn sie Statt hat, die Schranken der Theorie nicht überschreite. Die Wahrheiten, die wir aufstellen werden, können früher oder später sich auf die Thatsachen anwenden lassen. Allein ich habe schon genug zu verstehen gegeben, daß ich in diesem Augenblik weit mehr das dringende Bedürfniß fühle, die dekretirte Grundverfassung festzusezen als umzuschaffen.

Die Erklärungen der Rechte von Frankreich und Amerika sind eine und dieselbe Sache in Grundsäzen und auch fast in Ausdrüken; desto schlimmer, ich wünschte, daß die unsrige besser sey, denn dies würde nicht schwer seyn.

Und dies da ist der Republikanism, den ich gegen das, was man Monarchie und Aristokratie nennt, vertheidigen will. Ein Mann, der in Frankreich, in Europa lebt, muß eingestehn, daß, wenn man den Sinn dieser Wörter Republik und Monarchie nach dem Namen, den sie sich in der Welt gemacht haben, nehmen muß, es einem anekelt, nur davon zu reden. Würde ich nicht ein gewonnen Spiel haben, wenn ich dem Beispiel, was mir Herr Payne giebt, folgen wollte, um ein ungünstiges Licht auf das, was man Republik und Aristokratie nennt, zu werfen. Wer weiß, ob man nicht sogar von jezt an und nach der Mehrheit der Stimmen mehr Wahrscheinlichkeit für diese Verbindung, welche ich angreifen würde, finden möchte als für die, welche man uns entgegenzusezen die Kunst braucht. Aufrichtig, würde ein Vollziehungssenat weniger aristokratisch seyn, als Minister, welche unter der freien

freien und unverantwortlichen Wahl eines Monarchen handeln, deſſen offenbares und handgreifliches Intereſſe immer, aber immer, von dem Intereſſe der Mehrheit unzertrennlich ſeyn würde? Ich habe vielleicht unrecht, meine Zweifel über die Güte des republikaniſchen Syſtems ſchon durchbliken zu laſſen! O! wie weit ſind diejenigen entfernt, mich zu verſtehen, welche mir vorwerfen, die Republik nicht anzunehmen, welche glauben, daß der, welcher nicht ſo weit geht, im Wege zurükbleibe! Weder die Ideen noch die Gefühle, die man republikaniſch nennt, ſind mir unbekannt; allein ich muſte in meiner Abſicht, beſtändig dem höchſten Punkte der bürgerlichen Freiheit näher zu kommen, die Republik überſchreiten, ſie weit zurük laſſen, und endlich zu der wahren Monarchie gelangen. Wenn ich irre, ſo erkläre ich wenigſtens, daß es nicht aus Mangel von Aufmerkſamkeit oder aus Mangel der darauf verwandten Zeit geſchieht; denn meine Unterſuchungen und Reſultate ſind älter als die Revolution.

Ich geſtehe es, daß alles dies für eine Anmerkung ein wenig lang wird, und ich bitte deswegen um Verzeihung, allein ich wollte, im Fall die Unterſuchung Statt hat, vermeiden, daß ſie nicht in einen Wortſtreit ausarte. Es folgt, glaube ich, aus dem, was man geleſen hat, daß diejenigen, die ihre Sprache beſtimmt ſprechen wollen, ſich nicht erlauben werden, den Republikanism für den Gegenſaz von Monarchism zu nehmen. Der Gegenſaz von ein iſt mehrere. Unſre Gegner ſind Polyarchiſten, Polykraten (Vielhäupter), dies iſt ihr wahrer Titel. Wann ſie ſich Republikaner nennen, ſo muß dies nicht der Monarchie entgegengeſezt werden; denn ſie ſind für das Gemeinweſen wider die Privatſache, und

gewiß

gewiß wir auch. Das Gemeinbeste ist freilich sehr lange der Privatsache aufgeopfert worden; allein haben nicht alle bekannte Staaten ohne Rükſicht auf ihre verschiedne Benennungen dieſes Unglük gemein gehabt? Wenn man statt der Annahme deutlicher Begriffe, welche glüklicherweiſe durch die Etymologie selbst vorbereitet sind, in einer Verwirrung der Worte, die uns zu nichts gut scheint, beharrt, so würde ich allerdings keine Hartnäkigkeit darin äuſſern; ich würde es leiden, daß man den Ausdruk Republik als gleichbedeutend von stellvertretender Verfaſſung brauchte; allein ich erkläre, daß, wenn ich ihn in dieſem Sinn genommen hätte, ich doch noch das Bedürfniß fühlen würde zu fragen, ob man nach allen dem wolle, daß unſre Republik monarchiſch oder polyarchiſch seyn solle. Wir wollen also, die Frage in dieſen Ausdrüken feſtſezen: „ist es in einer guten Republik beſſer, daß die Regierung polyarchiſch oder monarchiſch ſey.„

Ich will dieſe Antwort mit einer Bemerkung ſchlieſſen, mit der ich hätte anfangen ſollen. Mein in den Moniteur vom 6ten Julius eingerükter Brief kündigt nicht an, daß ich jezt Muſſe habe, mich mit den polykraten Republikanern in Kampf einzulaſſen. Meine Ausdrüke ſind dieſe: „ich werde vielleicht bald die Zeit haben, dieſe Frage zu entwikeln u. ſ. w.„ Warum bald? deswegen, weil ich mich täglich überzeuge, daß die Nationalverſammlung in kurzem die lezte Hand an ihr Werk gelegt haben wird, und daß ſie im Begrif iſt, es zu vollenden. Bis dahin iſt es mir unmöglich, meine täglichen Beſchäftigungen zu verlaſſen, um die Journale mit Unterſuchungen von welcher Art es ſey, anzufüllen. Man antwortet mir, daß dieſe Unterſuchung die Tagesordnung ſei; dies ſehe ich nicht.

nicht. Ueberhaupt ist es einem Freunde der Wahrheit unangenehm, Rechtsfragen unter der Allgewalt der Umstände zu behandeln. Ein seinen eignen Kräften überlaßner einzelner Mann, hat Beschwerlichkeiten genug zu überwinden, bis er die Grundsäze in ihren Quellen aufsucht und bekannt macht, als daß er sich dem Verdruß aussezen sollte, da Vernunft zu predigen, wo er sieht, daß die Lage der Dinge, oder fester vorausgefaßter Vorsaz den Zuhörern die Ohren verstopfen, und der Redner also Gefahr läuft, statt dem Ganzen, nur dieser oder jener Parthei, wider seinen Willen damit Dienste geleistet zu haben.

Emmanuel Sieyes.

XXVI.

XXVI.

Brief des Herrn Emmanuel Sieyes an Hrn. Stanislaus Clermont-Tonnerre.

Auteuil den 13ten Oktober 1791.

XXVI.

Brief des Herrn Emmanuel Sieyes an Herrn Stanislaus Clermont-Tonnere.

Ich habe, mein Herr, mit vielem Dank die vier Theile Ihrer Meinungen erhalten. Allein diesem Gefühl folgte bald ein andres, welches weniger angenehm für mich war. Ich öfne auf gerathewohl Ihren zweiten Theil; ich finde auf der 35 Seite meinen Namen, ich lese, ohne etwas anfänglich zu verstehen, und ich lese noch einmal. Mein Erstaunen wächst auf einen solchen Grad als ich es Ihnen nicht beschreiben kann. Wie! mein Herr, Sie sind es, der mir das System der 44000 Munizipalitäten, d. h. diejenige aller falschen Ideen zueignet, welche mir am meisten Verdruß verursacht hat, und welche beständig am meisten mit dem Ganzen und fast mit allen Theilen meines Plans in Widerspruch gewesen ist! Sie, mein Herr, sind es, der Sie bei Gelegenheit meiner Meinung über das königliche Veto, welche Sie, ich weiß nicht warum, die die Munizipalitäten und das Veto angehende Meinung betiteln, mit grossen Buchstaben folgende Nachricht schreiben und bekannt machen:

„Ich bitte, folgende Bemerkungen mit Aufmerksamkeit zu lesen, denn ich halte sie für sehr wichtig. Die allergrausamste Anarchie hat hinreichend bewiesen, wie

sehr ich recht hatte. Das angenommne System des Abbe Sieyes hat Frankreich den Munizipalitäten preiß gegeben, die öffentliche Gewalt durch seine Theilung entkräftet, und die Monarchie in eine Menge kleiner abgesonderter Stüke verwandelt, welche ihr Interesse, ihre Vorurtheile, ihre Regierung haben, niemanden gehorchen, und welche das, was von der vollziehenden Gewalt noch übrig ist, mehr als einen gemeinschaftlichen Feind wie einen Vereinigungsmittelpunkt betrachten.„

Mein System, mein Herr, ist immer grade dem entgegengesezt gewesen, welches Sie mir zuzueignen so gütig sind. Das Dekret, welches die 44000 Munizipalitäten festsezt, ist so wie ich mich erinnre, in dem Erzbischöflichen Pallast zu Anfang des Novembers gemacht worden, folglich 2 Monat nach der Untersuchung über die königliche Sanktion. Es hat mir ein solches gemischtes Gefühl von Schmerz und Unwillen verursacht, daß ich seit diesem Augenblik, ich glaube, nicht einen Tag verlebt habe, ohne diese Gefühle zu äussern und vielleicht mit meiner unnüzen Betrübniß den meisten meiner Kollegen und andern beschwerlich gewesen zu seyn. Vielleicht habe ich den hübschen Ruf von übler Laune, den ich mir in der Versammlung gemacht hatte, vorzüglich meinen hartnäkigen Klagen und bisweilen den mehr oder weniger bittern Sarkasmen zuzuschreiben, welche ich mir, freilich sehr tadelnswerth, gegen das erlaubte, welches ich als die abscheulichste Operation betrachtete. Aber dieser Ruf hätte mich wenigstens auf immer von der Furcht befreien sollen, mir die grosse Narrheit der 44000 Munizipalitäten vorwerfen zu sehen; und Sie sind es, mein Herr, Sie, mir dem ich mich, ich

bin

bin es überzeugt, nicht ein einzigesmal unterhalten habe, ohne daß sich nicht diese unglüklichen 44000 Munizipalitäten zu gelegner oder ungelegner Zeit in unsre Unterhaltung eingemischt haben, um meinen ewigen Klagen Nahrung zu geben; Sie sind es, dem es gefällt, alles zu vergessen, um sich den angenehmen Zeitvertreib zu machen, mich zum Schöpfer oder Vater der 44000 Munizipalitäten zu erklären.

Sie haben mir bisweilen die Ehre erzeigt, mir zu sagen, daß Sie alle meine Meinungen und Aufsäze, welche ich unglüklicher Weise habe druken lassen, gelesen hätten. Ei, mein Herr, wie haben Sie da nicht gesehn, daß meine Munizipalitäten, welche ich gemeiniglich Gemeinden, grosse Gemeinden, Zentralgemeinden genannt habe, nichts anders in der Ausdehnung waren als diese Kreise von mehr als 36 Quadratstunden, welche hernach unter dem Namen der Distrikte gebildet worden sind, ein nach meiner Meinung weniger passender Ausdruk, ob ich ihn gleich auch bisweilen vor dem Dekret und besonders im Monate Julii 1789 in einer kleinen Broschüre betitelt, einige auf die Stadt Paris anwendbare Ideen über die Verfassung gebraucht habe. Ehe die Versammlung das Wort Distrikt angenommen hatte, stand es allerdings mir frei, mich andrer Benennungen, die ich für besser hielt, zu bedienen. Mein System hat sich nicht verändert. Man hat gehört, daß ich immer kleine Provinzen und grosse Gemeinden verlangte, die erstern von 324 Stunden wenigstens und die andern, wie ich eben gesagt habe, ohngefähr von 36 Quadratstunden. Alle Plane, die ich eingereicht habe, alle meine Schriften, meine Reden, meine

Unterhaltungen haben unaufhörlich wiederholt oder vorausgesezt, daß dies meine wahren Ideen sind; und ohnerachtet so vieler Beweise, müssen Sie, mein Herr, von dem ich es wahrlich am wenigsten erwarten sollte, mir doch noch die unerwartete Huldigung der unsinnigen und bedauernswürdigen Einrichtung der 44000 Munizipalitäten machen, gewiß nur um den Schmerz zu erhöhen, welchen nothwendig in dieser Rükficht ein Mann fühlen muß, der mit voller Leidenschaft für den Erfolg der wahren gesellschaftlichen Ordnung arbeitete. Wenn Sie sich die Mühe nehmen, wenigstens den Entwurf des Verfassungsausschusses die Munizipalitäten betreffend u. s. w. der Nationalversammlung den 29ten September 1789 vorgelegt, noch einmal zu lesen, so werden Sie sich überzeugen, daß unsre Absichten keine andre waren, als 6 oder 700 Munizipalitäten zu machen. Wir wollten deren so viele, als Distrikte sind, und das war von 44000 weit entfernt. Durchlaufen Sie den eben angezeigten Bericht, in welchem ich nicht alle Vorschriften annehme, wo Sie aber über die gegenwärtige Frage die Beweggründe finden werden, welche uns bewogen, alle diese kleinen verschiednen Interesse der Gemeinden und der Pfarreien desselben Distrikts so in ein einziges grosse Gemeinds- oder Munizipalinteresse zu schmelzen. Wir wollten also, ich wiederhole es, nur eine Zentralmunizipalität für jeden Distrikt; und Sie, mein Herr, Sie beschuldigen mich, diese 44000 Munizipalitäten, dieses politische Chaos, wo man nichts sieht, dieses Meer von bewegendem Sande, auf welchen unmöglich eine wahre Monarchie dauernd gegründet werden kann, erzeugt zu haben. Warum lassen Sie nicht die Ehre dieses Vorschlags denen, welche denselben gemacht

macht und durchgesezt haben, den HH. Malouet, Crillon, Biozat u. s. w.

Als ich zwei Monate vorher und in einer verschiednen Sache verlangte, daß man sich mit einem Verfassungsplan der Munizipalitäten und der Provinzen beschäftigen solle, so ist es leicht zu sehen, daß ich auf die Eintheilung des Reichs deutete. Erinnern Sie sich, daß zu dieser Epoche am 7ten September die ganze Nation an der Revolution Theil genommen hatte, daß überall die öffentlichen Gewalten, welche den Beamten der alten Regierung entwischten, auf die Städte, Fleken und Dörfer jede in ihrem Bezirk übergiengen. Ich weiß nicht, ob Ihnen diese Begebenheit Anmassung oder Anarchie anzeigt. Was mich betrift, so finde ich im Gegentheil, daß dies bei solchen Umständen das einzige Mittel war zu verhindern, daß nicht die allererschreklichste Anarchie bis in den lezten Zweigen der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft entstund. Ich glaube, daß das Vaterland den muthvollen Männern, die sich bei dieser Gelegenheit gezeigt haben, eine ewige Dankbarkeit schuldig ist. Wie sehr verschieden auch unsre Meinungen über diese Sache seyn mögen, so denken wir doch wahrscheinlich beide, daß eine solche Ordnung der Dinge nicht lange so bleiben konnte, und besonders, daß der Gesezgeber die Fortdauer derselben nicht bestätigen muste. Es ist also ausgemacht, daß sich in der Epoche, von der wir sprechen, die 44000 Munizipalitäten auf einmal nicht durch die Wirkung irgend eines philosophischen Systems, sondern als eine unvermeidliche Folge des allgemeinen Aufstandes existirend befanden. Was that ich den 7ten September durch meinen vorgeschlagnen Zusaz? ich wollte verhindern, daß sie nicht von Rechtswegen festgesezt wurden; ich versuchte das einzige

Mittel, durch welches man schleunig eine vernünftige Verfassung der Provinzen oder Gemeinden, oder Munizipalitäten hätte unterschieben können. Dieses Wort zu verschweigen, wäre sehr unklug gewesen, denn man sprach von nichts als von Munizipalitäten, man existirte nur unter dieser Form, und nur unter dieser Benennung konnte man die Einführung irgend einer Ordnung hoffen. Hatte ich unrecht zu verlangen, daß die Versammlung die Frage der Munizipalitäten in ernsthafte Ueberlegung nehmen, und daß sie sich unverzüglich einen Plan in dieser Rükficht vorlegen lassen solle? Ist es nöthig hinzuzufügen, ich würde hoffen, daß dieser Plan der meinige seyn würde, denn ich glaube nicht, daß ein andrer existirte? Nehmen Sie sich die Mühe, die wenigen Zeilen noch einmal zu lesen, welche ich bei dieser Gelegenheit sprach, und über welche Sie mich mit so wenig Gerechtigkeit behandeln; ich will sie hier abschreiben, sie beschliessen meine Meinung über das Veto. Sie werden sehen, ob nicht der ganze Inhalt der Rede und der natürliche Gang der Ideen den angegebnen Sinn enthalte:

„Ich schliesse damit, daß ich der Versammlung den in dem Laufe meines Vortrags angekündigten Zusaz vorschlage. Ich lege ihn nur deswegen vor, weil ich glaube, daß er von der dringendsten Nothwendigkeit ist. Wenn man ihn nicht unterstüzt, oder wenn er verworfen wird, so werde ich wenigstens meine Pflicht gethan haben, indem ich die Gefahr anzeige, welche Frankreich bedroht, wenn man die Munizipalitäten in vollständige und unabhängige Republiken organisiren läßt. Hier ist mein Vorschlag: es soll noch heute ein Ausschuß von drei Personen ernannt werden, um sobald als möglich einen solchen Plan von Munizipalitäten und Provinzen vorzulegen, damit man hoffen könne, das Reich nicht in eine Menge

von kleinen Staaten unter republikanischer Form zerrissen zu sehen, sondern daß im Gegentheil Frankreich ein einziges Ganze ausmachen könne, welches in allen seinen Theilen gleichförmig einer gemeinschaftlichen Gesezgebung und Verwaltung unterworfen sey.„

Das ist, mein Herr, der Beweißgrund Ihrer Anklage. Ich kann mich von der Idee nicht loßmachen, daß, wenn sie unbefangen gelesen hätten, Sie daraus eine ganz entgegengesezte Meinung hätten schöpfen müssen, und wenn selbst Ihnen noch einige Ungewißheit zurükgeblieben wäre, würden Sie sie nicht leicht gehoben haben, wenn Sie meine andern Schriften zu Rathe gezogen und darauf hätten achten wollen, daß ich mich immer als der Vertheidiger der Gesellschafts-Einheit gezeigt habe?

Muß ich nicht glauben, daß diejenigen, welche mir andre Ideen unterschieben, im voraus entschlossen sind, mich nicht zu verstehen; und es ist natürlich, daß ich ausserordentlich betroffen war, als ich sahe, daß Sie mir das System der 44000 Munizipalitäten zuschrieben; ich kann es auf keine Weise annehmen, und ich wage es sogar Ihnen zu sagen, daß man nach meinem Betragen und nach meinen Reden denken könnte, was ich sehr aufrichtig glaube, daß ich dasjenige Glied der alten Versammlung bin, dem es am wenigsten zu verzeihen wäre, sich die Ehre dieser Annahme anzumassen. Sie haben sich geirrt, mein Herr; und nach Ihrem Gefühl können Sie nicht glauben, daß Sie sich in einer geringfügigen Sache geirrt haben. Sie haben sogar nicht die leichte Bemerkung gemacht, daß meine Meinung über das Veto nicht gut aufgenommen worden, daß nichts darauf erfolgt ist, und daß man derselben keine Wirkung zuschreiben kann. Irre ich mich nicht selbst in Ihrem Charakter, so wird es Ihnen

unangenehm seyn, mir ein Mißvergnügen verursacht zu haben, welches ich gar nicht verdiente.

Emmanuel Sieyes.

N. S. Erlauben Sie mir, mein Herr, auch eine Note auszuheben, welche ich S. 65 in demselben Theil finde. Dieser Irrthum, sagen Sie (nemlich, die katholischen Pfarrer für öffentliche Beamte zu halten) ist dem Abbe Sieyes entwischt: er hat die Geistlichkeit als eine öffentliche Anstalt betrachtet. Ich habe meine Meinung über diesen Gegenstand oft dargethan. Hier ist sie noch einmal: ich betrachte das Departement der Armen oder der öffentlichen Unterstüzung, des Unterrichts, und endlich dessen, welches man das bürgerliche Register oder das öffentliche Notariusamt nennen könnte, und welches zur Aufzeichnung der Gebohrnen, der Ehen und der Gestorbnen bestimmt ist, als drei nothwendige Theile der Staatsanstalt. Es ist ein Faktum, daß dieses Geschäft fast ausschliessend der Geistlichkeit oblag: sie bestand also unter diesen dreifachen Gesichtspunkt aus wahren öffentlichen Beamten. Jezt will die Nation andern Beamten die Sorge für die Armen, für den Unterricht anvertrauen, worin sie sehr weise handelt. Sie will auch andre Beamte zur Aufzeichnung der Ehen, der Gestorbnen und Gebohrnen bestimmen, worinn sie vollkommen recht hat. Man gebe dieses lezte Gesez und man vollziehe es; alsdann wird es klar seyn, daß die Geistlichkeit nichts mehr als eine religiöse Anstalt bildet, welche der öffentlichen Ordnung nichts angeht, und wenn der Gesezgeber fortfährt, die Priester als Staatsbeamte zu betrachten, so wird es sein Fehler seyn: stets mit Vorbehalt der Entschädigung, die man den nuznieſſenden Titularen, welche man beraubt, schuldig ist.

XXVII.

XXVII.

Brief an den Abbe Sieyes.

XXVII.

Brief an den Abbe Sieyes.

Als ich Ihren Brief, mein Herr, an Herrn Clermont-Tonnerre in dem No. 291. des Moniteur laß, so bemerkte ich diesen Artikel, in welchen ich genannt bin. Sie beschuldigen mich, mein Herr, „die 44000 Munizipalitäten, dieses politische Chaos, wo man nichts sieht, dieses Meer von bewegendem Sande, auf welchen unmöglich eine wahre Monarchie dauerhaft gegründet werden kann, erzeugt zu haben; warum lassen Sie nicht die Ehre dieses Vorschlags denen, welche denselben gemacht und durchgesezt haben als die HH. Malouet, Crillon, Biozat u. s. w.„

Ich erkläre, mein Herr, daß ich niemals und eben so wenig wie Sie die Bildung der 44000 Munizipalitäten, besonders mit den Amtsverrichtungen, welche sie erhalten haben, gutgeheissen habe. Ich will eben so wenig wie Sie, mein Herr, dafür gelten, zu einer Anstalt beigetragen zu haben, die ich für fehlerhaft halte. Ich bekenne, daß ich politischen Irrthümern sehr unterworfen bin, allein ich finde, daß ich an den meinigen genug

habe,

habe, und ich nehme den, welchen Sie mir zuschreiben, nicht an.

Den 25ten Oktober 1791.

Crillon.

Antwort an Herrn Crillon.

Sie schreiben mir, mein Herr, durch den Weg des Moniteurs, bloß um mir zu erklären, daß Sie genug an Ihren politischen Irrthümern haben, und daß Sie nicht denjenigen annehmen, welchen ich Ihnen zuschreibe. Dies ist sehr gut; seyn Sie aber überzeugt, daß ich nicht die Absicht gehabt habe, Ihr Vermögen eines so schlecht erworbnen Guts zu vergrössern. Indem ich Sie unter die Abgeordnete anführte, welche die Einführung der 44000 Munizipalitäten unterstüzten, so erzählte ich bloß ein Faktum, welches, wie ich glaubte, Sie selbst eingestanden haben, mein Herr, und worüber mir noch keiner unsrer alten Kollegen die geringste Bemerkung gemacht hat. Ich wünsche Ihnen Glük, in den Fall gesezt worden zu seyn, dem Publikum den Irrthum benehmen zu können, mit welchem ich denselben so ruhig und so lange theilte.

Den 26ten Oktober 1791.

Sieyes.

An

An Herrn Sieyes.

Sie scheinen sich zu wundern, mein Herr, daß ich in dem Moniteur eine Meinung widerrufe, die Sie mir in dem Moniteur zuschreiben; nichts scheint inzwischen einfacher. Der Ton Ihrer Antwort, mein Herr, erinnert mich an eine Strophe Ihres Briefes an den Herrn Clermont-Tonnerre, wo Sie sagen, daß Sie sich in der Nationalversammlung einen artigen Ruf übler Laune gemacht hätten. Ich sehe wohl, daß dieser Theil Ihres Rufs nicht am kürzesten dauern wird.

Den 27ten Oktober 1791.

Crillon.

An Herrn Crillon.

In Ihrem zweiten Briefe scheinen Sie, mein Herr, den Ton meiner Antwort anzugreifen; Sie verlassen die Frage, um mir eine Persönlichkeit und nichts weiter zu sagen.

Wenn die Gleichheit des Benehmens jezt nur noch veraltete Gewohnheiten beleidigen kann, so muß ich um Ihrer selbst willen nichts von Ihrem Vorwurf über den Ton meiner Antwort begreifen. Allein ich begreife wohl, wie man mit einer gewissen Dosis Roßheit, und einiger Schiefheit in den Formen des Verstandes natürlich und

bald

bald auf Persönlichkeiten verfällt. Um mich einer Ihrer Wendungen zu bedienen, mein Herr, so sehe ich wohl, daß dieser Theil Ihrer Eigenschaften nicht am kürzesten dauren wird. Da ich nicht mit demselben Briefe zu wechseln gedachte, so erlauben Sie, daß ich die Laune habe, mit Ihnen zu endigen.

Den 29ten Oktober 1791.

Sieyes.

XXVIII.

XXVIII.

Brief

an

Herrn Emmanuel Sieyes,

im Schloß von Mahenon bei Assun, im Departement der Creuse.

Den 23ten Oktober 1791.

Digitized by Google

XXVIII.

Brief an Herrn Emmanuel Sieyes.

Ich erhalte so eben, mein Herr, den Brief, welchen Sie mir zu schreiben so gütig waren. Ich eile ihn zu beantworten, damit ein Mann, dessen Verläumder zu seyn ich weder bei meinen Freunden noch Feinden jemals in Argwohn stand, nicht einen Augenblik in Zweifel bleibe, welche Meinung er von meinem Charakter und meinen Grundsäzen haben soll.

Ich habe die beiden Artikel meines Werkes, über welche Sie ihre Bemerkungen machten, wieder durchgelesen, und hier ist die Antwort, wozu mich mein Charakter und die Liebe zur Wahrheit verpflichten.

Ich habe Ihnen niemals die unglükliche Idee der von der Nationalversammlung angenommnen 44000 Munizipalitäten anschuldigen wollen; ich glaubte, daß Ihr Name allein Sie über allen Argwohn einer solchen Abgeschmaktheit erhöbe; ich dachte, so wie Sie mir es in Ihrem Briefe, und sonst hundertmal gesagt hatten, daß die 44000 Munizipalitäten die abscheulichste Operation sey. Ich argwohne nicht, daß Sie der Vater davon sind, und ich habe Sie nie dessen beschuldigt; allein (und dies ist sehr verschieden) lange vorher, ehe jemand errathen oder

vorhersagen konnte, daß man 44000 Munizipalitäten schaffen würde, war die Frage, zu wissen, ob man vor der Errichtung und Einrichtung der Munizipalitäten mit der Organisation der gesezgebenden und vollziehenden Gewalt anfangen solle; und über diese Frage waren wir verschiedner Meinung. Ich glaubte und schrieb damals, daß es kein Mittel geben würde, ganz organisirte Gewalten derjenigen, welche man hernach bilden würde, zu unterwerfen, und ohne welche die andern existirt hätten; ich gestehe, daß dies noch jezt meine Meinung ist. — Sie im Gegentheil glaubten, daß es dringend sey, die von selbst gebildeten und in dem Aufstande entstandnen Munizipalitäten durch regelmässige Munizipalitäten zu ersezen, und Sie schlugen diese Maaßregel als ein Mittel, die Anarchie zu erstiken, vor. — Ich bekannte und bekenne es noch, daß wir, obgleich entgegengesezter Meinung, gemeinschaftliche Absichten hatten. Ich werde Sie niemals beschuldigen, daß Sie Freund der Unordnung oder Fortpflanzer einer auf schlechte Absichten gegründeten Lehre wären — Dieses einfache Bekenntniß muß Ihnen den Sinn dessen, was Sie beleidigt hat, fühlen lassen; ein einziges Wort ist da unschiklich, und dies ist System; besser wäre es zu sezen, Vorschlag. Allein dies ist mir entwischt; Sie machten also einen abgesonderten Vorschlag, legten aber kein System vor.

Ich komme nun zum zweiten Artikel: ich habe Ihnen den Vorwurf gemacht, die Geistlichkeit als eine öffentliche Anstalt betrachtet zu haben. Ueber diesen Punkt habe ich Sie mißverstanden; Sie haben vollkommen recht; Sie erklären mir den Sinn Ihrer Ausdrüke; Sie haben nichts anders gesagt, als daß die Geistlichkeit ein öffentlicher

Beamter

Beamter darin sey, daß er für den Unterricht und die Listen der Geburten und Gestorbnen sorge; Sie halten dies so wie ich für einen Fehler; über diesen Artikel nehme ich also förmlich die Anmerkung zurük, in welcher ich Ihnen eine entgegengesezte Meinung unterschob.

Dies ist, mein Herr, die Erklärung, die ich Ihnen zu geben eile. Sie können meinen Brief druken lassen, wenn Sie es für nöthig halten, und glauben, daß die Artikel, welche Ihnen aufgefallen sind, in dem Verstande meiner Leser einen der Wahrheit entgegengesezten Eindruk zurükgelassen haben. Ich zweifle nicht, daß nicht diejenigen, welche alle meine Meinungen nach einander lesen werden, von meiner Achtung für den Mann überzeugt seyn sollten, von dem ich auf dem Rednerstuhl sagte, daß ich ihn als das Erbtheil seines Jahrhunderts (le patrimoine de son siecle) betrachtete. Niemand wird mich des Wunsches weder ihn zu betrüben, noch ihm eine so grosse Schuld als die Mißgeburt der 44000 Munizipalitäten beizumessen, argwöhnen. Ich hoffte, daß Sie selbst mir diese Gerechtigkeit widerfahren lassen werden; ich glaubte und glaube es noch gegen Ihre Meinung, daß es ein grosser Irrthum war, die untergebnen Gewalten eher als die obersten zu organisiren; das ist der Irrthum den ich Ihnen vorwarf; aber er ist nicht eine Abgeschmaktheit, und man konnte ihn sehr aufrichtig behaupten, wie Sie es damals gethan haben.

Empfangen Sie, mein Herr, die aufrichtige Versicherung meiner ganzen Hochachtung, woran sie ohne üble Laune und Ungerechtigkeit nicht zweifeln können.

Stanislaus Clermont-Tonnerre.

Anmerkung über den vorigen Brief.

Ich würde den Brief, welchen man gelesen hat, nicht druken lassen, wenn es nicht Herr Clermont-Tonnerre durch eine nachherige Bitte verlangt hätte. Er gesteht, daß er sich geirrt habe, aber als Mann von Verstande, und man weiß, daß Herr Clermont-Tonnerre sehr viel besitzt. Die Frage, wie er sie stellt, ist nicht mehr die nemliche. Ich erinnere mich nicht, daß sie auf diese Art der Versammlung weder vorgeschlagen, noch daß sie so untersucht wurde. So viel ist wenigstens gewiß, daß an dem Tage, an dem einzigen Tage, wo ich das Wort Munizipalitäten ausgesprochen habe, die Rede von dem königlichen Veto (Einspruchsrecht), und nicht von den verschiednen Graden der Verwaltung und dem Range war, nach welchen man sie zur Tagesordnung machen müsse. Wenn Herr Clermont-Tonnerre sich die Mühe nehmen will, die Stelle, welche den Beweißgrund seiner Beschuldigung ausmacht, noch einmal zu lesen, so wird er sich überzeugen, daß ich einen Plan von Provinzen und Munizipalitäten, und nicht die Errichtung von Munizipalitäten vor Errichtung der Provinzen oder ohne dieselben verlangte; und in der That, der Mann, welcher ein System, oder wenn man will, einen blossen Plan hat, hält sich nicht damit auf, Theile, welche gemacht sind, im Zusammenhange des Ganzen zu wirken, mit Affektation abzusondern. Es mischt sich wahrscheinlich in die Erklärung des Herrn Clermont-Tonnerre ein neuer Gedächtnißirrthum.

Sieyes.

XXIX.

XXIX.

Bericht

über die

Organisation des Kriegsministeriums

von Sieyes im Namen des allgemeinen Vertheidigungsausschusses der Konvention am Freitag den 25 Januar 1793. abgestattet.

Digitized by Google

XXIX.

Bericht über die Organisation des Kriegsministeriums.

Bürger Gesezgeber, nachdem die Nationalkonvention eingesehen, daß das Kriegsministerium in seinem jezigen Zustande nicht im Stande sey, alle seine Pflichten zu erfüllen, so trug sie ausdrüklich eurem allgemeinen Vertheidigungsausschuß auf, ihr einen Plan einer neuen Organisation dieses Zweiges der Staatsregierung vorzulegen. Der Ausschuß hat diese Arbeit beschleunigt, weil er sie als eine der allerdringendsten Maaßregeln betrachtet, wenn die Republik im Stande seyn soll, ihre Kräfte und Mittel dem Bunde der Könige entgegen zu sezen, welche unsere Freiheit zu bedrohen, sich erkühnen. Also nicht im Namen des Verfassungsausschusses, wie man es glauben könnte, auch nicht um Euch die vollständige Organisation des Vollziehungsraths vorzulegen, wie mehrere unserer Kollegen zu wünschen scheinen — der Verfassungsausschuß wird die ihm aufgelegte Pflicht in Bezug des Ministeriums der innern Angelegenheiten sehr bald erfüllen — sondern ich stehe jezt auf dem Rednerstuhl, um den Befehlen des allgemeinen Vertheidigungsausschusses zu gehorchen, welches selbst euren ausdrüklichen Dekreten Gehorsam leistet, indem es Euch einen Plan einer neuen Organisation bloß des Kriegsministeriums durch mich vorlegen läßt.

Diese Arbeit ist nichts anders als der Bericht, welchen ich dem Ausschuß abgestattet habe. Allerdings bedarf eine so grosse Versammlung, wie diese, einen andern Gang, und andere Entwikelungen in der Untersuchung, allein die Sache ist dringend und die Zeit mangelt. Ich muste Euch dies im Voraus sagen, denn dies heißt nichts anders, als Euch um denselben Grad der Aufmerksamkeit, auf welchen man in einem Ausschuß mit Recht zählen kann, zu bitten.

Zur Organisation des Kriegsministeriums konnten wir weder in den Königlichen oder Nationalalmanach noch in diesen Chaos der ministeriellen Gesezgebung einen etwas richtigen Begrif, eine etwas philosophische Auseinandersezung dieses grossen und schreklichen Zweigs der Staatsregierung finden, welcher den Namen des Kriegsdepartements führt. Der Gesezgeber, welcher die Verpflichtung, seinen Gegenstand ganz zu kennen, und alle Theile zu durchschauen, erfüllen will, sieht sich hier so wie in allen andern Stüken bald gezwungen, die nuzlose Hülfe der Routine zu verlassen. Er geht grade auf sein Ziel loß, indem er zu der Natur der Dinge zurükgeht.

Was braucht man zum Kriegsdienst? Stoff (Elemente), eine Verbindung, und eine Direktion; alles ist da und zwar in der wahren Ordnung des Verstandes, also besteht das Kriegsministerium natürlich aus drei Theilen:

1) Die Stellung der Menschen und die Lieferung der Bedürfnisse.
2) Die bürgerliche Administration und
3) Die militairische Direktion derselben.

Auffer-

Aufferdem, daß diese drei Theile in Kriegszeiten durch die Umstände einen aufferordentlichen Zuwachs erhalten, so wird es noch durchaus nothwendig, einen vierten Theil hinzuzufügen, welcher durch das Bedürfniß, zerstreute Haufen in eine oder mehrere Armeen zu vereinigen, sie zusammen in Masse und bisweilen in entfernten Gegenden zu bewegen, anbefohlen wird: ich meine nemlich das Oberkommando oder das Generalat in seiner Thätigkeit. Dieses hohe Amt, ob es gleich viel genauer in das Gebiet der militärischen Direktion gehört, kann sich darauf nicht beschränken, denn es ist seiner Natur nach unbestimmt. Der General muß eine schnelle und nicht abgemessene Anwendung aller Gewalt haben, denn die erste Regel vor dem Feinde ist, Fehler zu vermeiden und sich glüklichen Erfolg zu versichern, das höchste Gesez ist das Wohl der Republik und der Armee.

Erster Theil.

Von der Stellung der Menschen und Lieferung der Bedürfnisse.

Eure Kommissäre hielten es nicht für vernünftig, einige Theile eines Ganzen zu organisiren, ohne wenigstens dieses Ganze in seinem Zusammenhang zu betrachten. Deswegen hatten sie es stets vor Augen; sie vergassen aber dabei die Grenzen nicht, welche Ihr ihnen gestekt habt, und sie wollen sie nicht überschreiten: wir werden also alles übergehen, was die kunstfähige Menschen für die verschiedene Zweige der Staatsregierung anzuschaffen angeht. Diese höchst wichtige Frage gieng uns nichts an.

Wir wollen uns mit der Kunst die Bedürfnisse anzuschaffen beschäftigen. Hierin wird das Uebel am lebhaftesten gefühlt; dieses Uebel hat den höchsten Gipfel erreicht, welches grade die, für die Franzosen durchaus nothwendige Periode der Erfahrung ist, um über das, was ihnen fehlt, nachzudenken und wirksame Maasregeln zu verbinden.

Hier ist der Gang unserer Ideen bei dieser Untersuchung. Wir sagten uns: die Anschaffung des ersten Bedürfnisses, nemlich des Geldes ist schon und zwar ziemlich gut in der Staatsregierung organisirt. Der Nationalschaz erhält diese allgemeine Nahrung aller Arten von Operationen von allen Departementen und verbreitet sich wieder überall nach Anordnung der Minister. Warum sollten wir nicht dieses nüzliche Beispiel nachahmen, und eine allgemeine Lieferungskommission, einen Nationalwirthschafter (un oeconome national) niedersezen, der sich durch alle bekannte Mittel, durch Bestellungen, Verpachtungen oder Kommissionen, alle Arten der rohen und verarbeiteten Materien verschaffen und sie da in Magazine aufbewahren müste, wo das Bedürfniß des Kiegsdienstes es erfordern könnte? Diese beiden Ideen kommen in einigen Stüken überein, und sind in andern verschieden, wir werden auf beides Rükſicht nehmen.

Man sieht z. B. bald, daß die Einnahme der Staatsgelder bei dem Nationalschaz einer grössern Vereinfachung eher fähig ist, als die Errichtung neuer Niederlagsplätze von Waffen, Kriegsmunition, Lebensmitteln, Futter, Pferde, Holz, Hanf, Kupfer und überhaupt aller Arten von Vorräthen, welche für das Kriegswesen nothwendig

sind.

sind. Ich weiß es, daß die Operationen der Nationalwirthschaft (oeconomat national) hundertmal ausgebreiteter, mannichfacher, verwikelter seyn werden, daß ihr stets thätiger Briefwechsel mit den Handelsleuten, Fabrikanten, Lieferungsgesellschaften, Kommissären und Agenten aller Art eine unermeßliche Arbeit geben wird; doch wir wollen uns nicht durch die Schwierigkeiten, ehe wir sie untersucht haben, irre machen lassen.

Wenn man die Schazkammer mit der Nationalwirthschaft vergleicht, und wir haben nur auf den geringsten Theil der unzähligen Verfahrungsarten, vermöge welcher man das für die Ausgaben der Republik nothwendige Geld pumpt, unser Augenmerk gerichtet, so ist die Schazkammer nichts als ein Zentralbüreau. Welch eine ausserordentliche Menge von Aesten ist nothwendig, um bis in den Händen der Bürger den Schuzpfennig zu suchen, welchen die Privatindustrie an die öffentliche Industrie bezahlt? Die Bestimmung, die allgemeine und besondere Vertheilung, das Erheben, das Abliefern der verschiedenen Abgaben und die Anlegung der sich noch mehr krümmenden verwikelten Kanäle der indirekten Taxen, war dies alles auch nicht im Stande, die Einbildungskraft zu erschreken? Und doch ist alles in Ordnung gebracht worden. Die verschiedene Stüke dieser so ungeheuren Maschine sind mit Kunst unterschieden, getrennt und an ihren gehörigen Ort gestellt worden. Wie! sollten nicht die Zeiten jenes bürgerlichen Wohlstandes kommen, wo die Fortschritte des Handels, die Menge der Fabriken, die Bewegung der Geschäfte und die öffentliche Kenntniß aller unserer Quellen uns die Mittel geben und uns im Voraus die Kunst lehren werden, das Gleichgewicht zwischen der politischen

Kon-

Konsumtion und den verschiedenen Arten der Arbeiten und Produkte, welche ihr Nahrung geben können, herzustellen? Ich nehme davon selbst die Kriegszeit nicht aus, und es liegt in dieser Idee nichts schimärisches für den, welcher, indem er seine Aussichten und seine Hoffnungen viel höher treibt und überzeugt ist, daß die Produktion in jeder Art sich nach Maaßgabe der öftern Nachfragen richtet, und daß unser meistens wirkliches Unglük aus den Unordnungen entsteht, welche in diesem ökonomischen Gleichgewicht durch unvorhergesehene oder schlecht geleitete Umstände plözlich erzeugt werden — — es wagt, in der Organisation eines beständigen Kriegsfond die beste Versicherung eines dauerhaften Friedens, und in seiner Anwendung während des Friedens die fruchtbare und sichre Quelle des Maximums des öffentlichen Wohlstandes zu sehen. Doch ich will eine Reihe von Wahrheiten verlassen, welche eben so wenig zu unsern Bedürfnissen als zu den Ideen dieses Augenbliks gehören. Ohne die beste Ordnung erreichen zu wollen, so können wir doch versuchen, uns derselben so sehr zu nähern, als es die Umstände erlauben werden.

Die Schwierigkeiten werden bei der Entwikelung unsers Entwurfs nach und nach verschwinden Angenommen, daß die Nationalwirthschaft aus 15 Kommissären und einem Generalsekretär bestehn; so wird Mannichfachheit der Geschäfte sie nöthigen, sich in 5 Abtheilungen zu theilen; und in jede Abtheilung kann man wohl nicht weniger als 3 Personen sezen. Die ganze Kommission muß für die Lieferung aller Bedürfnisse sorgen; aber sie selbst wird zur Erleichterung ihrer Arbeit die Nothwendigkeit fühlen, sich nach unserm Vorschlag abzutheilen. Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Kriegsmunition, die

zweite mit den andern materiellen Vorräthen zum Gebrauch und nicht zum Verzehren; z. B. der Kleider, Equipirung, Lagergeräthe u. s. w. für die Personen; von Holz, Hanf, Kupfer, Theer u s. w. für die Bedürfnisse. Die dritte wird für die Anschaffung der Verzehrungsgegenstände als Lebensmittel, Futter, Arzneimittel u. s. w. sorgen . . . Da die Lieferung der Pferde eine Abtheilung allein nicht genug beschäftigen kann, so glaubten wir, daß sich dies mit der dritten Abtheilung natürlicher als mit jeder andern vereinigen liesse. Bemerket, daß diese drei ersten Abtheilungen, welche so wenig wie die folgenden eine über die andere einen Rang haben, besonders dazu bestimmt sind, dem Kriegs- und Seewesen zu dienen.

Die vierte soll die Lieferungen der andern ministeriellen Departemente haben: nemlich des Getraides und alles dessen, was zum Unterhalt gehört, wofür bisher der Minister des Innern sorgen muste. — Man wundere sich nicht, daß ich diese lezte Art von Verproviantirung von derjenigen der dritten Abtheilung, die auch Lebensmittel anschaffen soll, unterscheide. Es ist immer dieselbe einzige Kommission, welche über alle Lieferungen die Oberaufsicht führt, allein man muß in der Ordnung der Ideen und einer guten methodischen Klassifikation, nicht den laufenden Dienst der Staatsregierung mit Vorsichtsverproviantirungen verwechseln, welche dazu bestimmt sind, die Bürger der Städte und auf dem Lande zu unterstüzen, die keine andere Hülfsmittel, dem Mangel zu entgehen, haben würden.

Die fünfte Abtheilung muß der Zentralpunkt der vier andern seyn; an diese werden alle Forderungen der Mi-

nister, der Administratoren und aller andern gelangen, sie wird den allgemeinen Briefwechsel führen, und von ihr werden alle Ausfertigungen ausgehen u. s. w.

Der Secretär wird das allgemeine Register der Kommissionsberathschlagungen und Verhandlungen abfassen und führen, und er gehört wegen der Einheit des Briefwechsels zur fünften Abtheilung. Vielleicht wird es nüzlich seyn, der Kommission einen Oberkommissär zum Präsidenten zu geben, um über die Thätigkeit des Dienstes zu wachen; doch es ist genug, Euch die grossen Glieder dieser Anstalt gezeigt zu haben. Den Kommissären selbst bleibt es überlassen, den innern Organisationsplan, je nachdem sie es der Nothwendigkeit am gemessesten erachten, vollständig auszufüllen. Dieses ist zur Vermeidung falscher Klagen und schlechter Entschuldigungen nothwendig. Eben so nothwendig ist es auch, daß die Minister diesen Plan durch die ihnen zugeeignete Administration gründlich untersuchen lassen, denn diese beiden Theile der Oekonomie und der Verwaltung müssen vollkommen übereinstimmen, wenn nicht der Dienst mangeln soll. Ueberlasset es dem Verwalter und dem Oekonom, über die Berührungspunkte, um sich so auszudrüken, übereinzukommen; diejenigen, welche sich dadurch etwas entzogen zu seyn glauben u. s. w. werden alsdann weniger böse Laune haben.

Wir haben geglaubt, daß die Ernennung der Kommissäre und des Secretärs dem Vollziehungsrath zukommen, und daß diese so viel Gehalt als die Kommissäre und Secretäre des Nationalschazes haben müsten. Man wird allerdings diese Stellen mit Handelsleuten oder Kommissio-

missionäre besezen, welche durch ihre Rechtschaffenheit, durch den Umfang und durch ihre Geschiklichkeit ihrer Spekulationen bekannt sind. Und eben so wird man zu Administratoren Männer brauchen, welche besonders in dem Theil der militärischen Lieferungen zu Lande und zu Wasser Kenntnisse erlangt haben.

Die Nationalwirthschaft kann nicht wie die Nationalschazkammer unter der unmittelbaren Aufsicht der gesezgebenden Versammlung stehen. Für diese sind die Dekrete Befehle, jene muß aber unmittelbar nur die Beschlüsse des Vollziehungsrathes anerkennen. Die Nationalwirthschaft ist von den Ministern deswegen getrennt, um sie keineswegs zu hindern, aber nicht deswegen, um aus der ministeriellen Sphäre herauszutreten; sie bleibt immer unter dem Ansehen des ganzen Raths und unter den unmittelbaren Befehlen, jedes von dem Rath autorisirten Ministers, so daß die Nationalwirthschaft sich zu dem einzeln Minister und zu dem ganzen Rathe verhält, wie die Nationalschazkammer zu dem Rathe, und der gesezgebenden Versammlung; der Rath, welcher die von der Nationalwirthschaft vorgebrachten Forderungen autorisirt, muß es verantworten, wenn er sich von den Dekreten der gesezgebenden Versammlung entfernt hat. Der Vollziehungsrath wird bei der Festsezung der innern Organisation der Nationalwirthschaft den Kommissären die gröste Freiheit und die ausgedehnteste Gewalt in der Wahl, in der Direktion und Entsezung der Kommis, der Vorsteher der Kommissäre, der Korrespondenten und Agenten aller Art verstatten. Die Verantwortlichkeit der Kommissäre erstrekt sich über alle Operationen von dem Augenblik an, wo der Befehl des Ministers für die Lieferungen

ankömmt, bis daß die Verwaltung dieselbe erhalten hat. Der Befehl des Ministers, welcher zum Beweise oder zur Rechtfertigung der Kommission dienet, soll immer unter dem Rathsbeschluß, welcher den Minister autorisirt, die Forderung zu machen, von ihm geschrieben und unterschrieben seyn. Ohne diese beiden Bedingungen würden die Kommissäre zur Rechenschaft gezwungen werden.

Wir haben eine Idee gefaßt, welche im Stande ist, die besten Wirkungen hervorzubringen: sie besteht darin, für den Augenblik der Ablieferung fast überall eine Volksaufsicht, eine Art von Munizipal-Geschworengericht, welches leicht zu organisiren ist, einzuführen. Alle Lieferungen sollen, wenn sie aus den Händen des Kaufmanns in die Hände der Nationalwirthschaft übergehen, einer vorläufigen Beschauung von unabhängigen Sachverständigen unterworfen werden, bei denen die unerlaubte Nachsicht sehr schwer seyn, die entstehende Zweifel bald gehoben und durch welche die Güte der Waaren hinreichend gesichert seyn würde.

Ferner, alle Gegenstände sollen bei dieser ersten Ueberlieferung ein besonders Zeichen erhalten, welches die Treue des Aufbewahrers in dem Augenblik beweiset, wo sie aus den Magazinen der Nationalwirthschaft in die Magazine des Administrators übergehen. Bei dieser zweiten Ueberlieferung soll eine zweite Beschauung statt finden. Es soll ein Empfangsprotokoll gehalten und im Zweifelsfall oder bei einer entstehenden Irrung kann ein anderes Munizipal-Geschworengericht herbeigerufen werden.

Ich habe den Punkt angezeigt, wo die Verantwortlichkeit des Wirthschafters aufhört und die des Administrators anfängt. Die Vertheilung der Lieferungen oder der weitern Transporte, welche die Bewegungen der Armeen nothwendig machen, ist bloß Sache der Administration.

Allein es tritt hier eine Besorgniß ein: wird nicht der grosse und fast allgemeine Einkäufer, kann man sagen, nach seinem Belieben in allen Theilen der Republik einen gefährlichen Einfluß auf die Märkte und Preise haben, auf welche er nach seinem Interesse habsüchtige Spekulationen machen würde? Was soll man daraus schliessen? daß man bei dem Ministerium keinen Mittelpunkt der Einheit für die Lieferungen bilden solle; dies wäre eben so viel, als wenn man sagen wollte, daß das Interesse der Republik nicht eins und untheilbar seye; das wäre eben so, als wenn man behaupten wollte, daß verschiedene unabhängige Wirthschaften, indem sie mit einander in Kollision geriethen, nicht ungeschikterweise die Preise zum Schaden der öffentlichen Schazkammer steigen machen würden, oder daß diese Verwiklung im Stande sey, die Rechnungsablegung aufzuhellen. Man muß sich die Nationalwirthschaft nicht als unmittelbaren Einkäufer vorstellen; ihr Geschäft wird blos darin bestehn, die alten und neuen Kompagnien zu Agenten und Kommissionäre aller Art zu brauchen; eine Menge von Unternehmern in Bewegung zu sezen, welche allerdings verschiedenes Interesse haben und sich nicht mit einander einverstehen können, so daß alle diese unabhängige Strahlen der Nationalwirthschaft eben so behülflich seyn werden, wie ein grosser Zusammenfluß von Kaufleuten einen grossen Markt bildet.

Der Nationalintendant wird kaufen lassen; wo werden dann die Aufkäufer statt finden, wenn diese Art von Anschaffung streng einer vorangehenden oder wenigstens nochmaligen Bekanntmachung, im Fall es gefährlich wäre, gewisse Operationen im voraus bekannt zu machen, unterworfen ist. Eben der alten Mißbräuche wegen und um sie auszurotten, schlagen wir vor, statt einem einzigen Chef, einer Commission diesen weitläufftgen Theil der öffentlichen Oberaufsicht zu übertragen. Funfzehn Personen, die eine Administration bilden, geben eine gewissere moralische Bürgschaft, daß sie nicht gemeinschaftlich betrügen und nicht dulden werden, daß die Privatmißbräuche auf die Rechnung eines unter ihnen gesezt würden; indessen wünsche ich doch, daß man zu allen diesen Vorsichtsmitteln den heilsamen Zaum einer Verordnung hinzufüge, dessen Nuzen die Klugheit oder die Erfahrung zeigen wird, einer Verordnung nemlich, welche thätiges Handlen befiehlt ohne ihr vorzuschreiben, und es in Schranken hält, ohne es aufzuhalten; doch es ist hier nur die Rede die Anstalt zu schaffen, zu organisiren und noch nicht ihre Operationen zu bestimmen. Wenn man den Werth der Zeit kennt, so beeilt man sich, jedes Ding an seinen Ort zu stellen. Wir haben unter dem Vorschlag, einer Nationalwirthschaft die Sorge für die allgemeine Lieferung zu übertragen, verstanden, derselben die Direktion aller Werkstätte zu geben, wo man für die Rechnung der Nation arbeitet, z. B., der Regie des Pulvers und Salpeters, wodurch die Erlegung der auf den Verkauf des Pulvers, der Nationalgiessereien und Waffenmanufakturen festgesezten Taxe nicht verhindert wird. Doch muß ich es im Vorbeigehen sagen, es wäre mir lieber, daß man die Privatindustrie anfeuerte, und daß der Staat

aufhörte, selbst zu fabriciren und zu handeln, welches ihm den einzigen Vortheil schlechter und theurer bedient zu werden verschaft. Mit diesen Werkstätten aber wollen wir, weder die schon vorhandenen oder von der Administration errichteten Vorräthe, Magazine und Arsenäle, noch jene Theil von Zimmerwerften und Arsenälen verwechseln, wo man den gelieferten Materien künstliche Eigenschaften giebt. Die Nationalwirthschaft wird also Hanf, Holz u. s. w. liefern und die Administration wird fortfahren, für die Verfertigung des Segel, Thauwerks und für die Erbauung der Schiffe zu sorgen; so bleibt der militärischen Administration die Erbauung alles Artilleriegeräths, der Vestungswerke u. s. w. überlassen; kaum giebt es da eine Gelegenheit wo es nüzlich wäre, die rohen Produkte von ferne kommen zu lassen; andern Seits sind wir auch nicht gesonnen, die Lieferung der Tücher zu der Bekleidung von der Verfertigung der Kleider zu trennen.

Zweiter Theil.

Von der Organisation des Kriegsministeriums.

Ehe wir unsere Arbeit endigten, wollten wir sie der Prüfung und der Kritik von kunstverständigen Männern, in so weit es die kurzen Augenblike, die uns übrig blieben, erlaubten, unterwerfen. Die geschiktesten Männer in der Kriegsadministration sind auf unser Verlangen so gefällig gewesen, uns, so zu sagen, Schritt vor Schritt zu folgen. Ueber alles ist zwischen uns und ihnen dafür und dagegen gesprochen und geurtheilt worden. Eine andre wichtige Beobachtung ist, daß wir der Versammlung nur etwas vorläufiges vorlegen können; allein da dieses Vorläufige dringend und unausweichlich nothwendig ist,

so haben wir es mit demselben Eifer behandelt, als wenn es entscheidend seyn sollte.

Die militärische Administration beschäftigt sich zu gleicher Zeit mit Menschen und Bedürfnissen, sie verwendet die einen für die andern.

Die von dem Nationalwirthschafter gelieferten und von dem Administrator empfangnen Bedürfnisse, werden von diesen dem Soldaten, der sie verbraucht, ausgetheilt. Seine Register müssen also die Menge der Menschen und die Art und Menge der Lieferungen enthalten. Er überläßt die Menschen nicht eher dem Direktor, als wenn sie vereinigt, unterrichtet und bewegt werden sollen u. s. w.; er nimmt sie krank oder verwundet, ganz so wie Sachen, welche ausgebessert werden müssen, wieder zurük, und er giebt sie der Direktion nicht eher wieder als bis sie von neuem zum Kriegsdienst wieder fähig geworden sind. Die Vergehungen halber Verhafteten, die Gefangenen u. s. w. treten ebenfalls unter die Befugniß der Administration für die Zeit zurük, während welcher sie nicht als Soldaten kommandirt werden können.

Sie umfaßt also die Hospitäler, Menschen und Sachen, Chirurgen und Kranken, die Gefängnisse und die militärischen Gerichtshöfe. Die militärischen Schulen, so lange man nemlich darauf bestehen wird, eine so abgeschmakte Ausgabe zu machen, und die Invaliden gehören auch zur Abtheilung der Personen; und doch ist ganz klar, daß sie theils weil sie nicht ein vereinigtes Korps machen, theils weil sie aufgehört haben, thätig zu seyn, ganz und gar unter der Administration stehn.

Aus

Aus allem diesen folgt, daß die militärische Direktion und Administration nicht, wenn ich mich so ausdrüken kann, nach demselben Muster geschnitten werden müssen, wie die jezigen Bureaus, welche in einen Zweig für die Personen, und in einen für die Materien eingetheilt sind. Die wahre Unterscheidung der Geschäfte der Direktion und Administration muß nicht in der Verschiedenheit der angewandten Elemente, sondern in der Natur des Dienstes oder der Handlung, welche man von ihnen verlangt, genommen werden.

Für den Krieg braucht man einen einzigen Minister, Glied des Vollziehungsraths. Wenn man zwei Kriegsminister sezte, so würde man die Einheit grade in demjenigen öffentlichen Dienst, welcher sie offenbar am meisten nothwendig hat, vernichten; wir brauchen aber auch in zweiter Linie und als wesentliche Ergänzungen des Ministers einen verantwortlichen Direktor und Administrator.

Diese beiden Chefs, welche mit dem Minister für die Ausführung nur eins seyn müssen, werden mit ihm keinen Rath ausmachen, wo man gemeinschaftlich berathschlagt und wo die Entscheidung nach Mehrheit der Stimmen geschieht. Ein so verderblicher Irrthum in Sache der Regierung sey fern von uns, obgleich die öffentliche Meinung denselben angenommen zu haben scheint. Die beiden Chefs werden unter sich in keiner Verbindung stehen, ihr nothwendiges Band ist der Minister; dieser wird, wenn er aus dem Vollziehungsrath oder aus seinem Kabinet kommt, dem einen oder dem andern sagen, da, dies ist entschieden worden, dies müßt ihr ausführen,

und er wird unterzeichnen. Der Minister allein wird in dem Rath berathschlagende Stimme (voix deliberative) haben; doch erfordert es das Gemeinbeste, daß man den beiden Chefs rathgebende Stimmen (voix consultative) zugesteht. Also, bei allen Ausfertigungen wird eine doppelte Verantwortlichkeit, die des Ministers, welche sich auf alles ausdehnt, und die des Chefs für den ihm angewiesenen Theil der Materie statt finden.

Der Chef und der Minister müssen beständig zusammen verantwortlich seyn. Ihre Uebereinstimmung in den Geschäften muß also, um so zu sagen, von der Harmonie herkommen, welche in dem Einzelmenschen unter seinen verschiedenen Eigenschaften existirt, denn wir würden die individuelle Einheit wohl vorgezogen haben, wenn sie hätte hinreichend seyn können. Der Minister muß also eine fast freie Wahl und ein fast willkührliches Absezungsrecht haben, wobei ich nur die Beistimmung des Raths als Bedingung fordere. Wir haben es nicht vernachlässiget, auf die Moralität des Menschen Rükſicht zu nehmen. Der Mann von Talenten ist von Leidenschaften nicht freier als der mittelmässige Mann. Ist es nicht vernünftiger, den Leidenschaften die Richtung für das Beste des Gemeinwesens zu geben, als sie durch eine blosse Verstandes Abstraktion zu entfernen, welche im Grunde nichts entfernt? Deswegen haben wir geglaubt, daß die beiden Chefs, welche wir vorschlagen, öffentliche Beamte und verantwortlich wie der Minister seyn müßten. Die Blike vieler Menschen werden auf sie gerichtet werden, und man kann erwarten, daß jeder Funke von Nacheiferung, von Ruhmsucht und selbst von Ehrgeiz, welche die Blike des

Publi-

Publikums in ihrer Seele erweken können, zum Besten ihres Amtes gereichen wird.

Zulezt, und dies ist der wesentlichste Beweggrund, wird der Minister der Republik, von der erdrükenden Last des Details vollkommen befreit, volle Freiheit und Munterkeit des Geistes behalten, welche nothwendig sind, um sich in seinem Kabinet und in dem Vollziehungsrath dem ungehinderten Nachdenken und dem Aufsuchen der Staatsmaaßregeln zu überlassen, und wird nicht einen Augenblik das Ganze seiner Pflichten aus dem Auge verliehren. Mehr beschäftigt, die Ausführung zu bewirken als selbst auszuführen, wird er dafür sorgen, daß sie überall ununterbrochen und gleichförmig geschehe. Alsdann werden alle Vortheile, welche die Einheit und Geschwindigkeit dem öffentlichen Dienste, welcher am meisten diese beiden Bedingungen erfordert, geben können, in dem Kriegsministerium, vereinigt seyn.

Es ist Zeit, auf eine beim ersten Anblik anscheinend wahre Schwierigkeit zu antworten; man sagt: es könnte sich ereignen, daß ein oder der andere Chef, welche die militärische Maschine in Bewegung sezen, wenn er nicht einerlei, ja selbst entgegengesezter Meinung mit dem Minister über irgend einer Sache wäre, glauben würde, dadurch, daß er dazu seine Unterschrift gäbe und es vollziehen liesse, seine Verantwortlichkeit in Gefahr zu sezen. Wie kann man in diesem Fall vernünftigerweise verlangen, daß der Direktor oder Administrator eine Maaßregel annehmen solle, welche ihm für das Gewinwesen gefährlich zu seyn scheint? Wir antworten, daß unsere Organisation selbst über dies und in diesem besondern Fall einen

ausserordentlichen Vortheil über jeden andern Plan habe. Wenn bei der Ausfertigung eines von dem Minister unterzeichneten Befehls wirklich Gefahr ist, wie ihr diese Voraussezung annehmt, was für ein Mittel hattet ihr vorher ihn aufzuheben, ihn wider seinen Willen einer zweiten Prüfung zu unterwerfen? Keins. In unserer Organisation von doppelter Verantwortlichkeit, hat der zweite Verantwortliche ein wahres Recht, sich an den Vollziehungsrath zu wenden, welcher auf dieses Verlangen die Sache untersuchen wird, ob der Rath in seinem Beschluß beharrt, oder die Entscheidung des Ministers bestätigt. Der Vollziehungschef wird, ohne dafür verantwortlich zu seyn, vollziehen; allein dabei verliert das Publikum seine doppelte Kaution nicht, denn in diesem Fall findet die Bürgschaft des Ministers und des ganzen Raths statt.

Ein Minister der Republik ist ein Mann, welchen man mit allen Mitteln, seine Pflicht zu thun, weil er sie für uns erfüllt, und mit allen Einsichten, welche im Stande sind, ihn in seinen grossen Unternehmungen zu leiten, umgeben muß. Wir wollen stets an den Zwek des Dienstes, an die Sache, welche bedient wird, und nicht an die Person, welche dient, denken. Ich schlage deswegen vor, dem Kriegsminister vier Rathsherrn der Gesezgebung und der Aufsicht zuzugeben, nicht um gemeinschaftlich zu berathschlagen, und nach der Mehrheit eine Entscheidung zu nehmen, welches stets ein Hauptirrthum in der Stufenleiter der Vollziehung ist, sondern um den Minister stets mit den gegebenen Dekreten vollkommen bekannt zu machen, ihn beständig von dem Zustande der Gesezgebung in seinem Zweige zu benachrichtigen, ihn bei seinem Briefwechsel mit der Nationalversammlung

sammlung in den von derselben verlangten Berichten zu helfen, um, wenns nöthig ist, über die Theile seiner unermeßlichen Administration, welche ihm zu schmachten scheinen, die Aufsicht zu haben, um den Ursprung des Uebels aufzusuchen und ihm abzuhelfen; kurz um ihn in der Entwikelung seiner Aufsäze behülflich zu seyn, in welche er seine im Kabinet gefaßten Gedanken und Plane hinwirft, eine Art von Arbeit, welche genaue Bekanntschaft mit den Gegenständen voraussezt, und welche besonders unmöglich einem Büreau, welches dem Publikum verantwortlich ist, anvertraut werden kann. Es ist nothwendig, daß diese Rathsherrn und Aufseher bekannt sind und in dem Ansehen stehn, welches das öffentliche Zutrauen giebt. Der Minister wird die Liste davon dem Vollziehungsrathe übergeben, welcher das Recht der Bestätigung haben soll.

Ich beschäftige mich weit mehr, wie man sieht, den Dienst auf solche Weise zu organisiren, daß er leicht und beständig wohl gehe, als, wenn er schlecht gehen sollte, mich mit der sanften Hoffnung zu trösten, hernach eine strenge Rache auszuüben und verantwortliche Köpfe fliegen zu sehen. Gewiß das wird stets ein grosses Unglük seyn, den Kopf eines hohen Beamten unter dem Schwerdt des Gesezes fallen zu sehen. Das Verbrechen oder der Irrthum, welches ihn zu dieser schreklichen Katastrophe führte, würde vorher das Blut so vieler unschuldigen Bürger vergossen haben, welche eure langsame Verantwortlichkeit nicht ins Leben zurükrufen wird.

Dritter Theil.

Von dem General der Armee und seinen Verhältnissen mit der Administration.

Wenn das Kommando einer Armee einem General anvertraut wird, so erhält er nicht allein die Macht sie gegen den Feind zu führen, sondern er erhält auch eine Art von Obergewalt und Herrschaft über alles, was zu ihrer Existenz und zu ihrem guten Bestand beiträgt. Es liegt sehr viel daran, eine Gewalt, welche in gewissen gegebnen Hypothesen selbst für das Wohl des Vaterlandes keine Art von bestimmter Beschränkung zu leiden scheint, aufmerksam zu untersuchen. Kann man sich nicht eines regelmässigen Militärdienstes versichern, ohne eine so fürchterliche Macht, welche der Diktatur so nahe ist, von jeder Art des Zaums zu befreien? Ich bitte, daß man mir bis ans Ende folge, ich werde verhaßte Ausdrüke brauchen, allein es geschieht darum, um von uns das Uebel, was sie in sich schliessen, zu entfernen, und um uns zu spätes Seufzen zu ersparen.

Der General zu Lande befindet sich weit öfter als der General zur See in der Nothwendigkeit, mehrere Arten von Aemter auszuüben, theils weil die Masse, welche er bewegen soll, mehr des Zuwachses und der Abnahme fähig ist, und theils, weil seine Vorräthe an Proviant nicht im voraus in bewegliche Magazine, welche von den Bewegungen der Armee selbst wie die der Flotte, unzertrennlich sind, können aufgehäuft und verschlossen werden.

Die Tartarn oder Tataren, die herumschweifenden Araber können als Volk und vollkommen demokratisch

zum

zum Kriege gehen. Uns aber, die wir durch Akerbau, durch Künste und durch Vertheilung der Arbeiten an das Land, welches wir bewohnen, geheftet sind, uns ist es verboten, aus dem Stellvertretungssystem, selbst um uns zu schlagen, herauszutreten; welches aber doch nicht sagen will, daß, wann wir in unsrer Heimath angegriffen werden, sich nicht ein wenig Demokratie mit dieser Art von Stellvertretung vermische.

Die Armee oder die herumwandelnde und streitende Republik ist bei Strafe der Unfähigkeit, seinen Auftrag zu erfüllen, und um ihrer eignen Sicherheit willen gezwungen, sich einem wahren Despotismus auf eine Zeit lang zu unterwerfen; denn sie existirt für einen einzigen Zwek, und ist wie ein einziges Ganze organisirt; sie braucht also nothwendigerweise an ihrer Spize eine Art von Diktator, der sie überhebt an etwas anders zu denken als sich zu schlagen; der an der Spize steht, ist ihr General. Lassen Sie uns den Entwikelungen seiner Macht in die Administrationsordnung folgen; wenn die Lieferungen ordentlich geschehn, wenn die Administration für alles Sorge trägt, was in ihrem Kraise liegt, so übt der General über diese beiden Zweige nur eine Aufsicht aus, welche ihn über den guten Zustand derselben sicher stellt, und er behält seinen ganzen Kopf, den ganzen Umfang seines Geistes zur Leitung der militärischen Bewegungen. Wenn in einem der beiden Zweige der Administration und Oekonomie Nachlässigkeit oder wahre Verwirrungen entstehen, oder wenn sie nicht auf eine befriedigende Art den Absichten und Foderungen des Generals entsprechen, so ist es klar, daß er über diese beiden Klassen der Beamten ein sehr ausgedehntes Requisitionsrecht haben muß, und sie

augen-

augenbliklich zu ausserordentlichen Maaßregeln und Ausgaben muß autorisiren können. — Hier ist die dritte und lezte Voraussezung:

Wenn die Nationalwirthschaft oder die Administration durch ihre Fehler die Armee in Gefahr sezen, oder wenn sie, ohne daß sie schuld sind, sich für ohnmächtig halten, den Bedürfnissen derselben abzuhelfen, wer wird es alsdann übel zu nehmen wagen, daß der General den Charakter einer augenbliklichen grenzenlosen Macht entwikele, den Oberbefehl auf einmal über drei Zweige des militärischen Dienstes ergreife, und, wenn er es für das Wohl der Armee für nöthig hält, andre Administrations- und Oekonomieagenten gebrauche. Sollte man in der Ohnmacht der an die militärische Stellvertretung geknüpften Haushaltung sie eher umkommen lassen, als die gewohnte Ordnung des Dienstes zu stören wagen?

Die beste Voraussezung nach dieser da ist die einer einfachen Requisition oder einer Requisation mit Autorisation zu ausserordentlichen Maaßregeln in dem Fall, wo grosse Verwirrungen nicht gehoben und unvorhergesehne Verluste nicht anders ersezt werden können; auch in dem Fall, wo der General schnell zu führende Streiche ausgedacht hat, muß man aus der Sphäre des gewöhnlichen Dienstes heraustreten. Die Frage besteht also darin, Mittel zu finden, Verhältnisse zwischen dem General und dem Ministerium so zu organisiren, daß der Dienst in allen Fällen am besten geschieht, und der General sich so wenig als möglich damit beschäftigen dürfe; auf diese Art werden wir mehr und mehr die Art der imperatorischen Diktatur einschränken, welche man ohne dies, man

mag

mag wollen oder nicht, dem General oft würde ausüben lassen müssen.

Nachdem wir das Kriegsministerium als die Haushaltung der herumwandelnden und streitenden Republik betrachtet haben, so werden wir Euch nicht destoweniger vorschlagen, diesen Theil des Ministeriums wie die Armee herumwandelnd zu machen; denn wir sehen wohl ein, daß der Kriegsminister den Vollziehungsrath nicht verlassen und der Mittelpunkt der Vertheilung keinem ungereimten Transport ausgesezt werden müsse. Alles wird in der gewohnten Ordnung bleiben. Allein warum sollte nicht die militärische Stellvertretung der Republik von einer Stellvertretung des Kriegsministeriums begleitet werden, da ja diese offenbar für die andere geschaffen und eingerichtet ist.

Diese Idee kann mehr oder weniger abgeändert werden; hier ist das Resultat davon, so wie wir es angenommen haben. Wir glauben, daß es in dem Augenblik, wo der Krieg erklärt ist, nüzlich seyn würde, diesem Departemente und der Administration und dem beständigen Direktor eine oder mehrere ausgesuchte Personen nach Verhältniß der Zahl der Armeen, welche man ins Feld stellen will, als Gehülfen zu geben; wir glauben, daß diese Generalgehülfen jeder in seinem Zweige alles, was die Armeen, mit denen sie in Briefwechsel stehen, interessiren kann, studieren und regelmässig die Arbeit dieses Briefwechsels mit ihrem beständigen Chef theilen müssen; wir glauben, daß, wenn eine gebildete und ausgerüstete Armee sich in Marsch sezt, alsdann die Gehülfen, welche zu ihrer Bildung und Ausrüstung Dienste leisteten, sich absondern

sondern können, um bei dem General die ministerielle Regierung der beiden Zweige der Administration und der Oekonomie zu übernehmen. Wir fügen zur Vollendung dieses ganzen Plans hinzu, daß die Nationalwirthschaft zu gleicher Zeit einen ihrer Kommissäre abordnen müsse, mit der Bedingung, ihn in Paris durch einen Süppleant zu ersezen, wenn es die Kommission verlangt.

Diese drei Generalgehülfen schienen uns die Dienstchefs zu seyn, welche vorzüglich geschikt wären, dem General eine feste Sicherheit und eine grosse Kraft der Thätigkeit zu geben; denn sie sind ganz besonders im Stande so zu handeln, wie es der Minister selbst thun würde, wenn er sich an Ort und Stelle begeben könnte. Es ist unnüz zu sagen, daß diese herumwandernden Gehülfen mit dem Kriegsminister einen beständigen Briefwechsel unterhalten werden, der, weil zwischen ihnen ein gegenseitiges Zutrauen statt findet, desto wirksamer seyn wird; daß sie sich selbst in Augenbliken, wo der Gang der Geschäfte es erforderte, nach Paris begeben könnten u. s. w.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, so wollen wir den unglüklichsten Fall annehmen; die Armee sey auf eine unvorhergesehne Art von allen entblößt; sie sey von den Grenzen entfernt, und um die Sachen aufs schlimmste zu sezen, der gewöhnliche Dienst soll gänzlich mangeln. Ei nun! sollte man in diesem Fall dem General die Ausübung eines unumschränkten Despotismus lassen? Nein. Alsdann ist es gut, die Macht der drei herumwandernden Gehülfen zu vermehren; sie sollen dann die Vollmacht, sich unter einander zu organisiren, wie es in Paris ihre gegenseitigen Dienstzweige sind und dasselbe Unterzeichnungsrecht

tungsrecht haben. Da haben wir nun ein herumwanderndes Ministerium, wo die Gehülfen die Amtsgeschäfte der Nationalwirthschaft, des Administrators und Direktors unter ihrer individuellen mit dem General getheilten Verantwortlichkeit verrichten, und dieser wird in ihren Betref das Amt des Ministers ausüben.

Man muß noch hinzufügen, daß die Fälle, wo die Gehülfen die Vollmacht haben sich als aktives Ministerium einzurichten, nicht der Willkühr des Generals überlassen bleiben müssen. Der Vollziehungsrath, welcher mit den Planen des Feldzugs nicht unbekannt seyn muß, wird das mögliche Bedürfniß im voraus beurtheilen und diese unabhängige Organisation unter Bedingungen autorisiren können, bei welchen man sich nicht versehen kann u. s. w.

Das französische Ministerium ist organisirt, um alle innern Theile zu umfassen, ihnen Bewegung zu geben und die verlangte Hülfe zu bereiten; allein wo sind für das Aeussere die Kanäle, die beweglichen Kräfte seiner Macht? Es ist nicht aufgezogen, um nach aussen zu wirken; hier fliessen die civil- und politischen Operationen mit den militärischen Expeditionen zusammen. Hat man Zeit, aus der Ferne geholte Entscheidungen zu erwarten, welche noch dazu in der Unwissenheit der Augenblike, der Umstände, der Oerter, wo die Ausführung für den Augenblik möglich ist, und wo sie nicht mehr möglich ist, gegeben werden? Es ist offenbar, daß dies alsdann ganz der Fall ist, wo sich die Gehülfen und der General zum wahren Ministerium des Aeussern bilden müssen. Dieses herumwanderude Ministerium, welches in der Sphäre, wo es wirken muß, viel mächtiger

ist als das, wovon es nur der Stellvertreter zu seyn scheint, hat vermöge der Natur der Dinge eine gemischte Gewalt von Gesezgebung und Vollziehung über das feindliche Land; es muß da nach Verhältniß seiner wahren Kräfte und der Umstände die volle Thätigkeit ausüben, wodurch die Republik in ihren Ausgaben erleichtert, und auf Kosten des Feindes die ganze Masse, wenns möglich ist, der Lieferungen und der Vorräthe für die Armee angeschaft werden kann; dies ist genug; man kann es verstehen.

Ich schliesse mit einer wichtigen Beobachtung. Das herumwandelnde Ministerium, von dessen Einrichtung ich gesprochen habe, wird im Grunde nur einen Theil der Macht ausüben, welche in der von uns angenommnen Voraussezung aus Nothwendigkeit der Dinge dem General, einem einzigen Individuum, gehören wird. Wir haben also den Auftrag, ihm die Mittel, in allen Fällen den Bedürfnissen der Armee abzuhelfen, leicht zu machen, erfüllt, ohne seiner Macht etwas hinzuzusezen, sondern ihm im Gegentheil einen neuen Zaum gegeben u. s. w.

Sieyes laß alsdann drei Dekretsentwürfe vor, welche auf die Grundsäze die er in den drei Artikeln seines Berichts festgesezt hat, ruhen.

In den folgenden Sizungen ist weitläuftig über diesen Bericht diskutirt worden: einige fanden die Ideen des Sieyes tief und vortreflich, andre unzulänglich und gefährlich, und am Ende ist nichts daraus erfolgt, denn der Konvent hat seine Vorschläge nicht angenommen.

XXX.

XXX.

Von dem Zuwachse der Freiheit in dem Gesellschaftsstande und in dem Stellvertretungssystem.

Digitized by Google

XXX.

Von dem Zuwachse der Freiheit in dem Gesellschaftsstande und in dem Stellvertretungssystem *).

Ich sehe mit Verdruß, daß man das Stellvertretungssystem sogar im Namen der Freiheit zu verschreien sucht. Dies ist ein grosses Uebel. Wenn dies wirklich gelingen sollte, so würden wir die unglüklichste Zeitrechnung für das Menschengeschlecht anfangen. Deswegen wird es für den öffentlichen Unterricht und für das Beste der Menschheit nüzlich seyn, die folgende Frage aufzuklären: „muß uns die in ihrer ganzen Reinheit, in ihrer ganzen Energie gedachte und gefühlte Freiheit von dem Stellvertretungssystem entfernen, oder uns demselben näher bringen?

*) Dieser unvollendete Aufsaz des Sieyes, erschien den 8ten Junii 1793 in der zweiten Numer des mit dem ersten Junii desselben Jahres angefangnen Journals des gesellschaftlichen Unterrichts, von Condorcet, Sieyes und Dühamel. Von diesem Journal sind nur sechs Numern erschienen; am sechsten Julii hörte es schon wieder auf. Man sehe die Geschichte dieses Journals in der Vorrede des ersten Theils.

gen?„ Viele unsrer Mitbürger predigen als Fanatiker, oder befehlen als Despoten den Glauben an ihre Meinungen, die sie für Wahrheit ausgeben. Es können weder Gefahren noch üble Folgen daraus erwachsen, wenn man die Wahrheit aufsucht, sie vor Augen legt und sie jedem, der sie hören will, beweißt.

Es giebt der philosophischen und moralischen, der metaphysischen und politischen Abhandlungen über die Freiheit unzählige. Dies darf uns nicht leid seyn, denn es ist bekannt, daß die Fragen, über welche am meisten gestritten worden ist, grade am wenigsten aufgehellt sind; überhaupt aber, was liegt uns daran? Es wäre sonderbar, wenn wir den Wust der Gelehrsamkeit und das ganze Handwerkszeug der Wissenschaft nöthig hätten, um zu wissen, was wir wollen, wenn wir frei seyn wollen. Die Freiheit existirte unter dem Menschengeschlecht lange vor dem Ursprunge der Wissenschaften; noch alle Tage existirt sie in jedem Individuum eher als Unterricht und Wissenschaft. Der Mensch kennt alle Reize der Freiheit und brennt leidenschaftlich für sie, lange vorher, ehe er die tausend gesellschaftswidrigen Einrichtungen kennen lernt, welche ihn entwürdigen und zur Knechtschaft verdammen. Kein Zweifel also, daß nicht jeder sich versteht, wenn er von der Freiheit spricht. Allein dies ist nicht genug; man muß sich auch gegenseitig verstehen und sich gut verstehen, um zusammen den Weg der Untersuchung zu gehen. Wir wollen daher unsre gemeinschaftliche Untersuchung mit einer genauen Auseinandersezung der Freiheit anfangen. Wir können sie ohne Zweifel in den Menschen vor dem Ursprunge oder vor den Lehren der Wissenschaft; aber nicht vor der Epoche der Vernunft betrachten. Die Freiheit

ohne

ohne die Vernunft ist diejenige, welche die Thiere treibt, dies ist nicht die menschliche Freiheit. Diese lezte Beobachtung wird einigen meiner Leser unnüz scheinen; desto besser, ich wünschte, daß sie allen so schiene; da ich mich aber dessen nicht schmeicheln konnte, so muste ich hier ein für allemal diese Beobachtung machen. —

Wenn der Mensch ein Wesen ohne Bedürfnisse wäre, nur zu einer immerwährenden Ruhe, zu einer bloß betrachtenden Existenz bestimmt, so ist gewiß, daß die Freiheit für ihn in der blossen Unabhängigkeit von allem, was seine Ruhe stören oder seine Existenz angreifen könnte, bestehen würde.

Dieses Bild ist nicht das unsrige; wir sind mit Bedürfnissen gebohren. Bedürfnisse! Das ist die erste Feder der menschlichen Maschine, der wahre Ursprung der Rechte des Menschen, der schöpferische Urstoff der Künste u. s. w.

Wesen, welche von immer wiederkommenden Bedürfnissen bewegt werden und Kräfte zum Handeln besizen, bedürfen etwas anders als eine negative Freiheit. Thätigkeit ist dem Menschen so nöthig wie die Ruhe. Also die Unabhängigkeitsfreiheit, von der wir zuerst sprechen wollen, verdoppelt sich schon für ihn; denn ihr werdet sie doch nur in so fern ganz vollständig annehmen, als ihr nicht allein die Ursachen, welche seine Ruhe stören, sondern auch diejenigen entfernt, welche seine Thätigkeit hindern.

Wir wollen bei diesem ersten Theil der Freiheit, welcher wir den Namen der Unabhängigkeitsfreiheit (liberté d'in-

d'independance) gaben, ein wenig stehen bleiben. Man nennt im gemeinen Leben einen Menschen frei, wenn er von andern Menschen nicht gehindert wird, seinen Willen zu thun. Man nimmt dabei die grosse Menge andrer sowohl innerer als äusserer Ursachen, von denen er abhängig und selbst unterdrükt leben kann, nicht in Anschlag, ich meine nemlich die unendlich vielen Hinderniſſe, welche seine Unwissenheit, seine Ungeschiklichkeit, der Regen, der Wind, das Feuer u. s. w. der Entwiklung seiner Thätigkeit oder der Ungestörtheit seiner Ruhe entgegensezen können. Es ist immer sehr nüzlich, bei jeder Auseinandersezung die unterschiednen Ideen zu scheiden und genau zu bezeichnen. Doch gestehe ich hier gerne zu, daß wir uns mit dem Sprachgebrauch begnügen können, weil wir viel bequemer an einem andern Ort, und unter einer andern Benennung die Unabhängigkeit von den äussern materiellen und den innern unwillkührlichen Ursachen klassifiziren werden.

Wir wollen zu dem zweiten Theil der Freiheit schreiten. Der Mensch bedarf ausser der Unabhängigkeit von allem, was seine Ruhe oder seine Thätigkeit stören kann, noch eine Freiheit des Könnens, des Vermögens, der Macht (liberté de pouvoir). Wie wird er seine immer wieder entstehenden Bedürfnisse befriedigen, seine Thätigkeit auf eine nüzliche Art üben, wenn er nicht eine wahre Macht, eine Art von Herrschaft über die äussern Gegenstände hat?

Der Mensch muß frei seyn, nicht aber um unfruchtbar frei zu seyn, sondern um seine Macht zu üben, zu gebrauchen, und sie mehr und mehr zu vergrössern.

Wozu

Wozu würde ihm seine Herrschaft über die Gegenstände, die er erreichen kann, dienen, wenn überall um ihn her nüzliche Gegenstände mangelten? Wozu würde ihm eine hinreichende Macht über alles was er begegnet, nüzen, wenn er nichts oder wenig von solchen Sachen, welche ihm nothwendig sind, begegnete?

Der grosse Gegenstand der Freiheit ist die Vermehrung dieses Vermögens, dieser Macht. Je ausgedehnter diese Macht ist, desto freier werden wir. Der Naturmensch wie der gesellschaftliche Mensch strebt beständig darnach, die Mittel seiner Thätigkeit oder seiner Herrschaft zu vergrössern, und sich von den Hindernissen seiner Thätigkeit loßzumachen, oder seine Unabhängigkeit zu vermehren.

Indem wir von der Macht über die äussern Gegenstände sprechen, so wollen wir die nicht weniger wichtige nicht weniger nüzliche Herrschaft vergessen, welche der Mensch über sich selbst über seine persönlichen Kräfte ausüben muß. Denn seine Herrschaft in Bezug seiner Bedürfnisse und folglich die Sphäre seiner Freiheit wird besonders von seiner Vorhersehungskraft, von dem Reichthum der Verbindung seiner Ideen, von der Nüzlichkeit seiner Beschäftigungen und der Geschiklichkeit seiner Arbeit eingeschränkt oder erweitert.

Wenn ich mich an die gröste grammatikalische Genauigkeit binden wollte, so würde ich andre Benennungen als Unabhängigkeits- und Vermögensfreiheit suchen. Derjenige, welcher mit dem Worte Freiheit nur eine Idee von Unabhängigkeit verbindet, wird den Ausdruk Vermögensfreiheit nicht passend finden. Er könnte sich sogar

wundern und fragen, was das hieſſe, die Freiheit zu haben, zu vermögen oder nicht zu vermögen, zu können oder nicht zu können. Ein anderer, bei dem das Wort Freiheit nur das Bild eines Menſchen erwekt, welcher unter verſchiednen Parthien zu wählen hat, und Herr iſt nach ſeinem Gefallen zu wählen, wird ebenfalls ſagen, daß er nicht begreifen könne, was man mit Unabhängigkeitsfreiheit ſagen will. Beide werden darin unrecht haben, daß ſie nicht der Nothwendigkeit nachgeben, richtige Ideen ſchlecht auszudruken, wann es nicht gut iſt, neue Ausdrüke zu ſchaffen, und wenn man in einer Sprache reden muß, welche noch nicht philoſophiſch iſt. Viele Leute, ſtatt ihr Ohr der Auseinanderſezung zu leihen, geben nur auf die Worte Achtung. Sie ſuchen darin das, was man geſagt hat, und finden es da nicht, welches ſehr natürlich iſt. Denn die Worte ſind nicht mit einer ihnen anhängenden und göttlichen Tugend vom Himmel gefallen. Sie ſchlieſſen nicht im voraus die menſchlichen Wiſſenſchaften in ſich; man mag ſie aushölen wie man will, man bringt nichts heraus als was man hineingelegt hat. Die Worte ſind nichts als wozu ſie die Menſchen machen wolten; ſie enthalten keine andre Ideen als diejenigen, welche man damit verbinden wollte, und es wäre ungereimt zu behaupten, daß der Menſch in eine Sprache Ideen gelegt habe, welche er noch nicht hatte. So wie die Kunſt der Auseinanderſezung (Analyſe) Fortſchritte machen wird, wird ſich auch die Sprache mehr und mehr vervollkommnen. Unterdeſſen wollen wir uns ſo gut wie wir können aus der Sache ziehen. Ihr verſtehet mich ſehr wohl, daß, wenn ich von dem Zuwachſe der Freiheit ſpreche, ich von der Unabhängigkeit und dem Vermögen des Menſchen reden will, welche die weſentliche Theile derſelben ſind, und

ohne

ohne welche das Wort Freiheit nur ein leerer Schall seyn würde.

Aus allen dem Gesagten will ich nur eine Folgerung ziehen; wollte man sie mir streitig machen, so würde man mich übel verstanden haben. Ich sage, daß die Freiheit, in dem Sinn so wie wir sie hier nehmen, in ihrem ganzen Umfange des Zuwachses und der Verringerung fähig sey, und daß der Mensch mehr oder weniger frei seyn wird, je nachdem er mehr oder weniger Vermögen, mehr oder weniger Unabhängigkeit erlangt. Vermittelst dieser Wahrheit wird das gegebne Problem leicht aufzulösen seyn. Man kann es jezt in diese Ausdrüke abfassen: „muß „man, um mehr und mehr das Vermögen, „(die Macht) und die Unabhängigkeit des „Menschen zu vermehren und zu vervoll„kommnen, sich von dem System der Stell„vertretung entfernen oder sich demselben „nähern?„ oder anders: „Führt die Freiheit „in ihren nüzlichsten Entwiklungen zu dem „System der Stellvertretung, ja oder nein?„ Noch einmal, ich will bei dieser Frage nur das Interesse der Freiheit im Auge haben; ich opfere ihr jede andre Idee, jede andere Betrachtung auf, denn sie, sie allein muß uns gleichsam an der Hand leiten.

Will man zu den wilden Menschen hinaufsteigen, und ihn in dem allerisolirtesten, entferntesten Zustande von jeder Art politischer Vereinigung betrachten, weil man glaubt, daß ein solches Wesen viel eifersüchtiger auf seine Freiheit sey, gut, mir ist es auch recht. Ei nun! dieser Mensch wird in den Gesellschaftsstand treten, und

er

er würde allein auf Eingebung seiner wohlverstandnen Freiheit darein treten: warum? weil für ihn in dieser neuen Lage Zuwachs an Vermögen und selbst an Unabhängigkeit statt findet. Um die Gewißheit dieses ersten Schrittes aufzuhellen und zu beweisen, will ich nur eine Seite von der erklärenden Auseinandersezung der Rechte des Menschen und des Bürgers ausheben.

„Da jeder Mensch von der Natur bestimmt ist, für sich selbst zu wollen, und da er sich gegen seines Gleichen verpflichten kann so wird er es wollen, wenn er dabei seinen Vortheil findet. Es ist aber nun gezeigt worden, daß die Menschen ihr gegenseitiges Glük sehr wesentlich befördern können.

Also eine auf den gegenseitigen Nuzen gegründete Gesellschaft liegt wirklich in der Reihe der natürlichen Mittel, welche sich dem Menschen, um ihn zu seinem Ziel zu führen, darbieten; also ist diese Vereinigung ein Vortheil und nicht eine Aufopferung, und der gesellschaftliche Stand ist gleichsam als eine Folge, als eine Vervollkommnung des Naturstandes anzusehen. Wenn daher auch alle Empfindungsfähigkeiten des Menschen, ihn nicht auf eine sehr bestimmte und kräftige, ob gleich noch unaufgeklärte Art zu dem Gesellschaftsleben führten, so müßte ihn die Vernunft allein dazu bringen. Der Zwek der Gesellschaftsvereinigung ist also die Glükseeligkeit der Verbundnen.

„Der Gesellschaftsstand bezielt nicht die Erniedrigung und Entwürdigung, sondern im Gegentheil die Veredlung und Vervollkommnung der Menschen.„

„Die

„Die Gesellschaft schwächt und vermindert die Privatmittel, welche jeder Mensch zu seinem Privatnuzen in die Gesellschaft bringt keinesweges; im Gegentheil sie vergrössert, sie vermehrt sie durch eine weitere Entwiklung der geistigen und physischen Kräfte; sie vermehrt sie auch noch durch den unschäzbaren Zusammenfluß der öffentlichen Arbeiten und Hülfsleistungen, so daß, wenn der Bürger nachher dem Gemeinwesen eine Beisteuer zahlt, dies nur eine Art von Erstattung, ein kleiner Theil des Nuzens und der Vortheile ist, welche er aus dem Gesellschaftsstande erhält; dies ist die gemeinschaftliche Kapitalseinlage, wovon jedes Mitglied die höchsten Zinsen genießt. Der Gesellschaftsstand führt nicht eine ungerechte Ungleichheit der Rechte neben der natürlichen Ungleichheit der Mittel ein; im Gegentheil er beschüzt die Gleichheit der Rechte gegen den natürlichen aber schädlichen Einfluß der Ungleichheit der Mittel. Das Gesellschaftsgesez ist nicht gemacht, um den Schwachen zu schwächen und den Starken noch stärker zu machen; im Gegentheil es bemüht sich, den Schwachen gegen die Unternehmungen des Starken sicher zu stellen, und dadurch, daß sein schüzendes Ansehn über die ganze Summe der Bürger wacht, verbürgt es allen den vollen Genuß ihrer Rechte.„

„Der Mensch opfert durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft keinen Theil seiner Freiheit auf; selbst ausser dem Gesellschaftsbande hat keiner das Recht, dem andern zu schaden. Dieser Grundsaz ist in allen Verhältnissen, worein man nur das menschliche Geschlecht sezen will, wahr. Da die Freiheit niemals das Recht zu schaden haben konnte, so wäre es ein Irrthum zu glauben, daß

daß man es durch ein Opfer, indem man sich mit seines Gleichen in Gesellschaft verbindet, verlöhre.„

„Der Gesellschaftsstand, weit entfernt die Freiheit des Einzelnen zu verringern, erweitert und sichert den Gebrauch derselben, entfernt eine Menge Hindernisse und Gefahren, denen sie unter den blossen Schuz, den die Kraft des Einzelnen gewährt, zu sehr ausgesezt war, und vertraut sie dem allmächtigen Schuz der ganzen Gesellschaft an.

„Da also der Mensch in dem Gesellschaftsstande an moralischen und physischen Mitteln zunimmt, und sich zu gleicher Zeit der vielfachen Unruhe überhebt, welche ihren Gebrauch begleitete, so kann man mit Wahrheit sagen, daß die Freiheit in dem gesellschaftlichen Stande vollständiger und umfassender sey, als in dem Zustande der Natur.„

Allem diesem sezt man ein scheinbares Räsonnement entgegen, auf welches man meiner Meinung nach die wahre Antwort noch nicht gegeben hat. Wir wollen gern, sagt man, alles zugeben, was für die ursprüngliche Unabhängigkeit dadurch, daß man sich in die Gesellschaft unter dem Schuz der Geseze begiebt, gewonnen wird. Allein ist nicht die Nothwendigkeit, sich dieser unendlichen Menge von Verordnungen und gesezlichen Einrichtungen, welche die politische Gesellschaftsvereinigung regieren, zu unterwerfen, eine neue, sehr strenge Abhängigkeit? Ist es so leicht, hierüber eine so genaue Bilanz des Verlusts und des Gewinns für die Freiheit zu ziehen? Auf welcher Seite wird bei dieser Berechnung der Vortheil bleiben?

Es wäre vielleicht erlaubt, die Frage mit zwei Worten zu entscheiden! in einer schlecht eingerichteten Gesellschaft ist der Verlust, in der wahren Gesellschaftsordnung ist der Gewinn überwiegend. Allein selbst diese Wahrheit wird ihre Klarheit nur durch eine neue Auseinandersezung der verschiednen Arten der Abhängigkeit erlangen, denn dieses Wort veranlaßt Verwirrung.

Da uns die Natur Bedürfnisse gab, so sezte sie uns in die Nothwendigkeit, sie zu befriedigen. Von der Abhängigkeit in diesem Sinn muß weder in dem Entwurf noch in der Antwort die Rede seyn, denn diese gehört in alle Epochen der Menschheit, sowohl in denen vor als nach der Bildung der Gesellschaft.

Der Mensch und alles, was ihn umgiebt, sind so organisirt und eingerichtet, daß er, um seinen Zwek zu erreichen, gemeiniglich genöthigt ist, eine Reihe von Mitteln, wie die Sprossen einer Leiter durchzugehen, der Gegenstand, welchen er sich verschaffen will, zeigt sich am Ende einer mehr oder weniger langen Kette von Zwischenhandlungen und Operationen. Zum Beispiel, wenn er von Hunger oder Durst gequält wird u. s. w. so fodert die Entfernung, welche ihn von dem Springbrunnen trennt, einen mehr oder weniger beschwerlichen Lauf; wenn die Frucht, welche er erblikt, von dem Arm nicht erreicht wird, so muß er einen Stok haben, oder auf den Baum kriechen, um sie zu bekommen. Dergleichen Beispiele giebt es in Menge sowohl in dem Gesellschafts- als im Naturzustande. Wir wollen Abhängigkeit von den Zweken diejenige nennen, in welcher man sich in Rükficht der zum Verzehren, zum Gebrauch und zum Vergnügen

gnügen nothwendigen Sachen befindet; und Abhängigkeit von den Mitteln diejenige, worin man sich in Rükſicht der Zwischenhandlungen, Mühe und Arbeiten befindet, welche zur Erreichung seiner Zweke nothwendig sind.

Da nun einmal dem Menschen Bedürfnisse gegeben sind, würde es für ihn wohl wünschenswerth seyn, sich in einer schönen Unabhängigkeit von den Zweken und Mitteln zu befinden? Würde dies nicht vielmehr eine völlige Entblöſſung seyn? Ei! wozu würdet ihr ohne das doppelte Joch der Zweke und Mittel Freiheit nöthig haben? Bedenket, daß euer Ueberfluß hierin eure Macht ausmacht, und daß die ungestörte Ausübung eurer Herrschaft über die Mittel und die Zweke eure wahre Unabhängigkeit bildet.

Unsre Bedürfnisse, es ist wahr, sind auf den Punkt, wohin das Gesellschaftsleben gekommen ist, nicht alle das Werk der Natur. Die Gewohnheit ist, wie jeder weiß, eine zweite, eine dritte Natur, und die bisweilen glükliche, öfterer unglükliche Quelle einer Menge künstlicher Bedürfnisse. Ja es giebt auch falsche Bedürfnisse aus bloſſem Reiz u. s. w.; was kann man darauf antworten? daß der wichtigste Gegenstand der Moral und folglich des Unterrichts darin liege, die Menschen zu einfachen, natürlichen Bedürfnissen, zu Gewohnheiten und Leidenschaften zurükzuführen, welche ein leichtes Joch und von grosser Wirkung für das Glük sind. Nein, ich kann die unzähligen Uebel, welche die Vorurtheile, die gesellschaftswidrigen Eitelkeiten den sklavischen Geschlechtern auflegen, weder vertheidigen noch verhehlen. Lasset mich von der Unwissenheit an die Aufklärung, von den Irrthümern an die Philosophie appelliren und vergönnet, daß einen

erträg-

erträglichen Gesellschaftsstand voraussezе, denn sonst muß man schweigen.

Nüchternheit in den Bedürfnissen, Ueberfluß der Zweke, weise Haushaltung mit den Mitteln sind drei Texte für die neuen Lehren der gesunden Moral. Gestehet mir unterdessen ein, daß, je dringender es ist, sich über die Theorie und Praxis der Bedürfnisse, der Zweke und Mittel aufzuklären, desto mehr muß man die Nothwendigkeit der Fortschritte der Aufklärung, der Talente, der Arbeit, u. s. w. erkennen: und wo können diese Fortschritte statt finden, wo können sie ununterbrochen für das wahre Glük des Menschen gemacht werden, wenn es nicht in einer wohlgeordneten politischen Gesellschaftsvereinigung ist?

Sehet da zwei Menschen, die von einem heftigen Ungewitter überfallen werden; sie leiden beide gleich aus Mangel eines Schuzes. Ein ofner Boden und eine Leiter bieten sich ihrem Auge dar. Der eine läuft nach der Leiter, hebt sie auf, stellt sie an die Mauer, steigt herauf und stellt sich unter Dach; der andre, um sich von der Abhängigkeit der Leiter loßzumachen, bleibt stehen, schaudert vor Frost, und ist allem Ungemach des Ungewitters ausgesezt; da sehet die Unabhängigkeit des Wilden, und die Freiheit des Gesellschaftsmenschen, da die Abhängigkeit und Unabhängigkeit von den Mitteln. Diese Ideen bereiten uns vor, das wahre Merkmal des Gehorsams gegen die Gesеze zu fassen.

Wann ich etwas will, so gehe ich, wie mir scheint, mit mir selbst eine auf die Mittel zur Erreichung dessen,

was ich will, sich beziehende Verpflichtung ein. Wir müssen unsre Verhältnisse mit unsres Gleichen unter einem ähnlichen Gesichtspunkt betrachten.

Die andern hängen von ihrem Willen, so wie wir von dem unsrigen, ab. Das gemeinschaftliche Interesse verlangt es, uns gegenseitig als Mittel und nicht als Hindernisse zu unserm Glük zu betrachten und zu behandeln; denn wenn der Wille eines andern durch einen unauslöschlichen Rathschluß der Natur in der Reihe der mächtigsten Mittel liegt, welche sie uns zeigt, um zu unserm Zwek zu gelangen, so lehrt uns dieselbe Stimme, daß unser Wille sich an den Willen des andern und nicht an seine Schwäche wenden müsse; die Anwendung der Gewalt würde alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und der Menschheit auflösen. Man braucht sich selbst nur zu prüfen, um zu fühlen, daß der Mensch ein Mittel viel empfindlicherer, zartrer Art ist als das Uebrige der Natur. Wenn also euer Wille sich an den Willen eures Gleichen wendet, so schlaget ihr gleichsam auf einen wiedertönenden Körper; er antwortet euch durch eine gleiche Foderung. Gehet behutsam hinzu, berühret die gleichstimmige oder eine der harmonischen Saiten, und die Zusammenstimmung wird gewiß erfolgen, greift ihr aber fehl an, so wird der Mißklang abscheulich seyn.

Mit einem Wort, die Folgen der Gewalt sind Herrschsucht, Bedrükung, Widerstand und alle Uebel, welche die Menschheit zu Boden drüken. Wenn man sich im Gegentheil von beiden Seiten mit den Zeichen eines freien Tausches zeigt, wenn man sich durch das natürliche Ge-

ſez der Treue in ſeinen Verpflichtungen zu vereinigen weiß, ſo denket ein wenig über die Ordnung der Dinge, welche daraus entſpringt, nach, und euer Verſtand wird Mühe haben, dem Laufe der menſchlichen Glükſeeligkeit, welche ſich ſeinem Auge in der Zukunft zeigt, zu folgen.

Alſo nur auf dem einzigen Wege der gegenſeitigen und freien Verpflichtungen können die Menſchen, deren einer dem andern zum Glük und zur Freiheit ſo unentbehrlich ſind, zuſammen handeln. Nun iſt aber unter den Verpflichtungen, welche an nüzlichen Früchten fruchtbar ſind, die wichtigſte und koſtbarſte diejenige, welche den Willen eines jeden Individuums gegen den gemeinſchaftlichen Willen der Geſellſchaftsverbindung, das iſt, gegen das Geſez bindet. Dieſe Wahrheit bedarf keines weitern Beweiſes, weil man, wenn man das Geſez wegnimmt, das durch den Geſellſchaftsſtand wegnehmen, alle ſeine Vortheile zerſtören, und ſich allen Gefahren preiß geben würde.

Der Einwurf ſcheint uns nun hinlänglich aus dem Wege geräumt zu ſeyn, und die Schlußfolge läßt ſich nun klar und leicht ziehen. Der Gehorſam gegen die Geſeze gehört zu der Theorie der Verpflichtungen. Beide, unter dem Geſichtspunkt der Freiheit betrachtet, gehören zu der Abhängigkeit von den Mitteln; dies iſt genug. Der Gehorſam gegen die Geſeze, weit entfernt die Freiheit anzugreifen oder zu beſchränken, wird ihr mächtigſtes Mittel, ihr allerſicherſter Schuz.

Es ist erlaubt, auf die Hauptfrage zurükzukommen. Führt die Freiheit ganz allein zu dem Gesellschaftsstand? Betrachtet sie in ihrem Zuwachse an Vermögen und selbst an Unabhängigkeit, und wenn ihr nicht ihr Interesse verrathen wollt, so gestehet, daß die Antwort: ja sey.

XXXI.

XXXI.

Von der neuen öffentlichen

Unterrichtungsanstalt

in Frankreich.

Digitized by Google

XXXI.

Von der neuen öffentlichen Unterrichtungsanstalt in Frankreich.

Dieses Journal *) ist natürlich durch seinen Zwek dazu bestimmt, von dem Plan des Nationalunterrichts Rechenschaft zu geben, welchen der Ausschuß, der die Arbeiten dieser Art vorbereiten muß, dem Konvent Dienstag den 25ten Junii vorgelegt hat, der den Druk desselben dekretirte, und den Montag den 1ten Julii zur Untersuchung desselben bestimmte.

Man kann sagen, daß der Konvent seit der Eröfnung seiner Sizungen mit Klagen und Forderungen in Betref der grossen Lüke des öffentlichen Unterrichts gleichsam bestürmt worden ist. Die Schulen, die Kollegien, die Universitäten sind fast überall, wenn gleich nicht von Rechtswegen, aber doch wirklich aufgehoben worden, oder haben nur einen traurigen Anschein von Thätigkeit behalten. Die Jugend ist also beinahe seit vier Jahren gleichsam sich selbst überlassen. Ob ich gleich nicht glaube, daß die alten Unterweisungsmethoden vortreflich waren, so ist so viel

 gewiß,

*) Diese Abhandlung ist in dem 3, 4, 5 u. 6ten Stük des Journals des gesellschaftlichen Unterrichts, von Condorcet, Sieyes und Dühamel herausgegeben, abgedrukt.

gewiß, daß der menschliche Verstand sich üben, und im ersten Alter die Gewohnheit, seine Aufmerksamkeit auf einen gegebnen Gegenstand zu heften, erhalten muß; aus diesem Grunde kann ich nicht umhin, die Folgen einer so grossen Lüke in dem Unterricht zu beklagen, und zu fürchten, daß sie in den Geschlechtern, welche uns zu ersezen anfangen, nur zu merklich werden möchten.

Es ist zuverlässig Zeit, einem der wesentlichsten und vernachläßigsten Bedürfnisse der Republik abzuhelfen; laßt uns eilen, die Unterweisung nach einem Plan wieder herzustellen, welcher natürlicher, nationaler, der Gleichheit, des Wahren und Nüzlichen angemeßner, kurz unsern künftigen Schikſaalen würdiger ist. Dies sind die Ideen und die Absichten des Ausschusses gewesen, welche zu erreichen er bemüht gewesen ist.

Um davon eine richtige Idee zu fassen, wird der Leser eingeladen, zwei verschiedne Sachen nicht zu vermischen: nemlich, einen neuen Unterricht zu geben, und eine neue Unterrichtungsanstalt zu organisiren.

Der zweite Gegenstand ist eigentlich das Werk des Gesezgebers; der erstere muß ihm allerdings nicht fremd seyn, allein er gehört in Betref seiner Auswahl und seiner Entwiklungen für den Philosophen, welcher über den Gang des Geistes, über seine Bedürfnisse nachgedacht hat, und welcher die einfachsten Methoden, den Menschen wirklich nüzliche Kenntnisse zu geben, und jeden zu lehren, wie er seine Lebensbahn so glüklich als möglich durchlaufen könne, zu entdeken und herauszufinden verstand.

Der

Der Unterricht war leider, bisher faſt nichts als eine Buchſtabenunterweiſung. Seine Sphäre muß erweitert, der phyſiſche und moraliſche Theil der Erziehung, die bloſſen Verſtandesfähigkeiten, die Induſtrie- und Kunſttalente ſowohl, als auch die angenehmen Talente müſſen darin begriffen werden; denn der wahre Unterricht beſchäftigt ſich mit dem ganzen Menſchen, und er bemüht ſich ſogar, nachdem er das Individuum zu vervollkommnen geſucht hat, die Gattung zu verbeſſern.

Er ſchränkt ſich alſo nicht auf die Erziehung ein. Die Erziehung iſt nur ein Theil des allgemeinen Unterrichts. Wann ihr die Kindheit und die Jünglinge ſo lange erzogen und unterwieſen habt, bis ihr ſie in den Stand ſezt, einen Beruf zu ſtudieren, ſo habt ihr euer Werk noch nicht vollendet. Die Menſchen jedes Alters müſſen ebenfalls die ununterbrochne, obgleich freiere Hülfe eines Nationalunterrichts empfangen, welcher ſich nach allen Bedürfniſſen, nach allen Arten des gemeinſchaftlichen Intereſſes, aber vorzüglich nach dem groſſen Intereſſe des Gemeinweſens richtet.

Das Wort Unterricht iſt der generiſche Ausdruk. Die Talente, die phyſiſchen Gewohnheiten, welche man ſeinem groſſen Gebiete zu entziehen am allererſten geneigt wäre, können ihm nicht entgehen; denn alle dieſe Gewohnheiten werden immer nur vermittelſt des Unterrichts erworben. Der Unterricht liegt ſo gut in dem, was man ſieht, was man nachzuahmen ſucht, als auch in dem, was man hört und niederzuſchreiben ſich bemüht.

Durch gute Elementarbücher und durch Werke, welche im Stande sind die Lehrer zu leiten, kann man alle Zweke des öffentlichen Unterrichts erlangen.

Es ist die Sache des Gesezgebers, den wahren Zwek zu bestimmen, die Anstalt zu schaffen und einzurichten, den Gegenstand derselben anzuzeigen und die Menschen, welche fähig sind ihn zu erfüllen, dazu aufzufodern. Es ist nicht sein Geschäft, die Methoden festzusezen und die Kenntnisse und Wahrheiten zu bestimmen. Diese Arbeit gehört für das allerfreieste Ding auf Erden, für den menschlichen Geist, dessen Fortschritte nicht zu berechnen sind, dessen Gang von keiner Macht vorgezeichnet und nicht ohne Gefahr für die Freiheit und die Vervollkommnung der Menschen aufgehalten werden kann. Wir wollen den Gesezgeber mit einem mechanischen Baumeister vergleichen, welcher einer Stadt Wasser verschaffen soll. Er entwirft und erbaut seine hydraulische Maschine, er stellt sie auf den Kanal, allein er macht nicht das Wasser, welches er in die Höhe pumpen muß, um es nach Verhältniß der Bedürfnisse zu vertheilen. Die weisen und unterrichteten Menschen sind es, welche die Quellen kennen, aus denen der Kanal des Unterrichts besteht, und welche ihm ununterbrochnen Unterhalt geben. Findet man bessere Quellen? desto besser; der Gesezgeber ist immer bereit, Nuzen daraus zu ziehen, ohne deswegen nöthig zu haben, an seiner Anstalt etwas zu verändern.

Die Unterrichtsmaschine, ihre innre Organisation, ihre äussern Verhältnisse, die Dienste, welche sie leisten soll, sind grade der Gegenstand des Gesezgebungs- und Verwaltungsplans, welchen man lesen wird.

Es

Es war ferner nothwendig, für die Abfassung von klassischen Büchern zu sorgen. Der Konvent und euer Ausschuß sind darauf bedacht gewesen. Man hat durch ein eignes Dekret eine Kommission zur Prüfung der Elementarbücher ernannt. Dieses Dekret sezt voraus, daß die klassischen Werke unter einander konkuriren sollen. Der Ausschuß hat sich dem zufolge mit den in dieser Rükficht bekannt zu machenden Programmen beschäftigt; er hat die allgemeine Tabelle aller Theile der Unterweisung vollendet, eine nothwendige Tabelle, um die Materie jedes zu verfertigenden Buchs besonders zu ordnen, den Gegenstand desselben genau zu bezeichnen und die Grenzen davon so zu bestimmen, daß diese verschiednen Werke nicht unter einander in ihre verschiednen Materien eingreifen, daß kein Nüzliches fehle, und daß alle zusammen ein vollständiges System von Nationalunterweisung darbieten können.

Man hat die Nationalfeste in dem allgemeinen Plan des öffentlichen Unterrichts mitbegriffen. Nichts in der That ist geschikter als diese Einrichtung, die Menschen über Gegenstände der Moral zu unterhalten, sie in ihren gesellschaftlichen Beziehungen mehr und mehr gesittet zu machen, und ihnen, es sey nun insbesondere oder gemeinschaftlich, eine gute Nacheiferung um Achtung und Ruhm, die Mutter nüzlicher Fortschritte, einzuflössen. Der Gegenstand dieser verschiednen Feste wird so wie der Gegenstand jedes Theils der Unterweisung in den kleinen klassischen, besonders verfertigten Büchern entwikelt werden. Ich weiß nicht, aber mir scheint es, daß, wenn sich der Enthusiasmus und die Einbildungskraft der Franzosen nur ein wenig den Spielen und Festen, welche man vorschlägt,

schlägt, widmen, wir bald dem alten Griechenland nichts mehr zu beneiden haben werden.

Den Personen, welchen die Plane bekannt sind, die der verfassunggründenden Versammlung von Talleyrand dem ehmaligen Bischof von Autún und der gesezgebenden Versammlung von Condorcet vorgelegt wurden, wird in diesem Entwurfe, welchen man durchlaufen wird, das am meisten auffallen, daß darin nur ein einziger Grad des Unterrichts und kein Lyceum, keine Nationalgesellschaft u. s. w. zu sehen ist. Der Ausschuß des Konvents glaubte, daß er nur einen vollständigen Plan der Primarschulen vorlegen müsse. Er hat sich darauf beschränkt, den gemeinschaftlichen Unterricht aller aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlen zu lassen. Diese Veränderung muß die Freunde der Wissenschaften und Künste keinesweges beunruhigen.

In einem Lande, wie das unsrige, wo die Kultur des Geistes, der Wissenschaften und der Künste so grosse Fortschritte gemacht hat und eine so grosse Menge Personen beschäftigt, ist die Vertroknung der Quellen der höhern Kenntnisse, der gelehrten Stände und der ausgezeichneten Talente keinesweges zu fürchten. Man kann sich über alles dies auf die Privatindustrie und zwar um desto mehr verlassen, weil der neue Entwurf auf alle ernsthafte Schwierigkeiten, welche man ihm entgegensezen könnte, durch zwei Anordnungen antwortet: nemlich die eine verspricht Aufmunterungen für wichtige Dienste und grosse litterarische Arbeiten u. s. w.; sie verspricht auch die Erhaltung gewisser Anstalten, als botanische Gärten, naturhi-

kurhistorische Kabinette, Bibliotheken u. s. w., welche wegen ihres erkannten Nuzens unter dem Schuz der öffentlichen Meinung gesezt sind; die andre Anordnung bewilligt den Kindern armer Eltern, welche den Keim eines wahren Talents in der gemeinschaftlichen Erziehung gezeigt haben, hinreichende Unterstüzungen, um sie in den Stand zu sezen, sich bei Privatprofessoren, und in den Lyceen oder freien Schulen zu vervollkommnen. Man begreift leicht, daß eine solche Einrichtung alles leistet, was vor der Hand, bis ruhigere Zeiten und eine grössere Nationalfreigebigkeit für die öffentliche Unterrichtungsanstalt eintreten, zu thun wichtig ist.

Es ist meine Absicht, die Leser dieses Journals von allem, was in Betref des Unterrichts wichtiges geschehn wird, zu benachrichtigen.

Dekrets-Entwurf.

Erstes Kapitel.

Einrichtung der Nationalschulen.

Artikel 1. Der Zwek der Nationalschulen ist, den Kindern beiderlei Geschlechts den Unterricht zu geben, welcher französischen Bürgern nothwendig ist.

Art. 2. Es wird in dem Gebiet der Republik auf tausend Einwohner eine Schule errichtet.

Art. 3. In den Oertern, wo die Einwohner zu sehr zerstreut sind, kann der Lehrer noch einen Gehülfen haben, welcher auf das Verlangen der Distriktsverwaltung und nach einem Dekret der Nationalversammlung angestellt wird.

Art.

Art. 4. In den Oertern, wo die Einwohner näher zusammen sind, wird nur dann eine zweite Schule errichtet werden, wenn die Volksmenge sich auf 2000 Personen beläuft, eine dritte auf 3000 Einwohner u. s. w.

Art. 5. Jede Nationalschule ist in zwei Abtheilungen getheilt, die eine für die Knaben, die andere für die Mädchen. Folglich wird bei jeder Schule ein Lehrer und eine Lehrerin seyn.

Zweites Kapitel.

Aufsichtskommission.

Art. 6. Bei jeder Distriktsverwaltung wird eine Aufsichtskommission seyn, welche über die Nationalschulen die Aufsicht und die Verwaltung haben soll.

Art. 7. Die Aufsichtskommission wird aus drei Kommissäre bestehen, welche der allgemeine Rath der Distriktsverwaltung aus seiner Mitte ernennt.

Art. 6. Die Aufsichtskommission wird bei jeder neuen Verwaltung um ein Drittheil erneuert; der abtretende Kommissär kann wieder erwählt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Lehrern

Art. 9. Die Lehrer und Lehrerin der Nationalschulen werden von der Aufsichtskommission geprüft und erwählt. Diese Ernennung muß von der Distriktsverwaltung bestätigt werden.

Art. 10. Wenn die Verwaltung die Bestätigung der Wahl der Kommission versagt, so kann die Kommission eine andre Wahl machen.

Art.

Art. 11. Wenn die Kommission auf ihrer Wahl und die Verwaltung auf ihre Verweigerung besteht, so bezeichnet die Verwaltung für den ledigen Plaz die Person, welche nach ihrer Meinung den Vorzug verdient.

Die beiden Wahlen werden der Zentralkommission zugeschikt, und diese entscheidet zwischen der Verwaltung und der Kommission.

Art. 12. Die Klagen über die Lehrer und Lehrerin werden bei der Aufsichtskommission des Distrikts angebracht.

Art. 13. Betrift die Klage eine wichtige Materie, und glaubt die Kommission nach Abhörung des Lehrers, daß er abgesezt werden müsse, so wird ihre Entscheidung dem allgemeinen Rath der Distriktsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 14. Wenn der Entscheid des allgemeinen Raths mit der Meinung der Kommission nicht übereinstimmt, so wird die Sache vor die Zentralkommission gebracht, welche zwischen der Verwaltung und der Kommission den Ausspruch thut.

Art. 15. Das Gehalt der Lehrer und Lehrerin ist in der ganzen Republik einerlei; es ist auf .... bestimmt, und kann alle Jahre verändert werden.

Viertes Kapitel.

Von der Zentralkommission des öffentlichen Unterrichts.

Art. 16. Bei dem Vollziehungsrath und unter seinem unmittelbaren Ansehn soll eine ministerielle und Zentralkommission des öffentlichen Unterrichts niedergesezt werden.

Art.

Art. 17. Die Amtsgeschäfte derselben in Bezug auf die Nationalschulen sind: mit der Bewilligung des Vollziehungsraths, Eine Methode in der Unterweisungsform;

Die allgemeinen Verordnungen, welche die Pflichten der Lehrer und Lehrerin bestimmen;

Die gemeinschaftliche Zucht und Ordnung der Nationalschulen abzufassen;

Und zulezt sie vermittelst der Aufsichtskommissionen zu verwalten.

Art. 18. Ihre Amtsgeschäfte in Bezug auf die Aufsichtskommissionen sind:

mit ihnen in Briefwechsel zu stehen;

die Aufsicht über sie zu haben;

Dem Vollziehungsrath die Mißbräuche anzuzeigen, und die Abhelfungsmittel vorzulegen.

Die übrigen Amtsgeschäfte der Zentralkommission werden in der Folge des jezigen Dekrets bestimmt.

Art. 19. Die Zentralkommission des öffentlichen Unterrichts, besteht aus 12 Gliedern *).

Die abtretenden Glieder können wieder erwählt werden; die jährliche Ernennung geschieht von dem Vollziehungsrath aus einer von der Kommission selbst vorgelegten doppelten Liste.

Art. 20. Der Gehalt der Glieder der Zentral- und Aufsichtskommission ist mit dem Gehalt der Lehrer einerlei.

Fünftes

*) Man kann durch ein besondres Dekret festsezen, daß sie das erstemal ganz von dem Vollziehungsrathe ernennt werden sollen.

Fünftes Kapitel.

Unterricht und Ordnung der Nationalschulen.

Art. 21. Die Erziehung, welche die Nation den Kindern der Republik giebt, beschäftigt sich zu gleicher Zeit mit den Wissenschaften, mit der Bildung des Verstandes und des Körpers, mit der Moral und Industrie, mit einem Wort, sie umfaßt den ganzen Menschen.

Art. 22. Der erste Unterricht im Lesen und Schreiben wird den kleinen Kindern beiderlei Geschlechts von der Lehrerin gegeben.

Nach dieser ersten Unterweisung kommen die Knaben in die Hände des Lehrers.

Art. 23. In beiden Abtheilungen jeder Nationalschule vervollkommt man die Kinder im Lesen und Schreiben; man unterweist sie im Rechnen und in der Kunst, sich des Wörterbuchs zu bedienen; man giebt ihnen die ersten Kenntnisse der Geometrie, der Physik, der Geographie, der Moral und der gesellschaftlichen Ordnung.

Art. 24. Die Zöglinge der Nationalschulen werden in den Uebungen unterrichtet, welche besonders geschikt sind, die Gesundheit zu unterhalten, die Kraft und die Behendigkeit des Körpers zu entwikeln.

Art. 25. Sie werden besonders im Singen und Tanzen geübt, so, daß sie bei den Nationalfesten figuriren können.

Art. 26. Die Knaben werden vorzüglich zu militärischen Uebungen angehalten, bei denen ein von der Aufsichtskommission bestimmter Offizier der Nationalgarde zugegen ist.

Art. 27. Ein Arzt des Distrikts wird von derselben Kommission angestellt, in den vier Jahrszeiten alle Nationalschulen des Distrikts zu besuchen; er untersucht, und schlägt die passendsten gymnastischen Uebungen vor; er untersucht die Kinder, und zeigt im Allgemeinen und im Besondern die besten Regeln zur Stärkung der Gesundheit an.

Art. 28. Die Zöglinge der Nationalschulen haben bei den Nationalfesten des Kantons und der Gemeinde einen bestimmten Plaz.

Art. 29. Sie besuchen mit ihrem Lehrer, und unter der Leitung einer Volksmagistratsperson jährlich mehremal die nächsten Hospitäler und Gefängnisse.

Art. 30. Man führt sie bisweilen in die Manufakturen und Werkstätte, wo man die Waaren zum gemeinen Verbrauch verfertigt, um ihnen einigen Begrif von den Vortheilen des menschlichen Kunstfleißes zu geben.

Art. 31. Ein Theil der zur Schule bestimmten Zeit wird auf Handarbeiten von verschiednen nüzlichen und gemeinen Arten verwendet.

Die Mädchen besonders werden im Nähen, Striken u. s. w. unterrichtet.

Art. 32. Die Lehrer halten an bestimmten Tagen für alle Einwohner öffentliche Vorlesungen über Sätze aus der Moral, der gesellschaftlichen Ordnung, der Landökonomie u. s. w.

Art. 33. Die Zöglinge beider Abtheilungen jeder Nationalschule werden abgesondert in eine Gesellschaft gebildet, welche ohngefähr nach dem Plan der großen politischen und republikanischen Gesellschaft gemodelt ist.

Art.

Art. 34. Der Lehrer und die Lehrerin werden diese Art der Organisirung benuzen, um die Unterweisung leichter zu vertheilen, und eine gute Polizei in ihrer Schule zu erhalten.

Art. 35. Den Kindern, die sich am besten aufgeführt haben, die der Schule am nüzlichsten gewesen sind, und die bei den verschiedenen Uebungen das meiste Talent gezeigt haben, werden Aufmunterungspreise ertheilt.

Art. 36. Die großen Schulpreise werden in Gegenwart des Volks bei dem Feste der Jugend, welches eins der großen Nationalfeste des Kantons ist, ausgetheilt.

Art. 37. Die Centralkommission des öffentlichen Unterrichts, und unter ihr die Aufsichtskommissionen, haben den Auftrag, alle übrige Verordnungen für die erste öffentliche Unterrichtungsanstalt zu entwerfen, und sie dem Vollziehungsrathe zur Bestätigung vorzulegen.

Sechstes Kapitel.

Von den Zöglingen des Vaterlandes.

Art. 38. Die Nation bewilligt den armen Kindern, welche in den Nationalschulen die meiste Anlage für die Wissenschaften und Künste gezeigt haben, besondre Unterstüzungen, welche sie in den Stand sezen, höhere Kenntnisse und Talente in den Privatschulen und bei den freien Professoren zu erlangen.

Art. 39. Diese Unterstüzungen werden auf das Verlangen der Aufsichtskommissionen und nach dem Gutachten der Zentralkommission bewilligt.

Siebentes Kapitel.

Von den Privat- und freien Schulen.

Art. 40. Das Gesez kann keinen Eingrif in das Recht thun, welches die Bürger haben, Privat- und freie Schulen und Vorlesungen über alle Theile des Unterrichts zu eröfnen, und sie nach ihrem Gefallen einzurichten.

Art. 41. Die Nation bewilligt sowohl den National- als freien Lehrern und Professoren, den Gelehrten und talentvollen Männern, welche der Aufklärung, den Künsten und dem Unterrichte große Dienste geleistet haben, Anfeuerungen und Belohnungen.

Art. 42. Die Aufsichtskommissionen und die Zentralkommission haben ausschliessend die Polizeiaufsicht und die Beschützung über die Privat- und freien Schulen, und über die Erziehungspensionsanstalten.

Achtes Kapitel.

Von den Bibliotheken und andern öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Art. 43. Die Zentralkommission soll unter ihrer Aufsicht eine große, alles umfassende Nationalbibliothek, und andre vollständige Bibliotheken in den verschiedenen Wissenschaften und Künsten haben.

Art. 44. In jedem Distrikt soll bei der Aufsichtskommission, und unter ihrer Aufsicht eine Nationalbibliothek seyn.

Art. 45. Alle Nationalbibliotheken sind öffentlich.

Art. 46. Die Zentralkommission wird über die Monumente und Anstalten, welche zur öffentlichen Unterweisung

sung, den Wissenschaften und Künsten gewidmet sind, als botanische Gärten, Naturalienkabinette, Stüke Land, die zu Versuchen in der Landkultur bestimmt sind, Observatorien, Museums, Kriegs- und Seeschulen, Gesellschaften der Gelehrten und Künstler, welche in den neuen Nationalunterrichtsplan beizubehalten gut wäre, einen Bericht abstatten.

Art. 47. Neue Anstalten und nüzliche Anfeuerungen für die Fortschritte der menschlichen Kenntnisse und Künste, und für ihre schnellere Mittheilung, als Lyceen, Institute, vollständige Sammlungen zur Demonstration der Künste und Handwerke u. s. w. können von der Nationalversammlung auf das von dem Vollziehungsrath gebilligte Verlangen der Zentralkommission dekretirt werden.

Neuntes Kapitel.

Von den republikanischen Festen der Privatpersonen und der Gemeinden.

Art. 48. Das Gesez kann in das Recht, welches die Bürger und die Gesellschaften oder freien Verbindungen haben, Privat- und republikanische Feste, als: die Feste eines Individuums, der Familie, der Freundschaft und der Gesellschaft oder freien Verbindung zu feiern, keinen Eingrif thun.

Art. 49. Alle Gemeinden der Republik haben das Recht, Gemeindesfeste zu stiften und zu feiern, den Gegenstand derselben zu bestimmen, die Epochen und die Zeremonien derselben zu ordnen.

Art. 50. Die Kosten der Gemeindesfeste können nur durch freiwillige Beiträge der Bürger bestritten werden.

Art. 51. Die Privatfeste dürfen mit den Gemeindesfesten nicht zusammentreffen.

Die Feste der Privatpersonen und der Gemeinden dürfen mit den Nationalfesten nicht zusammentreffen.

Wenn zu der Feier eines Privatfestes die öffentliche Straße nöthig ist, so muß man die gewöhnliche Polizei davon benachrichtigen, und sich ihrer Aufsicht und ihren Verordnungen für die gute öffentliche Ordnung unterwerfen.

Zehntes Kapitel.

Von den Nationalfesten.

Art. 52. Es werden Nationalfeste in den Kantonen, den Distrikten, in den Departementen und in dem Ort, wo die Nationalversammlung ihre Sizungen hält, gefeiert werden.

Art. 53. Die Nationalfeste in jedem dieser vier Grade sind dreierlei Art:

Sie beziehen sich auf die Epochen der Natur, der menschlichen Gesellschaft und der französischen Revolution.

Art. 54. In den Kantonen feiert man: 1) das Fest der Eröfnung der Feldarbeiten. 2) Das Fest ihres Beschlusses. 3) Das Fest der Thiere, Begleiter des Menschen. 4) Das Fest der Jugend. 5) Der Ehe. 6) Des Mutterseyns. 7) Der Greise. 8) Der Vervollkommung der Sprache. 9) Der Erfindung der Schreibekunst. 10) Des Ursprungs des Handels und der Künste. 11) Der

Schif-

Schiffarth und des Fischfangs. 12) Das Fest der Rechte des Menschen. 13) Das Fest der ersten politischen Vereinigung, der Einführung der Urversammlungen und der Souveränität des Volks. 14) Das Fest der Volkswahlen für die Regierung der Republik. 15) Zulezt das besondere Fest des Kantons.

Art. 55. In den Distrikten feiert man die Feste: 1) Der Rükkehr des Laubes und der Blumen. 2) Der Rükkehr der Früchte. 3) Der Erndte. 4) Der Weinlese oder jes der andern Lokalerndte. 5) Das Andenken der Vorfahren. 6) Das Fest der Gleichheit. 7) Der Freiheit. 8) Der Gerechtigkeit. 9) Der Wohlthätigkeit. 10) Zulezt das besondere Fest des Distrikts.

Art. 56. In den Departementen feiert man das Fest der Jahrszeiten:

1) Des Frühlings, an der Frühlingsnachtgleiche. 2) Des Sommers, an der Sommersonnenwende. 3) Des Herbstes, an der Herbstnachtgleiche. 4) Des Winters, an der Wintersonnenwende. 5) Das Fest der Poesie, der Wissenschaften und der Künste. 6) Der Buchdrukerkunst. 7) Des Friedens und des Krieges, weil man diesen nur führt, um den Frieden zu haben. 8) Der Aufhebung der Stände und der Anerkennung der Einheit des Volks, am 17ten Junii. 9) Der Abschaffung der besondern Vorrechte, am 4ten August. 10) Zulezt das besondere Fest des Departements.

Art. 57. In der Stadt, wo die Nationalversammlung ihre Sizungen hält, feiert man im Namen der ganzen Republik allgemeine Feste:

1) Der sichtbaren Natur, am ersten Mai. 2) Der Verbrüderung des menschlichen Geschlechts, an dem neuen

Jahre. 3) Der französischen Revolution, am 14ten Julii. 4) Der Abschaffung der Königschaft und der Gründung der Republik, am 10ten August. 5) Das Fest des französischen Volks eins und untheilbar, an dem Tage, wo die Annahme der Grundverfassung kund gemacht werden wird.

Art. 58. Die Zentralkommission und unter ihr die Aufsichtskommissionen, haben die Direktion der Nationalfeste.

Art. 59. Die Tempel und andere öffentliche Gebäude, die zu diesem Gegenstand dienen können, stehen ihnen dazu zu Gebote.

Art. 60. In allen Kantonen soll es wenigstens ein Nationaltheater zur freien Vereinigung der Bürger geben.

Art. 61. Die Männer üben sich da, in militärischen Schwenkungen, in der Musik, im Tanz und in andern Theilen der Gymnastik.

Die Frauenzimmer üben sich da in der Musik, im Tanz.

Alle, um hernach wetteifernd den Nationalfesten mehr Schönheit und Feierlichkeit zu geben.

Art. 62. Die unterrichteten Bürger üben sich da auch in historischen Vorstellungen, um bei den Nationalfesten ihren Mitbürgern die Kenntniß der wichtigsten Epochen des Menschen und der französischen Revolution zu geben oder ins Gedächtniß zu rufen.

Art. 63. Die Nationaltheater dienen ebenfalls denen, welche in derselben Absicht Stüke der Poesie, der Beredsamkeit, oder ihre Talente in den Künsten versuchen wollen,

wollen, und denen, welche sich damit begnügen, dem Publikum unterrichtende Vorlesungen zu halten.

Art. 64. Bei den Nationalfesten des Kantons soll ein Tribunal aus Greisen, welches von der Aufsichtskommission ernannt wird, zugegen seyn, um den Palmzweig des Kantons den Bürgern und Gemeinden zu geben, welche sich bei den verschiedenen Wettstreiten ausgezeichnet haben.

Die großen Preise werden nur einmal des Jahrs bei dem besondern Nationalfest des Kantons ausgetheilt.

Art. 65. Der Kanton, welcher in den Nationalfesten des Distrikts, die schönste und die am besten unterrichtetste Bevölkerung, es sey nun in den militärischen Schwenkungen oder in der Musik, im Tanz u. s. w. zeigt; derjenige Kanton, dessen Bürger den Preis der Beredsamkeit oder der Poesie u. s. w. davon tragen, empfängt auch den Palmzweig, der Palmzweig des Distrikts genannt, aus den Händen der Richter, die von der Aufsichtskommission ernannt sind.

Art. 66. Die großen Preise des Distrikts aber werden nur an dem besondern Nationalfest des Distrikts, und für einen Wettstreit, wovon die Anzeige das Jahr vorher gemacht worden ist, ausgetheilt. — Der Kanton, der sie davon trägt, hat das Recht, in seinem Bezirk ein Denkmal des Ruhms zur Aufbehaltung des Andenkens seines Triumphs zu errichten.

Art. 67. Bei den Departementsfesten vertheilt man nur Belohnungen, welche durch ein Dekret der Nationalversammlung, wie in dem folgenden Artikel gesagt werden wird, bewilligt sind.

Die Feste des Departements werden von der Aufsichtskommission des Distrikts, welche in dem Hauptorte des Departements ihren Siz hat, dirigirt.

Art. 68. Die Liste der von der Versammlung der Stellvertreter alle Jahre bewilligten Belohnungen, wird bei dem allgemeinen Feste des französischen Volks feierlich kund gemacht.

Die Belohnungen werden alsdann den Bürgern, welche sie verdient haben, bei dem ersten Fest des Departements, wo jeder zugegen ist, ausgetheilt.

Art. 69. Die Kosten der Nationalfeste werden von der Nation bezahlt, und alle Jahr von der gesezgebenden Versammlung auf den Bericht der Zentralkommission und das Gutachten der Vollziehungsgewalt bestimmt.

Fortsezung des Dekretsentwurfs für die Nationalunterrichtungs-Anstalt.

Der Ausschuß des öffentlichen Unterrichts hat an seinen Plan einige Veränderungen gemacht, wovon ich in wenigen Worten Rechenschaft geben will.

Die Zahl der Feste ist verringert worden; und dies hat keinen Nachtheil. Will man mehrere haben, wenn Zeit und Erfahrung die guten Folgen derselben beweisen, so wird es leicht seyn, sie zu vermehren. Das wesentliche ist, anzufangen, und selbst wenn man nur ein oder zwei Feste stiften würde, so ist es immer genug, angefangen zu haben.

Es ist den Menschen ein Bedürfniß, sich zusammen zu befinden; die Tempel haben außerordentlich dazu beigetragen,

tragen, den Karakter zu mildern und unsre Gattung geselliger zu machen. Sie würden noch viel nüzlicher gewesen seyn, wenn von der Zeit an, als es unter denen, die sich darin versammelten, aufgeklärte Menschen gab, diese nicht durch das Monopol der Rede, welches man da ausübte, in Stillschweigen erhalten worden wären; hätte dies nicht statt gefunden, so würden diese Anstalten mit dem menschlichen Geiste, mit den Rechten des Menschen gleichen Schritt gehalten haben, und die Gleichheit und ächte Demokratie würden auf der Erde schon eingeführt seyn.

Das Bedürfniß, sich unter einander mitzutheilen, ist auf dem Lande viel merklicher; der Ausschuß hat deswegen auch die größte Zahl der Nationalfeste in die Kantone gesezt. Unglüklicherweise geben die Kantone nur eine verworrene und ausgeartete Idee der Primar-Vereinigungen oder des Primariats (des primariats). Die Gesezgeber von 1789 waren eingeladen worden, die Primarversammlungen als eben so viele politische Familien, als gleiche Elemente der großen Nationalfamilie zu betrachten, deren gemeinschaftliche Angelegenheiten durch eine Versammlung von Stellvertretern besorgt werden müssen. Diese einfache und fruchtbare Idee giebt das Gemälde jedes Volkes, welches wirklich frei seyn will, und es zu werden versteht.

Die Aehnlichmachung, die Assimilirung (assimiliation) der Menschen ist die erste Bedingung des Gesellschaftsstandes, so wie die Vereinigung (Zusammenfügung adunation) der politischen Familien die erste Bedingung der großen Nationalvereinigung in ein einziges Volk ist.

Die Kunst, die Menschen ähnlich zu machen, zu assimiliren, bedurfte den Gedanken der Primarversammlungen. Allein ihre Fortschritte werden schwach und langsam seyn, wenn der Gesezgeber die Wichtigkeit derselben erkennt, wenn er sie nicht mit allen Mitteln versieht, welche dieser Mutteranstalt gehören. Das Ganze beruht auf einer einfachen Idee; um das große gesellschaftliche Gebäude aufzuführen, muß man sich mit der Vervollkommung der Elemente, ihrer nachmaligen Verbindung und ihres Zusammenhangs beschäftigen. Wir sind hier beim ersten Theil dieser Arbeit, bei der Kunst, die Menschen in ihrer ersten politischen Verbindung (cadre), nemlich in den Primarversammlungen zu assimiliren.

Der Ausdruk, **Kanton**, hätte blos geographisch bleiben müssen, um einen Bezirk Land von 4 Quadratstunden zu bezeichnen. Man hat daraus in der politischen Stuffenleiter fast einen Grad gemacht. Außerdem noch hat man die Kantone über alle Maaßen ausgedehnt, gleichsam, als wenn uns die Natur erlaubte, die großen Entfernungen mit eben so wenig Mühe und Zeit, als die kleinen, zu überschreiten, oder als wenn es gleichgültig gewesen wäre, die Bürger, denen man die erste Ausübung ihrer politischen Rechte anbot, zu ermüden und überdrüssig zu machen.

Die Feste der Kantone, welche der Ausschuß vorgeschlagen hat, sind, wie wir gesagt haben, eins der geschiktesten Mittel, die Menschen näher zu bringen, sie über Gegenstände der Moral zu unterhalten, und gesitteter zu machen. Deswegen wünschen auch alle Freunde der Menschheit ihre baldige Einführung. Mit dieser Absicht verbin-

den

den sich andere politische und ökonomische Ideen. Sie werden in dem Bericht des Ausschusses wahrscheinlich entwikelt werden.

Die Zeit ist noch nicht gekommen, in der Eintheilung des Jahres Veränderungen zu machen; unsre Gewohnheiten, unsre so vervielfältigten Verhältnisse mit den Gewohnheiten benachbarter Nationen und Jahrhunderte, welche dem unsrigen unmittelbar vorangegangen sind, stellen sich in dieser Rükficht als eine Masse dar, welche zu rütteln zu sehr zurükschrekend ist; deswegen glaubten wir, uns mit unserm Kalender befriedigen zu müssen.

Man wundert sich heutzutage über die fast übertriebene Vervielfältigung der Ruhetage, ohne an die Länder und an die Zeiten zu denken, wo diese Einrichtung entstanden ist; schöne und menschenfreundliche Einrichtung, als ein Theil unsrer Nebenmenschen in Sklaverei lag, und die eigensinnigen Launen eines gierigen Herrn die Unglüklichen, über die er gebot, durch Strapazen abmatten konnten. Die Religion sezte so großer Barbarei Grenzen.

Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß in den Ländern, wo alle Arbeiten frei sind, die Ruhetage keinen Vortheil mehr, selbst in dem eben angezeigten Sinne, hätten. Ich gebe hier nicht alle Beweise dieser Wahrheit, denn einige würden zu weitläuftige Entwikelungen fordern. Wir wollen unsre Blike blos auf die häuslichen Dienste, und noch allgemeiner, auf die meisten, für ein ganzes Jahr eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverpflichtungen richten. Glaubt man, daß die Mägde, die Arbeitsknechte u. s. w. bei der Erhaltung der Ruhetage nicht etwas gewinnen?

Die

Die Vortheile dieser Einrichtung sind unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Unterrichts noch auffallender. Ich rede hier von dem Unterricht erwachsener Personen, und nicht blos von dem, welcher einen Theil der Erziehung der Kinder ausmacht. Ich rede hier von dem militärischen, bürgerlichen, politischen, ökonomischen Unterricht u. s. w. Wenn die Tage, an denen die Privatarbeiten aufhören, nicht existirten, so müßte man sie dieser verschiedenen Rükſichten wegen erfinden. Wenn man nur ein wenig nachdenkt, so ist es sehr leicht, sich zu überzeugen, daß sie besonders zum Vortheil der arbeitsamsten Volksklassen gereichen. Allein man muß die Anzahl derselben mit Weisheit abmessen, und sie in die 365 Tage des Jahrs gleich vertheilen.

Die funfzehn Feste, welche der Ausschuß in den Kantonen einführen wollte, sind auf 9 verringert worden. Das Fest der Thiere, Begleiter des Menschen, der Vervollkommung der Sprache, der Erfindung der Schreibekunst, des Ursprungs des Handels und der Künste, der Schiffahrt und des Fischfangs, und das Fest der Volkswahlen für die Regierung der Republik sind weggelassen worden.

In den Distrikten hat man nur das Fest, welches dem Andenken der Vorfahren gewidmet war, weggelassen.

In den Departementsfesten giebt es zwei weniger, das Fest der Buchdrukerkunst und das des Friedens und des Krieges. Obgleich diese beiden Worte im Gegensatz stehen, so ist es doch immer das Fest des Friedens; und aus dem nemlichen Grunde würde die für das Innre des

Reichs

Reichs bestimmte Gensdarmerie bei dem Feste der öffentlichen Sicherheit nicht unpassend seyn.

Von der Liste der allgemeinen Feste hat man nur das Fest der sichtbaren Natur, das erste und allgemeinste unter allen ausgestrichen.

Wenn ich unter diesen Weglassungen eine bereuete, so wäre es das Fest der Thiere, Begleiter des Menschen. Es hat einen sinnlichen und moralischen Grund, und eine politische Absicht, welche Gesezgeber nicht verachten können. Der Berichtsabstatter des Ausschusses, der über das Gemurmel, welches sein bloßer Antrag veranlaßte, und über die Vorwürfe, welche man ihm zu machen schien, ein wenig erstaunte, antwortete den Personen, die ihm zuriefen: „was ist denn das, das Fest der Thiere?“: meine Freunde, das ist euer Fest.

Hat man wohl bedacht, was die menschliche Gesellschaft ohne den Hund, das Pferd, den Ochs u. s. w. seyn würde. Wie? die Begleiter der Siege des Menschen über die wilden Thiere, Siege, welche ihm den Besiz des Erdballs verschaft haben; die treuen Freunde, mit denen er so viele andere Thierarten bezämt und sich zugeeignet hat; diese beschüzende Wesen, ohne welche er weder eine ernährende Erde öfnen, noch seine Person und seine Erzeugnisse bequem fortschaffen könnte; wie! der unschäzbare Nuzen der Kuh, des Huhns, der Schaafe u. s. w. sollte in ihrer Seele kein Gefühl der Dankbarkeit erzeugen? Dieses so rührende Wort, die Begleiter des Menschen, sagt ihrem Herzen nichts? Haben sie wohl ein Herz? Und ist das etwa auch nichts, alle Gemeinden eines Kantons für den

Preis

Preis des schönsten Widders, des schönsten Pferdes, der schönsten Bevölkerung in allen Arten wetteifern zu sehen? O! wie sehr wiegt diese Prozession eine andere auf! Die Vervollkommung der Racen ist einer der würdigsten Gegenstände für die Aufmerksamkeit des wahren Gesezgebers; und man gewöhnt sich nimmermehr an das Schauspiel von Menschen, die diesen ehrwürdigen Namen tragen, und zu der Idee eines gefühlvollen, so politischen, so moralischen, und in allen Rükſichten so nüzlichen Festes auf eine dumme Art lachen können. Sollten indessen einige Personen gedacht haben, daß ein Fest immer eine dem Gegenstande desselben erzeigte Verehrung sey? so müssen diese wissen, daß davon gar nicht die Rede ist. Wir sind erkenntlich und dankbar, wir wollen aufgeklärt seyn, und unser politisches Interesse befolgen, wie es freien Menschen ziemt, ohne den mindesten Anspruch, Gözendiener, wie die alten Egyptier, zu werden.

Sollte man es glauben? Es haben sich im zweiten Jahr der Republik, im fünften Jahr der Revolution Personen gefunden, welche sich nicht geschämt haben, gegen das Fest der Begleiter des Menschen einzuwerfen, daß es nach Materialismus schmeke. Sachte, sachte, hat man geantwortet, wir haben jezt zu ernsthafte Geschäfte, als daß wir um 50 Jahre zurüktreten, und auf die sehr glüklichen Beschäftigungen der ehrwürdigen Väter Jesuiten, Kapuziner und andrer zurükkommen dürfen.

Zwei neue Artikel sind von dem Ausschuß angenommen worden. Sie liegen gänzlich in dem Geist des Entwurfs. Der erste, welcher nach dem 15. Artikel gesezt ist, heißt: „Der Lehrer wird bei Ausübung seines Amts und

bei

bei den Nationalfesten, eine Medaille mit dieser Inschrift tragen: „derjenige, welcher unterrichtet, ist ein zweiter Vater.„

Der andre muß nach dem 29ten Artikel gesezt werden, von welchem er nur eine Art von Entwiklung ist: „denselben Tag helfen die Zöglinge der Nationalschulen den Hausvätern und Hausmüttern, die durch ihre körperliche Schwachheit an der Arbeit gehindert werden, in ihren häußlichen und ländlichen Arbeiten.„

Die lezte Veränderung, welche der Ausschuß an seinem Plane machen wollte, betrift die Zentralkommission. Es ist gut, darüber einige Erklärungen zu geben.

Stellet euch auf einem so ausgedehnten Raum, wie Frankreich, 24000 Nationalschulen, und beinahe 50000 Lehrer und Lehrerinnen, die Gehülfen mitgerechnet, vor. In diesen Schulen können ohngefehr 3 Millionen 600,000 Kinder den ersten und gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, denn wir rechnen 150 Kinder zwischen 6 & 13 Jahr auf eine Bevölkerung von 1000 Personen.

Das ist eine ausserordentlich grosse und ganz nationelle Anstalt. Die Ausgabe an Gehalte, Nacheiferungspreise, Unterstüzung für die Zöglinge des Vaterlands, für die Gebäude und Kosten aller Art wird die stärkste seyn, welche die Republik in Friedenszeit haben wird; und in dieser Aufzählung sind die See und Kriegsschulen; die botanischen Gärten, die Nationalfeste u. s. w. nicht mitgerechnet. Kann man die Nothwendigkeit läugnen, diese Anstalt in ihrem materiellen Bestand zu verwalten, und über die Art, auf welche der von ihr verlangte Dienst

verrichtet wird, die Aufsicht zu führen? Dazu ist die Einrichtung einer Aufsichtskommission in jedem Distrikt gemacht worden, welche aus drei erwählten Personen, die erneuert werden, besteht. Eine Kommission in jedem Departement wäre nicht hinreichend, und ihre Aufsicht nur täuschend gewesen. Wenn man die Verwaltung der Munizipalitäten den Distriktskommissionen vorzöge, so würde daraus eine Verwiklung entspringen, deren Zuwachs in dem Verhältniß von 500, welches ohngefehr die Zahl der Distrikte ist, zu 42000, welches die Zahl der Munizipalitäten ist, seyn würde. Jede Gemeinde würde wenigstens eine Schule haben wollen, und die öffentlichen Fonds, welche man dazu bestimmen kann, wenn sie auch noch so beträchtlich wären, würden dieser Vermehrung nicht gewachsen seyn. Ausserdem würden die grossen Gemeinden sehr gut, und die auf dem Lande sehr schlecht bestellt seyn, welches mit der republikanischen Gleichheit nicht übereinstimmt. Und dann würden die Schulen mehr Gemeinds- als Nationalschulen seyn, welches der Einheit und der Unverlezbarkeit der politischen Vereinigung wenig günstig ist.

Die Aufsichtskommissionen müssen selbst mit einem höhern Zentralpunkt korrespondiren. Dieser Saz kann nur von den Feinden der einen und untheilbaren Republik angegriffen werden.

Ist man hierüber einmal einig, so ist die erste Frage, welche sich in Bezug auf den Zentralpunkt darbietet, folgende, nemlich: ob es besser sey, einem einzigen Minister, oder einem Kollegio, das heißt, einer ministeriellen Zentralkommission die allgemeine Leitung der Unterrichtungsanstalt

anstalt anzuvertrauen? Es wäre überflüssig zu beweisen, daß, wenn man die Natur dieser Verwaltung und des Einflusses, welchen sie haben würde oder haben könnte, betrachtet, es nicht rathsam sey, sie einem einzigen Menschen zu überlassen.

Allein es wird schwer seyn, diese Menschen zu befriedigen, welche immer Despotismus sehen, wenn man eine einzige Person, und Aristokratismus, wenn man mehrere Personen für irgend ein Amt vorschlägt. Was soll man einer solchen Logik antworten? und doch muß es eins von beiden seyn, wenn man nicht heimlich die ganze Anstalt oder seine republikanische Einheit verwerfen will.

Ihr schlagt, wird man sagen, eine Kommission oder eine aristokratische Spize vor. 1) Antwort: nehmt sie nicht an. 2) Schlaget etwas anders vor, aber so, daß dabei weder eine noch mehrere Personen sind. 3) Es ist nicht die Vielheit der Beamten, welches die Aristokratie macht, denn sonst wäre in der neuen Konstitution alles aristokratisch. Es ist nicht die Verrichtung der für nothwendig geachteten und übertragnen Aemter, welches die Aristokratie macht, denn sonst würde es kein öffentlicher Beamter wagen, seine Pflicht zu thun. Die Aristokratie besteht in der Anmassung einer Gewalt, in der Ausübung einer Macht, welche nicht vom Volke käme, und euch nicht nach den Regeln der Grundverfassung anvertraut wäre. Giebt es etwas ähnliches in dem Plan des Ausschusses?

Laßt uns sehen, woraus die Aemter bestehen, welche ihr in der öffentlichen Unterrichtungsanstalt verwirrt unter

einander gewahr werdet. Sie theilen sich in zwei Theile: dasjenige, welches der Hauptgegenstand der Anstalt ist und den Lehrern gehöret, ist das Unterrichtungsamt, die andern sind Verwaltungsämter, welche ihr den Distriktskommissionen, und über jene der ministeriellen Zentralkommission auftraget.

Wird das, was den Unterricht angeht, von der Kommission abhängen, und wird derselbe unter ihrer buchstäblichen Leitung stehen? Nein, wahrlich nicht, denn man wollte einen Minister und nicht eine Akademie gründen. Die Idee, dem Unterricht die Form einer Hierarchie zu geben, ihn den Aufsichtskommissionen und der Zentralkommission zu unterordnen, wäre des Ausschusses unwürdig, sie war von seiner Meinung weit entfernt; er hat nur daran gedacht, um diese Idee in dem ganzen Lauf seiner Arbeit zu bestreiten. Hier ist die Art, auf welche man das, was den Unterricht angeht, zu bestimmen dachte.

Die Konvention hat dekretirt, wie wir weiter oben gesagt haben, daß zur Prüfung der klassischen Bücher, welche im Stande sind, die Lehrer zu leiten, und welche den Kindern in die Hände gegeben werden können, eine Kommission niedergesezt werden soll. Diese Werke sollen unter einander wetteifern. Alle Bürger, welche gute Ideen und Erfahrung in diesem Fach haben, werden eingeladen werden, daran zu arbeiten. Die Prüfungskommission soll nur auf eine Zeitlang bestehen. Sie soll weder aus Gliedern des Konvents, noch des Ausschusses, noch des Vollziehungsraths zusammengesezt seyn. Sie muß aus den berühmtesten Gelehrten in den verschiednen Theilen der menschlichen Kenntnisse gebildet werden, und von der Zentralkommission ganz unabhängig seyn, selbst dann, wann diese zu gleicher Zeit existiren sollte. Wenn man die

Unter-

Unterweisung nicht der Fähigkeit und der Redlichkeit jedes Lehrers insbesondere überlassen will, so muß man sich wohl auf eine oder die andre Art versichern, daß der Zwek des Unterrichts, und zwar in der ganzen Republik gleichförmig erfüllt werde.

Aus der Vergleichung, der Auswahl und der Arbeit der Prüfungskommission werden die Bücher, welche geschikt sind den Unterricht zu leiten, eine gleichförmige Unterweisungsmethode, und die allgemeinen Ordnungen der Nationalschulen zu verschaffen, hervorgehen. Ist alles dieses vollendet, was muß alsdann geschehn, um dies zur Regel der Lehrer in der ganzen Republik zu machen? Die verbindende Kraft hinzufügen. Ihr werdet also die Arbeit der Prüfungskommission grade von der gesezgebenden Versammlung dekretiren lassen, oder die Verfügung des 18 Artikels in dem Plan des Ausschusses befolgen; nemlich ihr werdet den Theil, welcher die Regeln und die Verordnungen enthält von der ministeriellen Zentralkommission mit der Genehmigung der gesezgebenden Versammlung festsezen lassen. Was ist in alle dem aristokratisch? Etwa das, weil alles auf die Weise entworfen ist, daß es gehen muß, und weil es keine bloße Phrasen auf dem Rednerstuhle sind?

Kann man, ich wiederhole es, eine litterärische und akademische Aristokratie in einer bloß ministeriellen Kommission sehen? Kann man eine ministerielle Aristokratie in einer Kommission sehen, welche nach dem Plan des Ausschusses weniger Gewalt hat, als ihr durch jeden andern Minister ausüben laßt? Ueberleset noch einmal den 18ten oder 19ten Artikel, und ihr werdet sehen, daß das Amt der Zentralkommission in Bezug auf die Aufsichtskommissionen nicht darin besteht, den Mißbräuchen zu

steuern, sondern sie der gesezgebenden Versammlung mit den Mitteln, ihnen abzuhelfen, anzuzeigen. Zulezt, kann man eine gefährliche Korporation in einer Anstalt sehen, wo die Lehrer, die einzigen direkten Beamten, unter einander ganz abgesondert und unabhängig in dem, was den Unterricht betrift, keinen Obern haben, als das Gesez, und wo die Obern in dem Verwaltungstheil, nemlich die Glieder der Aufsichts- und der Zentralkommission immer erneuert werden? Es findet hier kein andres Streben nach dem Innungs- oder Korporationsgeist statt als dasjenige, welches sich in Rükficht der elenden kleinen Leidenschaften der Menschheit in allen Theilen der Staatsregierung befindet, und vielleicht ist hier noch weniger daran als in den andern.

Die zweite abzuhandelnde Frage war, zu wissen, ob das Unterrichtskollegium oder die Zentralkommission, wie die andern Minister, unter dem unmittelbaren Ansehen des neuen Vollziehungsraths stehen, oder ob man sie dieser Gewalt entziehen und sie grade unter das Ansehn der gesezgebenden Gewalt sezen soll.

In dem lezten Fall spielt die Kommission eine anscheinend schönere Rolle. Man erhebt sie einigermassen auf die Stuffe des vollziehenden Raths, was sage ich? man sezt sie über denselben, weil man in ihrem Zweige zugleich das Geschäft des Berathschlagens und Ausführens vereinigt. Allein ein solcher Zusammenfluß von Ansehen konnte nicht jedermann gefallen. Man schlug vor, die Kommission zum bloßen Chef der Agentschaft zu machen, und in ihrer Rükficht den Vollziehungsrath durch einen Ausschuß der Nationalversammlungen zu ersezen. Neue Schwierigkeiten. Diese lezte Maaßregel neigt gar sehr zu der Verwirrung der Gewalten, welche nur zu gewiß erfolgt, wenn

man

man jemals mit den Verwaltungsverrichtungen die bloß vorbereitenden Arbeiten deſſen, was innerer Ausſchuß der geſezgebenden Verſammlung heißt, vermiſcht. Inzwiſchen iſt dies die Idee, welche der Ausſchuß endlich angenommen hat. Sie wird als ſeine lezte Meinung an dem Tage der Unterſuchung, Montag den erſten Julii vorgeſchlagen werden.

Es iſt erlaubt zu glauben, daß man bei dieſer Beſtimmung vielleicht zu leicht über die Verſchiedenheit weggegangen iſt, welche die neue Grundverfaſſung zwiſchen dem Vollziehungsrath und der miniſteriellen Agentſchaft feſtſezt. Man hat auf den jezigen Augenblik, wo der vorläufige Rath aus Miniſtern beſteht, zu ſehr Acht gehabt. Man hat Beſorgniſſen und ſchlecht ausgelöſchten Argwohn, welche beide ſich immer wieder erneuern, oder welche man auf ſeinem Wege nicht als unüberſteigliche Hinderniſſe anzutreffen wünſcht, in dem Laufe der Unterſuchung zu viel Gewicht gegeben. Es ſey wie ihm wolle, ſo glauben wir, daß die Maſchine in der einen oder der andern Vorausſezung gehen kann. Das Weſentliche iſt, daß eine Maſchine da ſey, mit Vorbehalt die Verbeſſerungen, welche die Erfahrung lehren wird, darin zu machen. Wenn man alſo die lezte Meinung des Ausſchuſſes haben will, ſo muß in allen Artikeln, wo von dem Vollziehungsrathe die Rede iſt, an deſſen Stelle das unmittelbare Anſehn der geſezgebenden Verſammlung geſezt werden.

Eine andere ziemlich wichtige Frage iſt zum dritten male unterſucht worden, ohne die mindeſte Veränderung in der ſchon gemachten Abfaſſung zu bewirken. Es iſt vielleicht nüzlich, es in wenigen Worten aus einander zu ſezen. Am Ende des 20ten Artikels heißt es: „die jährliche Ernennung (des Drittheils der Zentralkommiſſion)

geschieht durch den Vollziehungsrath (oder zufolge der lezten Meinung, durch die gesezgebende Versammlung) aus einer von der Kommission selbst vorgelegten doppelten Liste.„ Dieser lezte Zusaz ist es, von dem die Rede ist; er war anfänglich nicht in dem Plan; dieselben Gründe, welche dessen Hinzufügung bestimmten, haben auch von neuem gerathen, ihn beizubehalten. Die Gründe sind folgende: der Ausschuß hat geglaubt, daß die Männer, die zur Verwaltung des Departements des öffentlichen Unterrichts am geschikteſten sind, nicht unter denen anzutreffen seyn würden, welche mit vieler Kraft auf der Bahn des Ehrgeizes fortlaufen, und welche, da sie für beständig in der ministeriellen Sphäre leben und an die ganze Geschmeidigkeit der Ränkesucht gewöhnt sind, sehr leicht es dahin bringen würden, das bescheidne Verdienst, die Einsichten und die Erfahrung, welche fern von diesen ewigen Brennpunkten der unruhigen Bewegung erworben werden, zu entfernen. Man hat geglaubt, daß die Namen der Männer, welche sich für das Verwaltungs- oder wissenschaftliche Fach des Unterrichts am meisten empfehlungswürdig machen würden, weit zuverlässiger auf die von der Zentralkommission gemachten Liste werden gesezt werden, weil diese weit bessere Gelegenheit hat, sie zu kennen und zu beurtheilen, weil es ihr eigner Nuzen ist, zu ihren Mitgliedern die fähigsten Männer zu wählen, und weil sie zu klug ist, als daß sie nicht die öffentliche Meinung zu Rathe ziehen, und sich mit ihrer ganzen Kraft gegen den Einfluß der Ränkesucht in den Büreaus des Ministeriums und der Nationalversammlung sicher stellen sollte.

Da Ihr die Zentralkommission unter das unmittelbare Ansehn der gesezgebenden Versammlung, und folglich unter

unter die Direktion eines ihrer Ausschüsse sezet, auf welche Art wollet ihr sie gegen die persönlichen Entwürfe der Glieder dieses Ausschusses, oder gegen die fremden Plane, die sie befördern wollten, schüzen? Weiß man nicht, was ein Ausschuß ist oder seyn kann, welcher, denn dies ist nichts unmögliches, grade aus Abgeordneten zusammengesezt ist, die Privatabsichten auf die Stellen der Kommission hätten? Glaubet ihr, daß sich in diesem Fall der Ausschuß nicht auf solche Art benehmen könnte, daß er diejenigen, in welche er Mistrauen sezte, bald stürzte? Würde man nicht die Kommission von den Sachen entblößt lassen, welche zum Besten des Dienstes durchaus nothwendig wären? Würde man nicht für den günstigen Augenblik ganze Haufen von Klagen haben u. s. w.? Es ist also politisch nothwendig, der Kommission einen Schuz zu geben. Ueberleset in diesem Geist noch einmal jenen Zusaz, und sehet, ob das den Kommissären zugestandne Recht der doppelten, dreifachen oder vierfachen Vorschlagung, je nachdem man es will, nicht das einfache Mittel ist, das Gleichgewicht herzustellen. Alsdann kann das Privatintereſſe, anstatt seine Richtung gegen die Sache oder die Personen zu nehmen, nur einen glüklichen Erfolg von einem Benehmen hoffen, welches der Sache nüzlich und gegen die Personen, denen man die Stimme nicht entziehen will, gerecht ist. Dies ist gleich, sagt man, die Kommission taugt nichts. Ich gebe in diesem Fall meine beste Antwort, weil sie die lezte ist, und mich entweder von meinem eignen oder von dem Irrthum andrer befreiet. Dies taugt nichts, sagt ihr, nun gut! man darf es nur wegwischen, denn eine Zeile eines Entwurfs ist kein Gesezartikel. Die Verfügung, welche für die Lehrer auf allen Punkten der Republik ein gleiches Gehalt bestimmt, ist nicht

recht verstanden worden. Die Meinung des Ausschusses war nicht, den, welcher in der Stadt theuer lebt, auf das Gehalt dessen, der auf dem Lande wohnt, zu sezen. Man hat die Gleichheit nicht in das Minimum, sondern in das Maximum gesezt. Man hat vorgeschlagen, dem Lehrer auf dem Lande soviel als dem in der Stadt zu geben. Diese Idee schien moralisch und einer guten Politik gemäß. Die talentvollen und aufgeklärten Köpfe werden durch so viele Gründe in die grossen Städte gezogen, so daß es gut ist einen Theil davon durch den Reiz eines wohlhabenden Lebens mitten auf das Land zu entfernen. Nur dann, wenn dies geschieht, werde ich die Gleichheit in dem Unterricht sehen. Würde sie wirklich statt finden, wenn die Männer und Frauenzimmer, welche den Unterricht auf dem Lande ertheilen sollen, nur wegen geringer Kenntnisse und wegen der Unmöglichkeit, anderwärts eine bessere Stelle zu erhalten, da zurükgehalten würden.

Ich dehne mich nicht weiter über den Plan aus, welchen der Ausschuß des öffentlichen Unterrichts vor drei oder vier Tagen dem Konvent vorgelegt hat; man kann leicht begreifen, daß dies nur ein Theil einer viel grössern Arbeit sey. Dies ist die gemeinschaftliche Basis; der 46 und 47te Artikel überlassen die Vollendung des Gebäudes den Nationalversammlungen. Die Verbesserungszusäze des Ausschusses sind kein Beweiß, daß nicht noch viel beträchtlichere in dem Konvent gemacht werden können, selbst wenn man annimmt, daß sie diesem Plane den Vorzug giebt, welches bei dieser Versammlung viel ungewisser ist als in den andern. In diesem Fall werde ich mich freuen, wenn die Veränderungen mir gut, und mich nicht zu sehr betrüben, wenn sie mir schlecht scheinen, im Fall man nur nicht den organischen Theil, das ist, den Theil wegnimmt, ohne welchen der Plan, anstatt ausführbar zu seyn, nur ein unbedeutendes und nichtiges Gesez werden würde.

XXXII.

XXXII.

Brief

an den

Präsidenten der Nationalversammlung.

Den 10ten November 1793.

Digitized by Google

XXXII.

Brief an den Präsidenten der Nationalversammlung.

Bürger, meine Wünsche riefen schon längst den Triumph der Vernunft über den Aberglauben und den Fanatismus herbei. Dieser Tag ist gekommen, und ich freue mich darüber als über eine der grösten Wohlthaten der französischen Republik. Ob ich gleich seit einer langen Reihe von Jahren jeden geistlichen Charakter abgelegt habe, und ob gleich mein Glaubensbekenntniß in diesem Betref schon alt und hinlänglich bekannt ist, so will ich doch diese Gelegenheit benuzen, um es noch einmal, um es hundertmal, wenn es seyn muß, zu erklären, daß ich keinen andern Gottesdienst kenne als den Dienst der Freiheit und Gleichheit, keine andere Religion als die Liebe der Menschheit und des Vaterlandes. Ich war das Opfer des Aberglaubens; nie war ich der Apostel oder das Werkzeug desselben; ich habe von den Irrthümern andrer gelitten, aber kein Mensch litt durch meinen Irrthum; kein Mensch auf der Erde kann sagen, daß er von mir betrogen worden sey, im Gegentheil mehrere verdanken mir es, daß ihre Augen sich der Wahrheit geöfnet haben. In dem Augenblik, wo sich meine Vernunft von den traurigen Vorurtheilen, die sie zermartert hatten, loßmachte, erwachte in meinem Herzen die Energie des Aufstandes.

Ein

Bin ich seit diesem Augenblik noch in den geistlichen Ketten festgehalten worden, so geschahe es durch eben die Gewalt, welche die freien Seelen in den königlichen Fesseln, und die unglüklichen Gegenstände des Ministerialhasses in der Bastille fest hielt; der Tag der Revolution muste sie alle auf einmal zerreissen.

Man kennt mich nur durch meine Bemühungen für die Freiheit und Gleichheit. Als bürgerlicher Abgeordneter des Volks und nicht als Priester (denn ich *war* es nicht mehr) bin ich zur Nationalversammlung gerufen *worden*, und ich erinnere mich nicht einen andern Charakter als den eines Volksabgeordneten gehabt zu haben. Ich kann Euch nicht, so wie viele unsrer Kollegen, die Papiere und Dokumente meines alten Standes übergeben, denn *sie* existiren schon längst nicht mehr. Ich kann Euch meine Demission nicht geben, denn ich habe kein geistliches Amt; allein ich habe dem Vaterlande ein Geschenk von 10000 Livres Leibrenten zu machen, die mir vom Gesez als Entschädigung für meine alten Pfründen zugesichert waren. Erlaubet, daß ich die förmliche Entsagung dieser Pension hier niederlege, und sowohl hierüber als auch über meine Erklärung mir eine Bescheinigung ausbitte.

Emmanuel Sieyes.

XXXIII.

XXXIII.

Sieyes's Rede

über die

Wiederaufnahme

der geächteten Abgeordneten,

Isnard, Lanjuinais, Louvet

u. s. w.

Am 18ten Ventose (8ten März 1795) in der Konvention gehalten.

Digitized by Google

XXXIII.

Rede Sieyes's *) über die Wiederaufnahme der geächteten Abgeordneten, Isnard, Lanjuinais, Louvet **).

Ist etwas im Stande, den ganzen Umfang der Tyrannei, welche so lange die Konvention unterdrükte, begreiflich zu machen, so ist es die Nothwendigkeit, in der man sich noch jezt befindet, die Frage: ob ein wesentlicher Theil der Volksstellvertretung befugt sey, wieder in die Ausübung seiner Pflichten zu treten? Euch als eine gewöhnliche

*) Dies war das erstemal, daß Sieyes seit dem Jahr 1793 in der Konvention wieder sprach.

**) Auf den Vorschlag der Regierungsausschüsse wurden am 27 Frimaire (17 Dezember 1794.) etliche und siebenzig Abgeordnete, die durch das Dekret vom 3ten Oktober 1793, als Unterzeichner einer Protestation gegen die Verhandlungen vom 31ten May und 2ten Junii, bloß in Verhaft gesezt, aber nicht ausdrüklich angeklagt worden waren, wieder zu Siz und Stimme in den Nationalkonvent aufgenommen. Die wenigen andern, die durch jenes Dekret in die Acht erklärt worden, und dem Tode entgangen waren, wurden zwar der Achtserklärung entladen, aber sie blieben von dem Konvent ausgeschlossen.

liche Motion vorzutragen. Sind die Vollmachten unsrer Kollegen, die durch die abscheulichste Gewalt aus unsrer Mitte gerissen wurden, von einer andern Beschaffenheit, als die unsrigen? Haben sie sie nicht vom Volke erhalten, wie wir? Sind sie weniger bindend? Kann sich einer von uns einen Anspruch, ein Recht, eine Pflicht zuschreiben, die er nicht mit allen seinen Kollegen gemein hätte? Könnte in dem Augenblik, wo jeder hier anwesende Abgeordnete seine Vollmacht ausübt, könnte er sie durch den seltsamsten Widerspruch bei den andern verkennen wollen? Sollte er sie, durch die empörendste Aristokratie in seiner Hand für ehrwürdiger halten, als in den Händen seiner Kollegen?

Nein, Bürger! Wir wollen das Werk der Tyrannei nicht mit dem Werke der Grundsäze verwechseln. Als Menschen, die eine ungeheure Popularität genossen, die von den zusammentreffenden Bemühungen aller Klassen, aller Gattungen von Mißvergnügten, und besonders der Feinde aller Volksstellvertretung fortgetrieben wurden; als Menschen, sage ich, auf Autoritäten gestüzt, welche die Anarchie zu Nebenbuhlerinnen der Eurigen machte, mit allen möglichen materiellen Mitteln der Stärke und Gewalt

geschlossen. Bei dieser Entscheidung, die so viel den lezten Punkt betraf, erst nach einem sehr heftigen Widerstande durchgegangen war, blieb es eine Weile, bis mehrere Sektionen von Paris die Wiederaufnahme der geächteten Deputirten von neuem in Anregung brachten. Am 18ten Ventose wurde endlich diese Sache entschieden, die Wiederaufnahme mit dem lebhaftesten Beifall dekretirt.

Gewalt ausgerüstet, als diese ununterbrochnen Verschwörer seit der Eröfnung des Konvents es endlich dahin brachten, mitten unter dem gegenseitigen Mißtrauen, welches Euch trennte und zum Widerstand unfähig machte, das gröste aller Verbrechen, die unglüklichen Tage des 31ten May und 2ten Junii zu organisiren, so war dies nicht das Werk des Patriotismus, nein, es war das Werk der Tyrannei. Welcher andern Ursache könnt Ihr die erzwungne Ausschliessung unsrer Kollegen zuschreiben?

Ihr sahet in diesem unseeligen Zeitpunkt den Konvent dezimirt, die Mehrheit unterjocht; es gab keinen Konvent mehr: die Minorität herrschte; und dieser Umsturz aller gesellschaftlichen Ordnung war die Folge von dem Erscheinen eines Theils des Volks, welches man im Aufstande begriffen vorgab, während es bloß Zeuge eines Verbrechens war, von welchem es nichts wuste. Wie viel Zeit hat verfliessen müssen, ehe die grosse Masse der Stellvertreter ihre und des französischen Volkes Fesseln, welche die unvermeidliche Folge der Unterjochung des Konvents waren, zerbrechen konnte!

Wir können unsern Nachkommen nicht wehren, die ganze Geschichte des Konvents bis zum 10ten Thermidor in zwei Zeiträume, nach dem Sinn des von der Kommission der ein und zwanzig Euch abgestatteten Berichts abzutheilen. Was werden sie erbliken von der Eröfnung des Konvents bis zum 31ten May? Unterjochung des Konvents durch das getäuschte Volk. Was vom 31ten May bis zum 10ten Thermidor? Unterjochung des Volkes durch den selbst in Knechtschaft gehaltnen Konvent.

Wie, Bürger? Seit dem 10ten Thermidor haben Volksstellvertreter ihre Freiheit wieder erhalten, die Majorität ist wieder in die Ausübung ihrer gesezgebenden Vollmacht getreten, Eure Versammlung hat selbst ihren Namen Konsent wieder angenommen, der sich unter, ich weiß nicht welcher kolossalischen und willkührlichen Benennung verlohr, und Ihr könntet noch berathschlagen, ob diese Freiheit auch denen unter Euch beschieden seyn soll, welche die Geschichte als die ruhmwürdigsten Opfer jener von Euch gestürzten Tyrannei ansehen wird?

Ich werde meinen Kollegen den Schimpf nicht anthun, ihnen zu beweisen, was sie besser wissen als ich: daß eine berathschlagende Versammlung, aus welcher durch Gewaltthätigkeit ein Theil derer entfernt wird, welche das Recht haben, darin zu stimmen, in ihrer Existenz selbst verlezt ist; daß sie aufhört, für den Gegenstand ihrer Sendung berathschlagen zu können, und sich mit nichts mehr beschäftigen kann, als mit den Mitteln, ihre Integrität wieder zu erhalten und herzustellen; daß das Gesez, welches von einer gesezgebenden Versammlung gegeben wird, aufhört einen wahren Charakter zu haben, wenn eins ihrer Mitglieder, dessen Meinung und Stimme den Berathschlagungen einen andern Ausgang hätten geben können, seine Stimme nicht erschallen lassen kann, wo er es für nöthig erachtet. Diese Grundsäze erkennt jedermann.

Was uns noch theilt, ist bloß ein Rest von moralischer Heftigkeit, die, man muß es hoffen, sich bald legen wird. Wenn auch noch einige individuelle Leidenschaften zurükgeblieben wären, warum sollte man die Hoffnung verliehren? Eine Betrachtung beruhigt mich. Wir sehen die Menge von Volksfeinden und Mißvergnügten, so getheilt sie auch auf so viele Art und durch so viele Hebel unter

einan-

einander sind, doch darüber einig, die Volksstellvertretung gemeinschaftlich anzugreifen; warum sollte ich also nicht überzeugt seyn, daß wir, in allen Stüken weit mehr in der Lage uns zu verstehen, ungeachtet der persönlichen Schattirungen die uns trennen, uns leicht vereinigen werden, um den Konvent zu vertheidigen, und die Sendung, die uns hier versammelt hat, endlich zu vollenden? Laßt uns unsrer treulosen Feinde eingedenk seyn! Laßt uns, damit wir nicht selbst unwillkührlich die Werkzeuge ihrer gefährlichen Plane werden, laßt uns selbst diesen Konvent ehren, für den wir von andern Ehrfurcht verlangen. Wir müssen ihm seine ganze volle Existenz wieder geben, wir müssen allen seinen Mitgliedern, die seit dem abscheulichen zweiten Junius geglaubt haben, daß sie vor der Rükkehr unsrer Kollegen das Wort nicht anders wieder nehmen könnten, als um diese Rükkehr zu verlangen, die ganze Freiheit wieder geben. Man kann nicht läugnen, daß es Mitglieder gegeben hat, welche dieser Meinung waren; denn ich gestehe, daß es die meinige gewesen ist.

Ich bin allerdings der Meinung meines Kollegen Chenier; doch wünschte ich noch, aus einem Gefühl von Anstand, der der Versammlung würdig ist, daß man sich nicht begnügte, nakt und kalt ein gewöhnliches Dekret zu erlassen. Mich dünkt, daß man in einer Art von Einleitung zu dem Dekret, oder wenn man lieber will, in einem Schreiben des Präsidenten einige Worte einfliessen lassen könnte, durch welche angedeutet würde, daß, wenn wir seit dem 10ten Thermidor uns über die Zurükberufung unsrer Kollegen zu bedenken geschienen haben, es aus Rükfichten geschehn ist, denen sie, wie uns bewußt ist, selbst huldigen. Wir wollten ihre Vollmachten nicht läug-

nen, denn das hieſſe unſre eignen vernichten wollen. Wir haben ſie nicht von uns geſtoſſen, denn dazu hatten wir das Recht nicht. Aber bei der Vorausſezung eines wechſelſeitigen Vertrauens, das wir auf ihre republikaniſche Tugenden, ſie auf unſre geſezgebende Klugheit ſezten, haben wir angenommen, daß ſie ſich dieſe Verlängerung ihrer ehrenvollen Verweiſung freiwillig gefallen lieſſen, bis die aufgeklärtere und gerechtere öffentliche Meinung ſelbſt den Zeitpunkt beſtimmte, wo es erlaubt war, ihre Rükkehr mit allen den Vortheilen, welche dieſe Maaßregel für das öffentliche Wohl haben ſoll, zu verkündigen und zu bewirken.

Mögen dieſe Begebenheit die glükliche Vorbedeutung jener andern groſſen Vereinigung der Geiſter und Herzen ſeyn, die endlich unter Euch zu Stande kommen muß: einer Vereinigung, an welcher — wer möchte es ſich heute verhehlen? — das Heil der Republik hängt!

Cambon *): Es iſt Thatſache, daß die Konvention unterdrükt war. Aber wann hat die Unterdrükung angefangen?

*) In der Sizung des 4ten Germinal (24ten März), in dem Lauf des Prozeſſes, der den drei Gliedern des Wohlfahrtausſchuſſes, Collot d'Herbois, Billaud de Varennes und Barrere gemacht wurde, entſtand die Frage, ob die Angeklagten über folgende 2 Hauptpunkte verhört werden ſollten: 1) die Angeklagten haben Tyrannei gegen das franzöſiſche Volk ausgeübt; 2) ſie haben die Nationalſtellvertretung unterdrükt. Gleich darauf nahm Cambon das Wort und äuſſerte ſeine Meinung hierüber, wie man im Texte leſen kann, und veranlaßte Sieyes zu einer Antwort, worin

fangen? Wie lange hat sie gedauert? Wenn Ihr in diese Fragen eintretet, so macht Ihr Euch selbst den Prozeß. Sieyes hat gesagt, daß bis zum 31ten May die Konvention von dem irrgeführten Volke unterdrükt gewesen sey; und daß bis zum 9ten Thermidor das Volk von der in Knechtschaft gehaltnen Konvention unterjocht gewesen sey. Wir sind also nie frei gewesen? Alle Handlungen sind also nichtig, die, seitdem wir Konvention sind, von uns ausgegangen sind? Wir haben also vergebens die französische Republik proklamirt? Wir haben also ohne gesezmässigen Charakter Kapet verurtheilt? Ihr habt also ohne Autorität das Revolutionstribunal errichtet?

Sieyes. Meine Meinung sey, welche sie wolle, sie kann nie der Konvention entgegengesezt werden. Als die Versammlung den Druk derselben dekretirte, so dachte sie nicht, alle ihre Glieder dafür verantwortlich zu machen. Giebt dann aber diese Meinung die Resultate, die man darin zu finden vorgiebt? Nein.

Ich habe gesagt und denke es noch, daß seit dem Anfang der Sizungen des Konvents man unaufhörlich daran gearbeitet hat, das Volk irre zu führen, um denselben zu unterdrüken, was am 2ten Junii vollendet wurde. Ohne Zweifel, wir sind nicht in allen Minuten dieser Periode der Freiheit beraubt gewesen. Sie uns zu rauben, erfoderte Zeit. Die Mehrheit hat lange gegen eine aufrührerische Minorität gekämpft. Während des Kampfs waren wir frei; wir hatten wenigstens die Freiheit des Kampfs. Es folgt also aus meiner Rede nicht, daß die Ausrufung der Republik, die am ersten Tage der Konventssizung geschah,

worin dessen Urtheil über die Epoche des 31ten May und 2ten Junii noch stärker ausgedrükt ist, als in der am 8ten März gehaltnen Rede. A. d. U.

schah, daß die Verurtheilung Kapets, die im Monat Januar erfolgte, null und nichtige Handlungen sind.

Guiton Morveau. Man zählt gewiß zu der aufrührischen Minorität die achttausend Abgeordneten der Urversammlungen.

Sieyes. Wenn ich von einer aufrührischen Minorität sprach, so galt dies nicht von dem französischen Volk, sondern von der Konvention. Ich sprach von dieser Minorität, die aus acht oder zehn Personen einer gewissen Seite dieser Versammlung bestand, die allein in dem Geheimniß waren; (indem er sich gegen Guiton wendet) sie verstehen mich. Und wie hat man das Volk irre geführt? Dadurch, daß man verbreitete, die Majorität sey königlich gesinnt; die Häupter der Faktion wusten indessen sehr wohl, daß die Glieder der Majorität mehr republikanisch gesinnt waren als sie. Mehrere dieser Häupter sind umgekommen; es liegt mir nicht ob, Euch die andern zu nennen. Es ist genug, wenn ich sage, daß das Volk betrogen worden, und daß sein Irrthum das Verbrechen der Minorität ist (Gemurre auf der linken Seite unterbricht den Redner). Ja, die Veirrung des Volks war das Verbrechen derer da selbst, die mich in diesem Augenblik unterbrechen.

Ich habe gesagt und ich denke es noch, daß die Konvention von dem 2ten Junii an bis zum 9ten Thermidor gänzlich in Knechtschaft gehalten worden, und, um mich des Ausdruks von Isnard zu bedienen, bloß eine Dekretsmaschine gewesen ist. Aber alle die in diesem Zwischenraum geschehnen Handlungen, welche das Volk sanktionirt und gutgeheissen, welche es seit dem 9ten Thermidor ratifizirt hat, und welche es zu ratifiziren für gut finden würde, sind gültig; wähnt man Euch alle andern bestätigen zu lassen? —

XXXIV.

XXXIV.

Bericht Sieyes'ens

den er im Namen der drei Regierungsausschüsse, das Garantiegesez der Stellvertretungs-Versammlung betreffend, am ersten Germinal (den 21sten März 1795) der Konvention abstattete.

by Google

XXXIV.

Bericht Sieyes'ens.

Sieyes. Euer Wohlfahrts-, allgemeiner Sicherheits- und Gesezgebungs-Ausschuß haben vorige Nacht beschlossen, Euch einen Entwurf zu einem Gesez vorzuschlagen, welches in die Klasse der allgemeinen Polizeigeseze gerechnet werden muß; der Hauptgegenstand desselben ist, der National-Stellvertretung eine Garantie zu geben.

Wäre eine solche Vorsichts-Maaßregel vor dem 31. Mai ergriffen worden, so würden wir vielleicht nicht eine der grausamsten und unglüklichsten Epochen der Weltgeschichte zu beweinen haben.

Die Vorhersehung ist eine der ersten Eigenschaften, ist eine der wesentlichsten Pflichten des Gesezgebers. Es kostet seinem Herzen viel, alle Tiefen des Verbrechens zu ergründen, aber wenn er nicht den Muth hat, es ins Auge zu fassen, und mit seinem Blike, zu verfolgen, wie könnte er ihm einen Damm entgegensezen, wie dasselbe verhüten?

Bei diesem peinlichen Geschäft kann ihn doch eine Bemerkung für die der Menschheit schimpflichen Voraussezungen, zu denen sein Verstand so oft gezwungen wird, trösten und entschädigen, denn Geseze zu geben, um den Ver-

Verbrechen einen Damm entgegenzuſezen, und ſie zu verhüten, heißt, ſo viel an ihm iſt, ſie unmöglich zu machen, und ſo fühlt er die ſüße Befriedigung, der menſchlichen Natur einen viel reelleren Schimpf zu erſparen, als der es iſt, den er in ſeinen Gedanken derſelben zuzufügen ſcheint.

Iſt es nothwendig, iſt es wenigſtens nüzlich, der National-Stellvertretung und ihren Gliedern ein Garantie-Geſez zu geben?

Eure Ausſchüſſe meinen, daß dieſes Geſez für alle Zeiten beſtehen müſſe, und ſie glauben nicht, daß die Zeitumſtände Euch überheben könnten, Euch hiemit nicht zu beſchäftigen.

Was ſoll der Zwek deſſelben ſeyn? Unſere Gedanken, unſre Wünſche, unſre Bemühungen gehen dahin, die Freiheit zu retten, die Republik, die wir nur erſt proklamirt haben, zu gründen und feſtzuſezen.

Die Feinde der Republik ſpinnen von ihrer Seite unaufhörlich neue Mittel, um ihre Feſtſezung zu verhindern. Sie ſind nur darauf bedacht, die Konvention zu vernichten, weil ſie ſich verſichert halten, die Franzoſen unter das Joch der königlichen Gewalt durch die Anarchie zurükzuführen, wenn ſie die Auflöſung der National-Stellvertretung bewirken können.

Die Betrachtung des Unglüks, des zahlloſen Elends, worein ſie Frankreich ſtürzen würden, der ſchrekliche Hunger, der fürchterliche Bürgerkrieg, alles dies hält ſie nicht zurük. Was wollen ſie vor allem? ſich rächen, ihre Wuth

sättigen: erfolge darauf, was da will, was kümmert sie das! Sie werden befriedigt sterben.

In einer solchen Lage muß der Gesezgeber, der wacht und alles vorhersehen soll, selbst das, was den guten Bürgern unmöglich scheinen mag, das Loos der Freiheit in allen Fällen und unter allen möglichen Begebenheiten sicher stellen; er glaubt nicht an die Auflösung der Nationalstellvertretung; allein wenn sie sich ereignete, so muß die Freiheit, so muß die Republik nicht verlohren gehen, und folglich muß die Nationalstellvertretung in demselben Augenblik wieder aufleben. Er wird also die Art dieser neuen Auflebung bestimmen, damit nicht die Gemüther in einer solchen Krisis, wenn sie möglich wäre, in Ungewißheit gestürzt, und die Bemühungen der Patrioten auf irrige Wege geleitet würden.

Das ist nicht alles: es ist besser, das Verbrechen zu verhüten, als es wieder gut machen zu müssen; um dies zu erreichen, darnach strebt das Talent und die Weisheit des Gesezgebers.

Hier ist uns die Erfahrung sehr nüzlich gewesen. Man erinnert sich, wie die unruhigen Bewegungen, die uns zu dem unglüklichen 2ten Junii führten, angefangen haben.

Anreizungen zu Raub und Mord, aufrührisches Geschrei, Bewegungen, Versuche gegen die Nationalanstalten, abscheuliche Komplotte gegen die Glieder des Konvents und die gesammte Nationalstellvertretung waren das Vorspiel davon.

Der Gesezgeber muß also bis zu dem Punkt hinaufsteigen, wo den Unternehmungen des noch schwachen Verbrechens

brechens viel leichter Schranken gesezt werden können; er muß Schritt vor Schritt denselben folgen, indem er immer dem Uebel das Heilmittel entgegensezt; und wenn ohnerachtet so vieler Vorsicht, es das Schiksal Frankreichs seyn sollte, daß wir durch neues Unglük geprüft würden; so wird selbst dann, wie wir schon gesagt haben, die Souveränität des französischen Volks größer, und seine Stellvertretung stärker und befestigter, als je, hervorgehen.

Aber, wird man Euch sagen, fürchtet Ihr *nicht*, die Hofnungen unsrer Feinde, durch die Verkündigung der neuen Gefahren der Konvention, zu erhöhen?.... Wenn das Gesez, welches Eure Ausschüsse Euch vorschlagen, etwas verkündigen soll, so ist es der feste Entschluß, daß Ihr allein das Steuer der Revolution kraftvoll führen wollt, um sie bald durch die Einführung der republikanischen Verfassung und einer kräftigen und thätigen Regierung zu vollenden, einer Regierung, die das Gesez vollziehen könne und vollziehen lasse, so wie es vollzogen werden muß, das heißt, auf eine Art, daß weder die Individuen, noch die theilweisen Individuen-Verbindungen, die wahrlich nicht das Recht haben, sich den Namen des französischen Volks anzumaßen, demselben widerstehen können.

Aber Ihr macht die Zahl unsrer innern Feinde bekannt, Ihr laßt dadurch mehrere vermuthen, als es wirklich giebt.....

Bürger! es ist nicht mehr erlaubt, es sich zu verhehlen; ja, Ihr habt zahlreiche Feinde; wie, solltet Ihr Euch fürchten, sie zu zählen, sie zu bezeichnen, ihre Anschläge und Komplotte zu kennen? Fern sey von uns jeder Geist

des

des Kleinmuths!..... so verschieden, so entgegengesezt sogar die Intereſſe eurer Feinde zu seyn scheinen, so verschmelzen sie sie doch alle in ein einiges, nämlich in das Gefühl des brennenden Hasses, welches sie gegen Euch hegen; Partheier (Faktionisten), Royalisten, alle vereinigen sich schon, und scheinen sich zu bereiten, unter der gemeinschaftlichen Fahne des Aufruhrs und des Verbrechens zu marschiren. Ja, alle fodern mit lauter Stimme die Umstürzung der bürgerlichen Ordnung, die Vernichtung der republikanischen Regierung und der Nationalstellvertretung: alle richten ihre Schritte zu diesem Ziel, jeder mit der Hofnung, in einer allgemeinen Umstürzung die Mittel zur Befriedigung seiner verruchten Wünsche zu finden.

Da hoft der Blutmensch nach Gefallen seinen Durst löschen und seine Rache kühlen zu können; da verspricht sich der Königlichgesinnte, seine fantastischen Plane wirklich zu machen, und seinen Gözen wieder auf einen Thron zu erheben, den er aus den Trümmern, die er wird zusammengelesen haben, gebildet hat.

Freilich sind sie wenig zu befürchten, diese elenden Plane und die ungereimte Hofnung, die sie unterhält; allein von dem Augenblik, wo sie sich öffentlich zeigten, muß ihrer Kühnheit, sey es gleich die Kühnheit des Wahnsinns, nicht weniger Schranken gesezt werden.

Ihr werdet derselben Schranken sezen, Gesezgeber! selbst für diejenigen dieser Unsinnigen, die noch zur Vernunft und zur immer nicht ganz vertilgten Vaterlandsliebe zurükgerufen werden können; um sie vor den Gefahren zu retten, sage ich, in welche sie die Unbedachtsamkeit und der Ungestüm einer nicht strafbaren, aber tumultuarischen

und

und leidenschaftlichen Bewegung unfehlbar stürzen würden. Auf diese Art werdet Ihr die erste Eurer Pflichten erfüllen, die Pflicht, das Verbrechen zu verhüten, welches die Bestrafung desselben fast immer unnöthig macht.

Eurer Weisheit und Eurem Muthe vertraut die Nation die Vertheidigung des heiligen Pfandes an, welches sie in Eure Hände gelegt hat. Euch hat sie, mit ihrer Macht, die Sorge übergeben, die Urrechte der Gesellschaft, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und die Regierung zu beschüzen, die sie als die einzige erwählt hat, welche freien Menschen anstehen kann; seyd Ihr es nicht endlich, denen sie anbefahl, ohne Unterlaß über die Erhaltung dieses unverlezlichen, der Stellvertretung gebührenden Respekts über die Garantie ihrer Würde, und zugleich über die gänzliche Vollziehung ihres Willens zu wachen? Das ist es, wozu Ihr Euch verpflichtetet, als Ihr Euren erhabenen Auftrag annahmt, als Ihr den heiligen Karakter eines Volksstellvertreters erhieltet. Zweifelt nicht, sie wird Rechenschaft von Euren Arbeiten, nach Maaßgabe der Verpflichtungen, die Ihr übernommen habt, und der Mittel von Macht, die sie in Eure Hände legte, um jene zu erfüllen, fordern.

Ihr müsset die neuen Verbrechen, welche der Geist der Unruhe und des Aufruhrs ersinnt, von ihrer Geburt an erkennen, ihnen folgen, und sie bestrafen. Es ist Zeit, von der langen Erfahrung der Uebel, die wir erduldet haben, Nuzen zu ziehen, und den neuen Ausbrüchen von Schandthaten, womit uns einige unbesonnene Menschen, unter den beleidigten Namen des Volks, zu drohen wagen, den einzigen Damm, den sie umzustürzen nicht hoffen können,

nen, den Willen des Volks, das Gesez entgegen zusezen.

Man wiederhole also nur nicht, daß es unpolitisch von uns wäre, Furcht oder auch nur die leichteste Unruhe zu zeigen; daß man dadurch dem Verbrechen eine Macht, die es nicht hat, geben, und so seine Kühnheit vergrößern würde; daß man dadurch einigermaßen den Muth unsrer äußern Feinde wieder aufleben und ihre Hofnung verstärken würde, indem man ihnen Gelegenheit gäbe, neue Gefahren gegen uns zu berechnen.

Eure Ausschüsse sind nicht dieser Meinung, die allein alle Gefahren, die wir zu befürchten haben, in sich schließt. Bürger, dadurch, daß wir uns selbst über den Gang, den wir zu beobachten hatten, irrten, dadurch, daß wir uns stets die Wahrheit unter die leersten Vorwände verbargen, und falsche Schonung übten, dadurch haben wir die Tyrannei in der Dunkelheit, in welche sie zu hüllen wir selbst Vergnügen zu finden schienen, bis zu dem Augenblik aufwachsen lassen, wo sie, stark durch unsre ganze Schwäche, sich hier in dieser Versammlung erhob, um uns zu dezimiren und zu Boden zu schlagen. Wollt Ihr dann noch einmal die Betrogenen und die Schlachtopfer derselben seyn? Wollt Ihr warten, bis sie in dem geläster-ten Namen des Volks komme, das Volk durch Euren Sturz ins Verderben zu bringen? Nein, Ihr werdet Euch nie größer und mächtiger zeigen, als wenn Ihr gerade auf das, was Euch drohet, losgehet.

Ihr wolltet die Unwissenden zu seyn scheinen! Wie? Ihr solltet die 'einzigen seyn, die die gegen Euch ausgedachten

dachten Zusammenrottirungen, mit denen man Euch zu umgeben versuchen möchte, nicht sehen, ihr freches Gemurre nicht hören, und von ihrem unverschämten Geschrei nicht betäubt seyn würdet? Und wen könntet Ihr wohl zu überreden hoffen, daß Ihr einen so tiefen Grad von Unempfindlichkeit hättet? Wem würde diese kindische Vorstellung nicht im Gegentheil das wahre Geheimniß Eurer Schwäche und Eurer Furcht aufdeken? Bedenket, zu welcher Kühnheit eine solche Entdekung den Aufruhr bringen, und in welche Muthlosigkeit sie die guten Bürger stürzen würde.

Wer weiß es denn nicht, daß ihr zahlreiche Feinde habt? Warum wolltet Ihr allein es zu bezweifeln scheinen? Das am wenigsten scharfsehende Auge hat sie schon alle erkannt. Ihr lernet durch die Angabe dessen, was sie sind, nichts neues, eben so wie Ihr niemanden etwas verberget, wenn Ihr Euch stellt, sie nicht zu sehen.

Ja, meine Kollegen! ia, Bürger, Patrioten! die Ihr mich höret, und Ihr alle, republikanische Franzosen! deren aufmerksames Ohr früher oder später alle Laute vernimmt, die von dieser Rednerbühne ausgehen, ja, wir haben zahlreiche Feinde.

Unsre Feinde sind jene wilde, von Lastern verpestete, von Verbrechen beladene Menschen, deren natürliches Element die Unordnung ist, und die nur Raub und Mord athmen; unsre Feinde sind jene nach Reichthümer und Herrschaft gierigen Menschen, die, unter weniger harten, weniger zurükstoßenden Formen zwar, aber nichts weniger, als die erstern mit denselben Schandthaten besudelt, und ihrer noch fähig sind.

Unsre

Unsre Feinde sind alle die, deren dummer und unbezähmbarer Stolz sich noch mit der Hofnung der Wiederaufleebung der ungereimten Vorurtheile, die Ihr zerstört habt, nährt; diese Ränkewichte, die, anstatt ihre Güter, ihre Sicherheit, kurz alle Wohlthaten, die sie Euch seit der glüklichen Revolution des 9ten Thermidor zu verdanken haben, in Ruhe zu genießen, alle Gelegenheiten ergreifen, Eurem Gange Hindernisse in den Weg zu legen, Eure Absichten zu verläumden, und die durch dieses verhaßte Betragen, ich wage es, zu sagen, die Schrekensregierung, gegen sie wenigstens, zu rechtfertigen scheinen.

Unsre Feinde sind die Königlichgesinnten, diese sogenannten Leute von Ehre, die bereit sind, sich den niedrigsten Partheien zuzugesellen, wenn sie sich nur gegen Euch erheben, und Euer Verderben im Sinn führen; die in ihrer blinden Wuth keine andere Grenzen für ihre Missethaten, als ihre Ohnmacht kennen würden.

Wir haben endlich zu Feinden alle jene unreinen Haufen von Räubern und Meuchelmördern, die von allen Seiten in den großen Städten, die Stürme der Revolution vermehren; das sind Eure Feinde; sie sind die Feinde der öffentlichen Ordnung, der Freiheit, der Gleichheit, der Republik und der Souveränität des Volks.

Was ist also zu thun? Etwa, sie nicht zu sehen, die Miene annehmen? Nein, noch einmal: sondern sie in die Unmöglichkeit sezen, zu schaden.

Um diesen Zwek zu erreichen, was habt Ihr zu thun? Nichts, als ein gutes Gesez zu machen; nichts, als ihnen die Unsterblichkeit dessen, was sie in Euch vernichten möchten, zu zeigen. Sie müssen lernen, daß, wäret ihr Alle die Opfer ihrer Missethaten, die Nationalstellvertretung ihnen den folgenden Tag erscheinen wird,

und zwar in ihrer ganzen Grösse und Kraft, die der allmächtige Wille dieses Volks, dessen Namen diese verächtlichen Horden so unverschämt sich anzumaßen sich erfrechen, derselben giebt.

Gewiß, Bürger! ich werde Euch keines von jenen abscheulichen Gesezen vorschlagen, die selbst nur immerdaurende Missethaten gegen die Freiheit und die Sicherheit waren; die nur der Verruchtheit ertheilte Patente waren, um die verfluchtesten Schandthaten ungestraft zu begehen, die in ihrem treulosen Texte nichts als Einladungen an ihre Agenten zu Raub und Meuchelmord enthielten, die in ihre entsezlichen und blutigen Maaßregeln tausende von Unschuldigen verwikelten, die, durch den allerfürchterlichsten Misbrauch, den je die Tyrannei von dem Worte Gesez gemacht hat, alles, was derselben Verdacht gab, ohne Unterschied zermalmten, und die ganze Nation mit einer gänzlichen Zerstöhrung bedrohten. Nein, Bürger! mit dem Entwurfe solcher Gesezе will ich Euch nicht beschäftigen.

Ich habe Euch den Gegenstand und den Gang des Gesezes angezeigt, zu dessen Prüfung ich Eure Aufmerksamkeit auffordere. Es wird die Sicherheit des ruhigen Bürgers auf keine Art befährden; im Gegentheil es beschüzt sein Eigenthum, seine Freiheit, und es wird nicht ohne Unterschied, wie jene Todessicheln, denen wir entgangen sind, alles mähen; es wird nicht die ungerechte Anwendung irgend einer Strafe für ganze Klassen verallgemeinern; es wird nicht verderbenbringenden Verdacht an den Stand irgend eines Bürgers heften. Nein, nein; es wird nicht Verdächtige schaffen, um in jedem Augenblik Verurtheilte daraus zu machen; sondern es wird dem übelgesinnten Bürger, wer er auch sey, von der ersten Hand-

Handlung an, durch welche er strafbare Absichten an den Tag legte, Schranken sezen; es wird seinen ersten Laut zu Aufruhr und zur Aufforderung zu Unordnung erstiken, es wird so ihn selbst vor einem größern Verbrechen retten, wenn er sich nur verirrt hat, indem es ihn zurükhält und ihn nöthigt, reiflich nachzudenken, und sich über seine Pflichten aufzuklären.

Den verderbten Menschen wird es Schritt vor Schritt, von der Strafe begleitet, folgen, bei jedem Schritt, den er in dem Wege des Verbrechens machen wird, wird es ihm ein Hinderniß entgegensezen, das mächtig genug ist, um ihn zum Stillstehen zu zwingen; so stets gegenwärtig, stets bereit, ihn zu treffen, wird es wider seinen Willen für ihn das seyn, was für den ehrlichen Mann sein bloßes Gewissen ist; es wird ihm das Verbrechen von allem Blendwerk, das dessen Häslichkeit verhüllen könnte, so entblöst zeigen, und es ihm so schwer machen, daß er nur sich selbst wird anklagen können, wenn er sich dessen schuldig macht. Ihr werdet es ohne Zweifel gut heissen, Bürgerkollegen, daß wir stuffenweise so viele Schlagbäume zwischen Euren Feinden und Euch errichtet haben; daß alle von der Gefahr benachrichtigt sind, der sie sich aussezen würden, wenn sie es versuchten, sie zu sprengen, und daß keiner von ihnen sich schmeicheln könne, sie mit einem Schwung zu überschreiten, ohne da Ketten oder den Tod zu finden.

(Dieser Bericht wurde sehr oft von dem zahlreichsten und lebhaftesten Beifallklatschen unterbrochen.)

Grosses Polizeigesez, um die Gewähr (Garantie) der öffentlichen Sicherheit, der republikanischen Regierung und der Nationalstellvertretung zu befestigen, wie es nach geendigter Diskussion von der Konvention dekretirt wurde.

Erstes Kapitel.

Artikel. 1. Die Anreizungen zur Plünderung des Privat- oder öffentlichen Eigenthums zu Gewaltshandlungen gegen Personen, zur Wiederherstellung des Königthums, zum Aufruhr gegen die gegründeten Autoritäten, gegen die republikanische Regierung und die Nationalstellvertretung, das aufrührische Geschrei, welches in den Straßen und andern öffentlichen Oertern gegen die Souveränität des Volks, die Republik, gegen die vom Volk angenommene Grundverfassung von 1793, und gegen die Nationalstellvertretung ausgestossen werden möchte, die Versuche, sich im Tempel einzuschleichen, und mit den dort sizenden Gefangenen zu korrespondiren, sind Verbrechen.

Art. 2. Die wegen dieser Verbrechen Angeklagten werden verhaftet und von dem gewöhnlichen Kriminalgerichte gerichtet werden.

Werden sie von den Geschwornen für schuldig erklärt, so werden sie zur Verbannung verdammt; doch wird diese Strafe auf 2 Jahre Gefangenschaft in Ketten vermindert, wenn die Geschwornen erklären, daß bei dem Vergehen Umstände obwalten, die dasselbe mindern.

Art. 3. Jeder versammelte Haufen, der nach Aufforderung der Magistratsperson oder des Chefs der bewafneten Macht nicht aus einander geht, wird durch den Ungehorsam strafbar.

Art.

Art. 4. Jeder versammelte Haufen, in dem Anreizungen zu Plünderung und Mord geschehn, wo aufrührisches Geschrei ausgestossen wird, wo Verbrechen von der Beschaffenheit, wie sie im ersten Artikel angegeben worden sind, bereitet werden, erhält den Charakter eines aufrührischen Auflaufs.

Die guten Bürger, welche Zeugen davon sind, werden die Strafbaren verhaften, oder wenn sie zu schwach sind, so werden sie die nächste Wache davon benachrichtigen. Die mit dem Zeichen seines Amts bekleidete Magistratsperson wird die Bürger des versammelten Haufens dreimal auffordern; die, welche nach der lezten Auffoderung Zuhörer oder Zuschauer eines Auflaufs bleiben würden, von dem solche Verbrechen begangen werden, machen sich selbst dadurch schuldig, und wenn sie ergriffen werden, so werden sie nach dem 2ten Artikel bestraft werden.

Art. 5. Auf die Anzeige, daß ein aufrührischer Auflauf darauf ausgehe, Privateigenthum zu plündern, oder irgend ein Nationalgebäude zu plündern und zu erstürmen, oder gegen Personen gewaltthätige Handlungen zu begehen, so werden das Eigenthum, die Gebäude und Personen, die bedroht sind, ohne Aufschub von der bewafneten Macht der Sektion oder der benachbarten Sektionen beschüzt werden.

Art. 6. Im Fall, daß der Auflauf an die Wache Hand anlegte, so wird er mit Gewalt abgetrieben werden.

Wenn der Auflauf, obschon er sich nicht zur Wehr sezt, nach den drei Auffoderungen der Magistratsperson nicht aus einander gehen wollte, so werden alle, die denselben ausmachen, ergriffen und nach dem 2ten Artikel bestraft werden.

Wenn sie sich der Wache, die sie verhaften will, widersezen, so wird der Widerstand überwunden werden.

Zweites Kapitel.

Art. 7. Jede gewaltthätige Handlung, die an den Volksstellvertretern außer ihrem Amte verübt wird, soll dem allgemeinen Sicherheitsausschuß angezeigt werden, welches, nach dem Gesez vom 17ten Fructidor entschieden wird, welches Tribunal die Schuldigen richten soll.

Art. 8. Wer einen Volksstellvertreter im Amte beleidigt, soll nach dem 2ten Artikel bestraft werden.

Art. 9. Wer eine gewaltthätige Handlung an der Person eines Volksstellvertreters im Amte verübt, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 10. Wenn sich irgendwo eine aufrührische Bewegung gegen die Nationalstellvertretung zeigt, so soll die Sektion sogleich alle die, welche Theil daran nehmen, verhaften, um nach dem 2ten Artikel gerichtet zu werden.

Art. 11. Wenn ein aufrührischer Auflauf entstanden ist, oder sich in dem örtlichen Bezirk der Sizungen der Konvention und seiner Ausschüsse begiebt, so sollen sich alle Sektionen bereit halten, auf die Foderung des Kriegs- oder allgemeinen Sicherheitsausschusses eine bewafnete Macht um die Konvention und seine Ausschüsse zu schiken, um eben so, wie im vorigen Artikel, zu handeln.

Art. 12. Wenn dieser aufrührische Auflauf gegen die Nationalstellvertretung bewafnet ist, so soll er aufs schleunigste durch alle Mittel, die der bewafneten Macht zu Gebote stehen, zurükgetrieben werden.

Art. 13. Im Fall, daß die Wache, welche die Konvention umgiebt, angegriffen oder blos von einer Macht, die überlegen schiene, bedroht würde, so soll der Kriegs- oder allgemeine Sicherheitsausschuß die Sturmglokе auf dem mittelsten Pavillon, die einzige, die in Paris seyn darf, anziehen lassen. Auf dieses Zeichen sollen

alle

alle Sektionen auf der Stelle eine bewafnete Macht um die Konvention und deren Ausschüsse schiken, und die, welche sie bei den Nationalgebäuden ihres Bezirks haben, verstärken.

Art. 14. Jede der Freiheit der Berathschlagungen der Nationalkonvention zugefügte Verlezung ist ein Verbrechen gegen die Souveränität des französischen Volks.

Art. 15. Wenn aufrührisches Geschrei selbst in dem Saale der Gesezgebungssizungen ausgestoßen wird; wenn drohende Bewegungen gemacht werden, so sollen die Schuldigen verhaft und verbannt werden.

Art. 16. Wenn es sich erweist, daß dieses Geschrei und diese Drohungen in voraus abgeredet waren, so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 17. In dem Fall, daß gegen die gesammte Nationalstellvertretung irgend eine gewaltthätige Handlung verübt wird, so werden alle die, die an der Gewaltthätigkeit Theil genommen haben, hiedurch allein vogelfrei erklärt.

Art. 18. Zulezt wenn — eine lezte und abscheuliche Voraussezung, welche die Seele des Gesezgebers zurükstößt, aber welche die Erfahrung unter die Zahl der möglichen Missethaten sezt — die Volksfeinde, die Königlichgesinnten und Anarchisten, dahin kämen, die Nationalstellvertretung zu verlezen, zu unterdrüken, und für einen Augenblik aufzulösen, so schreibt das Loos der Freiheit und der französischen Republik, die beide gleich unvertilgbar sind, folgende Maasregeln, als ein Grundgesez des öffentlichen Wohls vor:

1) Diejenigen Stellvertreter, die der vatermörderische Dolch nicht getroffen hat, diejenigen, welche in den Departementen ausgeschikt sind, diejenigen, welche Urlaub haben, und die Stellersezer (Süppleants) sollen sich sogleich zu Chalons an der Marne vereinigen; sollten aber die Umstände sie nöthigen, irgendwo anders sich zu versammeln,

so ist da, wo nur immer die Mehrheit ihre Berathschlagungen hält, die Nationalstellvertretung mit der ganzen Autorität, die sie von dem französischen Volke erhält.

2) Diejenigen der Konventsglieder, die in der Gemeinde, wo die Stellvertretung verlezt worden ist, geblieben sind, sollen unfähig seyn, da ihre Sendung, noch irgend ein Amt auszuüben.

3) Das französische Volk soll bei dieser vorübergehenden Krisis still und ruhig seyn.

Die gegründeten Autoritäten sollen in allen Theilen der Republik stetsdauernd versammelt wachen, um die Uebelgesinnten in Schranken zu halten, und die öffentliche Ordnung zu erhalten.

Die Nationalgarde soll überall sich bereit halten, die republikanischen Autoritäten zu unterstüzen, und das heilige Unterpfand der Freiheit und der Republik zu vertheidigen.

4) Der gröste Theil der bei den Armeen der Republik sich befindenden Stellvertreter sollen sie nicht *verlassen*; aber von jeder Armee werden republikanische Kolonnen mit einem der Stellvertreter auf den Marsch gesezt werden, um bei der Konvention eine Zentral-Nationalarmee zu bilden, die im Stande ist, das in seinen Stellvertretern beleidigte souveräne Volk zu rächen, und dem Gesezgeber Kraftsmittel zu geben, die zur Befestigung der untheilbaren und demokratischen französischen Republik auf unzerstörbare Grundsteine demselben behülflich seyn können.

Art. 19. Sobald als die politische Ordnung wiederhergestellt, und das Gesez respektirt ist, sollen die republikanischen Kolonnen zu ihren Armeen wieder zurükkehren.

XXXV.

XXXV.

Meinung
über
die Grundverfassung
der Konvention
in
der Sizung des 2ten Thermidor (20sten Julius 1795) im dritten Jahr der Republik
vorgelegt
von Sieyes.

Digitized by Google

XXXV.

Meinung über die Grundverfassung der Konvention in der Sizung des 2ten Thermidor (20ten Julius 1795.) im dritten Jahr der Republik.

Wenn die Ideen Sieyes's den Beifall unsrer Staatsmänner nicht erhielten, und vielleicht nicht einmal ihre Aufmerksamkeit erregten, so werden doch die Entwiklungen derselben dem Philosophen gewiß sehr willkommen seyn.

Was ein Mann von Talent über die Staatskunst schreibt, geht niemals verlohren. Er bringt zwar nicht immer die Sachen, aber er bringt die Wissenschaft weiter, welche allein die schwierigen Fälle endigen und ihre Rükkehr verhüten kann.

Eine neue Idee zeigt immer eine mangelhafte Nebenseite, welche den mittelmässigen Kopf zurükstößt.

Sie hat immer etwas kühnes, welches den Schwächling erschrekt. Sie hat immer eine nicht genug erhellte Seite, welche die Trägen von sich entfernt.

Gewöhnlich findet sie auch in dem Kopfe der Staatsmänner von Profession keinen Raum mehr für sie.

Stellt sie sich rein und nakt dar, so stößt das von ihr verlezte Vorurtheil sie mit Gewalt zurük.

Zeigt

Zeigt sie sich in dem Prunkegerüst eines Systems, so wird dieses Vorurtheil bald von einem unermeßlichen Schwarme Irrthümer und Thorheiten unterstüzt.

Endlich wird auch eine neue Idee in der Staatskunst weniger betrachtet als der Mann, der sie geäussert hat. Sie erwekt immer eher den Neid als den Bürgersinn, und dem Neide glükt es gar bald, alle Fehler der Person auch in der Sache zu finden.

Neue Ideen in der Staatskunst müssen der öffentlichen Meinung früher als der Gesezgebung übergeben werden; sie müssen erst den Weg durch die Bücher machen, ehe sie in den Tempel der Gesezе eintreten. Man muß ihnen Zeit lassen sich zu reinigen, sich durch die Verbindung mit andern Ideen zu stärken, und vorzüglich das Andenken ihres Geburtstages und ihres Ursprungs zu vertilgen.

Die Wissenschaft geht nur langsamen Schritts zur öffentlichen Glükseeligkeit. Dies kommt daher, weil sie unterwegs immer neue Reichthümer aufladet, und bei jedem Schritte von der öffentlichen Achtung Besiz nimmt; sie rükt langsam vor, aber sie gelangt endlich doch zum Ziel, und braucht keinen Schritt zweimal zu machen.

Röderer, im Journal von Paris vom 27ten July.

Ich denke, wie alle meine Kollegen, daß nichts dringender sey, als die Grundverfassung zu vollenden. Es ist nur zu bedauern, daß wir in ähnlichen Umständen immer so sehr gedrängt wurden; daß dies der Fall war, weiß ich, aber den Grund davon kann ich mir nicht angeben. Deswegen erkläre ich auch zuvörderst, daß ich mir einen Vorwurf daraus machen würde, Euch eines einzigen Augenbliks zu berauben, ja daß ich dies nicht einmal wagen würde, wenn es in meiner Meinung auf nichts weiter ankäme als auf etwas mehr oder weniger Vollkommenheit in Eurem Werke. Der Theil der Grundverfassung mit welchem Ihr euch jezt beschäftigt *), ist sicherlich der schwerste und vielleicht der wichtigste. Nach reifer Untersuchung desselben fürchte ich, er möchte nicht den erforderlichen Grad von Bestand haben, um sich und mit sich die Ordnung des Staats gegen einen neuen revolutionären Stoß zu sichern. Dies ist der Beweggrund, der mich heute auf die Rednerbühne führt.

Wenn wir das Wort Grundverfassung nach seinem richtigen Sinn verstünden, so würden wir finden, daß sie fast gänzlich in der Organisation der Zentral-Staatseinrichtung (etablissement publique central) bestehe, das heißt, desjenigen Theils der politischen Maschine, den Ihr dazu gründet, das Gesez zu geben, und desjenigen Theils, welcher unmittelbar damit verbunden ist, und den Ihr dazu bestimmt, von dem Zentralpunkt aus, in den Ihr ihn stellt, die Vollstrekung des Gesezes in allen Punkten der Republik zu bewirken.

Ihr

*) Die Einrichtung der gesezgebenden Versammlung, und ihre Eintheilung in zwei Räthe.

Ihr wollt eine Regierung, die im Stande sey, einen jeden bei seinen Rechten und Pflichten zu erhalten; vergebens würdet Ihr sie gewollt haben, wenn Ihr unter diesem Namen, wäre er auf der Rednerbühne auch noch so ausdruksvoll ausgesprochen worden, nur eine Etiquetten-Regierung dekretirt hättet, welche der meisten Eigenschaften beraubt gewesen wäre, die ihr zur gewissen Erfüllung der aufgelegten Pflichten nothwendig sind.

Die Zauberwirkung der Worte auf unsre Nation sey so groß sie wolle, so ersezt sie doch nicht lange den Mangel der Sache. Ich glaube also, daß die von Eurer Kommission vorgeschlagne Regierung und dieses Gemisch von gesezgebender und vollziehender Gewalt die Freunde der gesellschaftlichen Ordnung nicht beruhigen können. Es ist da noch nicht alles, was erforderlich ist, damit ein jeder bei seinen Rechten und Pflichten erhalten werde. Diese Regierung ist übel eingetheilt; sie behält ihren eigenthümlichen Charakter weder in dem ersten noch in dem zweiten Theil der Zentraleinrichtung; es fehlt Euch überdieß in dem ersten Theil dieser Einrichtung, nemlich in demjenigen, der Gesezе geben soll, eine unumgängliche wesentliche Gewähr (Garantie), ich meine die Gewähr Eurer Grundverfassung selbst; man hat dieselbe in allen Entwürfen und in allen Zeitpunkten unsrer Revolution vergessen. Endlich verdient auch die Harmonie, die unter den Zweigen der Staatseinrichtung herrschen soll, als ein nothwendiger Bestandtheil angesehn zu werden. Auch in dieser Rükſicht läßt Euer Plan viel zu wünschen übrig.

Ich gehe ohne weiters an die Sache, und unterwerfe Euch meine Meinung.

Wenn

Wenn von Regierung, oder allgemeiner zu sagen, wenn von politischer Staatsverfassung die Rede ist, so ist Einheit bloß allein Despotismus, Trennung bloß allein Anarchie; nur Trennung mit Einheit giebt die gesellschaftliche Gewähr, ohne welche keine Freiheit fest gegründet ist.

Im Vorbeigehen wollen wir noch bemerken, daß es nicht allein der Gewähr, sondern auch der guten Ordnung wegen nöthig ist, alles zu trennen, was getrennt werden kann, und alles zu verbinden was zusammengehört; doch es ist unnüz die Beweggründe zu vervielfältigen, wenn man nur zum Ziel gelangt.

Das politische Geschäft (die politische Verrichtung, Thätigkeit, l'action politique) in dem Stellvertretungssystem zerfällt in zwei Haupttheile: in das aufsteigende und absteigende Geschäft (l'action ascendante et descendante).

Die erstere umfaßt alle die Handlungen, durch welche das Volk unmittelbar oder mittelbar seine verschiednen Stellvertretungen ernennt, denen es, jeder besonders, den Auftrag giebt, dazu mitzuwirken, daß sowohl das Gesez begehrt oder gegeben, als auch, wenn es gegeben ist, vollzogen werde.

Die zweite umfaßt alle Handlungen, durch welche diese verschiednen Stellvertreter das Gesez geben und demselben dienen.

Der Punkt, von dem diese politische Bewegung in einem freien Lande ausgeht, kann kein andrer seyn als die Nation in ihren Urversammlungen; der Punkt, wohin sie gelangt, ist das Volk, in dem es die Wohlthaten des Gesezes einerndtet. Ich brauche Euch den kreisförmigen

Mechanismus nicht zu entwikeln, aber es ist klar, daß in der Organisation dieser Bewegung die ganze Grundverfassung bestehe; ja selbst, wenn man die Zentraleinrichtung organisirt hat, so kann man das Werk der Grundverfassung als vollendet ansehen, weil man die untern Einrichtungen — in dem sie in der strengen Subordination, welche sie an die Zentraleinrichtung bindet, eine hinlängliche Garantie darbieten — der ausschliessenden Kompetenz der verfassunggründenden Gewalt zu entziehen berechtigt seyn dürfte.

Allerdings kann man neben dem Werke der Grundverfassung Artikel von der höchsten Wichtigkeit sezen, Grundsäze anerkennen und Geseze geben, die mehr oder weniger zu den Fundamentalgesezen gehören; doch ist es nicht weniger wahr, daß dasjenige, was man im strengen Sinn Grundverfassung nennt, die so eben angegebnen Schranken nicht überschreitet, und daß *ein grosser* Abstand von zwei, dreihundert Artikeln zu etwa funfzig sey, auf welche dieser Gesichtspunkt die Grundverfassung einschränken würde. Dem sey wie ihm wolle, ich verlange Eure Aufmerksamkeit nur für einen Theil der Zentraleinrichtung.

Die Frage ist, wie man hier die Gewalten trennen soll? Die Regel, die ich im Anfange angab, antwortet uns: trennet, um den Despotismus zu verhüten; centralisirt, um die Anarchie zu vermeiden.

In beiden Fällen darf nichts willkührliches geschehn, denn nichts ist willkührlich in der sittlichen und gesellschaftlichen Natur, so wenig wie in der physischen.

Wehe

Wehe den Menschen, wehe den Völkern, die zu wissen glauben, was sie wollen, wenn sie nichts thun als es wollen! Wollen ist das leichteste Ding von der Welt. Seitdem es Menschen auf der Erde giebt, wollen sie; seitdem sich politische Verbindungen auf der Erde gebildet haben, wollen sie; überall will man gut regiert seyn, seine Rechte nicht vom Schlunde des Despotismus verschlingen lassen, sie nicht den Krallen der Anarchie preiß geben. Wie läßt sich dies erreichen? Wenn man in der Staatskunst Einheit mit Trennung verbinden kann.

Ich kenne nur zwei Systeme von Trennung der Gewalten: das System des Gleichgewichts und das des Zusammenwirkens (du concurs), oder mit fast gleichen Worten, das System der Gegengewichte, und das der organisirten Einheit. Lasset es nicht aus der Acht, daß ich denen, die mich hören, den Schimpf nicht anthue, ihren Verstand über das Stellvertretungssystem hinauszuführen; jenseits desselben giebt es nichts als Anmassung, Thorheit und Aberglauben.

Zuvörderst muß ich ein paar Ausdrüke erörtern; denn Ihr begreift wohl, daß man bei Fragen, die gewissermassen aus ihrem Zusammenhange gerissen sind, und bei einer durch Unwissenheit und Unredlichkeit abgenuzten Sprache gezwungen ist, sich zuweilen dergleichen kleine Pausen zu erlauben.

Wir wissen alle, daß in einer Gesellschaft nur eine politische Gewalt, die Gewalt der gesellschaftlichen Vereinigung existirt, es lassen sich aber die verschiednen Vollmachten, welche jene einzige Gewalt ihren verschiednen

Stellvertretungen giebt, uneigentlich in der Mehrzahl Gewalten nennen; so wie es auch Mißbrauch oder bloſſe Höflichkeit iſt, wenn wir einzeln den Titel als Stellvertreter annehmen oder erhalten. Es giebt hier nur einen Stellvertreter, dies iſt der geſammte Konvent, und auſſer demſelben giebt es ſo viele Stellvertreter, als es Gattungen von politiſchen Vollmachten giebt, die an Geſammtheiten oder Individuen, denen öffentliche Verrichtungen obliegen, übertragen werden. Wer nur immer ein öffentliches Amt für das Volk bekleidet, muß unausbleiblich entweder deſſen Stellvertreter ſeyn, wenn er Aufträge hat, oder Uſurpator, wenn er keine hat.

Alles iſt im Geſellſchaftsſtande Stellvertretung. Sie findet ſich überall in der privat-, wie in der öffentlichen Ordnung; ſie iſt die Mutter der Fabrik, und Handelsinduſtrie, ſo wie der Fortſchritte in den freien Künſten und in der Staatskunſt; ja ſie vermiſcht ſich ſogar mit dem Weſen des geſellſchaftlichen Lebens.

Vor mehr als zwei Jahren hatte ich es unternommen zu beweiſen, daß uns das Stellvertretungsſyſtem auf den möglichhöchſten Gipfel von Freiheit und Wohlſtand bringen müſſe.

Die damaligen Volksfreunde unterſagten, gleich nach der Erſcheinung des erſten Bogens, den Druk meiner Schrift *). In ihrer groben Unwiſſenheit hielten ſie das Stellvertretungsſyſtem mit der Demokratie unverträglich, als ob ein Gebäude mit ſeiner natürlichen Grundlage unverträglich

*) S. das 30te Stük im 2ten Th.

verträglich wäre! oder sie wollten bei der Grundlage allein stehen bleiben, wahrscheinlich weil sie sich einbildeten, daß der Gesellschaftsstand die Menschen dazu verurtheile, ihr ganzes Leben hindurch auf der Wache zu stehen.

Ich wollte beweisen, daß für das Volk alles zu gewinnen wäre, wenn es alle Gattungen von Gewalten, aus denen die Staatseinrichtung besteht, stellvertretend mache und sich bloß die Macht vorbehalte, alljährlich vernünftige und von ihm unmittelbar gekannte Männer zu ernennen, welche den abtretenden Theil der Stellvertreter in der gesezgebenden Versammlung und Gemeindsadministrationen ersezen sollen. Ich fügte nur noch die Entwerfung einer Liste der Wahlfähigen hinzu, wie ich sie 1789 vorgeschlagen hatte.

Aber damals, wie noch jezt, herrschte ein sehr nachtheiliger Irrthum, nemlich: daß das Volk keine Gewalt übertragen dürfe, als die, welche es nicht selbst ausüben könne. Man knüpft an dieses vorgebliche Prinzip das Palladium der Freiheit; grade als wenn man den Bürgern, die irgend wohin, zum Beispiel, nach Bordeaux zu schreiben hätten, beweisen wollte, daß sie ihre ganze Freiheit weit sichrer stellen würden, wenn sie sich das Recht vorbehielten (denn sie können es) ihre Briefe selbst an den Ort ihrer Bestimmung hinzutragen, anstatt diese Sorge dem hiezu angewießnen Theile der Staatseinrichtung anzuvertrauen. Kann man in einer so schlechten Berechnung die wahren Grundsäze erkennen?

Es ist ausgemacht, daß man seine Freiheit vermehrt, indem man in der gröstmöglichen Anzahl von Dingen seine

Stelle vertreten läßt, so wie man sie vermindert, wenn man verschiedne Stellvertretungen auf eben dieselben Personen häuft. Sehet, ob nicht in dem Privatleben der der freieste ist, welcher am meisten für sich arbeiten läßt; so wie auch alle Welt zugiebt, daß sich ein Mensch um so mehr in fremde Abhängigkeit sezt, je mehr Stellvertretung er einer und derselben Person überträgt, dergestalt, daß sogar eine gewisse Art von Veräusserung seiner selbst daraus entstehen würde, wenn er alle seine Gewalten in einem und demselben Individuum konzentrirte.

Anstatt das Volk zu bereden, sich die Ausübung aller Gewalten vorzubehalten, die es seinem Interesse gemäß Stellvertretern übertragen sollte, würde es viel richtiger und nüzlicher seyn, so zu dem Volke zu reden: „hütet „Euch, alle Rechte, die Ihr selbst habt, an die Eigen„schaft eines einzigen Stellvertreters zu knüpfen; unter„scheidet sorgfältig eure verschiednen Stellvertretungsvoll„machten, und die Grundverfassung erlaube keiner Klasse „eurer Stellvertreter, die Grenzen ihrer Spezialvollmacht „zu überschreiten.„ Was soll aber, wird man sagen, aus den unbeschränkten Vollmachten werden? Unbeschränkte Vollmachten sind ein politisches Ungeheuer und ein grosser Irrthum des Frankenvolks. Es wird diesen Irrthum künftig nicht mehr begehen. Ihr werdet ihm eine grosse, unter uns zu sehr verkannte Wahrheit einschärfen, nemlich, daß es selbst diese unbeschränkten Rechte und Gewalten nicht habe, die seine Schmeichler ihm beilegten. Wenn sich Menschen in einen Staat vereinigen, so werden nicht alle Rechte, die jedes Individuum in die Gesellschaft bringt, nicht die ganze Macht der gesammten Masse der Individuen in Gemeinschaft gesezt.

Es

Es wird unter dem Namen der staats- oder politischen Gewalt das wenigst mögliche, und grade nur was zur Erhaltung der Rechte und Pflichten eines jeden nothwendig ist, in Gemeinschaft geworfen. Welch ein Abstand befindet sich zwischen diesem Theile von Macht und jenen übertriebnen Begriffen, mit denen man das, was man die Souveränität nennt, zu bekleiden beflissen war! Und wohlgemerkt, es ist grade die Souveränität des Volks von der ich spreche, denn wenn es eine giebt, so ist es diese. Das Wort hat sich nur darum der Einbildungskraft so kolossalisch dargestellt, weil der Geist der Franzosen, noch voll von monarchischen Aberglauben, sich eine Pflicht daraus machte, es mit der ganzen Erbschaft der prunkhaften Eigenschaften und unumschränkten Gewalten auszuschmüken, mit denen die angemaßten Souveränitäten glänzten; wir haben sogar gesehn, wie sich der Gemeingeist in seiner unermeßlichen Freigebigkeit entrüstete, daß der Volkssouveränität nicht noch mehr beigelegt wurde; man schien mit einer Art von patriotischem Stolz zu sich selbst zu sagen: wenn die Souveränität grosser Könige schon etwas so Mächtiges, so furchtbares ist, so müsse die Souveränität eines grossen Volkes vollends ganz etwas Gewaltiges seyn.

Ich aber sage, daß in dem Maße, wie man aufgeklärter werden, wie man sich von den Zeiten entfernen wird, da man zu wissen glaubte, als man nichts that als wollen, daß in diesem Maße der Begrif der Souveränität in seine wahre Schranken zurüktreten wird; denn noch einmal, die Volkssouveränität ist nicht uneingeschränkt, und manche gepriesne, geehrte Systeme, selbst das mit eingerechnet dem man die grösten Verbindlichkeiten noch zu haben glaubt, werden für nichts mehr gelten, als für

Mönchsgrillen, für elende Plane eher eines Universalwesens *), als eines Gemeinwesens, die für die Freiheit gefährlich und gleich verderblich für das öffentliche und Privatbeste sind.

Ich komme auf die Trennung der Gewalten, oder wenn Ihr lieber wollt, der verschiednen Vollmachten zurük, die dem Interesse des Volks und der öffentlichen Freiheit gemäß, wie wir schon gesagt haben, unterschiednen Versammlungen von Stellvertretern anvertraut werden müssen. Einige halten es für die höchste Geschiklichkeit in diesem Stük, sich zwei oder drei Stellvertreter zur Ausübung einer und derselben Funktion zu geben. Alle Handlungen, durch welche die gesellschaftliche Kunst das Resultat eines gemeinschaftlichen Willens aus der Masse der individuellen Willensmeinungen herausziehen lehrt, damit es Gesez werde, alle diese Handlungen übertragen sie einer und derselben Versammlung von Stellvertretern, indem sie solchergestalt den verfassunggründenden, den vorschlagenden, den mit der Vollziehung bekleideten, und den eigentlich sogenannten gesezgebenden Willen zusammenschmelzen. Und nun, wenn sie selbst über die unermeßliche Gewalt, die sie denselben Stellvertretern bewilligt haben, erschreken, was fangen sie nun an? Anstatt diese verschiednen Vollmachten abzusondern, und nur dasjenige Verbindungsmittel unter ihnen zu erhalten, das sie nöthigen muß, zu einem Zweke mitzuwirken, lassen sie dieselben vereinigt, kommen aber auf den Einfall, einer zweiten Versammlung die nemliche Masse von Gewalten zu

*) allumfassende Gemeinschaft; re-totale wie Sieyes sagt, das er der république entgegensezt.

zu geben; oder räumen der einen über die andere das Recht des Veto ein, und rühmen sich alsdann, den Nachtheil einer unumschränkten Gewalt (einer alleinigen Handlung, action unique) vermieden zu haben, welche in Wahrheit nichts als der reine Despotismus seyn würde. Dies ist das System des Gleichgewichts oder der Gegengewichte.

Aber blikt überall hin, wo es eingeführt ist, untersuchet, wie die Geschäfte dort gethan werden, denn die Geschäfte müssen troz allen Irrthümern in der Grundverfassung doch gethan werden — und Ihr werdet finden, daß die Geschäfte bloß deswegen ihren Gang gehen, weil es in der Praxis wirklich weder Gleichgewicht noch Gegengewicht giebt, weil sich durch Mißbrauch und Verderbniß des Systems eben diese einzige Handlung eingeschlichen hat, gegen welche man sich durch das Spiel der Vetos zu schüzen suchte und hofte. So mögen uns z. B. die leidenschaftlichsten Liebhaber des englischen Systems sagen, ob der König nicht unumschränkter Meister über die beiden Kammern des Parlements ist, ob jene berühmte Oppositionsparthei, die sich auch zuweilen den Titel des Volksfreundes geben läßt, etwas anders sey, als eine in Ungnade gefallne Livree des Königs, die sich sehr angelegentlich bemüht, gegen die diensthabende Livree zu intriguiren, zu kabaliren, um auch ihrerseits wieder die Garderobe des Hauses für sich benuzen zu können *).

*) Man muß, wie überall, einige redliche Männer ausnehmen, die in Ermangelung der Wirklichkeit, sich an den Schein halten.

Anmerk. des Originals.

Ich spreche nicht von dem, was die Einrichtung einer Adelskammer, einer theokratisch-königlichen Kammer, Abergläubisches und für die Menschheit Entehrendes hat. Diese tief eingewurzelten, allen freien Seelen auf der Erde verhaßten Gebrechen gehören nicht zum Wesen des Gleichgewichtssystems selbst; sie befinden sich nicht in dem in Amerika errichteten System, und ich bin nicht gewohnt, an den Meinungen, die ich bestreite, fremdartige Fleke auszuspähen. Es ist hinreichend, zu bemerken, daß das System des Gleichgewichts, wenn es auch aus gleichartigen Gegengewichten zusammengesezt wäre, darum für den Zwek des Gesezgebers nicht tauglicher, ja vielleicht noch weniger tauglich seyn würde. Wenn die mit gleicher Gewalt versehnen Vollmachten unabhängig bleiben, so giebt es in dem Gange der Geschäfte keine Sicherheit mehr; die beiden Kammern werden in Gegenwirkung (contre-action) beharren; und wenn die Maschine wieder in Bewegung kommt, so hat dies, wie wir schon gesagt haben, keine andere Ursache, als daß sich das System verändert, daß es sich verliehrt, daß, anstatt eines eingebildeten Gegengewichts, jene unumschränkte Gewalt, jene Einheit ohne Trennung wieder eingetreten ist, welche alle Gefahren des Despotismus erneuert. Man kann dies nicht besser als mit zwei Pferden vergleichen, die, an dem nemlichen Wagen gespannt, in entgegengesezter Richtung ziehen sollen; sie werden troz aller Anstrengung, troz allen Stampfen nicht von der Stelle kommen, wenn der königliche Kutscher sich nicht auf den Bok sezt, um sie nach einer Richtung zu lenken — allein es ist ausgemacht, wir wollen den königlichen Kutscher nicht.

Die Publicisten, welche wir hier bekämpfen, verwechseln in ihrer Sprache die Einheit in der Gewalt (Einheit in der Handlung unité d'action) mit einer einzigen unumschränkten Gewalt (mit Alleinigkeit der Handlung, action unique). Wir wollen jene; sie stiften diese. Sehet bei dem Bau eines Hauses mehrere Klassen von Arbeitern beschäftigt. Obgleich der eine diese, der andere jene Kunst treibt, so arbeiten doch alle zu einem und demselben Zweke; es ist keine alleinige Handlung (action unique), wohl aber Einheit in der Handlung (unité d'action). Um diese zu erhalten, würden unsre Gegner, die Anhänger des Gegengewichts, es anders anfangen. Indem sie, wie schon gesagt, die alleinige Handlung (action unique) damit verwechseln, so wollen sie gleich anfangs nur eine einzige Gattung Arbeiter um alle Arten von Arbeiten zu besorgen; wenn sie hernach finden, daß aus dieser Anhäufung des Vertrauens und der Gewalten Mißbrauch entstehen kann, was thun sie? Sie rathen dem Eigenthümer, sobald sein Haus fertig seyn wird, eine zweite Kammer von Maurern, die zu allem geschikt sind, aufzurufen, um das Gebäude von Grund aus wieder anzufangen. Ich weiß sehr wohl, daß eine Vergleichung kein Beweis ist; auch will ich sie nicht wörtlich verstanden wissen; aber ihr werdet mir wenigstens eingestehn, daß einige Aehnlichkeit da ist.

Das andere Trennungssystem ist schon durch die einfache Darstellung, die ich davon gegeben habe, deutlich genug. Es besteht nicht darin, mehrere Stellvertretungsversammlungen zum Bau oder vielmehr zur Wiedererbauung desselben Werkes zu gebrauchen, sondern es vertrauet verschiednen Stellvertretern verschiedne Theile an, so daß

das Resultat aller Arbeiten sicherlich das verlangte Werk hervorbringe. Es giebt nicht demselben Körper zwei oder drei Köpfe, um durch die Fehler des einen die schlimmen Wirkungen der Fehler des andern zu verbessern, sondern es trennt in einem und demselben Kopfe sorgfältig die verschiednen Fähigkeiten, welche zusammenwirken, um den Willen mit Weisheit zu bestimmen; es einigt ihre respektiven Operationen durch die Gesetze einer natürlichen Organisation, die aus allen Theilen der Gesetzgebungsanstalt einen einzigen Kopf macht.

Man hat anderswo bewiesen, daß, wenn das Nationalurtheil zwischen zwei Stellvertreter getheilt ist, man Gefahr laufe, ein falsches Resultat als wahr zu erhalten; daß das Volk nicht zuverlässig die Willensmeinung der Mehrheit zum Gesez haben werde, und daß folglich dessen Bedürfnisse dem Veto der Minorität unterworfen seyn werden. Schwerlich läßt sich ein Fehler denken, der jedem Zwek der Gesellschaft so verderblich wäre. Man muß also bei dem politischen System des Zusammenwirkens verschiedner Theile oder der organisirten Einheit bleiben. Dies wird das französische System seyn; und da es zugleich das natürliche System ist, da die Gesellschaftskunst durch alle Schritte, die sie in der Bahn der menschlichen Vervollkommnung thun lehrt, dahin führt, so ist es erlaubt, zu hoffen, daß es einst das System aller aufgeklärten und freien Völker seyn wird.

Ich schenke dem Entwurfe Eurer Kommission meinen Beifall; er hat mehr gute Einrichtungen vereinigt, und schreitet mehr auf der wahren Bahn fort, wie irgend ein andrer. Er hat die Idee, den Vorschlag von der Entscheidung

scheidung zu trennen, aufgenommen, und, obschon mit etwas schwankender Hand, die vollstrekende Gewalt in ihre zwei Hauptheile abgetheilt. Doch fehlt es allem diesem noch an Zusammenhang und Einklang, und wenn man diesen hineinzubringen suchen wird, so wird man vielleicht finden, daß überhaupt noch wesentliche Stüke fehlen. Doch ich komme früher an's Ziel, wenn ich sogleich darlege, was ich verlange.

Ich verlange zuerst ein über die Grundverfassung wachendes Geschworengericht. Dies ist eine wahre Stellvertretungsversammlung, so ich verlange, mit dem besondern Auftrage, die Berufungen (reclamations) über jede der Grundverfassung zugefügte Verlezung zu beurtheilen.

Eine gesunde und nüzliche Idee ward 1788 angenommen, nämlich die Trennung der verfassunggründenden Gewalt und der gegründeten Gewalten. Sie wird unter die Entdekungen gerechnet werden, welche die Wissenschaft einen Schritt weiter gebracht haben; man ist sie den Franzosen schuldig.

Die Macht der Ränkesucht, die in der Revolutionsepoche sich so früh an die Stelle der Macht der Vernunft einschlich, verhinderte den praktischen Nuzen, den diese Idee für eine neue Ordnung der Dinge darbot. Doch wurde sie schnell in den Gemüthern einheimisch, und hat, wie manche andere neue Wahrheit, selbst Thorheiten begünstigt, das gewöhnliche Loos der besten Werkzeuge in den Händen der Unwissenheit. Allein es ist Zeit, einen bessern Gebrauch davon zu machen.

Wollt

Wollt ihr der Grundverfassung eine Schuzwehr und einen heilsamen Zügel geben, der jede Handlung der verschiedenen Stellvertreter in den Schranken ihrer besondern Vollmacht zurükhalte, so errichtet ein über die Grundverfassung wachendes Geschworengericht. Die Nothwendigkeit desselben springt so sehr in die Augen, daß ich sogleich zu meiner zweiten Foderung übergehe.

Wollet Ihr, daß alle Bedürfnisse des Volks in Erwägung gezogen werden; daß sein Begehren gewiß zum Ohre des Gesezgebers gelange; daß alle Mittel, dafür zu sorgen, entdekt, untersucht, und ihm mit dem ganzen Gewicht der geläuterten öffentlichen Meinung dargelegt werden, so sammelt alles das Gute, was in der Einrichtung der sogenannten Volksgesellschaften, in der oft unregelmäßigen Bewegung glühender Vorstellungsüberreicher enthalten war, die sich an Eure Schranken drängten, und mehr das Gefühl dessen hatten, was Noth that, als die Kenntniß der Mittel, darin zu helfen. Vereinigt diese Kenntniß mit jenem Gefühl, indem Ihr beides durch einen oder mehrere Vorschlagstribunen vertreten laßt, und Euer Rath der Fünfhundert — eine willkührliche Benennung, eine zu zahlreiche Versammlung, aber eine vernünftige Einrichtung, die eine kräftigere Bildung verdient — wird das Tribunat des französischen Volkes werden, ein von dem römischen Tribunat sehr verschiedenes Ding.

Wenn Ihr, Bürger! das französische Tribunat errichtet, so habt Ihr doch nur erst die Hälfte der Bedürfnisse des Volks in Stellvertretung gesezt. Ich mag Euren Plan ansehen, wie ich will, die Regierung finde ich nirgends; und doch ist die Zeit vorbei, da die Regierung als eine

volks-

volkswidrige Anstalt betrachtet wurde. Sind etwa nicht alle Theile der Staatseinrichtung für das Volk? Sind etwa die Bedürfnisse der Regierung nicht die Bedürfnisse der Regierten? Wird etwa das Volk nicht dabei leiden, wenn die Regierung nicht alle nöthige Mittel hat, überall die Vollziehung des Gesezes zu bewirken? Wenn die entgegengesezte Meinung noch die Oberhand haben könnte, so wäre es eben so gut weder Gesez, noch Stellvertretung, noch Staatseinrichtung zu haben.

Wenn aber die Bedürfnisse der Regierung, wenn die Gesezе, die allgemeinen Verordnungen, die derselben nothwendigen Mittel auch ein Gegenstand der Pflichten des Gesezgebers sind, warum sollte man sie nicht auch in Stellvertretung sezen? Kann man sich einbilden, daß sie von dem Tribunate werden vertreten werden? Wie wenig hiesse das die Menschen und ihre Leidenschaften kennen! Man wird sehen, daß das Tribunat fast immer die Regierung angreifen wird; aber ihr zu Hülfe kommen? Nein, nein; ich würde diese Erscheinung fast als ein Zeichen des Unterganges ansehn; es würde den Todeskampf eines kranken, oder das Daseyn und die Verdorbenheit einer ihrem Siege nahen Parthei anzeigen.

Ich weiß, daß mein Verlangen, die Regierung im obern Theil der Zentral-Staatseinrichtung, im Angesicht des Tribunats, in Stellvertretung zu sezen, auf den ersten Blik furchtbar scheinen muß; aber man verstehe mich recht, ich verwechsele die vollziehende Gewalt nicht mit der Regierung; ich halte vielmehr die Trennung dieser beiden Gewalten in einer Republik für einen der Gedanken, die noch zu den Fortschritten der Wissenschaft gezählt werden

den müssen; der Zeit kommt es zu, die Wichtigkeit desselben zu enthüllen, und ihr Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Die vollziehende Gewalt ist ganz Handlung, die Regierung ist ganz Gedanke; diese läßt die Berathschlagung zu, jene versagt sich dieselbe in allen Stuffen ihrer Leiter ohne Ausnahme, da wir aber einmal dabei sind, Begriffe zu entwikeln, und mehr Bündigkeit in die Sprache zu bringen, so erlaube man mir, zu bemerken, daß der Ausdruk: vollziehende Gewalt, um einen großen Theil des Amtes, welches das Gesez zu seinem Dienst erfodert, zu bezeichnen, übel gewählt ist.

Wer vollzieht eigentlich das Gesez? Jeder, der es beobachtet; zuerst die Bürger, jeder so weit es ihm angeht, (und dies ist der größte Theil der Vollziehung des Gesezes); sodann die öffentlichen Beamten, jeder in dem ihm übertragenen Amte; jede Art der Gesezе gehört in die eine oder in die andere dieser beiden Voraussezungen. In diesem Sinn hat man die schüzenden und leitenden Gesezе (lois protectrices et lois directrices) unterschieden. Die ersten werden von den Bürgern, die andern von den Beamten vollzogen. Wenn bei den einen oder den andern Nichtvollziehung oder Widerstand statt findet, dann sezt sich ein Theil der Amtsgewalt in Bewegung, und bestimmt oder erzwingt die Vollziehung bei denen, welche das Gesez in Zweifel ziehen, oder demselben widerstehen. Auf allen Fall muß die vollziehende Gewalt als diejenige verstanden, welche von denen ausgeübt wird, die die Wirksamkeit des Gesezes anbefehlen und ordnen, von der Regierung abgesondert seyn, die an sich allein drei grosse Theile umfaßt.

1) Die Regierung ist in dem obersten Theil der Zentral-Staatseinrichtung als Vorschlags-Geschworne.

2) Ist das Gesez einmal verkündigt, und folglich zur Vollziehung ausgestellt, so ist die Regierung wieder da, und zwar im eigentlichen Siz des untern Theils der Staatseinrichtung, wo sie Vollziehungs-Geschworne wird. Die Mitglieder der Ausschüsse — und Ihr seyd es alle — wissen, ob, ausser der grossen Gesezgebung, nicht eine ungeheure Menge von Entscheidungen gegeben, von Verordnungen unter dem Nahmen Beschlüsse und dergleichen gemacht werden müssen, selbst diejenigen Handlungen und Entschliessungen weggerechnet, welche der vollziehenden Gewalt zukommen, und welche durch die Verwirrung der gegenwärtigen Geschäfte noch den Ausschüssen heimgestellt sind; die Regierung wird also hier gewissermaßen die Vollziehungs-Gesezgebung seyn. Uebrigens überlaßt es dem Tribunat, zu verhindern, daß die Regierung ihre Vollmacht nicht überschreite und in die Gesezgebung eingreife; gegen diese Gefahren sind nirgends so kräftige Vorkehrungen getroffen, als in meinem Plane.

3) Die Regierung ist endlich Vollziehungs-Bewirker, und in dieser Eigenschaft ernennt sie die vollstrekende Gewalt oder die obersten Anordner und Direktoren des Amtes, welche das Gesez zu seinem Dienste erfodert. Schon die erste Ansicht dieser Einrichtung macht Euch begreiflich, daß die vollziehende Gewalt unter mehrere verantwortliche Chefs, als einzige Direktoren in ihren respektiven Fächern, vertheilt werden kann, ohne daß wir die Einheit der Vollziehung verlieren, die sich in dem Gedanken der Regierung wiederfindet. Uebrigens ist es

nicht mein Gegenstand, die Organisation der Vollziehungsgewalt darzulegen, ich wollte nur von der Regierung sprechen, und die Absonderungslinie zwischen diesen beiden Gewalten zeichnen.

Meine dritte Forderung begreift mehrere zugleich in sich:

Erstlich verlange ich eine einzige Gesezgebung, das heißt, eine einzige Versammlung von Stellvertreter mit dem Auftrage, das Gesez zu votiren, und in einer einzigen Kammer zu sizen. Nachdem man einerseits das Begehren der Bedürfnisse der Regierten und der Regierung in Stellvertretung gesezt hat, so muß der Ausspruch geschehn, und folglich das Nationalurtheil von einer Versammlung, die allein die Gesezgebung haben wird, vertreten werden. Ich sehe darin eigentlich einen obersten Gerichtshof, der die Pflicht auf sich hat, über die Vorschläge zu entscheiden, die von der einen oder der andern Seite bestritten, vertheidigt oder angenommen wurden, je nachdem sie dem Volke, dessen Urtheil diese Versammlung vertritt, nüzlich sind oder nicht.

Zweitens verlange ich, daß diese gesezgebende Versammlung, welche der wahre Zentralpunkt, der oberste Regulator aller Theile der Staatseinrichtung ist, die zahlreichste Versammlung sey.

Wollte man hierin das befolgen, was nach meiner Meinung in dieser Gattung das Beste ist, so würde man eine solche Verbindung treffen, wodurch die gesezgebende Versammlung eine ungefähr gleiche Anzahl von den Männern erhielte, welche den drei großen Beschäftigungen, den drei Hauptarten der Industrie, woraus die Bewegung und

das

das Leben einer blühenden Gesellschaft besteht, obliegen; ich meine die Landindustrie, die Stadtindustrie und diejenige, welche überall zu Hause ist, und die Kultur des Menschen zum Gegenstande hat.

Es wird eine Zeit kommen, wo man die Wichtigkeit dieser Fragen wahrnehmen wird, aber wenigstens sollte die gesezgebende Versammlung schon von jezt an die beträchtlichste Stellvertretungsversammlung eben so durch die Anzahl ihrer Glieder seyn, als sie es durch ihre Verrichtungen ist.

Drittens verlange ich, daß die Gesezgebungsversammlung hierin einem wohleingerichteten Gerichtshofe gleich, nie ein Dekret aus eigner Bewegung erlassen dürfe.

Dieser Vorschlag ist wohl etwas sonderbar, ich gestehe es; doch, höret mich noch einen Augenblik; wenn ich mich irre, so wird man zur Tagesordnung schreiten, und mein Irrthum keine weitere Folgen haben.

Lasset uns annehmen, wir wären das freieste Volk auf der Erde, das möglichst freie Volk: was könntet Ihr von dem Gesezgeber verlangen? daß jedes nothwendige oder blos nüzliche Gesez gegeben würde.

Wo ist der Nuzen oder die Nothwendigkeit eines Gesezes zu erkennen? Im Gefühle des Bedürfnisses. Wohlan, habe ich nicht das Bedürfniß da, wo es ist, aufgefaßt, in den Regierten und in den Regierern?

Haben wir nicht zwei ausserordentlich empfindungsfähige Sammelpunkte geschaffen, wohin das Gefühl des Be-

dürfnisses unfehlbar zusammenläuft, und wo es sich noch durch alle diesen Punkten eigne Leidenschaften entzünden wird?

Könnt Ihr eine Klage, ein Verlangen, einen Vorschlag, (die individuellen Vorstellungen und Forderungen ausgenommen, von denen hier nie die Rede war,) denken, welche nicht da ihre ganze Stellvertretungskraft hätten?

Könnet Ihr Euch zwei bessere Vorschlagswerkstätte (ateliers de propositions) denken? Ueber diese hinaus, was giebt es? Nichts.

Es ist also nicht nöthig, Eurer Gesezgebungsversammlung frei begonnene Willensäusserungen, oder, wie wir gesagt haben, Dekrete aus eigner Bewegung zuzulassen. Aber, werdet Ihr sagen, es können aufgeklärte Männer, die manchen vortreflichen Gedanken haben, darunter seyn. — Allerdings! aber solche Männer können, ja werden sich gewiß auch unter den blossen Bürgern finden. Werdet Ihr unter diesem Vorwande das Vorschlagsrecht Jedermann einräumen? Ihr wollt es nicht, und doch wäre dies noch vernünftiger, als zwei politische Verrichtungen, zwei trennbare Vollmachten auf das Haupt eines und desselben Stellvertreters zu häufen.

Diese guten Ideen, diese nüzlichen Blike werden natürlicher Weise den Weg nehmen, den Gesez und Sitten ihnen anzeigen; sie werden durch einen der verfassungsmässigen Kanäle gehen, um noch besser, noch nüzlicher zur Gesezgebungsversammlung zu gelangen.

Bedenkt es wohl, es ist für die Freiheit wichtiger, als man es glaubt, daß der Gesezgeber nicht berechtigt sey,

das

das Bedürfniß vorauszusezen. Doch es giebt so viele Wahrheiten, die noch erst festgesezt und gegründet werden müssen! Wir wollen doch einige Worte zur Erklärung versuchen.

Die politische Freiheit ist von derselben Beschaffenheit wie die bürgerliche Freiheit. Glaubt sich ein Privatmann in seinen Rechten verlezt, so ist er frei, wenn er sich beklagen darf, und die Gewißheit hat, Gerechtigkeit zu finden. Er hört auf, es zu seyn, wenn ihm der Richter über eine andere, als die demselben vorgelegte Sache Recht zu ertheilen trachtet.

Denket auch nicht, daß das gesezgebende Gericht von einer andern Beschaffenheit sey, als die gewöhnlichen Gerichtshöfe. Alle schöpfen ihre Entscheidungen aus einer höhern Autorität, diese in dem Kodex der positiven Gesezе, die gesezgebende Versammlung in dem ältern und vollständigern Buche der natürlichen Gesеze; denn nichts ist willkührlich. Alle können irren, und sind nicht verantwortlich, wenn sie nur durch einen Fehler der Urtheilskraft geirrt haben, ohne die Grenzen ihres Amts zu überschreiten.

Die ganze Stuffenleiter der Geschworengerichte behält vor und nach dem positiven Gesez denselben Charakter; keins handelt, keins verrichtet sein Amt, und richtet mit Gewalt, weder den ersten besten noch die vortretenden Partheien über Fälle, die ihrer Sache fremd sind. Alle erwarten das Begehren dessen, der Recht bedarf, und sie sind immer Beweis, Recht zu ertheilen.

Also ist es, wie ich schon gesagt habe, das erste Kennzeichen der gesezgebenden Versammlung, das Bedürfniß nicht vorauszusezen, sondern es anzuhören, nicht aus freier Willkühr Gesezе zu geben, sondern das Verlangen desselben abzuwarten. Der Zwek jeder Staatseinrichtung ist die individuelle Freiheit. Das Volk, so wie das Individuum freier machen wollen, als es selbst Bedürfniß dazu fühlt, wäre nicht mehr Freiheit, sondern Herrschergewalt und Knechtschaft.

So weit die Forderungen, die ich Euch angekündigt hatte. Ich würde nicht fertig, wenn ich Euch alle Vortheile entwikeln wollte, die ich mit dem Plane, dessen ersten Umriß Ihr hier erhaltet, verbunden glaube.

Ich gebe durch die Errichtung des über die Grundverfassung wachenden Geschworengerichts der Grundverfassung einen Beschüzer, einen Wächter; ich gebe den Bedürfnissen des Volks eine Stellvertretung um die Gesezе vorzuschlagen, welche jenen abhelfen sollen, und zulezt noch eine Stellvertretung für die Bedürfnisse des Volks und für die der Vollstrekung des Gesezes. Hier zeigen sich noch viele andere Beweisgründe für die Nothwendigkeit, die Regierung zu einer Vorschlags-Werkstatt oder -Geschworengericht zu machen; doch sie werden anderswo ihren Plaz finden. Es sey mir nur erlaubt, hinzuzufügen, daß von einer Seite die Regierung, so wie ich sie vorschlage nicht unmittelbar auf die Bürger wirkt; denn es ist eine falsche Idee, die Bürger durch die Staatsgewalt regieren zu lassen. Man regiert die Wirkungsmittel, welche die Staatseinrichtung zur Vollziehung des Gesezes darbietet. Die Bürger regieren sich selbst, indem sie nur Sorge tragen,

nicht

nicht gegen das Gesez anzustossen; aber die öffentlichen Beamten, die Verwalter werden in ihren Amtsverrichtungen regiert. Man muß erwarten, daß dieses Wort in Zukunft die Gefühle von Unruhe, von Haß, die sonst gegen dasselbe gerichtet waren, nicht mehr erweken wird. Ihr werdet im Gegentheil sehen, daß der Bürger, der gegen die Verwaltung, gegen die Direktion und überhaupt gegen einen Zweig der vollziehenden Gewalt Klage zu haben glaubt, seine Vorstellungen bei der Regierung, als dem natürlichen Obern, anbringen, sie als seine Hülfe, und nicht als seinen Feind betrachten, und dankbar dafür, Recht erhalten zu haben, wenn ihm Recht gebührte, von dannen gehen wird.

Auf der andern Seite erhält die vollziehende Gewalt eine Physiognomie, eine Gewißheit, eine Geschwindigkeit der Handlung und eine Sicherheit, die bisher unbekannt waren. Sie ist nicht mehr, wie in den Gleichgewichtssystemen, eine in der Gesezgebungswage der Schale der Volksstellvertreter entgegengesezte Schale: denn erstlich ist jeder öffentliche Beamte Volksstellvertreter in der Ordnung seiner Sendung; und sodann sehen wir die Vollziehungsgewalt nicht als ein Gegengewicht an, sondern als die Fortsezung und Vollendung des gesellschaftlichen Willens, weil sie den Auftrag hat, denselben zu vollenden, indem sie ihn wirklich macht, und überall die treue und sichere Vollziehung des Gesezes zu sichern.

Ihr wisset, wie sehr durch die Berathschlagung der thätige Gang der Vollziehungsgewalt gehemmt wurde; ich hatte im Monat Januar 1793 meine Meinung hierüber

im Konvente selbst geäussert; in dem System des Zusammenwirkens (systeme de concours) giebt es, braucht es keine Berathschlagung. Wo man berathschlagt, ist die Verantwortlichkeit nicht mehr ganz, weil sie für die Minorität ungültig ist, weil sie dem Eigenthümer eines Gedankens selten seinen Gedanken rein und unversehrt läßt; wenn er ihn aber nur verändert ins Werk richten kann, wie dürfet Ihr ihn für die ganze Wirkung desselben verantwortlich machen? Ich übergehe die durch die Berathschlagung erzeugte Langsamkeit, die immer schädlich, bisweilen gar verderblich ist. Nach unserm Plane befindet sich die Vollziehungsgewalt gänzlich in den Händen einziger Chefs, eines jeden in seinem Fache.

In dem Systeme des Gleichgewichts entsteht durch das Spiel der Leidenschaften, je nach den Lagen, worin sich die Menschen befinden, ein fortdauernder bürgerlicher Krieg zwischen der Volksstellvertretung und der Vollziehungsgewalt. In diesem Kampfe wird die eine oder die andere gestürzt, oder läßt sich, sey es durch Bestechung, sey es durch Schreken, beherrschen. Ist das eine politische Freiheit? In unserm System der organisirten Einheit haben wir auf den Gang der Leidenschaften Rükſicht genommen, und erwarten ihn, ohne ihn zu fürchten.

Der Angrif des Tribunats ist gegen die Regierung gerichtet, welche die Zeit und die verfassungsmässigen Mittel hat, sich zu vertheidigen. Der Kampf kann nie für die Freiheit gefährlich werden, weil diese beiden Gewalten an der gesezgebenden Versammlung, welche ihr Streben bezähmt, ihre Vorschläge beurtheilt, einen Obern haben, der selbst durch die Grundverfassung über das Tribunat

und

und die Regierung gestellt ist. Die Publicisten wissen, ob dies nicht ein aufzulösendes Problem war. Die Vollziehungsgewalt schreitet bei diesen oft heilsamen, nie beunruhigenden Stürmen, die über sie schweben, unter dem Schuz der Vollziehungsgeschwornen sicher und kühn zum schnellen und kraftvollen Dienste des Gesezes, ohne durch die immer dringende und nicht minder wichtige Nothwendigkeit ihrer eignen Vertheidigung davon abgehalten zu werden. Alles ist für das größte Wohl des Volkes, für das Maximum der individuellen Freiheit berechnet.

Während ich, ganz auf die Gefahren demagogischer Herrschaft bedacht, welche die heftigen und ehrgeizigen Männer des Tribunats gegen die Regierung richten werden, mich bemühe, den Kanal zu graben und die Dämme zu errichten, welche diesen Strom in ihrem verfassungsmäßigen Bette erhalten sollen; während ich mich bestrebe, Kämpfe zwischen Partheien in blosse Meinungskämpfe zu verwandeln, und jenen Zustand von Unruhen und Verwirrungen, wo die Schurken so viel zu gewinnen, die Redlichen so viel zu verliehren haben, von der Gesellschaft zu entfernen, ohne darum die Lebensbewegung zu lähmen, welche die Energie nährt und das Licht erzeugt; sollte es sich wohl denken lassen, daß man meinen Ideen gerade das entgegengesezte Resultat, anstatt des von mir beabsichteten, unterzuschieben suchte? Bürger! erlaubt mir eine kleine Bemerkung. Wenn die Redenden es im Gebrauch haben, die Hülfe der Bilder nicht zu verschmähn, um das Verständniß dessen, was sie sagen, zu erleichtern; so haben es auch einige Hörende im Gebrauch, nicht über das Bild hinauszusehen. Der Redner wollte ihnen durch ein Vergrösserungsglas nachhelfen, das ihnen den Gegen-

stand deutlicher machen sollte, und siehe! sie haben blos ein Spielzeug erhalten, das ihre Blike auffängt und irre führt.

Ich habe die gesezgebende Versammlung mit einem Gerichtshof, und die beiden Arten der Vorschlagsgeschwornen, nämlich die Regierung und das Tribunat, mit zwei prozessirenden Partheien verglichen; ich fürchte, daß es Personen geben kann, die, anstatt auf den Punkt zu erbliken, wo ich die Aufmerksamkeit hinziehen wollte, sich vielmehr durch tausend zufällige Erinnerungen hinreissen lassen, mit denen ihr Gedächtniß, und vielleicht ihre eigne Erfahrung, im Betref von Richtern und Partheien, angefüllt ist. Ich habe eine Lektion über den thierischen Magnetismus nicht vergessen, welche die Herren d' Esprémenil und Bergasse, wenige Jahre vor der Revolution bei Mesmer gaben. Es waren viele Frauen zugegen, und ich habe eine zu gute Meinung von ihrem natürlichen Verstande, als daß ich glauben könnte, sie hätten das mindeste von dem, was gesagt wurde, begriffen. Dem Professor fällt es ein, sich eines gewiß sehr gemeinen Bildes zu bedienen; er vergleicht, ich weiß nicht mehr was, mit den Scheiben eines Fensters. Das Auditorium war todt; kaum aber ist das Wort Fenster ausgesprochen, so sehe ich einen jeden langsam und bedächtig gegen die Fenster im Zimmer sich wenden. Der bis dahin leergelassene, obschon fixirte Geist füllt sich plözlich, denn jeder denkt an seine Fenster, und wie viele Verbindungen sind nicht zwischen einem Fenster und tausenden von Ideen! Unstreitig war nichts Uebels dabei; allein von diesem Augenblik an, gute Nacht Stillschweigen und Aufmerksamkeit; jede Frau hatte zwanzig Einwürfe, zwanzig Anmerkungen

zu

zu machen, die alle himmelweit von dem eigentlichen Standpunkt der Frage entfernt, die alle blos auf die Scheiben und die Fenster des Hauses anwendbar sind. Das ist die Gefahr der Bilder. — Bürger! ich weiß vor wem ich spreche, und ich denke keine beleidigende Anwendung zu machen, sondern ich möchte nur einen Lichtstrahl auf eine Quelle von Irrthümern fallen lassen, die anderwärts mehr, wie hier, nur zu allgemein sind.

Wenn ich also die gesezgebende Versammlung mit einer höchsten Gerichtsstelle vergleiche, welche zwischen den Vorschlägen der Regierung und des Tribunats entscheiden soll, so wird man weder so abentheuerlich noch so ungerecht seyn, mich zu beschuldigen, daß ich einen Parlementshof stiften, neue prozessirende Partheien aufregen wollte, als ob es deren nicht schon genug gäbe, daß ich die Chikanen oder den Ungestüm der gerichtlichen Streithändel in die Gesezgebung übertragen möchte.

Ja, ihr stellt zwei prozeßführende Partheien einander gegenüber, ihr reizet sie; und wer weiß, ob sie nicht die Nation in zwei Partheien trennen werden, so wie wir gesehn haben, daß bei gewissen Prozessen alle Einwohner einer Stadt sich in zwei Partheien theilten.....

In der That, es ist nicht billig, das Daseyn der Krankheit demjenigen beizumessen, der an dem Heilmittel arbeitet. Taugt das Mittel, das ich Euch anbiete, nichts, so wendet es nicht an. Wird das Uebel darum weniger existiren?

Die Existenz zweier Partheien, die denen, welche man anderswo unter dem Nahmen der Ministerial- und Oppo-

Oppositionspartheі kennt, gleich oder ähnlich sind, ist von jeder Art des Stellvertretungssystems unzertrennlich; laßt uns die Wahrheit sagen, sie finden sich überall bei jeder Regierungsform. In einer einzigen Versammlung müssen sie sich mit zu viel Wuth entwikeln. In den berathschlagenden Versammlungen einer wahrhaft freien Republik werden sie sich mit mehrerm Glanz, aber weniger Gefahr zeigen. Diese beiden Partheien nehmen, indem sie das Recht zu sprechen und zu schreiben in seinem ganzen Umfange brauchen, den Charakter von Kämpfern im natürlichen Zustande an, wenn kein anerkannter Oberer über sie gestellt ist. Sobald es aber eine kompetente Autorität giebt, um zwischen ihnen zu entscheiden, so sind sie genöthigt, sich auf die Rolle blosser Advokaten zu beschränken.

Wie? die Idee eines Gerichtshofs, der niedergesezt ist, die Debatten zu schliessen, sobald sie aufhören, Licht zu verbreiten, und in Feindseligkeiten ausarten könnten, diese Idee wäre anzusehn, als ob sie diese Feindseligkeit erregen könnte? Wie? die Erfahrung aller Menschenvereinigungen auf der Erde, wo man das Bedürfniß eines Richters, um die Streitigkeiten zwischen Privatleuten zu schlichten oder zu entscheiden empfunden hat, diese Erfahrung sollte nicht zureichen, Euch ahnden zu lassen, daß es nicht sogar lächerlich ist, und daß es nicht gefährlich seyn kann, ein Mittel, welches in der bürgerlichen Ordnung so allgemein angenommen, und so nothwendig ist, auch in der politischen zu versuchen? Was liegt daran, ob ein Kläger Gerechtigkeit gegen ein Unrecht verlangt, das er in seinen Verhältnissen mit einem andern Bürger, oder in seinen Verhältnissen mit dem Gesez erleidet, ob seine Petition bürgerlich unter dem Gesez oder

politisch

politisch über das Gesez ist; ob er eine Reform, eine Aenderung im öffentlichen, oder blos in einem individuellen Willen verlangt? Bei allen dem Unterschied, der zwischen diesen Dingen statt findet, bleibt doch die Natur der Sache immer dieselbe. Können sich nicht die Advokaten oder Sachwalter, sie mögen nun schriftlich oder mündlich vor einem gesezgebenden oder gerichtlichen Tribunate eine Sache verfechten, ohne Demüthigung und ohne Unruhe einem natürlichen Gange unterwerfen, den der gesunde Menschenverstand auf der ganzen Erde als den einzigen angewiesen hat, der im Stande ist, Unrecht zu vergüten, Forderungen zu untersuchen, Recht zu ertheilen? Bürger! sind das Gedanken, die dazu abzweken, Partheien zu erzeugen oder zu verewigen, oder sie gefährlicher zu machen?

Uebrigens ist auch die Vergleichung nicht vollständig, und ich darf dies nicht unbemerkt lassen, obschon die Unterschiede alle zu meinem Vortheile sind. Vor Gericht giebt es, ausser den Advokaten, zwei Partheien, deren jede ein eignes, sehr getrenntes, sehr entgegengesezтes Interesse hat, und die einander oft heftig hassen. Dies sind zwei Feinde gegen einander über. Auf der Rednerbühne giebt es keine Feinde und Kämpfer, als die Advokaten selbst; die Erfahrung zeigt aber nun, daß die Furcht, die Advokaten könnten sich nicht versöhnen, wenn's Noth thut, ungegründet ist; und wir haben nur eine Parthei, und die ist das Volk. Alle Redner, alle Schriftsteller, sowohl der Regierung, als des Tribunats, wessen Sache führen sie? Die Sache des Volks. Mitten unter diesen Wettstreitern, oder, wenn man will, diesen Nebenbuhlern, welche mit mehr oder weniger Redlichkeit

darum

darum streiten, wer dem Volke am besten dienen wird, hat dieses ein Interesse, sie in zweifelhaften Fällen, einen nach dem andern, anzuhören. Es stellt einen reichen Gutsbesizer vor, der, ehe er sich entscheidet, die Klugheit hat, sich bei seinem Verwalter und seinem Rechtsgelehrten zu berathen.

Die Regierung ist kein öffentlicher Gerichtssaal, sondern eine verschloßne Geschäftsstube; sie läßt sich aber durch Schriften hören, und es ist gut, es ist nüzlich und gerecht, sie anzuhören. Sie spricht für das Volk, so gut, wie das Tribunat. Sie hat ein gleiches Vorschlagsrecht; und überdies, wenn es nöthig ist, sich im Voraus von der Möglichkeit und der Leichtigkeit der Ausführung zu versichern, so hat gewiß Niemand so viel Interesse und Fähigkeit, über diesen wesentlichen Punkt Licht zu geben, als diejenigen, die sich der Regierung selbst unterziehen. In dieser Rükficht thäte man Unrecht, den Willen, ohne Noth Schwierigkeiten zu machen, allzusehr bei ihnen vorauszusezen; denn es sind andere bereit, die sich herzlich gern wegen der Bedingungen billiger finden lassen, um jene aus dem Sattel zu heben. Dem Spiele der Verfassungsmaschiene kommt es zu, diese Erneuerung ohne Erschütterung und fast unmerklich zu bewirken, so oft sie nüzlich wird. Es ist hier nicht der Ort, es weitläuftig zu entwikeln. Ueberdies werde ich gewahr, daß es Zeit ist, zu schliessen.

In den Kombinationen, die ich Euch vorgelegt, habe ich keinen Anspruch darauf gemacht, die Organisation der gesezgebenden Versammlung zu vollenden. Die Kundmachung des Gesezes fehlt darin, ein in allen Entwürfen

nicht

nicht genug überdachter Gegenstand; ferner die Wählungsart der Regierung, über welche vielleicht die Erfahrung allein uns einstimmig machen kann.

Hier sind die vier Artikel, auf deren Verweisung an die Eilferkommission ich im Voraus antrage, wenn Ihr es anders nicht für gut haltet, zur Tagesordnung zu schreiten.

1) Unter dem Namen Tribunat wird eine Stellvertretungsversammlung errichtet werden; sie wird an Zahl dreimal so stark seyn, als die Zahl der Departemente, und den besondern Auftrag haben, auf die Bedürfnisse des Volkes acht zu geben, und der gesezgebenden Versammlung jedes Gesez, jede Verordnung der Maaßregel, die sie für nüzlich hält, vorzuschlagen. — Ihre Versammlungen werden öffentlich seyn.

2) Es wird unter dem Namen Regierung eine Gesammtheit von sieben Stellvertretern geben, mit dem besondern Auftrage, auf die Bedürfnisse des Volks sowohl, als der Vollstrekung des Gesezes Acht zu haben, und der gesezgebenden Versammlung jedes Gesez, jede Verordnung oder Maaßregel, die sie für nüzlich hält, vorzuschlagen. — Ihre Versammlungen werden nicht öffentlich seyn.

3) Unter dem Namen Gesezgebungsversammlung soll es eine Stellvertretungsversammlung geben, die an Zahl neunmal so stark seyn wird, als die Zahl der Departemente; sie wird den besondern Auftrag haben, über die Vorschläge des Tribunats sowohl, als der Regierung, zu urtheilen und auszusprechen; Ihre Aussprüche werden vor der Kundmachung den Namen Dekrete tragen.

4) Unter dem Namen: über die Grundverfassung wachendes Geschworengericht soll es eine Stellvertretungsversammlung geben, das aus drei zwanzig Theilen der Gesezgebungsversammlung bestehe, und den besondern Auftrag habe, über die Klagen der Verlezung der Verfassung, welche gegen die Dekrete der Gesezgebungsversammlung erhoben würden, zu urtheilen und auszusprechen.

Wenn diese Artikel angenommen würden, so wäre es leicht, sie im Betref der Ernennung, der Funktionen, der Erneuerung u. s. w. zu vervollständigen, und dem Kapitel über die Gesezesvollziehung noch neue hinzuzufügen.

XXXVI.

XXXVI.

Meinung

über das

zur Aufrechthaltung

der

Grundverfassung

wachende Geschworengericht

von Sieyes.

XXXVI.

Meinung
über die Gerichtsbarkeit und die Einrichtung des über die Verfassung wachenden Gerichts der Geschwornen.

Der Nationalkonvention in der Sizung des 18ten Thermidor, im 3ten Jahr der Republik, vorgetragen von Sieyes.

Ich werde Euch einen der vier Vorschläge, die ich Euch den 2ten dieses Monats machte, vorlegen, und zwar den vierten, der die Einrichtung eines über die Verfassung wachenden Geschworengerichts betrift.

Eure Kommission der Eilfe, an die Ihr mich gewiesen habt, der ich schon seit mehrern Tagen meine Arbeit zugestellt, und mit welcher ich die verschiedenen Theile derselben gegenseitig untersucht hatte, glaubt, daß es nüzlich sey, diese Einrichtung anzunehmen; dies bewog mich, derselben das Ganze in allen seinen Entwikelungen auseinanderzusezen. Alles ist nicht angenommen worden; man beschränkt sich auf den Theil, den ich angekündigt hatte, und von dessen Nothwendigkeit man allgemeiner überzeugt ist. Doch ist Eure Kommission der Meinung, daß ich Euch das

Ganze, so wie ich es entworfen habe, vorlege. Ich werde es ganz kurz auseinandersezen.

Meine eigentliche Meinung, ich muß es sagen, wäre nicht gewesen, den Theil meines Planes, den die Kommission angenommen hat, von seinem wahren Plaz zu rüken, und zwar deswegen, weil ich immer glaube, daß in der Mechanik der bürgerlichen Gesellschaft nichts willkührlich sey, und daß der Plaz eines jeden Stüks von den Verhältnissen bestimmt ist, die nicht von dem blossen Willen des Mechanikus abhängen.

Wenn indeß das über die Verfassung wachende Geschworengericht dadurch, daß es aus dem Zusammenhang der ganzen Maschine genommen wird, die Leichtigkeit, die Einfachheit und die Energie seines Spiels nicht behält, so kann es demohngeachtet in dem von Euch dekretirten Plan nüzlich werden. Dies ist der Gesichtspunkt, nach dem ich meine lezte Arbeit verfaßt habe.

Indem ich die Umstände, in denen wir uns befinden, erwog, so mußte ich in meinem Wunsche bestärkt werden, nämlich diesem Geschworengericht alle die Gegenstände, und besonders den zweiten zu lassen, welcher die stuffenweise Vervollkommung der Staatsverfassungsakte zur Absicht hat. Sollten wir nicht wirklich in dieser Epoche mehr als in jeder andern, eine Verbesserungsweise bedürfen, die durch eine fast unbemerkbare Bewegung, und zwar wahrhaft, wirkt, aber doch so, daß sie nur der Macht der Einsichten und der Erfahrung nachgiebt, eine Verbesserungsweise, (bemerket wohl, daß ich hier nicht an eine derjenigen Begebenheiten denke, die alles umstürzen, und deren Verhütung

nicht

nicht in den Auftrag unsers Geschworengerichts gehört,) eine Weise, sage ich, die den Grundsäzen beständig äusserst getreu, obgleich immer den wahren Bedürfnissen des Vaterlandes des französischen Charakters angemessen ist.

Ob ein über die Verfassung wachendes Geschworengericht nothwendig sey, ist eine Frage, die jeder andern vorangeht; sie hat keine Schwierigkeiten gefunden. Wie sollte sich auch die Vorhersehung des Gesezgebers an die Idee einer Verfassung gewöhnen, die in dem Augenblik ihrer Geburt sich selbst überlassen ist? Eine Staatsverfassung ist entweder eine Sammlung verbindender Gesezе, oder sie ist nichts; ist es eine Sammlung von Gesezen, so frägt man sich, wo wird der Wächter, wo die obrigkeitliche Person dieser Sammlung seyn? Man muß antworten können. Eine Vergeßlichkeit dieser Art würde in der bürgerlichen Ordnung eben so unbegreiflich als lächerlich seyn; warum solltet ihr sie in der politischen Ordnung dulden? Gesezе, sie mögen seyn, welche sie wollen, sezen die Möglichkeit ihrer Uebertretung mit dem sehr reellen Bedürfniß, ihnen Gehorsam zu verschaffen, voraus.

Es ist mir also erlaubt, zu fragen: wen habt ihr ernannt, bei dem die Klagen über die Uebertretung der Verfassung anzubringen sind? Wen, um das Gesez anzuwenden und Aussprüche zu thun? Meinet Ihr, daß die bürgerliche Obrigkeit einen so hohen Auftrag erfüllen kann? Denket an das weise Dekret, durch welches Ihr den Richtern untersagt habt, die Administrators für ihre Amtsverrichtungen vor sich zu laden; aus viel stärkerm Grunde werdet Ihr ihnen nicht die Macht bewilligen, die ersten politischen Gesammtheiten des Staats vor sich zu laden.

Nein, man kann die Grundverfassungsakte nicht so miskennen, daß man sie für nichts, als ein Kapitel des bürgerlichen Gesezbuchs ansähe. Solche Irrthümer sind weit von Euch entfernt, und Ihr sagt mir, daß es Zeitsverlust wäre, mich länger bei dem Beweis der Nothwendigkeit eines verfassungsmässigen Zügels aufzuhalten.

Wir wollen also den wahren Punkt der Schwierigkeit betrachten.

Welche Amtsverrichtuugen wollen wir dem über die Verfassung wachenden Geschworengericht geben? welches wird der richtige Umfang seiner Gerichtsbarkeit, und welches werden seine bestimmten Grenzen seyn?

Ich verlange, daß das über die Verfassung wachende Geschworengericht drei Sachen leiste:

1) Es soll getreu die Grundverfassungsakte bewachen.
2) Es soll sich, entfernt von allen verderblichen Leidenschaften, mit allen Planen beschäftigen, welche die Grundverfassung vervollkommnen können.
3) Es soll endlich der bürgerlichen Freiheit das Hülfsmittel einer natürlichen Billigkeit in allen wichtigen Fällen darreichen, wo das väterliche Gesez ihre gerechte Garantie vergessen haben wird.

In andern Ausdrüken betrachte ich das über die Verfassung wachende Geschworengericht:

1) Als ein Kassationstribunal in der verfassungsmässigen Ordnung.
2) Als eine Werkstatt, wo die Vorschläge zu Verbesserungen in der Grundverfassung, welche die Zeit erfordern würde, niedergelegt werden.
3) Als ein Zusaz der natürlichen Gerichtspflege in den Lüken der positiven Gerichtspflege.

Diese

Diese verschiedenen Gesichtspunkte bedürfen eine nähere Entwikelung.

Zuerst müssen wir zwei Arten von Handlungen, durch die eine Grundverfassung verlezt werden kann, unterscheiden: die verantwortlichen und die nicht verantwortlichen Handlungen.

Die verantwortlichen Handlungen, so wie die Urheber derselben, haben ihre natürlichen Richter; sie gehören nicht für die Gerichtsbarkeit der über die Grundverfassung wachenden Geschwornen.

Es giebt mehrere Klassen von öffentlichen Beamten, die in der Ausübung ihres Amtes nicht verantwortlich sind.

Wenn sie die Grenzen der Gewalt, die ihnen anvertraut ist, überschreiten, wenn sie die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, so wird die Grundverfassung verlezt. Die Verlezung kann sehr wichtig, und die politische Ordnung kann dabei in Gefahr seyn. Wer wird diese Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt angeben? Wer wird den vielleicht verbundnen Bemühungen des Ehrgeizes, der Ränkesucht und der Verblendung Schranken sezen, oder sie wenigstens neutralisiren? Wie, fühlt Ihr nicht, in der Mitte Eurer nichtverantwortlichen Einrichtungen im voraus das Bedürfniß, die, welche ihre Grenzen überschreiten wollten, an ihre Stellen zurükführen zu können?

Wenn ich diese Idee noch weitläuftiger entwikeln soll, so erlaubet mir, kurz alle die Klassen der Individuen durchzugehen, die die Vorschriften der Grundverfassung überschreiten können. Es ist gut, alle Punkte, an welchen diese Festung angegriffen werden kann, einigermassen zu kennen.

Ich fange mit den bloſſen Bürgern an: wenn ein Bürger die Grundverfaſſung verlezt, ſo iſt ſeine Handlung ein Vergehen; ſeine Perſon iſt verantwortlich; er wird von ſeinen gewöhnlichen Richtern gerichtet. Hier iſt nichts, was für die Gerichtsbarkeit der über die Verfaſſung wachenden Geſchwornen gehörte.

Die öffentlichen verantwortlichen Beamten können bei der Ausübung ihres Amtes ebenfalls die verfaſſungsmäſſigen Geſeze übertreten; ſie können es auf zweierlei Art, entweder indem ſie die ihnen anvertraute Gewalt misbrauchen ohne den Umfang ihrer Vollmacht zu übertreten, oder indem ſie die Grenzen derſelben überſchreiten. Ich unterſuche nicht die mehr oder weniger gefährlichen Folgen dieſer Ueberſchreitung der Gewalt; ſie werden vielleicht, ich will es zugeben, nur deswegen ſo gehandelt haben, um einen an ſich guten Dienſt zu leiſten; allein dies gilt gleich viel, ſie haben die Grundverfaſſung verlezt, alſo haben ſie ſich ſtrafbar gemacht.

Bemerket, Bürger! die auſſerordentliche Verſchiedenheit, die in dieſem Betref zwiſchen den öffentlichen Beamten und den bloſſen Bürgern ſtatt findet, ob ſie gleich beide unter perſönlicher Verantwortlichkeit ſtehen.

Der Bürger hat volle Freiheit, in dem, was auſſer dem Gebiet des Geſezes liegt, zu thun, was ihm beliebt. Er kann nur für das, was er gegen das Geſez thut, zur Rechenſchaft gefordert werden.

Der öffentliche Beamte macht ſich ſtrafbar, nicht allein wenn er dem Geſez gerade zuwider handelt, ſondern auch, wenn er ſich die geringſte Amtshandlung auſſer dem, was

was das Gesez vorschreibt, erlaubt, und zwar deswegen, weil die Existenz und die Rechte des Bürgers diesem eigenthümlich gehören, denn sie sind ihm von der Natur gegeben, und das Gesez ist blos da, um diese Rechte zu schüzen; anstatt, daß der öffentliche Beamte, als solcher Existenz und Fähigkeit zum Handeln einzig und allein durch das Gesez erhält. Jede gesezüberschreitende Handlung von seiner Seite ist eine ungerechte Anmaßung von Gewalt oder politischer Existenz, ist ein wahres Vergehen.

Das Vergehen des öffentlichen verantwortlichen Beamten gegen die Grundverfassung sei übrigens, welches es wolle, so muß man von ihm, wie von dem blossen Bürger sagen, daß er seine natürlichen Richter habe oder haben soll. Ich füge im Vorbeigehen hinzu, daß das höchste Tribunal in seiner Rükficht nicht über den politischen Zirkel der Vollziehung der Gesezе gestellt werden muß. Es ist hier also eben so wenig etwas, was für die Gerichtsbarkeit der über die Verfassung wachenden Geschwornen gehöre; die Grundverfassung befindet sich durch das Ansehn der gewöhnlichen Obrigkeit hinlänglich geschüzt.

Bleiben wir bei denen öffentlichen Beamten stehen, die für nichtverantwortlich erklärt sind oder es seyn müssen; es ist hier der Ort nicht, die Nothwendigkeit dieses Vorrechts, oder, um mich richtiger auszudrüken, dieser Eigenschaft zu beweisen, die von den Pflichten verschiedner Arten von öffentlichen Beamten unzertrennlich ist.

Zur leichtern Verständlichkeit dessen, was ich zu sagen habe, ist es gut, sie alle durchzugehen.

Die nicht verantwortlichen Aemter sind die verschiedenen Wahlaufträge.

Der Auftrag, eine Grundverfassung zu entwerfen, der wichtigste von allen.

Das über die Grundverfassung wachende Geschworenengericht, wovon hier die Rede ist.

Die Versammlung, die den besondern Auftrag hat, das Nationalurtheil zu stellvertreten und das Gesez zu machen; dies ist der grosse Regulator der bürgerlichen Gesellschaft.

Diejenigen, die den Auftrag haben, die Gegenstände welche Gesetze erheischen, zu sammeln, darüber zu untersuchen und sie vorzuschlagen.

Füget noch die verfassungsmässigen Arten der Bekanntmachung der Gesetze hinzu.

Allein dies ist nicht alles. Die gerichtliche Ordnung zeigt Euch in ihren Richtern und Geschwornen ebenfalls nichtverantwortliche Beamte, und dies darf Euch nicht wundern, denn es ist eine große Aehnlichkeit zwischen dem Amt eines Richters und eines Gesezgebers.

Wenn der Gesezgeber ein allgemeines Gesez macht, so hat sein Verstand alle die besondern Fälle, welche dasselbe umfaßt, durchlaufen; er würde nicht wissen, was er macht, er würde es nicht verstehen, er würde dessen Ausdruk nicht verallgemeinern können, oder er würde ihn unrichtig verallgemeinern, wenn die von ihm unter eine und dieselbe Benennung klassificirten individuellen Fälle von seinem Geiste nicht schnell dieselben Anwendungsurtheile erhielten, welche der Richter nachher nur zu wiederholen braucht,

indem

indem er sie nach den besondern Bedürfnissen im einzeln vertheilt; die Handlung ist von einerlei Beschaffenheit.

Die Gerechtigkeitspflege kann als eine Gesezgebung für das Einzelne betrachtet werden; auch ist man zu Annäherungen geleitet worden, die in der Natur gegründet sind, wenn man die Richter, die das Gesez anwenden, als nichtverantwortliche Stellvertreter betrachtet, und in diese Stellvertretung den Grundsaz der Trennung der Gewalten dadurch, daß man das Amt der Geschwornen von dem der Richter trennte, eingeführt hat.

Doch meine Absicht ist, zu beweisen, daß diese lezte Klasse von nicht verantwortlichen Beamten, die Geschwornen und die Richter nichts darbieten kann, was für die Gerichtsbarkeit der über die Verfassung wachenden Geschwornen gehöre; der Grund davon ist der nämliche.

Die verfassungswidrigen Handlungen der Richter und Geschwornen haben einen natürlichen, und zur Garantie der Grundverfassung hinreichenden Zügel, sowohl von Seiten der Richter gegen die Geschwornen, die ihre Gewalt überschreiten wollten, als auch gegen beide von Seiten des Kassationstribunals; mehr braucht es nicht.

Ich will nicht in die Verwaltungsordnung hinabsteigen, wo wir auch nichtverantwortliche Aemter, z. B. bei dem öffentlichen Unterricht, finden würden; ich muß auf dem Punkte stehen bleiben, wo diese Auseinandersezung fruchtlos werden würde.

Es bleibt mir also noch übrig, vorzuschlagen, daß in der Gerichtsbarkeit der über die Verfassung wachenden Geschwornen liegen sollen: 1) die verfassungswidrigen und

persön-

persönlich nichtverantwortlichen Handlungen des Raths der Fünfhundert und der Alten. Ich sage immer persönlich nichtverantwortliche Handlungen, weil alles, was aus dieser Kathegorie heraustritt, z. B. die Verrätherei eines Stellvertreters, ihren Richter und ihre Strafe hat. Wir suchen keinen Zügel für etwas, was schon einen hat.

Die üblen Folgen, was sage ich! die zu reellen Gefahren der die Verfassung überschreitenden oder ihr zuwiderlaufenden Handlungen von Seiten der beiden eben genannten Versammlungen können von Euch nicht in die Klasse der blossen Hirngespinnste gesezt werden. Es sind auch Menschen, woraus diese Versammlungen bestehen werden, und man kann voraussezen, daß im Allgemeinen in dem Posten, den sie bekleiden, die Leidenschaften und die Ränke einen grössern Spielraum erhalten. Also leidet dieser Vorschlag keine Schwierigkeit. 2) Diejenigen verfassungswidrigen Handlungen, die bei der Ausübung der verschiedenen Wahlaufträge begangen werden können. Ich dehne dies bis auf die Urversammlungen aus, weil sie alles, was sie im Namen der Nation thun, als Bevollmächtigte thun, und dies ist ein wahrer Grundsaz, wenn er gleich neu scheinen sollte, und zwar deswegen, weil alles, was zur nichtverantwortlichen Ausübung der Urrechte gehört, im Fall von Uneinigkeiten, verfassungsmässig einer aussöhnenden Autorität muß unterworfen werden können, selbst um des Interesses und der vollen Freiheit derer willen, die jene Rechte ausüben.

Es ist höchst wichtig, daß die Grundverfassung sowohl in den Urversammlungen, als auch in den blossen Wahlvereinigungen, beobachtet werde. Dies wird überall da wichtig

wichtig seyn, wo eine nichtverantwortliche Ausübung politischer Rechte statt findet. Man nährt sich mit Täuschungen, wenn man auf die getreue Beobachtung eines Gesezes rechnet, welches keine andere Garantie, als den guten Willen hätte. Ein Gesez, dessen Beobachtung nur auf den guten Willen beruht, gleicht einem Hause, dessen Balken auf den Schultern seiner Bewohner ruhen würden. Man darf erst nicht sagen, was früh oder spät erfolgen würde.

Ich habe die Beschaffenheit und die Grenzen des ersten Gegenstandes, der für die Gerichtsbarkeit der über die Verfassung wachenden Geschwornen gehören soll, auseinandergesezt. Wir müssen nun auch wissen, wem wir das Berufungsrecht an dieses Tribunal zugestehen wollen? Ich glaube, daß die allgemeine Befugniß, zu appelliren, sowohl dem Rath der Fünfhundert, als der Alten gegeben werden muß. Sie müssen sie insbesondere, einer über den andern, bei Gelegenheit von gegenseitigen Eingriffen, wenn welche statt finden, haben. Sie müssen ferner diese Befugniß für ihr Innres bei zu ernsthaften Streitigkeiten, die zwischen der Mehrheit und Minderheit entstehen können, ausüben, denn, um meine Meinung nicht zu verbergen, Ihr habt die beiden Staatsversammlungen gegen diese Gefahr nicht gesichert. Alsdann werdet Ihr durch das Mittel der über die Verfassung wachenden Geschwornen die Stösse, die der Gesellschaftsordnung nachtheilig sind, verhüten, oder denselben Einhalt thun, oder einer für die öffentlichen Angelegenheiten tödtlichen Unthätigkeit ein Ende machen.

Werdet Ihr das Berufungsrecht den Ur- und Wahlversammlungen bewilligen? Hier so gut, wie anderwärts,

kann

kann heftiger Zwist und Zank über den Sinn oder die Anwendung des Gesezes entstehen. Eilet im voraus, nahe bei der Grundverfassung den Punkt zu bezeichnen, aus dem eine ansehnsvolle Entscheidung hervorgehen wird, oder Ihr werdet mit Schmerz sehen, wie der gesellschaftswidrige Gebrauch der Gewalt sich der streitigen Sache bemächtigen, und Eure Nachlässigkeit auf eine viehische Art ersezen wird.

Wir haben es schon einmal gesagt, allein es ist nicht nnnüz es zu wiederholen; diejenigen, welche nicht das Bedürfniß fühlen, in alle politische und verfassungsmässige Verhältnisse ein Vergleichungsmittel einzuführen, welches schon seit so langer Zeit bei den bürgerlichen Verhältnissen im Gebrauch ist, bemerken nicht, daß sie die natürlichen Fortschritte des Gesellschaftsstandes aufhalten, und daß sie, aus der Furcht, ihn mit der bürgerlichen Ordnung zu verwechseln, denselben noch an verschiedenen Punkten in der thierischen Beschaffenheit des Naturstandes erhalten.

Uebrigens erinnert Euch der traurigen Buntschäkigkeit, die noch vor kurzem die dreihundert und so vielen Gewohnheiten, nach welchen in Frankreich gerichtet wurde, darboten, und welche mit wenigerm Grunde, selbst auf die gerichtlichen Ansprüche der Obergerichtshöfe Einfluß hatten. Wolltet Ihr Gefahr laufen, daß die zahlreichen Urelemente der grossen, einen und untheilbaren Nation sich bald, jedes für sich, seine kleine verfassungsmässige Jurisprudenz bildete, und das blos, weil Ihr nicht hättet sehen wollen, daß von der Gewisheit und der Gleichförmigkeit der Verfassungsgeseze noch weit mehr die feste Dauer der gesellschaftlichen Ordnung als von der Gleichförmigkeit der gewöhnlichen Geseze abhängt?

Doch

Doch muß man von der andern Seite vermeiden, daß nicht der geringste Vorwand zur Verlängerung der Existenz der Wahlversammlungen über die vorgeschriebne Zeit und ihre eingeschränkte Befugniß gegeben werde. Eben so laßt uns alles vermeiden was der steten Dauer der Urversammlungen Nahrung geben kann. Ihr Berufungsrecht oder ihre Berufungspflicht wird mit mehrerm Vortheil von den Stellvertretern des einen oder andern Raths ausgeübt werden können. Ueberdies werden wir bald alle ihre Rechte den Bürgern, einzeln genommen, gestatten.

Wenn die Vollziehungsbeamten, wenn die verantwortlichen öffentlichen Beamten, sie mögen seyn welche sie wollen, wenn selbst die nichtverantwortlichen Beamten, die wir von der Gerichtsbarkeit der über die Verfassung wachenden Geschwornen entfernt haben, es ungern sähen dieses Rechts nicht zu genießen, so würden wir ihnen sagen: habt ihr Klagen von der Art zu machen, die man vor diese Geschworen-Gerichte bringen kann? Wendet euch, nach meinem Plan, an euren natürlichen Stellvertreter, die Regierung, und nach dem Plan der Kommission, an eine der beiden Staatsversammlungen.

Da das Vollziehungsdirektorium verantwortlich ist, so würde ich sehr verlegen seyn, zu entscheiden, ob man ihm das Berufungsrecht geben soll; nach meinem Plan, wo die Regierung eine ganz andre Rolle spielt, würde die Antwort nicht schwer seyn.

Was

Was die bloßen Bürger betrift, so scheinet es beim ersten Anblik, daß aus denselben und aus noch viel triftigeren Gründen ihnen gleichfalls das directe Berufungsrecht verweigert werden müsse. Sie haben das individuelle Petitionsrecht bei beiden Staatsversammlungen; sie genieſsen Preßfreiheit, u. s. w. Allein, ich muß es sagen, wenn die Rede von der individuellen Freiheit ist, so kann ein Recht bloß deswegen, daß es unnöthig ist, nicht verweigert werden, sondern nur dann, wenn es schädlich ist. Man verstatte in Sachen der Rechte den öffentlichen Beamten nichts als was nothwendig ist; gut; allein die Freiheit des Bürgers, ich wiederhole es, muß sich erweitern, und man muß sie überall, wo sie nicht schädlich ist, respectiren. Wenn sich also der Bürger durch den Genuß des Berufungsrechts freyer glaubt, so ist kein anderer Grund, es zu verlangen, nöthig. Laßt uns diese feierliche Huldigung der individuellen Freiheit leisten, für welche alles gemacht ist, und für die alles in der politischen Ordnung existirt. Ich habe oft von dem Zwek der Welt und alles dessen was sie in sich schließt, sprechen hören; es ist weit richtiger zu sagen, daß der Zwek der ganzen gesellschaftlichen Welt die individuelle Freiheit seyn soll.

Ich seze nur eine Bedingung bei dem Gebrauch des Berufungsrechts jedes französischen Bürgers fest, um den Misbräuchen zuvorzukommen. Meine Absicht ist nicht, den Richtern die Mühe zu ersparen, sondern den unmäßigen Eifer einiger Appellanten für den mäßigen Gebrauch der Freiheit der andern unschädlich zu machen.

Diese

Diese Bedingung oder vielmehr dieser Zügel sollte in einer Geldstrafe bestehen, wenn der Ausspruch der über die Verfaßung wachenden Geschwornen dahin ausfiele, daß kein Grund zur Appellation statt finde.

Ueber die erste Frage habe ich weiter nichts zu sagen, als daß dieses Geschworen-Gericht nicht das Recht haben darf, Urtheile aus eigener Bewegung ergehen zu laßen, denn dadurch würde man demselben eine zu grosse Wirksamkeit auf alle Zweige der Regierung geben.

Ich komme nun zur zweiten Frage.

Wir haben den Verfassungs-Wächter als Kaßations-Geschworen-Gericht, das alles an seiner Stelle erhalten soll, betrachtet; jezt wollen wir ihn als Vorschlagungs-Geschworen-Gericht untersuchen, das alle Ideen sammeln soll, die zur fortschreitenden Verbesserung der Verfaßungsakte beitragen können.

Ich würde dem Revisionsplan, den Ihr noch nicht dekretirt habt, die Veränderungsart, wovon ich Euch unterhalten werde, vorziehen.

Die Grundverfassung eines Volkes würde ein unvollkommnes Werk seyn, wenn sie nicht einem organisirten Wesen gleich, ihr Erhaltungs- oder Lebensprinzip in sich hätte; allein muß man ihre Dauer mit der Dauer eines auf die Welt kommenden, wachsenden, abnehmenden und sterbenden Individuums vergleichen? Ich denke

nicht. Muß man ihr die Dauer einer Art geben, und sie als eine Kette von aufeinander folgenden individuellen Existenzen betrachten? Ich glaube eben so wenig.

Eine Grundverfaßung muß, jedem organisirten Wesen gleich, die Kunst besizen, sich einen seiner vollkommensten Entwikelung angemeßnen Grundstoff zu wählen; dem zu folge wollen wir ihr die Fähigkeit geben, unaufhörlich um sich her in den Einsichten und in der Erfahrung der Jahrhunderte zu schöpfen, um stets mit den Zeitbedürfnißen fortzuschreiten; dies ist eine Vervollkommungsfähigkeit ohne Ende; und dies ist ihr wahrer Charakter, aber keinesweges das Princip einer periodischen und gänzlichen Wiedererneuerung.

Sobald man eine Grundverfaßungsacte auf ihre wahre Basis errichtet hat, so muß man sie nicht noch dem Zufall einer gänzlichen Erneuerung ausfezen.

Es kommt uns nicht zu, zu unsrer Verfassung zu sagen, du selbst wirst bestimmte Epochen ernennen, und sie mit Feierlichkeit als eben so viele verkündigende Zeichen deiner nahen Zerstöhrung bekannt machen.

Will man scherzend sagen, daß sie, dem Phönix gleich, aus ihrer Asche wieder aufstehen wird; die Wiedergeburt des Phönix ist ein Hirngespinnst, und die periodische Rükkehr einer Konvention kann ein wahres Elend werden.

Uebri-

Uebrigens, ohne den künftigen Geschlechtern das Recht, in diesem Betreff zu thun, was ihnen gut dünken wird, streitig zu machen, ist es erlaubt zu bemerken, und dies zu bemerken ist eine Pflicht, daß die wahren Verhältniße einer politischen Verfassung mehr mit der Nation, welche bleibt, als mit diesem oder jenem Geschlecht, das vorübergeht, mehr mit den Bedürfnißen der menschlichen Natur, die allen gemein sind, als mit individuellen Verschiedenheiten statt finden. Diese Betrachtungen machen es uns zum Gesez, unsrer Verfassungsakte, wie schon gesagt, mehr ein Princip von uns beschränkter Vervollkommung zu geben, welches sie den Bedürfnissen jeder Epoche anpasse, als eine Fähigkeit von Wiedererneuerung oder gänzlichen Zerstöhrung, die dem Zufall der Begebenheiten überlaßen ist.

Die Zeit ist dringend, ich komme zur Sache. Nach meiner Meinung haben die über die Verfaßung wachenden Geschwornen nicht das Recht, selbst die Grundverfassung zu berühren; denn dies hiesse, ihnen die verfassunggründende Gewalt anvertrauen.

Bloß auf den Vorschlag eingeschränkt, haben sie nicht einmal die Befugniß, dies Recht auszuüben, wann und wie es ihnen gut dünkt. Ich seze entfernte Epochen und gewiße Formen fest; und dann sogar ist die verfaßunggründende Handlung zwischen den Urversammlungen, diesem Geschworen-Gericht, und der gesezgebenden Versammlung getheilt.

Ihr würdet mit Recht über einen Entwurf erschrekken, der die stete Dauer der verfassunggründenden Gewalt festzusezen strebte; dann wäre es besser gar keine Verfassung zu haben; denn dadurch würde jedes Princip von Dauerhaftigkeit, und jene Gefühle von Liebe und Achtung verlohren gehen, die man besonders bei den freien Völkern zu erhalten suchen muß, weil solche Gefühle mit der Idee der Unbeständigkeit, die sich daran nothwendigerweise knüpfen würde, unvereinbar sind. Es giebt kein Gesez, welches eine Art von Unveränderlichkeit nöthiger hätte als eine Grundverfassung. Man möchte ihr fast jenen großen und schreklichen Charakter der Nothwendigkeit wünschen, den alle Geseze, die das Universum regieren, haben, wenn die menschliche Industrie sich so geschikt und mächtig zeigen könnte als die Hand des ewigen Mechanikus, der die Natur organisirt hat. Ein Werk von Menschenhand bedarf aber Benuzung der Fortschritte der Vernunft und ihrer Erfahrung.

Von einer Seite also würde die der verfassunggründenden Gewalt oder auch nur der Vorschlagungsgewalt zugestandne stete Dauer unsrer Meinung nach die ganze Wohlthat einer Verfassung schwächen und vernichten.

Von der andern Seite würden wir uns, wenn Ihr die Verbesserungen unmöglich macht, des Beitrags von Einsichten berauben, die jedes Jahrzehnd herbeiführt, wir würden uns dadurch, bei dem Entwurf einer neuen Verfassung dem Unglük, etwas, was in eurem Werke vergessen

gessen worden wäre, nicht ersezen zu können, und der Gefahr aussezen, im Fall uns etwas Nothwendiges fehlte, unsre und unsrer Kinder Freiheit gegen die heimlichen Plane unsrer Feinde nicht vertheidigen zu können.

Allein ist es nicht auch schon gefährlich, verfassungsgründende Versammlungen zu gewissen feierlichen Epochen in einer Nation zusammen zu berufen, einer Nation die so zahlreich, so aufwallend, so elektrisch ist, wo jede Erschütterung gegen sie selbst gerichtet werden kann; Konventionen, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, die eben so viel Verlangen und Vortheil am verändern haben, als das über die Verfassung wachende Geschwornen-Gericht am erhalten, kurz Konventionen zusammen zu berufen, welche nach unserm Entwurf von dem grossen Princip der Trennung der Gewalten unabhängig sind? Wir wollen es freimüthig sagen, weil es unmöglich ist, es nicht zu denken; würde nicht dadurch Frankreich einer periodischen Rükkehr von unruhigen Bewegungen preiß gegeben, die in ihren unglüklichen Folgen unzuberechnen sind?

Vergleichet nun mit diesen hohen Gefahren die Revisionsweise, deren Princip in dem Verfassungs-Geschwornen-Gericht liegt.

In jedem zehnten Jahr, vom Ende dieses Jahrhunderts an, welches nicht mehr fern ist, vom Jahr 1800 an wird das Verfaßungs-Geschworen-Gericht sein Heft oder seinen Verbesserungsentwurf der Verfassungs-

akte druken lassen. Dieses Heft wird ohne Zweifel die beste Auswahl aus der allgemeinen Erndte der verflossenen Jahre seyn; es wird so ausgearbeitet seyn, daß es nichts als Anschläge enthält, die zur Verfassungsreform wirklich nüzlich sind. Dieses Heft wird den beiden Zweigen der gesezgebenden Versammlung, wenigstens drei Monathe vor den Urversammlungen übergeben, und allgemein bekannt gemacht werden. Die gesezgebende Versammlung hat sich damit nicht zu beschäftigen, denn sie hat nicht die verfassunggründende Gewalt.

Den Urversammlungen, die alljährig wegen der Wahl der Volksstellvertreter gehalten werden, wird man dieses Heft vorlesen, und sie werden mit ja oder nein erklären, ob sie eine verfaßunggründende Gewalt auf eine gewisse Zeit der gesezgebenden Versammlung übertragen wollen.

Wenn die Mehrheit für die Verneinung gestimmt hat, so hat alles ein Ende bis zum künftigen zehnten Jahr; hat sie es bejahet, so wird dann die gesezgebende Versammlung, mit der verfassunggründenden Gewalt bekleidet, über das Heft der Vorschläge verfügen, ohne sie weder verbessern noch etwas an ihre Stelle sezen zu können; allein es steht ihr frei, sie alle oder zum Thei zu verwerfen, indem sie die Gründe ihrer Verweigerung bekannt macht.

Ich gestehe, daß ich nichts einfacheres kenne als diese Art der Verfaßungs-Verbesserung: nichts, was geschikter

schikter sei, den Wunsch des Volks zu erhalten, ohne ihn von den Einsichten der Weisen zu trennen, und ohne es mit Täuschungen hinzuhalten, nichts was bei seiner leichten Ausführung weniger Schwierigkeiten habe, nichts, was geschikter sei, die philanthropischen Hofnungen zu beleben, das Mißvergnügen zu neutralisiren, nichts über dem, was dem strengen Grundsaz der Trennung der Gewalten gemässer sei.

Jezt sind wir zur dritten Frage gekommen: wir haben gesagt, das über die Verfassung wachende Geschworen-Gericht soll der bürgerlichen Freiheit das Hülfsmittel einer natürlichen Billigkeit für die wichtigen Fälle darbieten, wo die väterliche Gesezgebung ihre gerechte Garantie vergessen hätte, so würde es eine Ergänzung natürlicher Gerechtigkeitspflege für die Lüken der positiven seyn.

Wir haben geglaubt, daß es bisweilen nöthig sei, einem von der natürlichen Billigkeit gefälten Urtheil die verbindende Kraft zu geben, welche die gewöhnlichen Sentenzen unsrer Tribunale haben, und daß man eine Art von Magistrat zur Fällung dieses Urtheils niedersezen müsse, dessen Glieder unter denen über die Verfassung wachenden Geschwornen gewählt würden.

Was den lezten Punkt betrift, so müssen wir bemerken, daß wir diese dritte Befugniß nicht der ganzen Masse dieses Geschwornen-Gerichts anvertrauen, wir verlangen, daß es alljährlich durchs Looß einen zehnten Theil wenigstens von seinen Gliedern abscheide, dem es aus-

schlieſſend obliegen wird, die Ausſprüche der natürlichen Gerechtigkeit zu ertheilen. Indem wir iezt gleich dieſen Theil der Organiſation ankündigen, ſo entfernen wir Schwierigkeiten, die dieſen Gegenſtand gar nichts angehen.

Wer, von Euch, Bürger, iſt nicht in dem Fall geweſen, Richter zu ſehen, die in die erſchrekliche Alternative geſtellt waren, einen Schuldigen zu retten, und was noch betrübter iſt, die Unſchuld zu beſtrafen oder das Geſez zu übertreten? Beweißt nicht dieſe Lage eines Tribunals, die es in Willkühr oder Ungerechtigkeit ſtürzt, das Unzureichende der Geſezgebung und die Exiſtenz einer Lüke die ich Euch zu bedenken vorſchlage, wenn ihr ſie nicht ausfüllen könnt? Welcher geſunde Verſtand, welches gefühlvolle Herz hat nicht die Abſchaffung des Begnadigungsrechts ungern geſehn, was bloß geſchah, weil man es mit der Idee eines königl. Vorrechts verwechſelte? Es iſt das Vorrecht der Unſchuld, die auf dem Punkt iſt, mit dem Schein des Verbrechens unterzuliegen; es iſt die lezte Hofnung eines ſolchen beweinungswerthen Unglüks, wie es keins mehr in der Welt giebt, es iſt der Troſt für alles was ein Herz leidet, welches durch das Schauſpiel eines Unſchuldigen, der mit dem Schuldigen verwechſelt wird, bis in ſein innerſtes betrübt und zerrißen wird; und wenn dieſes Elend faſt immer der Fehler, oder wenn man will, die Folge eines Vergeſſens von Seiten des Geſezgebers iſt; wenn man bedenkt, daß er ſich wohl hüten würde, ſelbſt das Geſez nach ſeiner wahren Abſicht anzuwenden, da man doch den

Richter

Richter zwingt, es nach der vermutheten Absicht anzuwenden; wann man, sage ich, die Freiheit des Menschen auf diese Art ausgesezt sieht, sollte man da nicht mein Verlangen anhören, um allem diesem durch die Niedersezung eines Richters der natürlichen Billigkeit abzuhelfen? Das Begnadigungsrecht ist nothwendig, wenn es eine Pflicht ist, und ist es eine Pflicht, so muß man ihm seinen Namen nehmen, denn es ist nicht mehr Begnadigung, sondern Gerechtigkeit.

Ich gehe höher hinauf; befraget unter den Principen der bürgerlichen Gesellschaft dasjenige, welches man als das erste und reelste von allen betrachten muß, die individuelle Freiheit. Es ist gar nicht nöthig, Euch zu rühren, Euch zu verführen; wir wollen ganz kalt und strenge raisonniren. Saget mir, kann sich ein Mensch im Gesellschaftsstande frei nennen und glauben, der, wenn er sich in seinen Rechten für verlezt hält, nicht Gerechtigkeit fordern kann? Ihr werdet mir alle antworten, nein.

Soll dieser Mensch sich frei glauben, so muß es ihm also unbenommen seyn, seine Zuflucht zu einem Richter zu nehmen, er muß stets ein Gesez finden können, welches sich auf den Fall anwenden läßt, den er ihm vorlegen will, weil wir voraussezen, daß ihm wirklich ein Unrecht angethan ist..... Ja, allerdings.

Selbst wenn Ihr eure Gesezgebung als vollkommen betrachten wolltet (und welche Voraussezung!) würdet Ihr behaupten, daß sie alle Fälle, alle Uebel vorhersehen konnte, denen das Gesez ein Hülfsmittel entgegensezen soll? Die Begebenheiten, die hierin fruchtbarer als der

Verstand des Gesezgebers sind, führen nur mehr als zu viele Fälle herbei, die ihm entgangen sind.

Es ist also für jede politische Gesellschaft, die sich frei nennt, die sich aufgeklärt glaubt, durchaus nothwendig, irgendwo einen Punkt der reinen natürlichen Gerichtspflege für Vergehen, für nur zu wahre Verbrechen, für die Uebernahme einer nur zu gesezmäßigen Vertheidigung einzurichten, für alle die Fälle wo sich in allen diesen Betref in der Kompetenz der positiven Gesezе kein Hülfsmittel findet.

Man wird mir antworten: warum verlanget ihr nicht ein positives Gesez? ja, wir wollen es verlangen, allein erstlich würde es der Gesezgeber vergebens machen, denn er ist gezwungen grosse Klassifikationen der Vergehen zu machen. Die Verschiedenheiten entgehen ihm. Man beklagt sich oft über die zu große Menge der Gesezе; was auch in diesem alten Tadel wahr, falsch und alltäglich seyn mag, so hindert das nicht, daß die Bedürfnisse der bürgerlichen Ordnung nicht immer das übersteigen, was der Gesezgeber thun kann, und ich füge hinzu, thun soll, weil beide Betrachtungen dazu führen, den Nutzen einer Ergänzung einzusehen die die Lüken dessen, was man nicht thun sollte, und nicht thun konnte, auszufüllen im Stande ist.

Warum verlanget ihr nicht ein positives Gesez? Ja, wir wollen es verlangen; allein Ihr wißt, daß ein positives Gesez keine zurükgehende Wirkung haben kann. Wann es erscheint, so ist es nicht mehr Zeit, wenigstens das Uebel, welches dasselbe veranlaßte, zu heilen. Wann aber, in eben diesem Fall, das natürliche

liche Gesez stark spricht; wenn es dem Unglük einen Trost, und der Gesellschaft ein Beispiel giebt, so werdet ihr es wenigstens nicht beschuldigen, eine zurükziehende Wirkung zu äussern. Das natürliche Gesez gehört für jede Zeit, es wurde im Anfang der Welt bekannt gemacht, und im Innern der menschlichen Natur mit dem unauslöschlichen Gefühl des Rechts und Unrechts eingegraben.

Laßt uns die bürgerliche Gerichtspflege vervollständigen und vervollkommnen, denn besonders dadurch können die Individuen das Glük der Freiheit kennen lernen, indem sie alle ihre Rechte in der vollkommensten Sicherheit geniessen.

Sei es Unwissenheit, oder Nachlässigkeit, oder gezwungene Nachgiebigkeit gegen die Irrthümer und Vorurtheile ihres Jahrhunderts, kurz die Gesezgeber haben sich nicht immer bemüht, diese erste Pflicht zu erfüllen. Nirgends ist die ganze Summe der Rechte unter einen gleichen und vollen Schuz des Gesezes gestellt worden; ihr selbst habt einige grobe Irrthümer der ganzen Gesezgebung gefunden. Unsere Kinder werden mehrere auffinden können. Aber, Bürger, sie sollen wenigstens der Reinheit unsrer Anstrengungen nicht ihren Beifall versagen, sie sollen uns die Verbindlichkeit haben, endlich ein Tribunal der Rechte des Menschen eingerichtet zu haben, denn dies ist der wahre Name des eben so sehr moralischen und politischen Werkzeugs, welches ich Euch vorschlage, denn alles bezieht sich auf die Rechte des Menschen.

Wenn ein solches Tribunal in den ersten politischen Vereinigungen existirt hätte, so würden die Rechte, die

am meiſten in die Augen ſpringen, nicht ſo lange unerkannt geblieben, oder mit Füſſen getreten, oder gegen die Freiheit ſelbſt gedrehet worden ſeyn.

Da man ſicher iſt, in dem groſſen natürlichen Geſez des Rechten und Unrechten immer die Antwort zu finden, die man von dem poſitiven Geſez nicht immer erhalten kann, ſo wollen wir nicht zugeben, daß auf den für uns ſo oft umgearbeiteten Boden der individuellen Freiheit ein einziger Punkt den Anfällen der Willkühr ausgeſezt bleibe.

Was verlangen wir, wenn wir einige vollkommen ausgewählte, für dieſe Art des Dienſtes vollkommen angeſtellte Richter wünſchen, die einige Ausſprüche nach der natürlichen Billigkeit thun ſollen? Wahrlich doch nichts was die Grundſäze beleidigen könne. Was iſt der Geſezgeber ſelbſt anders als ein Richter der natürlichen Billigkeit? Woher anders ſchöpft er ſeine allgemeinen Ausſprüche als aus dem Kodex, aus dem nach meinem Vorſchlage einige beſondere Ausſprüche geſchöpft werden ſollen?

Die Gefahr, in Willkühr zu fallen, iſt die groſſe und wahre Schwierigkeit, die wir zu bekämpfen haben... Sollte ſie für den Geſezgeber weniger ſtark ſeyn? Ihr habt ſie bekämpft.

Für mein Tribunal, ſo wie für die Geſezgeber, werden die Vorſichtsmittel gegen die Willkühr aus dem Grundſaz der Trennung der Gewalten gezogen werden.

Aber erlaubet mir, daß ich einen Augenblik bei dieſem Wort Willkühr ſtehen bleibe; man kann es auf zweierlei Art verſtehen. Verſtehet Ihr unter Willkühr,

die

die Ausübung einer Autorität ohne Zügel, ohne Regel und Grundsaz? so ist dies eine verhaßte Sache, die ich so wenig will wie Ihr; sie bleibe auf immer fern von unsern Gesellschafts-Verhältnissen. Gebet Ihr aber diesen Namen einem Ausspruch der natürlichen Gerechtigkeit, der euer Gesezgeber in seinem Gesezbuch keinen Plaz anzuweisen wuste, und für die er, wenn er besser unterrichtet seyn wird, morgen einen finden wird, so nehmet eine entehrende Benennung zurük, denn dies ist eine nüzliche, eine respektable Sache und in diesem Sinn ist es nichts weniger als Willkühr.

Die zunehmenden billigen Vorsichtsmittel bestehen darinn, der Abtheilung der über die Verfaßung wachenden Geschwornen, welche das Gericht der natürlichen Billigkeit ausmachen, nicht das Recht zu lassen, sich durch sich selbst in Bewegung zu sezen, denn dies soll sie nur auf einen förmlichen anderwärts hergekommenen Vorschlag.

Dieses Vorschlagsrecht wird nicht ohne Unterschied jedermann, sondern nur den Tribunälen zugestanden, die sich auf diese Art nicht beklagen können, auf einmal in ihren Amtsgeschäften durch einen fremden Willen gelähmt zu werden.

Sie selbst müssen auch diesen Vorschlag, nicht ohne Regel und Beweggrund machen können, sondern nur in Fällen von anerkannter Nothwendigkeit, über die der Gesezgeber eine allgemeine Anleitung zu geben berechtigt ist.

Dies sind, Bürger, die drei Arten von Verrichtungen, welche zu dem richtigen Begrif gehören, den wir uns von dem über die Verfassung wachenden Geschworenen-Gericht gemacht haben. Unter den beiden ersten Gesichts-

punkten

punkten dient daſſelbe der Grundverfaſſung, unter dem dritten dient es den Rechten des Menſchen. Es bleibt nichts weiter übrig, als Euch die Art ſeiner Zuſammenſezung und Erneuerung darzulegen.

Seine Erneuerung ſtimmt in Betref der Epochen und des Vorſchlags der abtretenden Glieder ganz mit dem überein, was Ihr ſchon für die zwei Staatsverſammlungen dekretirt habt.

In der Erwählungsart und in den Bedingungen der Wahlfähigkeit iſt einige Verſchiedenheit.

Wir glauben, daß das Drittheil, was jährlich aus dem über die Verfaſſung wachenden Geſchworen-Gericht abtritt, durch eine Wahl erſezt werden ſoll, welche unter allen den Gliedern, die in derſelben Epoche aus dem Rath der Alten und der Fünfhundert abtreten, gemacht wird. Dieſe Einrichtung hat ihren natürlichen Grund; ein Geſchworner iſt nicht bloß ein Mann, der nach ſeinem Gewiſſen und innigſter Ueberzeugung ſeine Meinung ſagt; er ſoll auch mit dieſer Haupteigenſchaft eine andere nicht weniger weſentliche vereinigen, nemlich er ſoll mit den Sachen, über die er Ausſprüche zu thun hat, bekannt ſeyn.

Ich habe niemals die Idee eines Sachverſtändigen von dem Begrif eines Geſchwornen getrennt, und nur ſo dachte ich mir ihn in dem Plane der Geſchwornen-Gerichte, den ich 1790 vorlegte.

Das über die Verfaſſung wachende Geſchworen-Gericht wird aus 108 Gliedern beſtehen; alſo werden alljährlich 36 als das Drittheil erneuert werden.

Es wird unter den 250 Gliedern, die aus den beiden Staatsversammlungen abtreten, die 36 erwählen, die in dasselbe eintreten sollen.

Was seine erste Bildung betrift, so könnte die Konvention die drei Drittheile in der verfassunggründenden, in der gesetzgebenden und Konventionsversammlung nehmen.

Wollet Ihr, Bürger, daß diese Einrichtung, die Ihr einigermaassen zum Bürgen der verfassungsmässigen Gewißheit aller andern macht, von allen respektirt werde, und besonders von den beiden Abtheilungen der gesezgebenden Versammlung? So leget das Interesse davon in beide.

Man betrachte da die Aufnahme unter die über die Verfassung wachenden Geschwornen am Ende der gesezgebenden Laufbahn, als einen Gegenstand der Nacheiferung, als einen deutlichen Beweiß, dem Vaterland in diesem Posten des Vertrauens Dienste geleistet zu haben.

Sehet Ihr nicht, wie viele Abgeordnete diese überdem ganz republikanische Belohnung heimlich wünschen werden, weil sie eine moralische und gesunde Nahrung für Appetite und Gefühle darbietet, die in sich gut sind aber verderbt werden können, wenn sie ohne Anreizung und ohne Führer ehrgeizigen Richtungen überlassen bleiben.

Wenn Ihr nicht den über die Verfassung wachenden Geschwornen selbst das Wahlrecht gebet, so sehe ich nicht, wie Ihr in den beiden Theilen der ~~gesezgebenden~~ Versammlung dauerhaft genug den Respekt gründen wollt, von dem ihre Glieder sich nie gegen die Verfassungsakte

weder

weder in ihren Meinungen, noch in ihren gewöhnlichen Reden entfernen sollen. O! wie viele Uebel könnten aus einem entgegengesezten Benehmen entstehen!

Die Abgeordneten des einen und andern Raths werden in den Gliedern des über die Verfassung wachenden Geschworen-Gerichts Männer sehen, die wie sie mit dem Vertrauen des Volks bekleidet waren, und nun auf einen Posten stehen, der, ohne höher zu seyn, entweder von ihnen selbst oder von ihren schäzbarsten Kollegen gesucht wird.

Doch es ist unmöglich, alle Gründe einzeln zu durchlaufen, welche die Kombinationen dieser Art bestimmen. Es wird hinreichend seyn zu beobachten, daß von einer dem Anschein nach so schwachen politischen Feder grösstentheils diese moralische Harmonie, die alle Theile des gesezgebenden Zirkels binden soll, abhängen wird.

Hier ist mein Dekretsentwurf in 17 Artikeln:

Art. 1. Es wird ein erhaltender Wächter der Grundverfassungsakte unter dem Namen: das über die Verfassung wachende Geschworengericht niedergesezt.

Art. 2. Es wird aus 108 Gliedern bestehen, die sich alljährlich um ein Drittheil und zu derselben Epoche wie die gesezgebende Versammlung erneuern.

Art. 3. Die Wahl des Drittheils oder der 36 Eintretenden geschieht durch die über die Verfassung wachenden Geschwornen selbst unter den 250 Gliedern, die zu derselben Epoche aus beiden Abtheilungen der gesezgebenden Versammlung abtreten.

Art. 4.

Art. 4. Die erste Zusammensezung wird die Konvention durch eine heimliche Wahl machen, so daß ein Drittheil der Glieder unter denen der verfassunggründenden, das andre Drittheil unter denen der gesezgebenden Versammlung, und das lezte Drittheil unter denen der Konvention gewählt wird.

Art. 5. Die Sizungen dieses Geschworen-Gerichts werden nicht öffentlich gehalten werden.

Art. 6. Die über die Verfassung wachenden Geschwornen werden über die ihnen angezeigten Verlezungen und Eingriffe in die Grundverfassung, die in den Handlungen sowohl des Raths der Fünfhundert, als des Raths der Alten, als der Wahl und Urversammlungen, als auch des Kassationstribunals entscheidende Aussprüche zu thun haben, aber nur, wenn ihnen diese Anzeigen entweder von dem Rath der Alten oder der Fünfhundert, oder von Bürgern in ihren individuellen Namen gemacht worden sind.

Gleichfals werden sie über eine ähnliche Anzeige entscheiden, die ihnen von der Minorität gegen die Majorität der einen oder der andern dieser genannten durch die Verfassung angeordneten Versammlungen gemacht wurde.

Art. 7. Die Entscheidungen dieses Geschworens Gerichts werden den Namen Aussprüche (arret) führen.

Art. 8. Die durch den Ausspruch der über die Verfassung wachenden Geschwornen für verfassungswidrig erklärten Handlungen, gelten nicht und sind als nicht geschehn zu betrachten.

Art. 9. Wenn die als verfassungswidrig angegebenen Handlungen verantwortliche oder mit Verantwort-

lichkeit vermischte Handlungen sind, so kann dieses Geschworen-Gericht, vor oder nach dem Urtheil über dem Punkt der Verfassungswidrigkeit, die Angabe davon bei den kompetenten Tribunalen, mit Befehl die Sache zu untersuchen, machen.

Art. 10. Die über die Verfassung wachenden Geschwornen werden sich beständig mit den Kenntnissen beschäftigen, die ihnen zur Vervollkommnung der Verfassungsakte und der Erklärung der Rechte des Menschen geschikt zu seyn scheinen.

Ist die Meinung der Mehrheit gebildet, so wird sie in ein besonderes Register eingeschrieben.

Art 11. In dem Lauf jedes 10ten Jahres, vom Jahr 1800, also vom 8ten Jahre der Republik, vom 12ten Jahr der Revolution an, wird das über die Verfassung wachende Geschworen-Gericht noch einmal seine in dem Register aufgezeichneten Meinungen prüfen.

Alsdann wird es sein Heft der Vorschläge zur Verbesserung der Verfassungsakte auffezen, und es von Amtswegen dem Rath der Alten und der Fünfhundert mittheilen, damit es die gröste Publizität erhalte. Diese Mittheilung wird wenigstens drei Monathe vor der jährlichen Eröfnung der Urversammlungen geschehn.

Art. 12. Die Urversammlungen werden nach Ablesung des Heftes der Vorschläge durch ja oder nein erklären, ob sie dem Rath der Alten die Gewalt geben wollen, darüber zu verfügen.

Wenn die Mehrheit der Urversammlungen nein gesagt hat, so wird das Heft als nicht geschehn betrachtet

trachtet und seine Vorschläge können vor dem folgenden 10ten Jahre nicht wieder vorgebracht werden.

Wenn die Mehrheit der Urversammlungen ja gesagt hat, so wird hiedurch allein die verfassunggründende Gewalt dem Rath der Alten anvertraut, um über die gemachten Vorschläge zu verfügen, ohne daran etwas zu verbessern noch andere an deren Stelle zu sezen.

Art. 13. Die Sizungen, in denen der Rath der Alten die verfassunggründende Gewalt ausübte, werden dazu ausschliessend gewidmet seyn.

Es dürfen überhaupt nicht mehr als zwölf, und in jeder Dekade nicht mehr als zwei Sizungen gehalten werden.

Für die Sizungen der verfassunggründenden Gewalt wird ein besonderes Protokoll geführt werden, welches am Ende feierlich in das Archiv des über die Verfassung wachenden Geschworen-Gerichts niedergelegt werden wird.

Art. 14. Alljährlich wird, wenigstens der zehnte durchs Loos erwählte Theil der Glieder der über die Verfassung wachenden Geschwornen ein Geschworen-Gericht der natürlichen Billigkeit bilden.

Diese Abtheilung wird, neben den beiden vorigen Befugnissen, ausschliessend den Auftrag haben, in allen den Fällen Aussprüche zu thun, wo die verschiedenen Tribunale sich an dieselben wenden und begehren würden, ein Urtheil der natürlichen Billigkeit über die Fälle zu haben, die sie entweder aus Mangel eines positiven Gesezes, welches darauf angewendet werden konnte, nicht entschei-

den, oder die sie nur gegen ihr Gewissen nach dem bloßen Text des Gesezes entscheiden konnten.

Art 15. Die Urtheile der natürlichen Billigkeit werden von dem Tribunal, welches das offizielle Begehren gethan haben wird, oder von jedem andern nach der Wahl der über die Verfassung wachenden Geschwornen vollzogen werden.

Art. 16. Die Urtheile der natürlichen Billigkeit werden in dem Lauf eines Monats dem Rath der Fünfhundert vom Amtswegen mitgetheilt werden.

Art. 17. Das über die Verfassung wachende Geschworen-Gericht kann keinen Ausspruch aus eigner Bewegung thun.

XXXVII.

Sieyes'ens Brief

an den

Präsidenten des Raths der Alten

am 10t. Brümäre (d. 31t. October 1795.).

d by Google

XXXVII.

Sieyes'ens Brief

an den Präsidenten des Raths der Alten am 10ten Brümäre (d. 31ten October 1795.).

Bürger-Präsident!

Ich erhalte die Anzeige, die Sie mir von meiner von dem Rath der Alten geschehenen Ernennung zu dem Vollziehungsdirektorium zu machen die Güte hatten. So groß auch meine Erkenntlichkeit und mein Dankgefühl für diesen hohen Beweiß des Zutrauens ist, so kann ich Ihnen doch keine andere Antwort geben, als die ich im voraus allen denen meiner Kollegen jedem einzeln gab, die mit mir von ihrer Absicht, mich zu dieser Stelle zu erheben, sprachen. Ich hatte ihnen versichert, daß ich, im Fall ich dazu ernannt würde, die Stelle nicht annehmen würde. Es ist mir schmerzlich, mich genöthigt zu sehen, diese Erklärung hier auf eine feierliche Art zu wiederhohlen. Allerdings gehört meine Person dem Vaterlande. Meine Dienste und mein Leben sind demselben in dem Posten, in dem ich stehe, und in dem mich der deutliche Wille meiner Mitbürger von neuem gestellt hat, geweiht. Ich würde, ich gestehe es, meine Pflichten zu verrathen glauben, wenn ich diesen Posten verliesse, ohne auf meine

gewisse

gewisse und innige Ueberzeugung, daß ich auf keine Art zu dem Amte des Vollziehungsdirektoriums tauge, Rükſicht zu nehmen. Mein Entſchluß gehört nicht zu denen, wo man ſich dem Willen der Mehrheit unterwerfen muß; ich kann meine eigne Meinung, mein eignes Urtheil davon nicht abſondern. Nachdem ich mich mit allem Ernſt, deſſen ich fähig bin, geprüft habe, ſo iſt es mir unmöglich zu glauben, daß es das Intereſſe meines Landes ſei zu einer Stelle, in der man das Vertrauen Aller vereinigen muß, grade einen Mann zu berufen, der, ſeit dem Anfang der Revoluzion, den Angriffen aller Partheien, aller ohne Unterſchied ausgeſezt war. Meine wahre Stelle iſt ſchon im Rath der Fünfhundert bezeichnet; meine Wahl iſt gemacht, ich bleibe darin.

Sieyes Mitglied des Raths der Fünfhundert.

P. S. Ich bitte Sie, Bürger Präſident, meinen Brief dem Rath der Alten mitzutheilen.

Digitized by Google

Digitized by Google

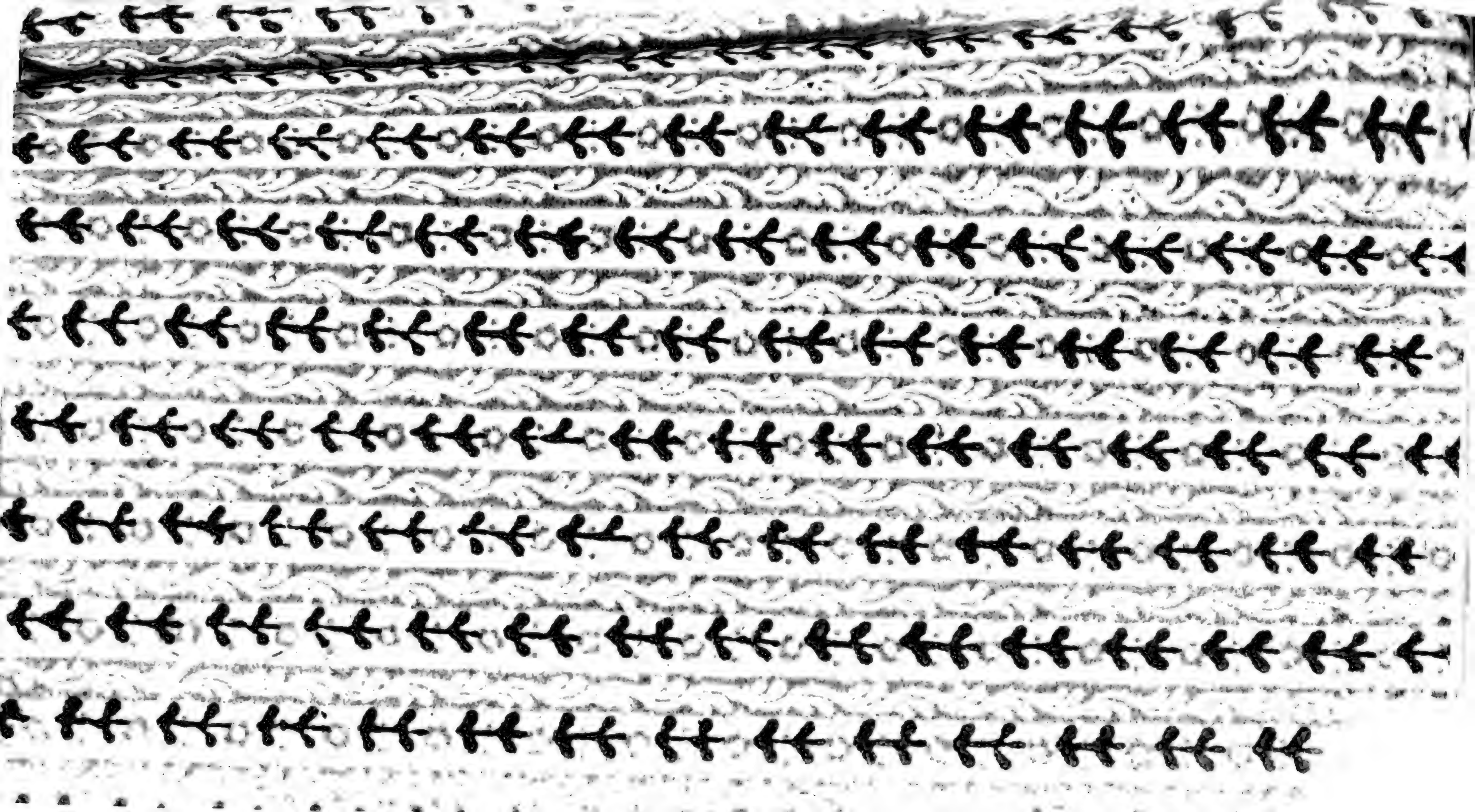

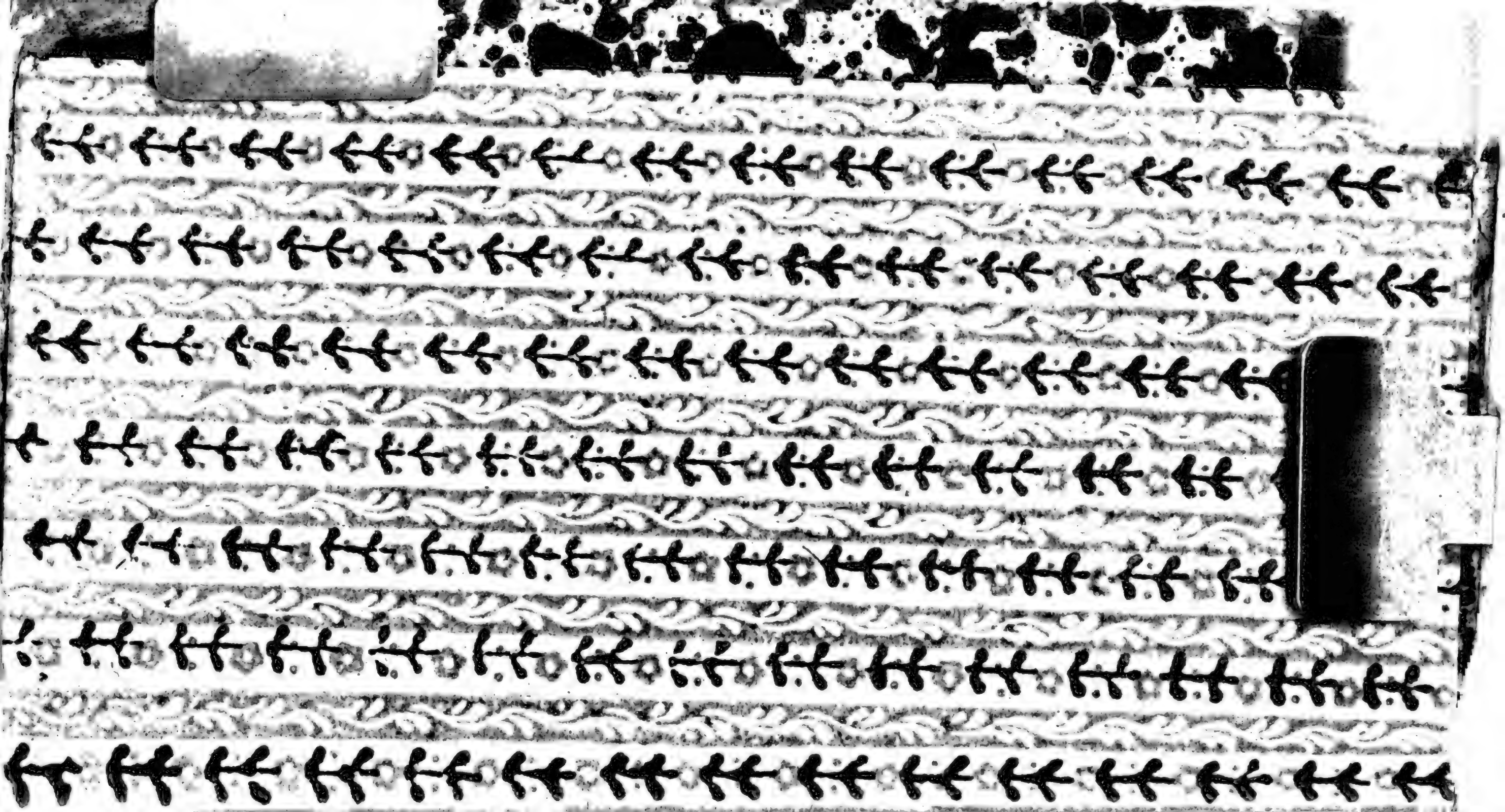

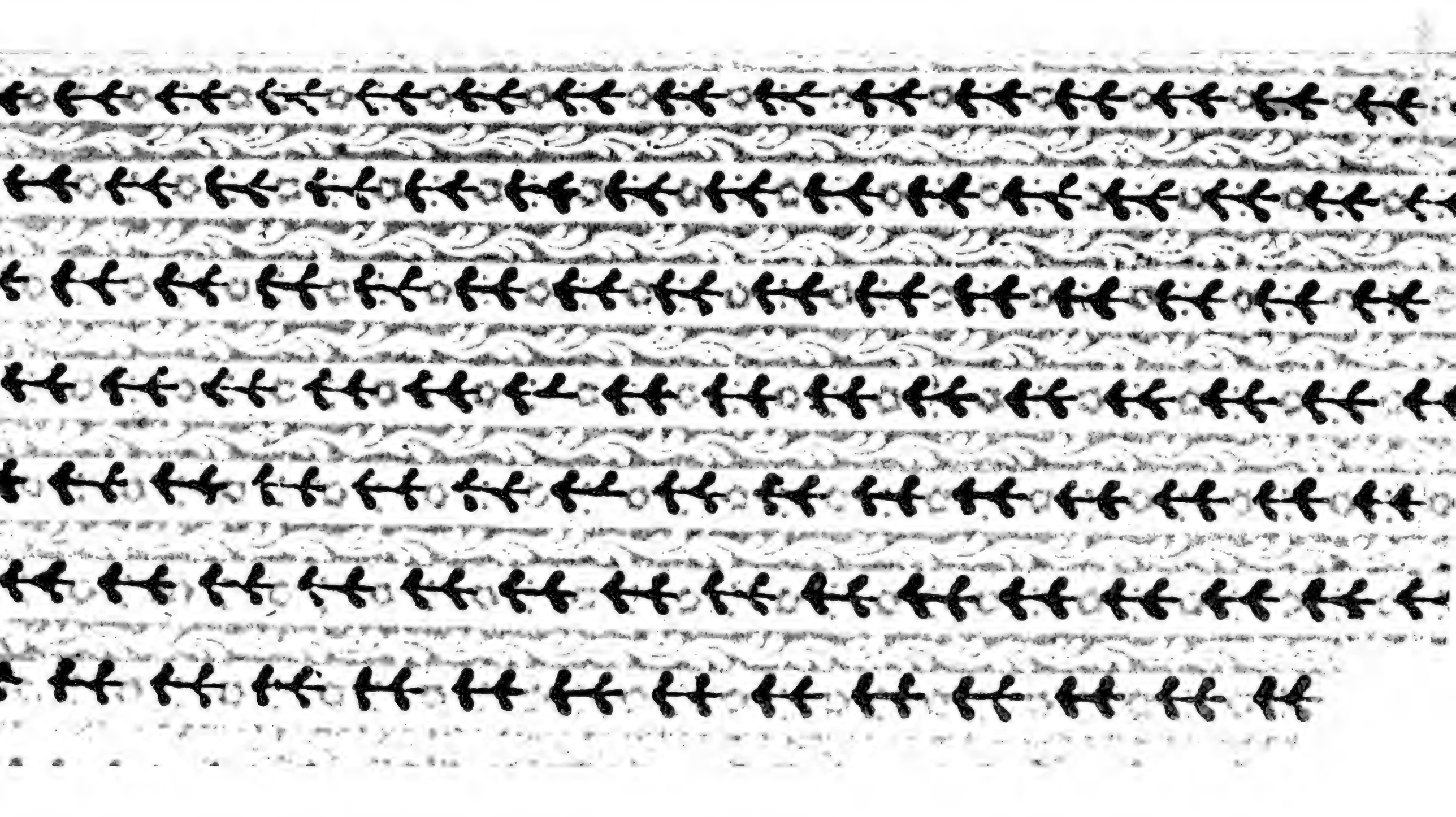

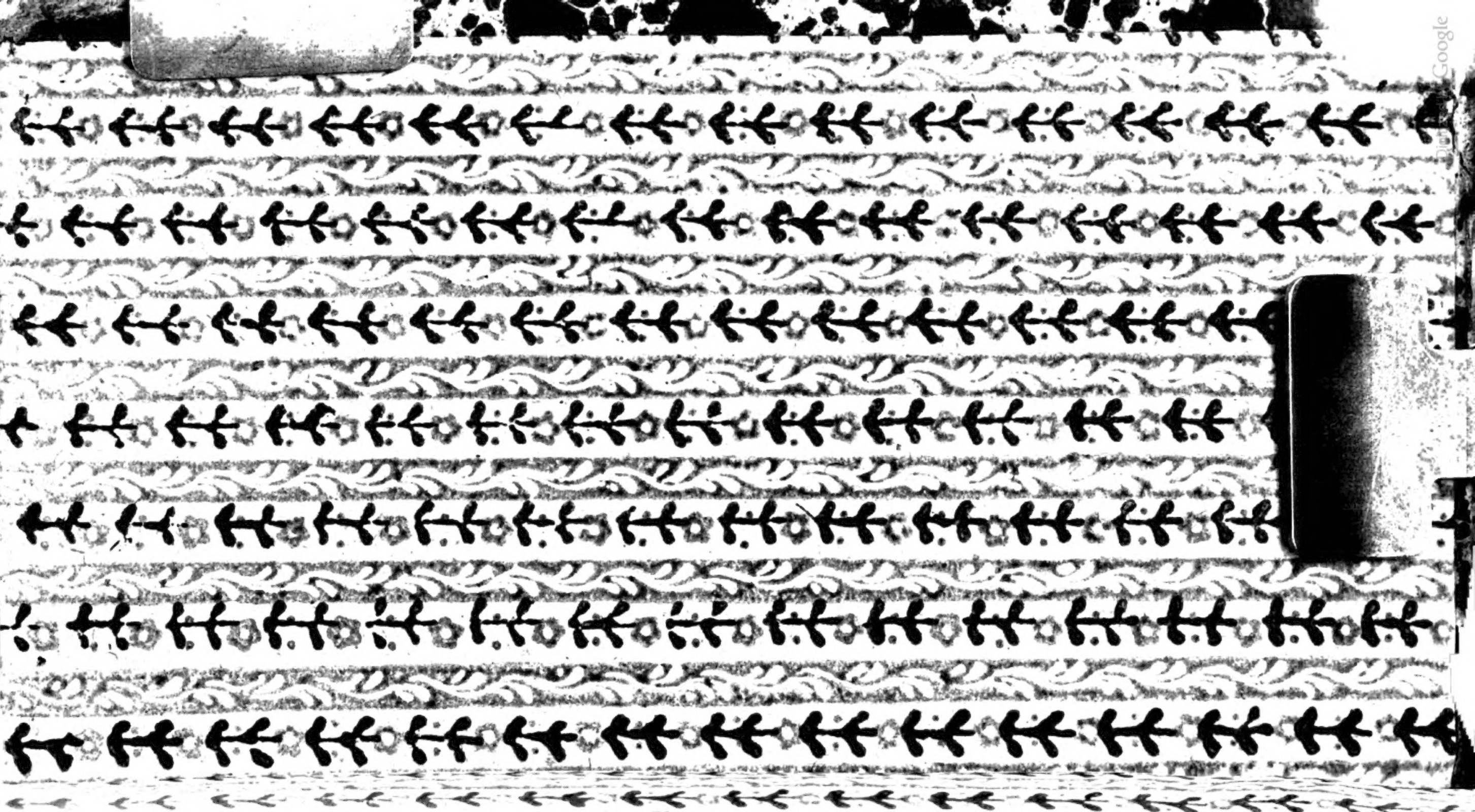

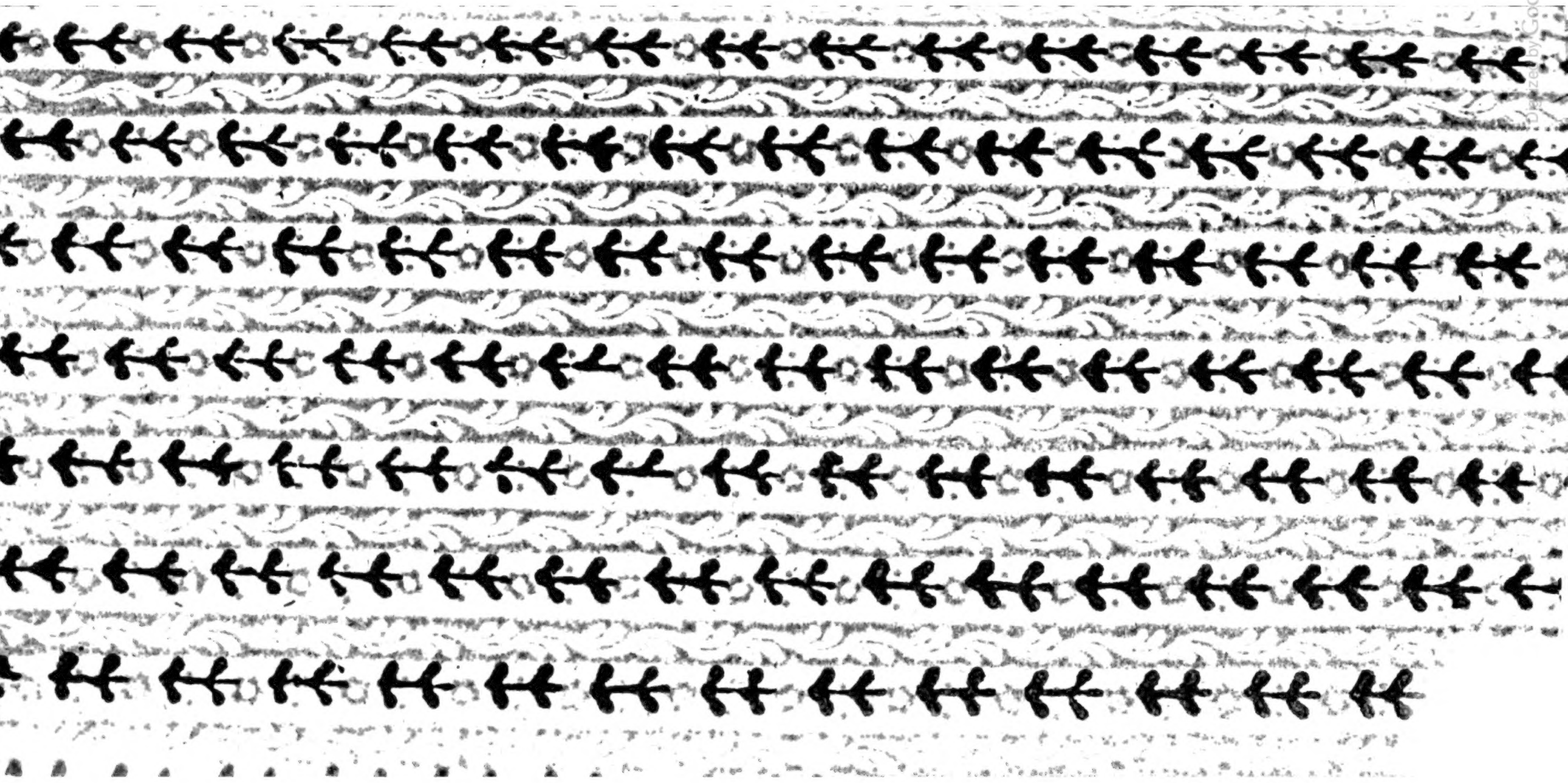

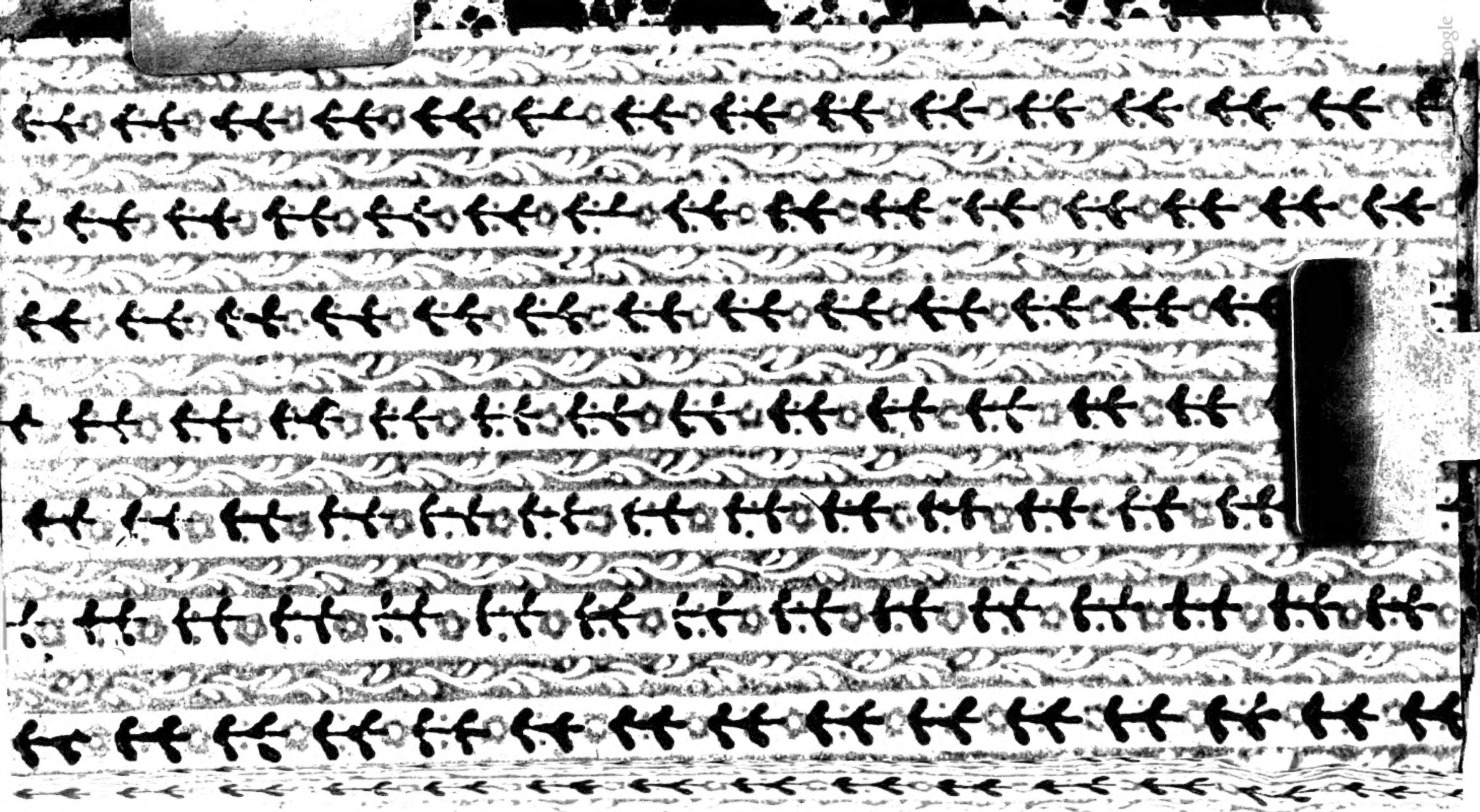

Digitized by Google